

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom November 1963

(8. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN

BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG, KARLSRUHE-DURLACH

1964

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.

E r s t e S i t z u n g , 11. November 1963, vormittags 1—43

Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Moderators der Waldenserkirche, Dr. Rostan. — Grußwort des Vertreters der Evang. Kirche in Hessen und Nassau. — Nachruf für Pfarrer Lic. Lehmann. — Verpflichtung neuer Mitglieder der Landessynode. — Bekanntgabe der Eingänge. — Nachwahlen. — Bericht des Lebensordnungsausschusses II. — Bericht über die Weiterbildung der Pfarrer. — Referat zur Einführung in den Haushaltsplan. — Vortrag über das Thema „Kirche und Welt“. — Entwurf der Agende Band I.

Z w e i t e S i t z u n g , 13. November 1963, vormittags 43—74

Nachruf für Kirchenrat D. Neu. — Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern. — Gesetzentwurf über die Abordnung von Pfarrern. — Gesetzentwurf über die Errichtung der Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau. — Anträge auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung. — Antrag auf Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. — Angleichung der Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. — Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen. — Antrag betr. Zuschußgewährung bei kirchlichen Bauten. — Antrag auf Bildung eines Planungsausschusses. — Antrag auf Schaffung einer Stelle für Öffentlichkeitsarbeit. — Antrag betr. Erstattung des Hauptberichts der Bezirkssynoden. — Antrag auf Wegfall der Hilfswerksammlung.

D r i t t e S i t z u n g , 14. November 1963, vormittags 74—96

Grußwort des Regierungsvertreters. — Grußwort des Vertreters der Württembergischen Landeskirche. — Zehn-Punkte-Programm zu den „Grundsätzen für den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche“. — Haushaltsplan der Landeskirche. — Voranschlag der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds.

V i e r t e S i t z u n g , 14. November 1963, nachmittags und 15. November 1963, vormittags 96—112

Eingabe betr. Unterhaltsbeihilfe für Kandidaten der Theologie. — Erklärung und Bitte der Katechismuskommision. — Anträge betr. Finanzhilfe. — Beitrag der Landeskirche zum Berlin-Plan für 1964. — Vorschlag zur Verwendung der Mehreinnahmen des Haushaltplanes 1963. — Richtlinien für die Anstellung der Kirchendiener. — Wahl der Mitglieder zum Planungsausschuß. — Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

IX. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau.
3. Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1964 und 1965. — Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1964 und 1965. — Nach Haushaltsstellen gegliederter Haushaltsplan.
4. Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius Bender,

Oberkirchenrat **Hans Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,

Oberkirchenrat **Ernst Hammann**,

Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,

Oberkirchenrat Dr. **Helmut Jung**,

Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,

Oberkirchenrat Dr. **Walther Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

a) **Landesbischof D. Julius Bender**,

b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt
Dr. Wilhelm Angelberger in Waldshut

(1. Stellvertreter: Oberstudiendirektor Pfarrer
Günter Adolph in Gaienhofen,

2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann **Schneller** in Konstanz),

c) Landessynodale:

1. Oberstudiendirektor Pfarrer **Günter Adolph** in Gaienhofen
(Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg),

2. Universitätsprofessor D. Dr. **Constantin v. Dietze** in Freiburg
(Stellvertreter: Oberreg.-Medizinalrat Dr. Christian **Götzsching** in Freiburg),

3. Architekt Dr.-Ing. **Max Schmechel** in Mannheim
(Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),

4. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim
(Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Netzel** in Ichenheim),

5. Bürgermeister Hermann **Schneider** in Konstanz
(Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold **Kley** in Konstanz),

6. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim
(Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim),

7. Dekan Dr. Ernst **Köhlein** in Karlsruhe
(Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),

d) sämtliche Oberkirchenräte,

e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heiland** in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),

f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und D. Hermann **Maas**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Gaienhofen (K.B. Konstanz) HA.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)

Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.

Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.

Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.

Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.

Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.

Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.

Brändle, Karl, Schulrat, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.

Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.

Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.

Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.

- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst**, Karl, Bürgermeister, Gemmingen
(K.B. Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, kaufm. Angestellter, Münzesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat,
Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz**, Gustav, Kaufmann, Ihringen
(K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat,
Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Heldland**, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor,
Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe
(ernannt) RA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
(K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurist, Weisenbach-Fabrik
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(K.B. Lahr) HA.
- Hindemith**, Alfred, Gutspächter (Landwirt), Gut
Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt, Schliengen
(K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch**, Anni, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Villingen
(K.B. Hornberg) FA.
- Hütter**, Karl, Landwirt und Müller, Neumühle über
Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz**, Otto, Dekan, Freiburg
(K.B. Freiburg) HA.
- Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt, Kork
(K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
(K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach
(K.B. Lörrach) HA.
- Lauer**, Otto, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke**, Werner, Pfarrer, Rheinfeldsen
(K.B. Lörrach) FA.
- Merkle**, Dr. Hans, Dekan, Buggingen
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau
(ernannt) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor,
Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) FA.
- Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, Heidelberg
(ernannt) HA.
- Schaal**, Wilhelm, Dekan, Kehl
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper**, Dr. Kurt, Professor, Rockenau
(K.B. Neckargemünd) RA.
- Schlesinger**, Wilhelm, Pfarrer, Eutingen
(K.B. Pforzheim-Stadt / Pforzheim-Land) RA.
- Schmeichel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
(K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt**, Georg, Fabrikdirектор, Mannheim-Feuden-
heim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl
(K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
(ernannt) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schreiber**, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt, Heddesheim
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Schröter**, Siegfried, Pfarrer, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle**, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
(K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter, Karlsruhe-
Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Viebig**, Joachim, Oberförstmeister, Eberbach
(ernannt) HA.
- Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt, Gut Seehof über
Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Ziegler**, Reinhold, Pfarrer, Berwangen
(K.B. Bretten/Sinsheim) FA.
- Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Karls-
ruhe (ernannt) FA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Herb, August, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, stellv. Vorsitzender
Berggötz, Reinhard, Pfarrer
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Brändle, Karl, Schulrat
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Dekan
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor
Schaal, Wilhelm, Dekan
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Viebig, Joachim, Oberforstmeister

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender
Bässler, Erhard, Industriekaufmann

Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer
Schreiber, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurst
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Reinhold, Pfarrer
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer	8, 33ff., 37ff., 42f., 43, 60, 71, 73
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	1f., 3ff., 7f., 9, 12f., 20, 21, 23, 33, 36, 37, 40, 43, 44, 45, 49, 50f., 51f., 53, 54, 56, 57f., 60, 63f., 66, 72f., 73f., 75, 76, 83, 85, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 104, 105f., 110f., 112
Bender, D. Julius, Landesbischof	7, 23ff., 37, 40, 42, 50, 53, 56, 57, 60, 61f., 66, 71f., 72, 89f., 91, 92, 110, 111f.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	37, 54f., 56, 57, 73, 80f.
Blesken, Dr. Hans, Wissensch. Lehrbeauftragter	52, 57, 73
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	9ff., 44, 55f.
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer	50
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	100f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	93
Eck, Richard, Verwaltungsrat	65f.
Frank, Albert, Pfarrer	56, 59f., 70f., 74, 95f.
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	101f.
Götzsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat	52, 62f., 109f., 110
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat	66ff., 71, 97f.
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär	47, 57
Herb, August, Landgerichtsdirektor	48, 106ff.
Hof, D. Otto, Oberkirchenrat, Professor	90f., 98
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	71, 99f.
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	47f., 49, 105
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	60
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	21ff., 82f.
Katz, Otto, Dekan	74
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	54
Kraut, Dr. Max, Oberregierungsrat	74f.
Lauer, Otto, Kaufmann	89, 91f., 92, 93
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	13ff., 48, 49f., 61, 81f., 93
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Mennicke, Werner, Pfarrer	48f., 96
Merkle, Dr. Hans, Dekan	36, 48, 57, 93
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor	59
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	49, 56, 61, 102ff.
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.	70, 98f., 105
Rostan, Dr. Ermanno, Moderator	2f.
Schaal, Wilhelm, Dekan	98
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	20f., 59, 69f., 85
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	8f., 44f., 50, 51, 100
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	50, 52, 52f., 58, 76ff., 83ff., 85ff., 104f., 110
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	55, 63, 72
Schosser, Alfons, Dekan	75f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	53f.
Schühle, Andreas, Dekan	50, 52, 56f., 57, 61, 68, 73, 74, 94f., 97
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	51
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	20, 43, 52, 64
Trautmann, Heinrich, Dekan	3
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	62
Viebig, Joachim, Oberforstmeister	46f., 61, 95
Weisshaar, Fritz, Dipl.-Landwirt	58f., 60f., 61
Wendl, Dr. Günther, Oberkirchenrat, Professor	52, 53, 56, 58, 93, 105
Ziegler, Reinhold, Pfarrer	66
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	68f., 73, 74, 94, 101

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abordnung von Pfarrern, Gesetzentwurf	53f.
Agendenentwurf Band I	33ff.
Allensbach, Gesetzentwurf über die Errichtung einer Kirchengemeinde	54
Bellingen, Antrag auf Geländesicherung für ein evangelisches Kurheim	110
Bellingen, Antrag auf Zuschuß für die Gemeindebibliothek	4, 61
Berlin-Plan der EKD, Beitrag der Landeskirche	102f.
Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten	60f.
Briefwahl, Antrag auf Einführung bei Ältestenwahlen	5, 56ff.
Dekane, Antrag betr. Einstufung	6
Diakonissenhaus Bethlehem Karlsruhe, Eingabe betr. Finanzhilfe	100f.
Diakonissenmutterhaus Mannheim, Antrag auf Finanzhilfe	99f.
Finanzausgleich, Zehnpunkteprogramm	76ff.
Freizeiten für Theologiestudenten	90f.
Hauptbericht der Bezirkssynoden, Antrag betr. Erstattungstermin	5, 65f.
Haushaltsgesetz über den Haushaltsplan 1964 und 1965	94
Haushaltsplan, einführendes Referat	13ff.
Haushaltsplan für die Jahre 1964 und 1965	83ff.
Haushaltsplan 1963, Vorschlag für die Verwendung der Mehreinnahmen	104f.
Heisler, Helge, Pfarrer, Brief über seinen Dienst in Afrika	6f.
Hessen-Nassauische Kirche, Grußwort des Vertreters	3
Hilfswerksammlung, Antrag auf Wegfall	5, 66ff.
Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, Finanzbeihilfe	4, 104
Kandidaten der Theologie, Eingabe betr. Unterhaltsbeihilfe	7, 97f.
Katechismuskommission, Erklärung und Bitte	98f.
Kirchendiener, Richtlinien für die Anstellung	45ff., 61f., 105
„Kirche und Welt“, Vortrag des Landesbischofs	23ff., 45
Landeskirchenrat, Wahl eines neuen Mitglieds	8
Landesregierung, Grußwort des Vertreters	74f.
Landessynode, Verpflichtung neuer Mitglieder	3f.
Landessynode, Wahl eines neuen Schriftführers	7
Landessynode, Zuteilung der neuen Mitglieder an die Ausschüsse	44
Lebensordnung „Ehe und Trauung“	106ff.
Lebensordnungsausschuß II, Bericht über die Arbeit	8f.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer †, Nachruf	3
Mutterhaus für evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege Mannheim, Antrag auf Zuschuß	4, 99
Offentlichkeitsarbeit, Antrag auf Schaffung einer Referentenstelle	4, 64f.
Pfarrerbesoldungsgesetz, Antrag auf Änderung	4, 58ff.
Pfarrermangel, Antrag betr. Möglichkeiten zur Abhilfe	89f.
Pflegerische Berufe, Antrag zur Verstärkung des Nachwuchses	93, 94
Planungsausschuß, Antrag auf Bildung	63f.
Planungsausschuß, Wahl der Mitglieder	105f.
Prüfungsausschuß, Bericht über landeskirchliche Rechnungen	62
Rechnungsamter in Kirchenbezirken	93
Reichenau, Gesetzentwurf über die Errichtung einer Kirchengemeinde	54
Schulfragen, Antrag auf Schaffung der Stelle eines Mitarbeiters	91ff.
Sonderprogramm I	62f.
Stipendien für Theologiestudenten	90f.
Studentenhaus in Konstanz, Bitte um Finanzhilfe	101f.
Studentenwohnheime, Referat über bisherige Erfahrungen	21ff.
Synode der EKD, Wahl eines stellvertretenden Synodalen	7f.
Theologische Weiterbildung der Pfarrer, Referat	9ff.
Unterhaltsbeihilfe für Kandidaten der Theologie	7, 97f.
Wahlordnung, Anträge auf Änderung	54ff.
Waldenserkirche Italiens, Grußwort des Moderators	2
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	75f.
Zehnpunkteprogramm zu den Grundsätzen des Finanzausgleichs	76ff.
Zentralpfarrkasse und unmittelbare landeskirchliche Fonds, Voranschlag	94f.
Zuschußgewährung bei kirchlichen Bauten	62f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen.

Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. — Der Eröffnungsgottesdienst fand am 10. November 1963 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 11. November 1963, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung

Eröffnung der Synode	I.
Begrüßung	II.
Nachruf	III.
Glückwünsche	IV.
Veränderungen im Bestand der Landessynode	V.
Nachwahlen	VI.
Entschuldigungen	VII.
Bekanntgabe der Eingänge	VIII.
Bericht des Vorsitzenden des Lebensordnungsausschusses II	IX.
Berichterstatter: Synodaler Schmitz	X.
Referat über die Weiterbildung der Pfarrer	XI.
Referat: Einführung in den Haushaltsplan	
Oberkirchenrat Dr. Löhr	
Vortrag: Kirche und Welt	XII.
Bericht des Hauptausschusses zum Entwurf der Agende Band I	
Berichterstatter: Synodaler Adolph	XIII.
Verschiedenes	XIV.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung der achten Tagung und bitte Herrn Prälat D. Maas um das Eingangsgebet.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von Freude erfüllt eröffne ich die Herbsttagung 1963 unserer Landessynode, von Freude erfüllt ganz besonders, nachdem ich feststellen darf, daß sich unsere gestern noch schwach besetzten Reihen zwischenzeitlich doch etwas gefüllt haben. Sie alle heiße ich von ganzem Herzen willkommen. Dank sage ich Ihnen, daß Sie trotz der beruflichen Inanspruchnahme und der zeitlichen Verschiebung unserer Synodaltagung Ihr Kommen ermöglichen konnten.

Ein großes Arbeitspensum harrt auch diesmal der Erledigung durch uns. Ich hoffe und wünsche, daß es uns auch während dieser Tagung geschenkt werde, gute und vollkommene Lösungen zu finden, dies ganz besonders in dem Teil unserer Tagungsperiode, in dem wir zur Steuersynode zusammentreten werden.

Unser inniger Gruß gilt Ihnen, hochverehrter, lieber Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten. An dieser Stelle darf ich den Herren unserer Kirchenleitung recht herzlich danken im Namen aller Synodalen für die liebenswürdige Überreichung des Buches, das unserem Herrn Landesbischof als Geburtstagsgabe gewidmet worden ist (Beifall). Wir alle schätzen das ganz besonders. Ist doch dieses Geschenk für uns zugleich der sichtbare Ausdruck des gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenwirkens.

Unser herzlicher Willkommgruß gilt unseren lieben Gästen. Nicht als förmlicher Bekannter, sondern

bereits als alter Freund ist aus dem Süden Herr Moderator Rostan als lieber Gast zu unserer großen Freude unter uns (Beifall). Wir freuen uns, daß er es ermöglichen konnte, an unserer Tagung teilzunehmen. Unsere Freude wird noch durch die Hoffnung gesteigert, daß er uns sicher wieder einen kurzen Vortrag über das Geschehen in seiner Heimat, vielleicht einschließlich seiner Gedanken zum Zweiten Vatikanischen Konzil, geben wird, was bei uns ganz besonderes Interesse auslösen würde. Seien Sie herzlich willkommen als lieber Freund und Guest! (Beifall).

Unsere Patenkirche wollte ursprünglich als Vertreter Herrn Superintendent Leutke zu uns entsenden. Am Samstag erreichte mich ein Schreiben des Präsidenten der Regionalsynode der EKD in Berlin-Brandenburg in Westberlin:

„Herr Superintendent i. R. Leutke, den wir zu Ihrer Herbsttagung entsenden wollten, ist leider erkrankt, und es ist in der Eile auch nicht mehr möglich gewesen, an seiner Statt einen anderen Bruder zu schicken. Ich bitte daher herzlich, für dieses Mal mit unseren besten schriftlichen Grüßen und Segenswünschen für einen guten Verlauf der Tagung vorliebzunehmen.“

Mit der Bitte um meine Empfehlung an den hochverehrten Herrn Landesbischof und alle anderen Brüder und Schwestern in der Landessynode bin ich in steter Verbundenheit des Dienstes stets Ihr
gez. Altmann.“

Wir bedauern alle unendlich, daß es dieses Mal nach langen, langen Jahren des gegenseitigen Besuches zum ersten Mal nicht möglich ist, in unserer Mitte einen Vertreter unserer Patenkirche zu begrüßen. Vertritt doch der jeweilige Guest unserer Patenkirche insbesondere auch, selbst wenn er aus dem westlichen Teil zu uns kommt, den ostwärtigen Teil unserer Patenkirche, also auch die Brüder und Schwestern, denen es nicht vergönnt ist, in Freiheit zu leben und in Freiheit zu wirken. Sie grüßen wir und fühlen uns mit ihnen wie mit allen anderen Gliedern unserer Patenkirche in dieser Stunde wie auch im Alltag fest und herzlich verbunden. Denn Glaube und Liebe sind stärker als Stacheldraht und Mauern.

Mit Ihrem Einverständnis werde ich dem Herrn Präsidenten der Regionalsynode unserer Patenkirche in Berlin-West in diesem Sinne herzlich erwidern für die Grüße und Segenswünsche danken. (Allgemeiner Beifall!)

Die Synoden unserer Nachbarkirchen im Norden und Westen tagen zur gleichen Zeit mit uns. Daß Herr Dekan Trautmann aus Zotzenbach im Odenwald trotzdem zu uns kommen konnte, erfüllt uns mit besonderer Freude. (Beifall!) Trotz der zeitlichen Schwierigkeiten werden auch wir auf der Tagung des dritten Kirchentages der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Frankfurt vertreten sein. Unser früherer Konsynodaler Pfarrer Becker, der durch Wohnsitzwechsel bei uns ausgeschieden ist, wird uns bei dieser Synodaltagung in Frankfurt vertreten.

Sie, Herr Dekan, weilen zum ersten Mal in unserer Mitte. Seien Sie uns als lieber Nachbar und gern gesehener Guest herzlich willkommen! (Beifall!)

Für unsere Württembergische Nachbarkirche wird der allseits bekannte und beliebte Dekan Schosser zwar nicht heute, aber am Mittwoch bei uns eintreffen.

Falls jemand der Gäste das Wort zu ergreifen wünscht, gebe ich jetzt Gelegenheit.

Moderator Dr. Rostan: Sehr verehrter Herr Landesbischof und liebe Brüder in Christus! Herr Präsident der Synode! Liebe Brüder! Es ist für mich eine große Freude, zum dritten Mal an der Synode der Evangelischen Kirche in Baden in dem Frieden dieses Hauses teilnehmen zu dürfen, wo ich immer eine brüderliche, christliche Stimmung gespürt habe. Vor allem möchte ich der Synode den brüderlichen Gruß der Waldenser Kirche Italiens überbringen. Sie hat dieses Jahr die Freude gehabt, von Herrn Landesbischof, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein und Herrn Dr. Löhr gelegentlich einer Reise durch ganz Italien bis nach Sizilien besucht zu werden. Bei der Synode der Waldenser Kirche waren wir sehr froh, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein und seine Frau Gemahlin bei uns zu empfangen. In diesem letzten Jahr sind die Beziehungen zwischen unseren Kirchen durch das ständige Interesses des Herrn Landesbischofs für die Existenz und das evangelische Zeugnis der Waldenser Kirche vertieft worden. Ich weiß wohl, daß der wahre Beweggrund seiner Italienreise vor allem die brüderliche Liebe zu uns war. Wir haben seine Treue und sein Verständnis für unsere Not erkannt. Er hat jetzt sein 70. Lebensjahr nach einem langen Dienst erreicht, der in Baden überall Anerkennung findet. Ich habe die Ehre, ihm das tiefe Gefühl der Dankbarkeit der Waldenser Kirche mit einem kleinen Andenken auszudrücken, das ich mitgebracht habe und ihm übergebe, indem ich die Worte des Psalmisten wiederhole: „Gott, du hast mich von Jugend auf gelehrt, und bis hierher verkündige ich deine Wunder. Auch verlaß mich nicht, Gott, im Alter, wenn ich grau werde, bis ich deinen Arm verkündige Kindeskindern und deine Kraft allen, die noch kommen sollen.“

Meine Anwesenheit unter euch, liebe Brüder in Christus Jesus ist ein Zeichen unserer Liebe zu euch und unserer Dankbarkeit. Oft habt ihr uns geholfen, und durch eure Hilfe werden wir unsere Arbeit in Italien weiterführen können. Wir sind eine Kirche, und wir brauchen die Gnade Gottes und die Solidarität der Brüder. Die Verkündigung des Evangeliums in den italienischen Städten und in der ganzen evangelischen Diaspora unseres Landes bleibt noch heute eine Notwendigkeit des Glaubens, und wir wollen diese Aufgabe als eine Berufung Gottes an uns annehmen.

Ich habe die Ehre, die Synode der Evangelischen Kirche in Baden im Namen der Waldenser Kirche herzlich zu begrüßen. Möge Gott die Arbeit dieser Synode und das evangelische Zeugnis Eurer Kirche segnen. (Moderator Rostan übergibt dem Herrn Landesbischof sein Geschenk. — Allgemeiner großer Beifall!)

Dekan Trautmann: „Nun hebe an zu segnen das Haus deines Knechtes, denn was du, Herr, segnest, das ist gesegnet ewiglich.“

Hochwürdiger Herr Landesbischof! Hochverehrter Herr Präsident! In Jesus Christus meine Brüder und Schwestern! Mit diesem Wort Heiliger Schrift darf ich Sie namens der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sehr herzlich grüßen. Dieser Gruß ist eine Bitte an den Herrn der Kirche für Sie alle, die Sie im „Hause der Kirche“ zu Ihrer Herbsttagung versammelt sind, es ist eine Bitte für alle Gemeinden der Evangelischen Kirche in Baden und nicht zuletzt auch eine Bitte für die Leitung Ihrer Kirche. Mit diesem Gruß darf ich den Dank meiner Kirchenleitung an Sie übermitteln für die freundliche Einladung zur Teilnahme an Ihrer Herbstsynode und auch für die sehr freundliche Begrüßung durch Ihren sehr verehrten Herrn Präsidenten. Ich bin eigentlich froh und glücklich darüber, daß mich meine Kirchenleitung zu dieser Herbsttagung hierher nach Herrenalb beordert hat, weil ich erstens einmal ein geborener Weinheimer bin (Heiterkeit!) und ich seit eh und je regen Anteil an der Entwicklung meiner Heimatkirche Baden nehme. Und zum andern, weil mein Dekanat an den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim angrenzt. Sooft ich aus dienstlichen Gründen meine ehemalige Diasporagemeinde Vierenheim besuche, muß ich durch das Gebiet der badischen Landeskirche fahren (Heiterkeit!). Bisher hat mein lieber Amtsbruder Siegfried Farr daran noch keinen Anstoß genommen (Heiterkeit!). Und das ist ein Zeichen der Ökumenizität unserer Kirche! (Große Heiterkeit!)

Während Sie hier tagen, ist auch unsere Kirchensynode die ganze Woche über in Frankfurt im Dominikanerkloster zu ihrer Herbsttagung versammelt. Zweierlei wird unsere Synode dort bewegen und hoffentlich auch in eine richtige Bewegung bringen: zum ersten die wissenschaftliche Erforschung der Heiligen Schrift und der Glaube an das Wort Gottes. Darüber referiert Herr Präses Professor D. Beckmann aus Düsseldorf. Und zum andern von der Exegese zur Predigt. Professor Walter Fürst vom Predigerseminar Friedberg wird dieses Referat halten. Und dann der Haushaltsplan 1964, die Kirche und ihr Geld, Berufungen, Wahlen und Kirchengesetze. Sie kennen das ja hier auch alles.

Es ist immer eine feine Sache, wenn Kirchen einander besuchen, wenn Kirchen voneinander hören, wenn sie umeinander wissen, aber auch wenn sie aneinander denken im Sinne von 1. Chron. 17, 27: „Nun hebe an zu segnen das Haus deines Knechtes; denn was du, Herr, segnest, das ist gesegnet, ewiglich“. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Unseren beiden Gästen gilt unser aufrichtiger und inniger Dank. Lassen Sie mich mit diesem Dank Ihre Wünsche auf das herlichste für Sie, Ihre Kirchen und Ihre Kirchenleitungen erwiedern.

III.

Ende Juli ist unser früherer Konsynodaler, der 1953 gewählte Landessynodale, Pfarrer Lic. Kurt Lehmann, nach einem kurzen Krankenlager in

Mannheim heimgerufen worden. Aus einer Berliner Industriellenfamilie stammend, ist er bis zu seinem Tode im 72. Lebensjahr ein stets aktiver und treuer Diener unseres Herrn gewesen. Trotz seiner vielen Enttäuschungen und Entbehrungen während des Dritten Reiches ist er, alle Quer- und auch schweren Rückschläge nicht beachtend, seinem Ordinationsgelübde treu geblieben und immer zur Stelle gewesen, wenn es galt, dem Mitmenschen mit Gottes Wort zu dienen und den Armen und Suchenden zu helfen; dies auch ungemindert im Ruhestand. Auch bei uns im Plenum und im Hauptausschuß war er ein eifriger Mitarbeiter und treuer Helfer, der aus dem reichen Quell der Erfahrung schöpfend, jeweils mit Rat und Tat zur Stelle gewesen ist. Ihm sei heute für all die Liebe, den Dienst und die unerschütterliche Treue unser aufrichtiger und uneingeschränkter Dank!

Ihm, unserem heimgegangenen Bruder Kurt Lehmann wollen wir stets ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren. Sie haben sich zu seinem Gedächtnis und zu seiner Verehrung von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.

Am 30. August durfte unser hochverehrter und lieber Herr Landesbischof sein 70. Lebensjahr vollenden. Ich möchte auch heute, obwohl ich unsere Herzenswünsche und unseren innigen Dank am Ehrentag zum Ausdruck gebracht habe, für Ihren mehr als vierzigjährigen Dienst in der Kirche unsern herzlichen und tiefgefühlten Dank sagen. Unser uneingeschränkter Dank gilt für all das, was Sie für unsere Kirche und uns in der Synode in vorbildlicher Festigkeit und unerschütterlicher Treue auch in den Jahren der Schikanen und Widerwärtigkeiten getan haben. Wir haben Sie in all den Jahren der gemeinsamen und stets von gegenseitigem Vertrauen getragenen Arbeit als unermüdlichen Mitarbeiter und überzeugenden Helfer sowie als treuen Freund und väterlichen Bruder bei uns und unter uns gewußt. Hierfür sei Ihnen, lieber Herr Landesbischof, unser aus übervollem Herzen kommender Dank. Mit diesem Dank verbinde ich in unser aller Namen die innige Bitte an Gott und unseren herzlichen Wunsch für Sie, hochgeschätzter Herr Landesbischof, für ein rüstiges Fortwirken und ruhiges Glück im großen Kreis Ihrer Lieben sowie Gesundheit und Stärke zum guten Wirken in Ihrem Amt. (Allgemeiner Beifall!)

V.

Auf Grund der Bestimmungen unserer Grundordnung sind wegen Wohnsitzwechsel oder wegen Versetzung in den Ruhestand aus der Landessynode ausgeschieden: Assessor Klaus Althoff, Pfarrer Otto Kirschbaum, Dekan Georg Urban und Dekan Adolf Würthwein. Die Bezirkssynoden haben anstelle der ausgeschiedenen Brüder neue Landessynodenale gewählt, die ich bitte vorzutreten:

Oberarzt Dr. Friedrich-Karl Schreiber in Heddesheim für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim;

Pfarrer Reinhard Berggötz, Schriesheim, ebenfalls für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim; Pfarrer Reinhold Ziegler in Berwangen über Sinsheim/Elsenz für die zusammengefaßten Kirchenbezirke Sinsheim und Bretten, Pfarrer Wilhelm Schlesinger in Eutingen für die zusammengefaßten Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land.

Sie alle, meine lieben Brüder, heiße ich bei uns herzlich willkommen und begrüße Sie in Ihrem neuen Amt. Wir wünschen Ihnen zu Ihrem neuen Auftrag Gottes reichen Segen und verbinden damit die innige Bitte auf ein gutes und vertrauensvolles Zusammenarbeiten. (Es folgt die Verpflichtung der neuen Synoden durch den Präsidenten gemäß § 95 der Grundordnung.)

Sie sind somit mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder unserer badischen Landessynode geworden.

VI.

Wegen der Einteilung in die Ausschüsse dürfen wir uns später unterhalten und dann die entsprechenden Vorschläge dem Plenum unterbreiten.

VII.

Leider können sechs unserer Brüder an der Herbsttagung 1963 nicht teilnehmen. Unser Konsynodaler Bässler ist durch einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt verhindert; er wünscht der Synode einen gesegneten Verlauf. Unser Konsynodaler Höfflin leidet seit einigen Wochen an einer zunehmenden Erkrankung der Stimmbänder und muß sich jetzt einer Operation unterziehen. Ich darf ihm in Ihrem Namen hierzu die besten Wünsche übermitteln. Unsere beiden Konsynoden D. Brunner und Dr. Heiland können, nachdem das Wintersemester an der Universität in Heidelberg begonnen hat und die Vorlesungen und Seminare von ihnen zu halten sind, zu unserem großen Bedauern nicht unter uns sein und mitwirken bei der Lösung der Aufgaben, die uns aufgetragen sind.

Unser Konsynodaler Schlapper kann leider auch nicht an der Tagung teilnehmen, da er infolge des schlechten Gesundheitszustandes seiner Ehefrau nicht vom Sanatorium abkommen kann.

Auch unser Konsynodaler Berger ist leider erkrankt und muß sich in ärztliche Behandlung geben. Eine Augenoperation konnte jetzt gerade in diesen Tagen erfolgreich durchgeführt werden. Eine weitere Operation steht unmittelbar bevor. Auch ihm darf ich in Ihrer aller Namen die besten Wünsche übermitteln. (Allgemeine Zustimmung!)

Acht unserer Konsynoden können erst im Laufe des heutigen und morgigen Tages bei uns eintreffen.

VIII.

Nun darf ich die Eingänge bekanntgeben und zugleich Ihnen unterbreiten, in welcher Weise der Ältestenrat gestern die Bearbeitung durch die einzelnen Ausschüsse festgelegt hat.

Haushaltsplan, zwei Hefte, für die Jahre 1964 und 1965, ferner den Voranschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittel-

baren landeskirchlichen Fonds, ebenfalls für die Jahre 1964 und 1965: in beiden Fällen bitten wir den Finanzausschuß um die Bearbeitung.

Die Vorlage über die Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern möchten wir den Ausschüssen gemeinsam übergeben und somit Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß um Bericht bitten.

Anlage 1 und 2, die Sie gedruckt in Besitz haben, wird der Rechtsausschuß bearbeiten und im Plenum am Mittwochvormittag hierzu berichten, und zwar: Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen und der Entwurf eines weiteren kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden in Allensbach und Reichenau.

Unser Konsynodaler Karl Müller hat einen Antrag vorgelegt, und zwar dahingehend: In § 5 des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird ein Absatz 3 mit nachstehendem Inhalt eingefügt. Er soll lauten:

„Pfarrer in der Diaspora werden mit dem 1. des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, in die nächst höhere Besoldungsgruppe eingestuft.“

Wir bitten den Finanzausschuß um die Bearbeitung und um Bericht.

Das Evangelische Dekanat in Lörrach schreibt am 10. Oktober 1963.

„Das Evangelische Dekanat Lörrach stellt den Antrag an die Landessynode, beim Evangelischen Oberkirchenrat die Stelle eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsfragen einzurichten.“

Der Hauptausschuß wird gebeten, hierzu zu berichten. Ebenfalls das Dekanat Lörrach bittet mit Schreiben vom 10. Oktober 1963 um einen Zuschuß der Landeskirche für die Errichtung einer Gemeindebibliothek in Bellingen. Das Schreiben lautet:

„Das Gemeindezentrum Bellingen wird im Laufe des nächsten Jahres seiner Bestimmung übergeben werden können. Es ist dabei vorgesehen, eine Bibliothek mit Leseraum für die Kurgäste einzurichten.“

Wir bitten die Landessynode, einen Betrag für diese Bibliothek zur Verfügung zu stellen, da die Kurgäste aus allen Bundesländern kommen und die geistliche Kraft des Kirchenbezirks und der Gemeinde für andere Aufgaben völlig ausgeschöpft ist.“

Der Finanzausschuß wird diesen Antrag bearbeiten. Sie erinnern sich alle, daß das Mutterhaus für evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflegerinnen in Mannheim-Lindenholz an uns einen Antrag gerichtet hatte, wir den Antrag nicht verabschiedet, sondern um weitere Differenzierungen und Erläuterungen gebeten haben. Das liegt nunmehr vor, so daß wir den Finanzausschuß um seinen Bericht und seine Stellungnahme sowie Vorschlag bitten dürfen.

Es liegt weiterhin ein Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium e.V. in Mannheim-Neckarau vor, mit der Bitte um Finanzbeihilfe. Auch hier bitten wir den Finanzausschuß um Bearbeitung.

Auf unserer Frühjahrstagung hat am 22. April 1963 Herr Oberkirchenrat Dr. L ö h r ein Referat gehalten, der Finanzausschuß hat zu diesem Referat eine Stellungnahme erarbeitet und wird diese im Plenum vortragen.

Der Hauptausschuß hat zwischenzeitlich getagt und den **A g e n d e n e n t w u r f**, I. Band, behandelt. Wie Sie aus der Tagesordnung ersehen, wird der Vorsitzende dieses Ausschusses, unser Konsynodaler Adolph, unter Punkt XIII der Tagesordnung hierzu berichten.

Unser **L e b e n s o r d n u n g a u s s c h u ß II** hat zu seinem Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung, Ehe und Trauung, auch die Begründung gegeben. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, unser Konsynodaler Schmitz, wird hierzu im Anschluß kurz das Wort ergreifen.

Antrag des Dekanats Hornberg vom 25. Oktober 1963:

„Die am 14. Oktober d. J. in St. Georgen versammelte ordentliche Tagung der Bezirkssynode des Dekanats Hornberg gestattet sich, der Landessynode folgenden einstimmig gefaßten Beschuß vorzulegen:

Die Bezirkssynode Hornberg bittet die Landessynode, beschließen zu wollen,
daß der Hauptbericht über das kirchliche und religiös-sittliche Leben an die Bezirkssynoden künftig nur alle sechs Jahre wie die pfarramtlichen Berichte zu den Kirchenvisitationen zu erstatten ist, daß aber auf der dazwischenliegenden ordentlichen Tagung der Bezirkssynoden Grundsatzreferate über besonders wichtige Themen des kirchlichen Lebens gehalten werden.

B e g r ü n d u n g : Es hat sich gezeigt, daß nach jeweils drei Jahren in vielen Punkten, über die im Hauptbericht Angaben gemacht werden sollen, nicht viel Neues zu berichten ist. Wichtig aber wäre, daß der und jener Punkt einmal besonders herausgestellt und daß darüber grundlegende Referate gehalten würden, die dann ausführlich besprochen werden könnten.“

Wir bitten den Hauptausschuß. — Ebenfalls Dekanat Hornberg stellt mit Schreiben vom 25. Oktober einen Antrag zur **H i l f s w e r k s a m m l u n g**.

„Die am 14. Oktober in St. Georgen versammelte ordentliche Tagung der Bezirkssynode Hornberg faßte mit drei Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschuß und gestattet sich, denselben der Landessynode vorzulegen:

Die Bezirkssynode bittet die Landessynode, beschließen zu wollen,
daß künftighin die jährlich wiederkehrende Hilfswerksammlung wegfällt und daß die für das Hilfswerk erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan der Landeskirche eingestellt werden.

B e g r ü n d u n g : Gegenüber früheren Jahren ist in den Sammlungsplan eine dritte wichtige Sammlung, nämlich die für „Brot für die Welt“ eingestellt worden. Es kommen nunmehr drei große Sammlungen in kurzen Zeitabständen aufeinander. An Ostern folgt die Sammlung für das

Gustav-Adolf-Werk und im Mai diejenige für das Müttergenesungswerk. Die Vielzahl der Sammlungen bedeutet eine starke Inanspruchnahme der Gemeinden und dient in vielen Fällen nicht der Förderung der Opferwilligkeit. Auch werden die Sammler, die nicht leicht zu finden sind, entsprechend strapaziert.“

Wir bitten den Hauptausschuß (Zuruf: Finanzausschuß!) — Es ist besser, wenn zunächst der Hauptausschuß das macht.

Das Dekanat Hornberg schreibt ebenfall am 25. Oktober 1963:

„Die am 14. Oktober in St. Georgen versammelte ordentliche Tagung der Bezirkssynode Hornberg hieß folgenden Antrag für gut:
Die Bezirkssynode Hornberg bittet die Landessynode beschließen zu wollen,
daß in Zukunft bei den Ältestenwahlen auch die Briefwahl gestattet wird.“

Der Rechtsausschuß wird dazu Stellung nehmen. Es liegt eine Eingabe mit Datum vom 28. Oktober 1963 vor, unterzeichnet von Dekan Oskar Sütterlin, Hornberg, Pfarrer Dieter Paul, St. Georgen und Pfarrer Hellmut Rave, Tennenbronn:

„Die Unterzeichneten stellen hiermit den Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wolle beschließen,
daß in das neue Kirchenbuch als dritte, den Geistlichen zur Wahl gestellte Formulierung für den Zuspruch der Sündenvergebung die folgende aufgenommen wird:

„Auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus als ein berufener Diener seiner heiligen Kirche spreche ich dich los von allen deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

B e g r ü n d u n g : Es ist nicht möglich, ein Kirchenbuch so zu gestalten, daß alle Wünsche aller Benutzer erfüllt werden. Auch die Unterzeichneten wissen, daß sie sich damit abfinden müssen, daß eine Reihe ihrer persönlichen Wünsche nicht berücksichtigt werden können. Während es im allgemeinen jedoch um Fragen des Stils, der Zuordnung einzelner Stücke und dergleichen geht, hat der gestellte Antrag eine der zentralsten Fragen des Dienstes und der Verkündigung der Kirche überhaupt zum Gegenstand. Die Unterzeichneten verstehen die Vollmacht zur Vergebung der Sünden im Namen des Dreieinigen Gottes als mit den größten Auftrag, der einem Diener der Kirche in seiner Ordination von Jesus Christus, dem Herrn, übertragen wird. Sie meinen, diesem Auftrag gemäß Matth. 16, Vers 19; Matth. 18, Vers 18 und Joh. 20, Vers 23 nur in der Weise völlig gerecht zu werden, daß sie die Absolution nicht nur verkündigen (verkündige ich dir die Vergebung), sondern sie erteilen: spreche ich dich los. Sie haben sich bisher um der Ordnung willen mit der Fassung der Absolution im alten Kirchenbuch zufrieden gegeben, dabei jedoch ständig das Empfinden gehabt, ihrem Auftrag an einem wesentlichen Punkt nur ungenügend nachzukommen. Nun aber bitten sie in-

ständig, ihnen diese Last bei der endgültigen Beschußfassung über das neue Kirchenbuch abzunehmen. Sie halten dies nicht für ein unbilliges Verlangen, da mit einer positiven Entscheidung über den hiermit gestellten Antrag kein Amtsbruder beschwert ist, der sich mit der bisherigen Absolutionsformel begnügen kann und will. Es geht nur darum, zu den beiden bisherigen eine dritte Formulierung den Geistlichen zur Wahl anzubieten und freizustellen. Diesem Antrag kann auch der zustimmen, der selbst dieses dritte Formular nicht zu verwenden gedenkt, während eine Verwehrung ihres Gebrauchs in der Landeskirche und Ablehnung der gestellten Bitte sich doch wohl auf Gründe aus Schrift und Bekenntnis stützen müßte.

Die Unterzeichneten bestehen nicht auf jedem Wort der in ihrem Antrag gegebenen Formulierung. Vielleicht läßt sich noch Besseres finden. Unabdingbar aber ist ihnen der Gehalt des: Ich spreche dich los gemäß: Was ihr auf Erden lösen werdet (Matth. 18, 18). Dies hat für sie eine Bedeutung derart, daß sie ausdrücklich bitten, ihren Antrag nicht nur als Material einer Kommission zuzuweisen, sondern eine Entscheidung im Hauptausschuß bzw. Plenum herbeizuführen."

Dieses Begehr geben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um Bearbeitung.

Mit Schreiben vom 4. 11. 1963 bittet der Evangelische Oberkirchenrat, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten in Anlehnung an das Vorgehen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu erhöhen mit Wirkung vom 1. 1. 1963. Der Finanzausschuß wird hierzu berichten, ebenso zu einem Schreiben vom gleichen Tage, das die Erhöhung des Ortszuschlages für die kirchlichen Bediensteten mit Wirkung vom 1. April 1963 zum Gegenstand hat.

In unserer vierten Sitzung während der Frühjahrstagung lag ein Antrag vor, der die Einstufung der Dekane zum Gegenstand hatte. Dieser Antrag wurde dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 12. August 1963 mitgeteilt:

"Die vom Finanzausschuß der Landessynode erbetene Prüfung, ob eine Differenzierung der Dienstaufwandsentschädigung der Dekane unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeinden und der räumlichen Größe der Kirchenbezirke sinnvoll möglich sei, hat uns zu dem Beschuß geführt, vom 1. Januar 1963 an die Dienstaufwandsentschädigung für die 11 in Besoldungsgruppe A 14 a eingestuften Dekane von 50 DM auf 80 DM monatlich zu erhöhen."

Es liegt ferner ein Brief unseres Pfarrers Helge Heisler vor, ebenso ein Brief unseres früheren Kon-synodalen Althoff, Ilvesheim, der nunmehr nach Speyer verzogen ist. Der Brief von Pfarrer Heisler lautet:

"Verehrter Herr Präsident! Hohe Synode!

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihr freundliches Gedenken durch Ihr Telegramm von der letzten Sitzung, für Ihre Segenswünsche und Für-

bitte. In gleicher Weise möchte ich meinerseits mit herzlichen Segenswünschen an Ihrer bevorstehenden Tagung teilnehmen und für Ihre Beratungen des Herrn Geist und Beistand erbitten. In meiner Arbeit hier in Afrika weiß ich mich einerseits infolge der großen Entfernung und der Andersartigkeit der Verhältnisse auf weit vorgeschiedenem Posten, andererseits der Landeskirche nach wie vor sehr verbunden.

Vor zwei Jahren haben Sie in großzügiger Weise unserem Antrag auf finanzielle Stützung der afrikanischen Pfarrergehälter stattgegeben. Leider lebe ich seit über einem Jahr hier in Kongwa zu weit ab von unserer Kirche im Südhochland, als daß ich Ihnen heute berichten könnte, ob und bis zu welchem Grad unsere mit dem Antrag und seiner Gewährung verknüpften Erwartungen und Hoffnungen sich erfüllt haben. In einigen mir bekannten Gemeinden hat die geistliche Leistungsfähigkeit der Pfarrer spürbar und segensvoll zugenommen. Wie weit sich dies auch in einer Kollektenzunahme für die Gesamtkirche niederschlägt, kann ich leider nicht sagen. — Andere, vor allem ältere Pfarrer dürften kaum zu einer entscheidenden Änderung ihres durch Jahre vertrauten Lebens- und Arbeitsstils bewogen worden oder zu bewegen sein.

Im engeren Raum aber meiner Arbeit hat Ihre Hilfe in zunehmendem Maß zu einer großen Freimütigkeit beigetragen, junge Männer mit höherer Schulbildung auf den Pfarrdienst der Kirche hin anzusprechen. Augenblicklich sind wir sehr gespannt, wer sich bei der Kirchenleitung für nächstes Jahr um einen Studienplatz beworben hat. Zwei Umstände begleiten unsere diesbezüglichen Bemühungen wie Schatten: Erstens die gestiegenen und rigoros durchgesetzten Ansprüche des Staates auf Steuerzahlung und freiwillige Arbeitsleistung. Dadurch geraten viele Christen der Kirche gegenüber in große Verlegenheit. Andererseits steigt auf diese Weise das Volkseinkommen, so daß auf diesem Umweg auch für die Kirche höhere Zugänge erwartet werden dürfen.

— Zweitens übt der Staat infolge großer Bedürfnisse an höher gebildeten und besser ausgebildeten Bediensteten einen starken Druck auch auf jene Schüler und Studenten aus, die nach Wunsch und Veranlagung dem Dienst der Kirche gehörten. Hier empfinde ich mich selbst in einem gewissen Tauziehen.

Darüber hinaus bewegt mich persönlich die jüngst im Weltrat der Kirchen stark verhandelte Frage, ob man nicht gebildete und fähige, wenngleich nicht theologisch trainierte Christen für den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den flächenmäßig weitläufigen Gemeinden ordinieren sollte und damit dem missionscharakter der Kirche eher Rechnung trüge als mit dem vertrauten einlinigen Schema des Pfarramts, demgegenüber alle andere Aktivitäten und Funktionen immer wieder als zweitfähig und zweitwertig erscheinen müssen.

Verehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Nehmen

Sie bitte diesen kurzen Gedankenaustausch als Zeichen meiner herzlichen Dankbarkeit und Verbundenheit. Vor allem weiß ich mich Ihnen darin verbunden und dankbar, von Ihnen selbst an meinen schönen Platz hier in Afrika gestellt worden zu sein.

Ihr aller sehr ergebener Helge Heisler.“
(Allgemeiner Beifall!)

Nun der Brief des ehemaligen Konsynodalen Klaus Althoff im Auszug:

„Bitte, gestatten Sie mir, daß ich zur Verabschiedung diesen Weg wähle. Zunächst aber ist es mir ein aufrichtiges Anliegen, Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, für Ihr wohlwollendes und freundliches Entgegenkommen mir gegenüber herzlich zu danken. Ich habe den Auftrag eines Landessynodalen freudig angenommen und versucht, mit bescheidenen Kräften an den gestellten Aufgaben mitzuarbeiten. Deshalb werde ich auch die Zeit, die ich der Landessynode angehören durfte, nicht vergessen.“

Grüßen Sie bitte den verehrten Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte und alle Konsynodalen recht herzlich von mir.

Mit den besten Segenswünschen bin ich Ihr sehr ergebener
Klaus Althoff.“

(Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich bitte zu verstehen, wenn ich jetzt bis zum Mittagessen weggehe. Es wird nachher in Karlsruhe aus Anlaß des 25. Jahrestages der Zerstörung der Karlsruher Synagoge ein Denkstein enthüllt, bei welcher Gelegenheit ich um ein Wort gebeten worden bin. (Allgemeine Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Unser Konsynodaler Dr. Merkle hat einen Antrag der Katechismuskommision zur Katechismusfrage mit der Bitte um eine bestmögliche Lösung vorgelegt. Die Überarbeitung des Antrags wird dem Hauptausschuß übertragen.

Das Evangelische Jungmännerwerk CVJM Baden bittet, den bisherigen Zuschuß von 45 000 DM, also 40 000 + 5 000 DM auf 40 000 + 12 000 = 52 000 DM zu erhöhen. Der Finanzausschuß wird diese Bitte prüfen und berichten.

Sie werden sich alle noch erinnern, daß das Diakonissenhaus Bethlehem für Kleinkinder, Krankenpflege und Gemeindediakonie in Karlsruhe an uns herangetreten ist mit der Bitte um Unterstützung geplanter Baumaßnahmen. Nunmehr liegt ein Antrag vom 28. Oktober 1963 vor, und zwar hinsichtlich eines Neubauvorhabens dieses Diakonissenhauses für eine Pflegevorschule. Für den Bau wird um finanzielle Unterstützung gebeten. Der Finanzausschuß wird die Bearbeitung übernehmen.

Herr Otto Leichle in Diedelheim bei Bretten richtet unter Beifügung einer Übersicht eine Bitte hierher, die die Unterstützung von Theologiestudenten in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Examen zum Gegenstand hat. Er führt hierzu aus:

„Als Vater eines Theologiestudenten bitte ich um Überprüfung, ob die Studenten zwischen dem ersten und zweiten Examen von der Kirche einen

Unterrichtsbeitrag erhalten können, wie er vergleichsweise Studenten anderer Laufbahnen, z. B. Referendaren, staatlicherweise gewährt wird. Aus wirtschaftlichen Gründen bin ich gezwungen, diese Bitte um Überprüfung auszusprechen.“

In der Anlage überreiche ich gleichzeitig eine vergleichende Gegenüberstellung der Leistungen anderer Landeskirchen. Vorbehaltlich, daß die mir zugegangenen Informationen der Richtigkeit entsprechen, würde die Badische Landeskirche an letzter Stelle mit ihren Leistungen für den Pfarrernachwuchs in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Examen stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Otto Leichle.“

Dieses Begehrten des Vaters eines Theologiestudenten wird der Hauptausschuß behandeln.

Schließlich liegt als letztes ein Antrag des Dekans Otto Braun, Pforzheim-Land in Dietlingen, vor zum A g e n d e n e n t w u r f . Wir dürfen diesen Antrag dem Hauptausschuß übergeben und den Vorsitzenden des Ausschusses, unseren Bruder Adolph, bitten, wenn möglich diesen Antrag heute Nachmittag bei Punkt XIII. unserer Tagesordnung mit zu behandeln.

VI.

Soweit die Eingänge für unsere Herbsttagung. Wie Sie wohl bemerkten, habe ich aus Gründen des Zeitplans den Tagesordnungspunkt VI zunächst zurückgestellt und die Punkte VII und VIII vorgezogen. Wir wollen jetzt den Punkt VI unserer Tagesordnung, N a c h w a h l e n , behandeln.

Wie Sie vorhin gehört haben, ist unser früherer Synodaler Althoff von Ilvesheim nach Speyer verzogen und somit aus der Landeskirche und Landessynode ausgeschieden. Klaus Althoff war Schriftführer der Landessynode. Wie Sie alle wissen, reicht die Zahl unserer Schriftführer bei den meisten Tagungen nicht aus. Es ist deshalb notwendig, daß wir für ihn einen Nachfolger wählen. Nach Besprechung dieser Frage im Ältestenrat am gestrigen Abend darf ich der Synode vorschlagen, unseren im Frühjahr zu uns gekommenen Synodalen Herb als Nachfolger für Klaus Althoff zu wählen. Er hat das letzte Mal mit Ihrer Zustimmung — ich möchte aber nicht sagen zur Probe (Große Heiterkeit!) — das Protokoll geführt und hat es ganz gut gemacht, so daß ich ihn selbst empfehlen kann. Können Sie dem Vorschlag des Ältestenrats, wonach unser Konsynodaler Herb als Schriftführer nachrücken soll, zustimmen? — Wer ist hierzu nicht in der Lage? — Wer enthält sich? — Niemand.

Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen? (Synodaler Herb: Ja!) — Ich gratuliere herzlich und begrüße Sie als weiteren Mitarbeiter.

Unser früherer Konsynodaler Kirschbaum ist zweiter Stellvertreter unseres Konsynodalen Dr. Köhlein in der Eigenschaft als Synodaler der EKD gewesen. An sich wäre es nicht notwendig, daß grundsätzlich aus den Reihen der Synode ein Nachfolger gewählt wird. Pfarrer Kirschbaum könnte auch als Gemeindeglied, als Glied unserer Landeskirche, weiterhin Stellvertreter bleiben. Im Ältestenrat bestand jedoch die Ansicht, daß es entsprechend der

nun langjährigen Übung auch in diesem Fall beibehalten wird, daß ein Synodaler als Stellvertreter für Dekan Dr. Köhnlein gewählt wird. Der Ältestenrat macht Ihnen deshalb den Vorschlag, für die restlichen zwei Jahre, die noch verbleiben, als zweiten Stellvertreter für Dekan Köhnlein unseren Konsynodalen Pfarrer Cramer zu wählen.

Können Sie diesem Vorschlag zustimmen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Somit wären Sie, falls Sie die Wahl annehmen (**Synodaler Cramer**: Ich nehme die Wahl an!), der zweite Stellvertreter als Vertreter von Dekan Köhnlein bei der Synode der EKD.

Schließlich ist bei uns noch ausgeschieden der Dekan Adolf Würthwein. Er war ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats. Auch diese Frage hat gestern Abend der Ältestenrat beraten. Unser Konsynodaler Adolph wird Ihnen hierzu einen kurzen Bericht geben und einen Vorschlag unterbreiten.

Synodaler Adolph: Wenn Sie sich das Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats ansehen, dann geht daraus hervor, daß zwar nicht grundsätzlich, aber in etwa — bei der Wahl des Landeskirchenrats darauf gesehen wurde, daß die ganze Landeskirche in ihren verschiedenen Teilen, Nord, Mitte und Süd, vertreten ist. So könnte man wohl sagen, daß unser früherer Konsynodaler Dekan Würthwein aus der Mitte unseres Landes im Landeskirchenrat war.

Der Ältestenrat hat sich gestern Abend Gedanken darüber gemacht, wen er der Synode als Nachfolger von Dekan Würthwein als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats vorschlagen könnte, und macht Ihnen den Vorschlag zweier Namen: 1. unseren Konsynodalen Dekan Dr. Köhnlein in Karlsruhe und 2. unseren Konsynodalen Pfarrer Siegfried Schröter in Lahr.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Bericht unseres Bruders Adolph gehört. Werden noch weitere Vorschläge unterbreitet? Es handelt sich um die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Landeskirchenrates für die restliche Dauer von zwei Jahren. — Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Ich darf Sie nun bitten, zur Wahl zu schreiten. (Es folgt die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmzettel.)

Ich gebe das Ergebnis der Wahl bekannt: Auf den Konsynodalen Köhnlein entfielen 31 Stimmen, auf Konsynodalen Schröter 16 Stimmen, 1 Stimmzettel wurde weiß abgegeben, auf einem anderen steht Enthaltung. Somit 2 Stimmen ungültig. Gesamtzahl 48, das entspricht auch der Zahl der zur Zeit der Durchführung der Wahl anwesenden Mitglieder der Landessynode. Darf ich Sie fragen, Herr Dekan Köhnlein, ob sie die Wahl annehmen? — (**Synodaler Dr. Köhnlein**: Ich nehme die Wahl an!) — Ich beglückwünsche Sie und wünsche Ihnen für die Ausübung Ihres neuen Amtes alles Gute und Gottes Segen. (Allgemeiner Beifall!)

IX.

Nun Punkt IX der Tagesordnung: Bericht des Vorsitzenden des Lebensordnungsausschusses

s es II. Darf ich unseren Konsynodalen Schmitz um einen kurzen Bericht bitten.

Synodaler Schmitz: Herr Präsident! Werte Konsynodale! Der Lebensordnungsausschuß II hat den Auftrag, in unserer Lebensordnung den Abschnitt Ehe und Trauung zu bearbeiten. Wir haben diesen Auftrag in der Frühjahrssynode dadurch erfüllt, daß wir die Fassung dieses Abschnittes vorgelegt haben, und seit dieser Zeit ist dieser Abschnitt in Ihren Händen.

Mit Schreiben des Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1963 ist Ihnen weiterhin zugegangen unsere Begründung, eine Begründung, die uns von Ihnen in der Frühjahrssynode aufgegeben worden ist. Wir haben sie in zwei Sitzungen des Ausschusses erarbeitet, Sitzungen des Ausschusses, zu denen uns die eine oder andere Post aus dem Lande erreicht hatte, und wir haben uns bemüht, diese Post auch zu verarbeiten.

Wenn Sie den Band über die 7. Tagung, die Frühjahrstagung, zur Hand haben, so haben Sie auf Seite 26 unten bis 28 oben meinen damaligen Bericht zu der erarbeiteten Fassung des Abschnitts. Sie wissen, daß ich damals ein wenig von der Auffassung getragen war, daß es nicht nur zeitdrückmäßig nicht gegangen sei, eine Begründung zu liefern, sondern daß vielleicht die Fassung auch einer Begründung breiter Art nicht bedürfe. Wir sind damit nicht angekommen, und wir haben die theologische Begründung erarbeitet.

Unsere Arbeit für diesen Abschnitt hat im Gegensatz zu mancher Lebensordnung anderer Landeskirchen nicht etwa nur die Aufgabe, die Trauung zu regeln, sondern wir haben bewußt „Ehe und Trauung“ als Überschrift und Inhalt, und wenn Sie die Abschnitte zur Hand nehmen, dann ersehen Sie, daß die Breite des Abschnittes der Lebensordnung der Ehe gewidmet ist und daß die Trauung gleichspurig mitgeht, und daß schließlich das, was im Grunde für das Petuum vieler Pfarrer und damit auch für den Beschuß der Landessynode, gerade diesen Lebensabschnitt vorzugsweise zu behandeln, den Ausschlag gegeben hat, nämlich die Trauung Geschiedener und auch schließlich noch der Abschnitt „Versagung der kirchlichen Trauung“, der ja ein Teilstück des erstgenannten ist, nicht so dominierend ist, wie das mancher sich vorgestellt hat. Wir haben ganz bewußt auch nachdrücklich das Traugespräch hervorgehoben, und das Traugespräch halten wir nicht nur für wichtig, wenn es sich um Partner handelt, die beide oder von denen einer geschieden ist, sondern das Traugespräch ist ein unendlich wichtiges Vorstück einer christlichen Trauung. Das ist ein Anliegen, das der Ausschuß ganz besonders empfunden hat und das ich deswegen auch ganz stark hervorhebe. Wir sind so weit gegangen, daß wir sogar gesagt haben, das Versagen der Trauung kann manchmal viel bedeutsamer sein, wenn es sich gar nicht um geschiedene Anwärter auf Trauung handelt, sondern um solche Glieder, bei denen es an einem anderen Ort fehlt. Und darum ist allein das Traugespräch, ein echtes wohlverstandenes Traugespräch, das weit über den Begriff der Anmeldung der Trau-

ung hinausgeht, dienlich, um da wirklich dem Pfarrer Entschluß und Verantwortung, notfalls auch den Weg zu einer Versagung zu zeigen und ihm in dieser schwierigen Lage die Grundlage für die Entscheidung zu bringen.

Wie wir begründet haben — und wir glauben, eine rechte theologische Begründung nicht verlassen zu haben —, sind wir auch zu der Auffassung gekommen, daß gerade bei der Trauung Geschiedener die Verantwortung des Gemeindepfarrers einzige und allein statuiert bleiben muß und daß es nicht gehen kann, daß die Kasuistik, die von draußen der eine oder andere sich vorgestellt oder gar dem Ausschuß nahegebracht hat, das Dienliche ist. In diesem Falle ruht die Verantwortung auf dem ordinierten Pfarrer, und er hat sie zu tragen.

Wir werden im Laufe der Ausschußberatungen auch eine Statistik zur Hand bekommen, die die letzten zwölf Jahre umfaßt. Dabei werden Sie sehen, daß die Trauung Geschiedener gar nicht so häufig begeht wird, wie es vielleicht von ferne gesehen den Anschein hat, und daß unter der Zahl der kirchlichen Trauung, die in unserer Landeskirche in den letzten zehn Jahren nach einem kleinen Rückschlag stetig gestiegen ist und jetzt einen Stand erreicht hat, der nennenswert über der Zahl vor zehn Jahren steht, die Trauung Geschiedener nur 6—7 Prozent der Trauungen überhaupt beinhaltet. Und wenn Sie das sich vor Augen halten, dann ist es doppelt klar, daß das recht untergebracht ist in der Verantwortung des Pfarrers, des Gemeindepfarrers. Wie oft er zu Versagungen gekommen ist, das kann im Ausschuß breiter erörtert werden. Es ist nach der Auffassung des Ausschusses denkbar, daß man da härter werden kann, härter werden sollte. Es gibt aber auch andere Versagungsgründe — ich habe es eingangs angedeutet —, die nicht so gebraucht und angewendet werden, wie es dem Ausschuß gut dünkt. Aber auch das ist nicht etwa eine Materie, die sich für starre Rechtsform eignen würde, sondern das bedarf nach unserer Auffassung der echten Aussprache, des echten Erfahrungsaustausches der Theologen in den beiden Ausschüssen, die die Materie zur Bearbeitung zugewiesen bekommen haben. (Allgemeiner Beifall!)

X.

Präsident Dr. Angelberger: In unserer fünften Sitzung unserer Frühjahrstagung, gedrucktes Protokoll Seite 108, war Gegenstand der Beratung die theologische Weiterbildung der Pfarrer. Herr Prälat Dr. Bornhäuser, der bereits wesentliches Material gesammelt hatte, hat sich bereit erklärt, nunmehr in der Herbsttagung uns zu dieser Frage Ausführungen zu machen. Ich darf ihn bitten.

Prälat Dr. Bornhäuser: Nach dem zweiten Weltkrieg hielten alle Kirchen im Raum der EKD es für notwendig, zusätzliche Einrichtungen zur theologischen Fortbildung ihrer Pfarrer zu schaffen. Der Name dieser Einrichtung lautet in den meisten Fällen Pastoralkolleg, ein Fremdwort, das Kirchenrat Geisser, der in unserer württembergischen Nach-

barkirche mit dieser Arbeit hauptamtlich beauftragt ist, scherhaftweise mit „Hirtenpferch“ wiedergegeben hat. (Heiterkeit!) — Genaue Übersetzung! — Es tauchen aber auch andere Bezeichnungen wie Pfarrerrüstzeiten und Pfarrerfreizeiten auf.

Um Erfahrungen zu sammeln, habe ich die meisten Landeskirchen angeschrieben, die eine mit unserer Landeskirche vergleichbare Größe haben. Antworten gingen ein aus Bayern, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg. Eine Antwort, und zwar eine sehr wertvolle Antwort, kam auch von drüben, aus der Kirche der Provinz Sachsen.

Die Berichte sind mehr oder weniger ausführlich. Ihren Inhalt versuche ich unter acht Punkten darzustellen:

1. Das Ziel des Pastoralkollegs — ich verwende von jetzt an der Einfachheit halber diesen Ausdruck allgemein — ist vor allem die theologische Weiterbildung. Daneben sollen die Kurse auch einer wohltätigen Entspannung und einer brüderlichen Gemeinschaft unter den Teilnehmern dienen. Bayern schreibt: „Die dann und wann geäußerte Meinung, als ginge es um eine Qualifikation, die alle fünf Jahre in der Bayerischen Lutherischen Kirche durch die dortigen Kreisdekane vorgenommen wird, ist völlig abwegig“. Ziel des Pastoralkollegs wird hier nach einem Wort Calvins als „geistliches Exerzitium auf die Meditation des himmlischen Lebens hin“ angegeben. Ein fester Bestandteil ist auch die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Anstalt Neuendettelsau und der Kontakt mit den Studenten der dortigen Augustanahochschule, der durch gemeinsame Mahlzeiten gefördert wird. In Hannover ist das Pastoralkolleg mit der Evangelischen Akademie Loccum verbunden, in Kurhessen-Waldeck wird es zweimal jährlich im Predigerseminar Hofgeismar abgehalten.

2. Die Durchführung des Pastoralkollegs ist recht verschieden. Die meisten Landeskirchen halten Tagungen ab, die ein Generalthema behandeln, andere jedoch, wie z. B. Württemberg, legen den Nachdruck auf die Besprechung des ganzen Umkreises der Amtstätigkeit des Pfarrers. Als Beispiel einer Thematagung nenne ich den Maikurs des Bayerischen Pastoralkollegs aus diesem Jahr. Thema: „Die Bot- schaft der Bibel von der Auferstehung der Toten“. Hierbei waren folgende Einzelbeiträge vorgesehen:

1. Altes Testament: Die Auferstehungsbotschaft im Alten Testament.
2. Neues Testament: Auslegung von 1. Kor. 15.
3. Praktische Theologie:
 - a) Unser Dienst im Krankenhaus, an Sterbenden und am Grabe.
 - b) Die Unterweisung in der ars moriendi — die Kunst des Sterbenkönnens — als katechetische Aufgabe.
 - c) Evangelisch-katholische Begegnung heute — eine Situationsanalyse.
 - d) Predigthilfe für Rogate (Luk. 11, 5—13) — das ist der jeweils auf das Pastoralkolleg folgende Sonntag in diesem Fall —.

4. Kirchen- und Dogmengeschichte:

- a) Der Osterglaube und das Problem des dogmengeschichtlichen Ansatzes in der modernen Theologie.
- b) Theosophie in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts.

5. Liturgik: Die Begräbnisliturgie.

Der Tageslauf stellt sich meist folgendermaßen dar: Vormittags Bibelarbeit und (im Rheinland) Lektüre eines zum Tagungsthema empfohlenen Buches. Am Nachmittag wird ein Vortrag zum Gesamtthema durch Professoren, Dozenten oder andere Referenten gehalten. Der Abend bleibt meist dem Gespräch um den runden Tisch vorbehalten. Auf die Aussprache wird großer Wert gelegt. Daneben spielen — so Württemberg — persönliche Mitteilungen aus dem Leben der Teilnehmer eine wichtige Rolle.

3. Die Teilnehmerzahl ist recht verschieden. Württemberg meldet jährlich neun bis zehn Kurse mit der festen Zahl von zwölf Teilnehmern. Hier wird bewußt alt und jung, schwäbisch und nichtschwäbisch, auch verschiedene theologische Richtungen gemischt. Meist befindet sich unter den zwölf Teilnehmern auch der eine oder andere Pfarrverwalter, also ein Nicht-Volltheologe, dem bei uns der Pfarrdiakon entspricht. Bayern nennt jährlich etwa sechs Kurse mit fünfzehn Pfarrern und Vikaren. Die Pfalz hat zwanzig, Hannover zwanzig bis fünfundzwanzig Teilnehmer. Bei einer größeren Zahl (Schleswig-Holstein geht gelegentlich bis zu dreißig) kommt eine Gemeinschaft nur schwer zustande. „Auf kleineren Tagungen melden sich eher zurückhaltende Teilnehmer zu Wort.“

Um nicht den Eindruck zu erwecken, als hätten die Pastoren es besonders nötig, zu einem Fortbildungskurs geschickt zu werden, nimmt Schleswig-Holstein von Zeit zu Zeit immer auch einen seiner Pröpste in die Teilnehmerzahl hinein (Heiterkeit!). In Hannover sind die Pastoren über sechzig Jahre von der Teilnahme befreit, melden sich aber gelegentlich freiwillig.

Unterschiede sind vorhanden zwischen Einladung und Einberufung. In Bayern geschieht die Einberufung auf Vorschlag des zuständigen Kreisdekanats durch den Landeskirchenrat. Die Teilnahme ist verpflichtend. Ähnlich verfährt man in der Provinz Sachsen, wo nur der Bischof von der Teilnahme befreien kann. In Hannover geschieht die Einberufung durch das Landeskirchenamt, sie kann nur unter stichhaltigen Gründen abgelehnt werden: „In der Praxis hat sich jedoch der Zustand herausgebildet, daß etwa ein Drittel der Amtsbrüder sich den Einladungen unter verschiedenen Gründen und Einwänden entzieht. Das Landeskirchenamt hat bisher darauf verzichtet, einen Druck auszuüben.“ Freiwillig ist die Teilnahme auch in der Pfalz. Rheinland schreibt: „Die Beschickung der Pastoralkollegs durch die Synoden — gemeint sind hier die einzelnen Kirchenbezirke — ist sehr unterschiedlich. Der Einladungs- und Mitteilungsmodus bedarf einer Verbesserung, so daß die Pfarrer frühzeitig die Programme erfahren.“

4. Hauptamtliche Leiter für das Pastoralkolleg haben Bayern, Württemberg, Rheinland, Hannover, Sachsen, Westfalen. In Schleswig-Holstein ist dafür der ständige Dezernent im Landeskirchenamt zuständig, der gelegentlich in der Leitung auch von anderen Dezernenten vertreten wird. In der Pfalz steht das Pastoralkolleg unter der Leitung eines Oberkirchenrats. In Hessen-Nassau sind die Pröpste für die Pfarrerrüstzeiten verantwortlich. Jeder der sechs Pröpste hält jährlich eine Rüstzeit in dem mit der Evangelischen Akademie in Arnoldshain verbundenen Rüstzeitenheim der Landeskirche, außerdem eine viertägige Pfarrfrauenrüstzeit. Hier sei angefügt, daß Rheinland berichtet: „Zum Teil brachten die Pfarrer ihre Frauen mit, so daß ein Kurs unter zwölf männlichen Teilnehmern auch noch sechs Pfarrfrauen begrüßte, die auf ihren Wunsch auch an den Veranstaltungen teilnahmen.“

Die Referenten sind Geistliche aus den Landeskirchen, Professoren und Dozenten. In Württemberg ist ein wesentlicher Programmpunkt ein Gespräch mit einem Vertreter des Oberkirchenrats. Schleswig-Holstein betont, daß es die tüchtigsten Referenten von auswärts oder aus dem Lande hole. Das kommt zwar nicht billig, aber „für die Pastorenfortbildung sollte das Beste gerade gut genug sein“. So wird z. B. dort für ein Pastoralkolleg mit Vikaren mit dem Thema „Das Recht in der Kirche“ an einem Tag Professor Smend aus Göttingen, an einem andern Professor Liermann aus Erlangen erwartet.

Das Rheinland kennt einen von der Kirchenleitung bestellten Ausschuß für das Pastoralkolleg, dem der Präses, ein Landeskirchenrat, der Studienleiter der Akademie und ein Pfarrer angehören.

5. Die Dauer der einzelnen Pastoralkollegs ist recht verschieden. Die längste Dauer meldet Württemberg. Hier werden vierzehntägige Kurse gehalten, dabei aber auch viel Freizeit gewährt. In Hessen-Nassau sind die Pfarrer zwölf Tage zusammen. Mehrere Landeskirchen haben eine zehntägige Dauer, so Bayern, Hannover, Schleswig-Holstein, Rheinland, eine Woche Pfalz, Kurhessen-Waldeck, Westfalen. Neben den normalen Tagungen führen Rheinland und Hannover Kurtagungen von fünf bzw. dreieinhalb Tagen durch. Diese behandeln jeweils ein enger begrenztes Thema. Im Rheinland hat sich ergeben, daß im vergangenen Jahr zwei Langkurse, also Zehntagekurse, wegen mangelnder Beteiligung abgesagt werden mußten. Dies lag jedoch an ungünstigen Umständen: „Von der Arbeit her gesehen dienen die Zehntage-Kurse ihrem Zweck zweifellos intensiver. Das Aufeinanderhören setzt oft erst ein, wenn vier bis fünf Tage vergangen sind.“

Meist ist es möglich, den Teilnehmern Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Im Blick auf unsere jetzt vergrößerten Heime in Wilhelmsfeld und Görwihl soll nicht unerwähnt bleiben, daß Rheinland berichtet, die gleichzeitige Benützung des Hauses „Hermann von Wied“ in Rengsdorf durch das Pastoralkolleg und den Gästebetrieb verursache Schwierigkeiten sowohl für die Erholungsgäste als auch für die Teilnehmer am Pastoralkolleg.

6. Einige Landeskirchen erwähnen in ihren Berichten die theologische Arbeit, die auf den Pfarrkonventen und in den Evangelischen Akademien geschieht, z. B. in Tutzing. Dort findet in den ersten Januartagen regelmäßig ein Seminar für etwa hundert Pfarrer statt, bei welchem Fragen der modernen Theologie, der Philosophie und der Gegenwartsliteratur zur Sprache kommen. Ähnliches geschieht bei der Württembergischen Akademie Bad Boll. Daneben gibt es freiwillige Zusammenschlüsse, in Württemberg etwa die Kirchlich-theologische Arbeitsgemeinschaft und die Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, in Hannover die Hannoversche Pfingstkonferenz, den theologischen Konvent, den Rothenburger Bruderkreis, die Stader Predigerkonferenz und ähnliches.

Eine bewußte Verbindung zwischen der theologischen Arbeit des Pastoralkollegs und den Pfarrkonventen besteht in den meisten Landeskirchen nicht. Eine Ausnahme macht die Provinz Sachsen. Hier werden die Kurse thematisch gehalten und laufen jeweils zwei Jahre. Das Thema „Obrigkeit“ wird z. B. in fünf Pastoralkollegs innerhalb von je zwei Jahren mit jeweils verschiedenen Referenten und auch jeweils verschiedener Bibelarbeit (ein Jahr Römer 13, ein Jahr Bergpredigt) behandelt. Wenn die einzelnen Pastoralkollegs der beiden Jahre so das Thema vorbereitet haben, wird es zusammengefaßt abgehandelt in den sogenannten Schlüsselkursen, die im Januar, der auf die beiden Pastoralkollegs folgt, stattfinden. In den Schlüsselkursen, an denen die theologischen Beauftragten der Kirchenbezirke teilnehmen, werden diese zugerüstet für die theologische Arbeit ihrer Konvente. Vom einjährigen Turnus ist man abgekommen, weil die Konvente noch andere theologische Verpflichtungen haben. Die Beauftragten bekommen als Vorschlag an die Pfarrkonvente Themen zum Generalthema in die Hand mit entsprechenden Literaturangaben; außerdem Material dazu, meist die Thesen, die von den Referenten der Einzelthemen erarbeitet worden sind. „Die theologische Arbeit der Pfarrkonvente kann durch das Pastoralkolleg auf diesem Wege stark befriedet werden, indes ist die Durchführung der Arbeit in den einzelnen Konventen unterschiedlich.“

Hannover ist dem Beispiel Sachsens gefolgt, dessen geistiger Urheber der frühere Leiter, Rektor Wilhelm von Rohden, ist. Es hat sich hier jedoch erwiesen, daß die Vorträge akademischer Lehrer, die man für die Schlüsseltagungen gewann, für den Teilnehmerkreis gelegentlich zu schwer waren. Rektor Wenschkowitz von Loccum schreibt: „Bei der heutigen Lage der Theologie, in der besonders Privatdozenten ihre Befähigung durch einen Höchstgrad von Unverständlichkeit nachweisen, ist es wahrscheinlich notwendig, noch eine Umschlagstelle bei der Vermittlung der theologischen Erkenntnisse zu schaffen, etwa dadurch, daß man nur einen kleinen Kreis theologisch besonders befähigter Pastoren einlädt und ihnen die Aufgabe stellt, das Gehörte zu verarbeiten und es dann den Konventreferenten zu vermitteln.“

7. Finanzielles — kurz: Die Kosten für die Unter-

bringung und Verpflegung tragen die Landeskirchen, meist auch die der Reise. Eine Ausnahme macht Württemberg, wo die Teilnehmer die für den Besuch einer Tagung ermäßigen Reisekosten bezahlen und auch, wer mit einem Kraftwagen kommt, nur den Preis für eine Sonntagsfahrkarte ersetzt erhält.

8. Besonderheiten: Württemberg macht in jedem Kurs eine ganztägige Studienfahrt nach Straßburg und Kolmar. Westfalen unternimmt in einem der fünf Pastoralkollegs eines Jahres jeweils eine größere Exkursion in eine andere Landeskirche, diese erfreut sich besonderen Zuspruchs. Erstmals hat dort in diesem Jahr eine Studienfahrt des Pastoralkollegs nach Israel stattgefunden, bei der 50 Prozent der Anmeldungen wegen Überfüllung zurückgewiesen werden mußten. In ähnlicher Weise hat das Rheinland ein vierzehntägiges Pastoralkolleg am St. Augustinus College in Canterbury mit exegetisch-homiletischen Sitzungen mit Anglikanern, einer Retraite im Kloster Mirfield, einem Besuch in dem ökumenischen Zentrum Coventry und in einem bruderschaftlichen Zusammenschluß von Industriearbeitern in einer Baptistenkirche gehalten. Oberkirchenrat Roos ist gerade von einem vierzehntägigen Pastoralkolleg in der Waldenser-Fakultät in Rom während der zweiten Sitzung des Vatikanischen Konzils zurückgekehrt. Sie sehen, meine Herren und Brüder, der „Tourismus“ hat seinen Einzug auch in die Weiterbildung der Pfarrer gehalten.

Im Zeitalter der Ökumene möchte ich diese Bemerkungen jedoch nicht rein negativ verstanden wissen. Immerhin wird nicht bestritten werden können, daß hier gewisse Gefahren sich abzeichnen. In der Pfalz hat man sie gesehen. Die Sorge, daß die Teilnehmer durch die Verbindung des Pastoralkollegs mit einer Auslandsreise in ein falsches Licht kämen, wurde durch den Vorschlag beseitigt, daß sie die Fahrt nach Rom selbst bezahlten.

Der Vollständigkeit halber sei hier vermerkt, daß neben den einzelnen Landeskirchen auch die VELKD ein Pastoralkolleg durchführt. Bis zur Errichtung der Mauer waren die zehn Gliedkirchen der VELKD an ihm beteiligt. Nach diesem Einschnitt werden die Tagungen getrennt für die sieben westlichen und die drei östlichen Gliedkirchen abgehalten. Beteiligt sind jeweils fünfundzwanzig Pfarrer, und zwar nach einem Schlüssel, der nach der Pfarrerzahl in den Gliedkirchen berechnet ist. Das Pastoralkolleg wandert durch die Gliedkirchen und dauert vierzehn Tage. Es dient zunächst dem Zusammenwachsen der VELKD. Dieser Aufgabe wird dadurch Rechnung getragen, daß die „hora biographica“, zu deutsch „Die Stunde des von sich selbst Erzählens“, an den Abenden einen wesentlichen Teil des Zusammenseins darstellt. Hier wird weniger aus dem eigenen Leben, sondern mehr aus der Situation der Gemeindearbeit berichtet, wobei jeweils ein Teil des Gesamtbildes der Kirche (z. B. Verfassungsstruktur, besondere Werke usw.) dargestellt wird. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen jedoch auch hier nicht die Fragen der VELKD, sondern die unmittelbaren Aufgaben und Probleme des Gemeindepfarrers. Insofern verläuft das Pastoralkolleg der VELKD im wesentlichen ähn-

lich wie die entsprechenden landeskirchlichen Veranstaltungen.

Wenn Sie es mir gestatten, greife ich an dieser Stelle ein wenig über den Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland hinaus und erlaube mir, an eine Bemerkung zu erinnern, die ich im Jahre 1960 auf unserer Synode in meinem einführenden Referat zum Pfarrerdienstgesetz gemacht habe: Die Kirche des Kantons Basel-Stadt gewährt jedem Pfarrer — nach dem Vorbild von Kirchen aus dem angelsächsischen Raum, die hier an das alttestamentliche Wort vom Sabbatjahr anknüpfen — nach acht Jahren einen vollen Monat bezahlten Studienurlaub. Wie ich vorhin von einem unserer Kandidaten aus dem Petersstift hörte, soll die Kirche von Lübeck — bezeichnenderweise ebenfalls eine „Stadtkirche“ — ähnliche, sogar noch über die Basler Ordnung hinausgehende Schritte planen oder bereits durchzuführen beginnen. Eine nähere Erkundigung konnte ich darüber freilich noch nicht einziehen.

Soweit — nach dieser Zwischenbemerkung — die Berichte über die theologische Weiterbildung in den Gliedkirchen der EKD, was das Pastoralkolleg angeht. Es bliebe zu erwähnen, daß ein weiterer Ort für theologische Arbeit die amtliche Pfarrkonferenz ist. Sie findet in unserer badischen Landeskirche normalerweise zweimal jährlich statt. Eine ganze Reihe von Kirchenbezirken sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, diese amtliche Pfarrkonferenz zum mindesten einmal im Jahr zwei- bis dreitägig zu halten. Die amtliche Frühjahrsfarrkonferenz des Kirchenbezirks Hornberg dauert sogar vier Tage. Auf diese Weise ergibt sich die Möglichkeit, zu solchen Pfarrkonferenzen auch theologische Lehrer einzuladen, ein Referat von ihnen zu hören und ein Gespräch mit ihnen zu führen. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung trägt die Landeskirche. Manchmal wird ein abgelegener Ort gewählt. Solche amtlichen Pfarrkonferenzen tragen dann dazu bei, daß die Amtsbrüder — gelegentlich sind auch die Pfarrfrauen dabei — einander besser kennenlernen und einander näher kommen.

Ich vermute, daß die Pfarrkonferenzen auch in den anderen Gliedkirchen der EKD in ähnlicher Weise abgehalten werden, und meine deshalb, darauf verzichten zu können, weiter auf sie einzugehen.

Dagegen könnte ich mir vorstellen, daß es die Synodalen interessiert, wie die Pfarrerrüstzeiten unserer eigenen Landeskirche ausehen. Anlässlich des Antrags von Bruder Dr. Stürmer auf Schaffung eines Pastoralkollegs in Baden ist davon ja bereits auf einer der früheren Tagungen dieser Synode kurz gesprochen worden. Ich kann mich deshalb hier darauf beschränken, das dort Gesagte zu ergänzen. Auch bei uns in Baden wurden nach dem Zusammenbruch Pfarrerrüstzeiten — im Pfarrer-Volksmund „Aufbügelkurse“ genannt — eingerichtet. Sie finden zur Zeit für Nordbaden im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld und für Südbaden im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl statt, zwei Heime, in denen ab 1964 jedem Teilnehmer ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen wird. Zunächst herrschte das System „Blumenstrauß“ vor (Motto: „Wer vieles bringt,

wird jedem etwas bringen“). In letzter Zeit gingen Prälat D. Maas und ich dazu über, die Pfarrerrüstzeiten mehr in der Art einer Arbeitsgemeinschaft zu halten, um die Freude der Amtsbrüder an der eigenen Arbeit zu beleben. So hat das Thema der diesjährigen Pfarrerrüstzeiten gelautet: „Predigt über den ersten Glaubensartikel“. Nach den Empfehlungen des Synodalen Professor D. Brunner auf der Frühjahrssynode 1962 wurde den Teilnehmern, die frühzeitig eingeladen waren, das Buch des schwedischen Theologen Gustav Wingren „Schöpfung und Gesetz“ in die Hand gegeben. Die Dauer der Rüstzeiten wurde in Südbaden erstmals von sieben auf acht Tage — einschließlich An- und Abreisetag — verlängert, so daß dem Wunsch der Amtsbrüder entsprochen werden konnte, innerhalb dieser Zeit einmal einen ganzen Nachmittag völlig frei zur Verfügung zu haben. Die Teilnehmerzahl beträgt durchschnittlich zwanzig Amtsbrüder. Die Einberufung erfolgt durch den Oberkirchenrat über die Dekanate. Auch bei uns legt ein — freilich kleiner — Teil der Amtsbrüder wenig Wert auf die Teilnahme an den Rüstzeiten oder hält sich für unabkömmlich. Ein besonderes Problem bildet die große Zahl der im Religionsunterricht tätigen Amtsbrüder. Sie konnten bisher in die Pfarrerrüstzeiten nicht einbezogen werden. Der Referent für das Schulwesen, Oberkirchenrat Katz, hält für sie jährlich eine besondere Zusammenkunft von kürzerer Dauer ab. Dabei wäre die gegenseitige Ergänzung und Befruchtung und auch die Gemeinschaft zwischen Religionslehrern und Gemeindepfarrern sehr erwünscht.

Erstmals sind in diesem Herbst die badischen Pfarrdiakone in zwei Gruppen mit je etwa fünfzehn Teilnehmern zu einwöchigen Rüstzeiten durch unsere Landeskirche eingeladen worden. Hier ging es vor allem um seminarmäßige, homiletische und katechetische Arbeit. Die Pfarrdiakone waren für diese Tage sehr dankbar und eifrig bei der Sache. Sie wären froh, wenn solche Rüstzeiten für sie in regelmäßigen Abständen weiter gehalten würden. Es ist jedoch zu überlegen, ob sie nicht — eventuell neben solchen besonderen Rüstzeiten — im normalen Turnus von vier bis fünf Jahren auch zu den Pfarrerrüstzeiten eingeladen werden sollten, wie das in Württemberg und Bayern geschieht.

Abschließend darf ich sagen, daß Prälat D. Maas und ich die durch die Grundordnung unserer Landeskirche uns übertragene Arbeit der Pfarrerrüstzeiten — ganz ähnlich wie die Pröpste in Hessen-Nassau — als einen wesentlichen Bestandteil unseres Amtes empfinden. Für die persönliche Verbindung mit den Pfarrern unserer Landeskirche ist es eine große Hilfe, daß wir in jedem Jahr mit zwei Gruppen von Amtsbrüdern in ernster theologischer Arbeit und — wir dürfen dankbar sagen — froher Lebensgemeinschaft zusammen sein können. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Prälat, der reiche Beifall mag Ihnen zunächst ein hörbarer Beweis dafür gewesen sein, daß das Anliegen der Synode durch Ihre Ausführungen volle Erledigung gefunden

hat, zugleich aber auch der Ausdruck herzlichen Dankes.

Es ist nun Sache des Hauptausschusses, dieses Material weiter zu verarbeiten. Nochmals herzlichen Dank!

XI.

Nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr bitten, der uns — wie ich bereits sagte, werden wir am Donnerstag Steuersynode haben — in den Haushaltspflichten einführen wird.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Sehr verehrte Synodale! Vorweg möchte ich bemerken: ein Abdruck meines Referats wird Ihnen noch ausgehändigt. Deshalb kann ich in meinem Referat auf einige Zahlenaufstellungen verzichten.

I. Die laufende Haushaltspflichten geht am 31. Dezember d. J. zu Ende. Der Oberkirchenrat legt deshalb nach Beratung im Landeskirchenrat die Entwürfe für das Haushaltsgesetz und den Haushaltspflichten der Rechnungsjahre 1964 und 1965 vor. Die derzeitige, im Jahre 1959 gewählte Landessynode steht damit zum 2. Mal während ihrer Amtszeit vor der Aufgabe, Haushaltspflichten und Haushaltsgesetz für die Landeskirche zu beschließen. Die Entwürfe sind in den beiden Heften enthalten, deren Titelseiten unten den Vermerk: „Heft 1 der Haushaltspflichtenvorlage“ und „Heft 2 der Haushaltspflichtenvorlage“ tragen. Gesondert vorgelegt sind die Voranschläge der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren Fonds der Landeskirche. Der schriftliche Bericht hierzu erläutert die durchweg feststehenden Einnahmen und zweckgebundenen Ausgaben der Fonds und erübrigt damit weitere Ausführungen zu diesen Voranschlägen.

Der Finanzausschuß hat bereits in seiner Sitzung vom 27./28. September d. J. die Haushaltspflichten-Vorlagen beraten. Die Stellungnahme des Finanzausschusses wird von dem Berichterstatter des Ausschusses dem Plenum vorgetragen. Meine Aufgabe ist es, lediglich eine Einführung in den Haushaltspflichten der Landeskirche nach der Ihnen zugegangenen Vorlage des Oberkirchenrats zu geben.

Mit dem Haushaltsgesetz für 1962 und 1963 wurde eine neue Gliederung des landeskirchlichen Haushaltspflichtens (Hpl) geschaffen. Diese hat sich in der Praxis beider Rechnungsjahre bewährt und ist mit geringfügigen Änderungen dem jetzigen Entwurf zugrunde gelegt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltspflichten (in Heft 2 der Vorlage) sind von insgesamt 14½ auf 17 Seiten erweitert worden; dadurch sollen noch besser als bisher die Mitglieder der Landessynode über die Bedeutung einzelner Haushaltspflichten ins Bild gesetzt und die verantwortliche Beschlusffassung ermöglicht und erleichtert werden.

Bewährter allgemeiner Übung entsprechend enthält der vorgelegte Haushaltspflichten-Entwurf in den senkrechten Betragsspalten folgende Angaben:

- in Sp. 3: die Ansätze des Hpl für 1962/63,
- in Sp. 4: das Ergebnis des Jahres 1962 als des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres,
- in Sp. 5: die Ansätze für den neuen Hpl.

Damit wird die Kontinuität der Einnahme- und Ausgabewirtschaft in den einzelnen Haushaltspflichten und Rechnungsjahren sichtbar und ein Vergleich des maßgeblichen Rechenwerks möglich.

II. Das erste Augenmerk gilt verständlicherweise den Endsummen des vergangenen Rechnungsjahrs, und zwar zunächst der Einnahmen in den Spalten 3 und 4 (Heft 1, S. 2). Hier ist zu sehen, daß die Einnahmen für 1962 mit insgesamt 59 940 000 DM veranschlagt waren, aber tatsächlich 78 442 200 DM erreichten. Es ist also eine Mehreinnahme gegenüber dem Hpl von rd. 18 500 000 DM ausgewiesen. Dies röhrt im wesentlichen aus dem erhöhten Ertrag der Kirchensteuer (KiSt) vom Einkommen her, wie die Haushaltspflichten (Hst) 40 der Einnahme in Sp. 3 und 4 erkennen läßt.

Ein Vergleich der Endsummen der Ausgaben-Spalten 3 und 4 (Heft 1, S. 12) weist gegenüber dem Haushaltspflichtenansatz eine Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1962 in Höhe von rund 11 000 000 DM aus. Darin sind bereits die besonderen Ausgaben in Höhe von rund 6 800 000 DM enthalten, die die Landessynode am 22. Oktober 1962 beschlossen hatte¹⁾. Weitere 5 000 000 DM Mehrausgaben sind bei der Hst 10 verbucht: Sie stellen die erhöhten Anteile der Kirchengemeinden an der KiSt vom Einkommen dar, die sich aus dem 30%igen Regelanteil an dem erhöhten Ertrag dieser Steuer von selbst ergeben. Stellt man die Gesamteinnahmen des Rechnungsjahrs 1962 (Sp. 4 auf S. 2) mit 78 442 200 DM den Gesamtausgaben (Sp. 4 auf S. 12) mit 70 823 888 DM gegenüber, so ergibt sich ein restlicher Haushaltspflichtenüberschuss von 7 618 312 DM. Nach Abzug der kapitalisierten Zinsen des Betriebsfonds und einiger kleiner Ausgaben für den Grundstock ist bei Abschluß des Rechnungsjahrs 1962 ein verfügbarer Haushaltspflichtenüberschuss von 7 205 086 DM verblieben. Über diesen hat die Landessynode mit Beschuß vom 23. April 1963 verfügt²⁾.

Die allgemeinen landeskirchlichen Einnahmen und Ausgaben werden stets daraufhin geprüft, welcher Teil davon den Kirchengemeinden unmittelbar zugeflossen ist. Nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1962 einschließlich der Verwendung des Haushaltspflichtenüberschusses haben die Kirchengemeinden insgesamt 33 778 000 DM erhalten, nämlich:

an Anteilen an der KiSt vom Einkommen (Hst 10) rd.	17 500 000 DM
an Baubehilfen (Hst 11)	2 480 000 DM
an Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen (Hst 12)	68 000 DM
an Beihilfen für verschiedene Zwecke insbes. Umschuldungsmitteln (Hst 19)	3 300 000 DM
an Zuschüssen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker (Hst 24)	130 000 DM
an Mitteln der Bauprogramme (Hst 92)	5 000 000 DM
lt. Beschuß der Landessynode vom 22. Oktober 1962:	
an Mitteln des Sonderbauprogramms II	500 000 DM
an KiSt-Sonderzuteilung	1 300 000 DM

¹⁾ Gedr. Verhandlungen der Landessynode (Gedr. Verh. LS) Oktober 1962, S. 21.

²⁾ Gedr. Verh. LS April 1963, S. 38, 42.

lt. Beschuß der Landessynode vom
22. April 1963:

an weiteren Mitteln des Sonder- bauprogramms II	1 800 000 DM
an Zuschüssen für Grundstücks- erwerbe	700 000 DM
an Umschuldungsmitteln	1 000 000 DM

Das bedeutet: Von dem Netto-Ertrag der KiSt vom Einkommen von rund 64 519 000 DM (nämlich brutto 67 089 000, abzüglich 3%ige Hebegebühr mit 2012 670 DM und Erstattungen von 557 381 DM) sind den Kirchengemeinden unmittelbar 52,2% zugeflossen. Diese Zahlen legen eindeutig Zeugnis davon ab, daß die Landessynode unter Beratung des Finanzausschusses wie auch der Oberkirchenrat darauf bedacht sind, die Kirchengemeinden an der erhöhten KiSt-Einnahme nicht nur mit dem festgelegten Regelanteil von 30% teilnehmen zu lassen, sondern darüber hinaus in der Weise, daß sie die kirchengemeindlichen Aufgaben und Notwendigkeiten und die speziell landeskirchlichen Aufgaben, die aber doch mittelbar und letztlich wiederum den Kirchengemeinden dienen, sachgemäß abzuwegen versuchen. Die landeskirchliche Haushaltswirtschaft hält somit eine Linie ein, die dem Spannungsverhältnis zwischen der Landeskirche einerseits und den Kirchengemeinden andererseits alle gegensätzliche Schärfe nimmt, immer wieder ein unvoreingenommenes Überdenken sowie eine rechte Prüfung der vielen Aufgaben auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche nach ihrer Dringlichkeit verlangt und damit einen rechten Ausgleich durchzuführen bestrebt ist. Dies wird auch in dem vorgelegten Entwurf deutlich.

Die vergangene Haushaltsperiode weist noch einige Momente auf, die im Blick auf den neuen Hpl schon jetzt genannt seien.

Es ist in ihr eine Besoldung und Vergütung aller kirchlichen Bediensteten erreicht worden, die dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveau im öffentlichen Dienst entspricht: d. h. sowohl für den Pfarrerstand und die Beamtenchaft einschließlich der versorgungsberechtigten Ruheständler, Witwen und Waisen, als auch für die Angestellten in den verschiedenen Zweigen des kirchlichen Dienstes, für die Pfarrdiakone, Kirchenmusiker, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Fürsorger, Fürsorgerinnen, Kindergartenrinnen usw. Ferner hat die verstärkte Hinwendung der Landeskirche zur ökumenischen Arbeit und Weltmission in den Hst 50, 63 und 64 (im Entwurf in der Hst 63 zusammengefaßt) ihren Ausdruck gefunden. Weiterhin sind die Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission seit dem Rechnungsjahr 1960 in verstärktem Maße finanziell gefördert worden, und zwar vornehmlich aus Haushaltsüberschüssen. Nunmehr soll nach dem Haushaltsplan-Entwurf diese Förderung Eingang in den Hpl selbst finden, und zwar bei der Hst 51.

Nach diesem Überblick über das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr und die Entwicklungstendenzen, die in der Haushaltswirtschaft der vergangenen Jahre angelegt sind, soll nunmehr der Entwurf des

neuen Haushaltsplans in seinen Grundzügen näher betrachtet werden.

III. Der Entwurf schließt in Einnahme und Ausgabe mit 79 068 000 DM ab; das bedeutet: das Haushaltsvolumen ist gegenüber dem laufenden Hpl um rund 19 100 000 DM gestiegen. Diese Erhöhung beruht im wesentlichen darauf, daß der Entwurf die Kirchensteuer-Einnahme Hst 40 um rund 19 500 000 DM höher veranschlagt, als im laufenden Hpl geschehen. Die Schwankungen in den übrigen Einnahme-Abschnitten fallen demgegenüber nicht ins Gewicht.

Auf der Ausgabenseite hat die Erhöhung des Haushaltsvolumens um rund 19 000 000 DM ihren wesentlichen Niederschlag in folgenden Erhöhungen gefunden:

a) für den Besoldungsaufwand in den verschiedenen einschlägigen Hst (einschließlich Verstärkungsmittel Hst 94)	4 730 000 DM
b) KiSt-Anteile der Kirchengemeinden (Hst 10)	7 400 000 DM
c) Baubehilfen (Hst 11)	200 000 DM
d) Bauprogramme (Hst 92)	2 000 000 DM
e) Beihilfen an Kirchengemeinden für verschiedene Zwecke — Umschuldungsmittel (Hst 19)	970 000 DM
f) Außendienstvergütung, Vertretungskosten usw. (Hst 20.3 bis 9)	115 000 DM
g) Geschäftsbedürfnisse (Hst 32.50)	65 000 DM
h) Verwaltung der Kirchensteuer (Hst 32.7)	870 000 DM
i) Unterhaltung der Gebäude (Hst 39.4)	300 000 DM
k) Rücklage für Lehrerversorgung (Hst 41.4)	60 000 DM
l) für die Innere Mission (Hst 51)	1 770 000 DM
m) Umlage für die EKD (Hst 60)	115 000 DM
n) für die ökumenische Arbeit (Hst 63)	505 000 DM

19 100 000 DM

Von diesen Mehrausgaben entfallen auf die Kirchengemeinden unmittelbar die unter b), c) d) und e) aufgeführten Beträge mit insgesamt 10 570 000 DM = 55% der Mehrausgaben.

IV. Einige der unter III. genannten Ausgaben-Erhöhungen sollen näher erläutert werden:

Zu a): Der Fürsorge der Landeskirche für ihre Bediensteten entspricht es, für etwaige Gehalts- und Vergütungserhöhungen im Hpl Vorsorge zu treffen, wie dies auch bei der Beschußfassung über den laufenden Hpl s. Zt. geschehen ist. Im Laufe der letzten Haushaltsperiode hat sich der monatliche Besoldungsaufwand der Landeskirche auf Grund der allgemeinen größeren und kleineren Besoldungsänderungen um rund 15% erhöht. Eine Erhöhung in ungefähr gleichem Ausmaß ist auch in den Entwurf eingearbeitet. Wird sie nicht ausgeschöpft, — was wir im recht verstandenen allgemeinen und eigenen Interesse wohl alle erhoffen möchten —, so gehen die nicht verbrauchten Beträge in das Ergebnis des betreffenden Haushaltjahres über.

Zu b): Die Anteile der Kirchengemeinden an der KiSt sind im Entwurf mit insgesamt 20 100 000 DM errechnet. Die Berechnungsweise ist insoweit zu-

gunsten der Gemeinden geändert worden, als der Anteil von 30% von dem veranschlagten Netto-Ertrag der KiSt vom Einkommen (also Brutto-Ertrag — Einnahme Hst 40 — abzüglich Hebegebühr der Finanzämter — Ausgabe Hst 32.70 — und abzüglich Erstattungsbeträge — Ausgabe Hst 32.72 —) erfolgt ist. Die Ersatzbeträge für Leistungen, die die Landeskirche in der vergangenen Zeit von den Kirchengemeinden übernommen hat, werden also vom Kirchensteuer-Anteil der Gemeinden nicht mehr abgesetzt. Diese Frage hatte ich bereits in dem Referat über „Grundsätze eines Finanzausgleichs“ auf der diesjährigen Frühjahrstagung angeschnitten³⁾. Der neuen Berechnungsweise hat der Finanzausschuß auf seiner Juli-Sitzung, die der Beratung des Referats diente, zugestimmt. Der Anteil der Kirchengemeinden erfährt damit eine wirkliche Steigerung um rund 3% des Netto-Ertrags der KiSt vom Einkommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Kirchensteuerzuweisung von 10%.

Zu c) und d): Die Baubehilfemittel für Kirchengemeinden sollen um 200 000 DM auf 2 700 000 DM erhöht werden. Den vier Bauprogrammen sollen 2 000 000 DM mehr als im Vorjahr, insgesamt jährlich 7 000 000 DM, zugewiesen werden. Es besteht noch ein großer unabsehbarer Baubedarf bei den Gemeinden, der hohe Finanzhilfen in Form von Zuschüssen und Darlehen erfordert. Von einer näheren Darlegung über die Notwendigkeit dieser Hilfen kann ich hier absehen, da die auf jeder Synodtagung erfolgende Berichterstattung über den Stand der Bauprogramme hierzu weiter Auskünfte gibt.

Zu e): Für die Umschuldung der Kirchengemeinden sind in der Hst 19 jährlich 2 100 000 DM vorgesehen, der Betrag des laufenden Hpl ist somit um rund 900 000 DM erhöht. Die Landessynode hat die Umschuldungsaktion mit der haushaltsplanmäßigen Bewilligung von 2 500 000 DM für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 eingeleitet und durch die Bereitstellung von 3 000 000 DM aus den Haushaltsmehr-einnahmen 1961 und 1962⁴⁾ verstärkt. Damit war es möglich, insgesamt 5 500 000 DM Schulden mit einer Zinsverpflichtung von 6% und mehr in niederverzinsliche Darlehen (zu 2%) umzuwandeln. Z. Zt. warten noch mehr als 8 500 000 DM auf Umwandlung in niederverzinsliche Darlehen.

Zu f) bis k): Die hierunter aufgeführten Erhöhungen sind in den schriftlichen Erläuterungen hinreichend begründet, soweit sie sich nicht aus den Erfahrungen des Vorjahres ergeben.

Zu l): Ein besonderes Interesse dürfen die Ausgabebeträge im Abschnitt 51 „Innere Mission“ beanspruchen, insbesondere die erstmalig dotierten Hst 51.0 und 51.3.

Bei dem unter Hst 51.0 vorgesehenen Betrag für den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks handelt es sich um einen Zuschuß zu den Personalkosten des Verbandes. Die Landessynode hatte mit Beschuß vom 22. 4. 1963 erstmalig dem Gesamtverband einen einmaligen Zuschuß zu den Personalkosten des Jahres 1963 in Höhe von 100 000 DM bewilligt. In dem damaligen Bericht des Finanzausschusses⁵⁾ hieß es, daß eine Überprüfung zeigen

soll, ob und in welcher Höhe eine laufende Beteiligung der Landeskirche am Personalaufwand des Gesamtverbandes durchgeführt werden soll und diese in den neuen Hpl eingebaut werden kann. Hierzu darf an dieser Stelle folgendes gesagt werden:

Es wäre nach wie vor ein unbefriedigender Zustand, wenn der gesamte Personalaufwand des Gesamtverbandes — abgesehen von einem geringen Staatszuschuß — aus dem Ertrag der Sammlungen für die Innere Mission und das Hilfswerk gedeckt werden müßte. Zu diesen Sammlungen wird stets unter Hinweis auf die notleidenden Menschen und die Notstände, die einer Abhilfe bedürfen, aufgerufen. In den Blickpunkt des Gebers tritt nicht, daß ein erheblicher Teil der gesammelten Mittel, und zwar in steigendem Maße, zur Deckung des laufenden Personalaufwandes der hauptberuflichen Mitarbeiter verwendet wird; deshalb sind nach und nach und jetzt wohl alle Gliedkirchen der EKD dazu übergegangen, den Personalaetat des Spitzenverbandes der Inneren Mission ganz oder teilweise aus Kirchensteuermitteln zu bestreiten. Zwar ist die Verwendung von Liebesgaben für die Verwaltung der Inneren Mission zulässig; denn jedermann weiß, daß ohne Personal- und Sachaufwand die umfangreiche und vielseitige Arbeit der Inneren Mission an den notleidenden Menschen nicht getan werden kann. Ich darf hierzu auf die Ausführungen verweisen, die Herr Pfarrer Ziegler auf der Synodaltagung am 22. April d. J. getan hat⁶⁾. Es muß aber auch folgendes gesagt werden: Der Dienst der Inneren Mission gehört — ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht — zu den eigentlichen und grundordnungsmäßigen Aufgaben der Kirche. Daher ist auch die Finanzierung dieses Dienstes aus allgemeinen landeskirchlichen Mitteln zulässig und aus den vorhin dargelegten Gründen im Blick auf den Zweck der Sammlungen für die Innere Mission und Hilfswerk in gewissem Umfang sogar erwünscht und geboten.

Die Personalkosten der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes sind vom Oberkirchenrat geprüft. Der Gesamtverband hat seinen Stellenplan vorgelegt. Die Fülle der Aufgaben des Verbandes erfordert einen Stellenplan in dem jetzigen Umfang. Alle Bediensteten des Gesamtverbandes sind in vollem Umfang ausgelastet und mehr als das. Sie sind entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen in die einzelnen tariflichen Vergütungsgruppen eingestuft. Der Gesamtverband hat sich verpflichtet, den festgesetzten Stellenplan nicht ohne vorherige Genehmigung des Oberkirchenrats zu erweitern. Herr Pfarrer Ziegler als Geschäftsführer des Gesamtverbandes hat diese Zusage bereits auf der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode mündlich gegeben und schriftlich wiederholt. Damit dürfte der im Frühjahr aufgestellten Forderung nach näherer Prüfung der Personal-lage beim Gesamtverband Rechnung getragen sein. Darüber hinaus besteht aber auch ständige Verbin-

3) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 16.

4) Gedr. Verh. LS Oktober 1962, S. 21 und April 1963, S. 36.

5) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 39.

6) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 40/41.

dung über die Personallage zwischen Gesamtverband und Oberkirchenrat dadurch, daß 2 Vertreter des Oberkirchenrats satzungsmäßige Mitglieder des Vorstandes des Gesamtverbandes sind.

Die Personalkosten des Gesamtverbandes betragen nach dem derzeitigen Stande jährlich rund 550 000 DM. Im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Gesamtverbandes soll der Verband nach dem Entwurf des Hpl in den Rechnungsjahren 1964/65 einen Zuschuß von je 200 000 DM erhalten. Es ist also davon abgesehen, einen bestimmten Prozentsatz der Personalkosten zu erstatten; es ist auch keine Verpflichtung für die Zukunft auf Zahlung eines gleichhohen Zuschusses eingegangen. Es kann daher von Haushaltsperiode zu Haushaltsperiode die Höhe des Zuschusses neu geprüft und festgesetzt werden. Die vorgesehenen 200 000 DM machen rund 35% des jährlichen Personalaufwandes des Gesamtverbandes aus. Eine solche Maßnahme entlastet das Ergebnis der Sammlungen für Innere Mission und Hilfswerk fühlbar von Personalkosten und kommt damit der Erfüllung der missionarisch-diakonischen Aufgaben des Gesamtverbandes zugute.

Ausführlich ist nun auch die Hst 51.3 zu behandeln. Hier ist ein Betrag von 1 500 000 DM als Bauhilfen für Neubauten, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden von Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission vorgesehen; hierzu gehört auch der Ersatz veralteten und abgenutzten Inventars. Die finanzielle Förderung der Inneren Mission wurde — wie bereits erwähnt — bisher vornehmlich aus Haushaltsüberschüssen gedeckt; ich darf an die Verhandlungen hierüber auf den vergangenen Synodaltagungen erinnern. Vielleicht ist es gut, einmal die Gesamtsumme der Mittel zu nennen, die die Landeskirche in den drei letzten Rechnungsjahren für die Baubedürfnisse von Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission zur Verfügung gestellt hat. Sie beträgt zusammen rund 10,3 Millionen DM = 7,1% des Netto-Ertrags der KiSt vom Einkommen dieser Rechnungsjahre, nämlich aus den Mitteln des Rechn.-Jahres 1960 rd. 4,1 Mill. DM
 " " " " " 1961 rd. 3,2 Mill. DM
 " " " " " 1962 rd. 3 Mill. DM

Wenn nunmehr im Hpl derartige Finanzhilfen vorgesehen werden, so soll damit — dies sei zur Vermeidung von Mißverständnissen von vornherein gesagt — in dem Verfahren der Mittelbewilligung keine Änderung eintreten. Die großen und wichtigen Anträge werden dem Finanzausschuß und der Landessynode nach wie vor zur Beschlüßfassung vorgelegt; über kleinere Objekte wird im Rahmen zur Verfügung gestellter Mittel vom Oberkirchenrat nach den bisher dazu eingehaltenen Richtlinien entschieden. Diese Regel gilt auch für die in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnten Projekte: Diakonissenhaus Bethlehem und Johannes-Anstalten in Mosbach. Die Finanzhilfe an das Diakonissenhaus Bethlehem soll noch auf dieser Tagung auf Grund einer besonderen Vorlage beraten werden. Planung und Finanzierung für das Bauvorhaben der Johannes-Anstalten ist leider noch immer nicht geklärt,

so daß dies Projekt der Landessynode noch nicht vorgetragen werden kann.

Faßt man die Ausgaben zusammen, die im Entwurf des Hpl insgesamt für die Arbeit auf dem Gebiet der Inneren Mission und des Hilfswerks vorgesehen sind — dazu gehören außer diesem Abschnitt 51 auch die Ausgaben für die Fürsorgerinnen (Hst 23.0 — 23.2) und den Wohlfahrtsdienst (Abschnitt 56) —, so ergibt sich eine Summe von 4 689 000 DM (= rund 7% des veranschlagten Nettoertrags der KiSt vom Einkommen).

Zu m): Die Umlagebeträge für die EKD folgen aus deren Hpl, der von den Finanzreferenten der Landeskirche mitberaten, von Rat und Synode der EKD endgültig festgestellt werden. Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, daß auch die Ausgaben der EKD eine gewisse Erhöhung erfahren. Diese Erhöhungen werden von den Vertretern der Landeskirchen streng geprüft. Auch die Umlage für das Diakonische Werk der EKD, die ebenso wie die allgemeine Umlage der EKD eine Rechtsverpflichtung der Landeskirche darstellt, ist nunmehr in den Hpl der Landeskirche aufgenommen worden; der Finanzausschuß hatte dem bereits während der Frühjahrstagung zugestimmt.

Zu n): Für die ökumenische Arbeit ist unter Abschnitt 63 ein Mehrbetrag von 505 000 DM aufgenommen worden. Die Hst 63.0 und 63.1 bedürfen keiner zusätzlichen Erläuterung, wohl aber die Hst 63.2, die für Finanzhilfen im Bereich der Okumene 550 000 DM vorsieht. Aus diesem Betrag sollen zunächst die Zahlungen geleistet werden, die die Landeskirche entsprechend den früheren Synodalbeschlüssen der Waldenser Kirche in Italien und der Moravian Church in Tanganjika gibt. Diese sollen im Jahre 1964 für die Waldenser Kirche 30 000 DM und für die Moravian Church 43 000 DM betragen. Es verbleibt somit noch ein Betrag von 477 000 DM für weitere Finanzhilfen im Bereich von Okumene und Weltmission, d. h. insbesondere für die Jungen Kirchen.

Die Spalte 4 der Hst 63 gibt kein vollständiges Bild über die Mittel, die die Landeskirche im Jahre 1962 an ökumenischen Finanzhilfen aus Haushaltmitteln geleistet hat; denn zu der dort verzeichneten Summe von 186 978 DM kommen noch die Beträge, die der Oberkirchenrat aus dem Dispositionsfonds (Hst 91) für ökumenische Aufgaben einsetzen konnte, sowie der Betrag von 120 000 DM, den die Landessynode 1962 aus dem Jahresergebnis 1962 bewilligt hat⁷⁾. Diese Leistungen zusammen ergeben

an Hilfen im europäischen Raum	
der Okumene	rd. 115 000 DM
an Hilfen im außereuropäischen Raum,	
also insbesondere für Junge Kirchen	rd. 260 000 DM

insgesamt	rd. 375 000 DM
-----------	----------------

Die entsprechenden Aufwendungen aus Mitteln des Rechnungsjahres 1961 betragen — einschließlich des Darlehens für die Waldenser Kirche in Italien und die Rücklage für die Moravian Church in Tanganjika von je 250 000 DM — rund 625 000 DM.

7) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 38.

Unsere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltmission mit den Nachbarkirchen — entsprechend dem Auftrag der Landessynode vom 25. Oktober 1962⁸⁾ — hat zu einer engeren Arbeitsgemeinschaft zwischen den 5 südwestdeutschen Landeskirchen (Württemberg, Pfalz, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und Baden) und den in diesen Landeskirchen hauptsächlich vertretenen Missionsgesellschaften geführt. Hierüber ist der Landessynode auf ihrer Tagung im April d. J. berichtet worden⁹⁾. Diese Arbeitsgemeinschaft, die als eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Beschlusses der Synode der EKD vom 12. März 1963¹⁰⁾ zu verstehen ist und deren Federführung beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart liegt, hat sich für ihre Arbeitsweise Richtlinien erarbeitet und auch für die Beratung der finanziellen Wünsche der Missionsgesellschaften und der auf deren Missionsgebieten befindlichen Jungen Kirchen eine Ordnung aufgestellt, nach der bereits jetzt verfahren wird. Diese Ordnung sieht eine frühzeitige Anmeldung (zum 15. April jeden Jahres für das folgende Jahr) der Finanzierungswünsche bei der Arbeitsgemeinschaft vor. Die Arbeitsgemeinschaft prüft zunächst die Anträge und spricht unter sich die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der einzelnen Landeskirchen ab. Das Ergebnis der Absprache wird alsdann den zuständigen Gremien der einzelnen Landeskirchen zur Entscheidung vorgelegt. Die Missionsgesellschaften übernehmen entsprechend ihrer „Scharnier“-Funktion die vorbereitenden Planungen auf den Missionsgebieten und stehen für die Durchführung der von ihnen vorgelegten und befürworteten Projekte ein. Dabei müssen sie klarlegen, daß das angemeldete Projekt im Blick auf die örtlichen Verhältnisse, auf die personellen und finanziellen Möglichkeiten jetzt und später durchführbar ist. Auch muß — neben sonstigen Unterlagen — der Finanzierungsplan vorgelegt und angegeben werden, daß entweder dasselbe Projekt bei keiner anderen Stelle zur finanziellen Förderung angemeldet ist oder bei welcher Stelle und in welchem Umfang dies geschehen oder beabsichtigt ist und ob Zusagen schon vorliegen.

Seit der letzten Frühjahrstagung der Landessynode haben zwei Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, in denen unsere Landeskirche in der Regel durch Herrn Oberkirchenrat Hammann und mich vertreten wird, stattgefunden. Auf der letzten Sitzung am 26. September 1963 wurde über die vorliegenden Finanzierungsanträge der Basler Missionsgesellschaft, der Herrnhuter Mission und des Syrischen Waisenhauses für das Jahr 1964 beraten.

Bei der ersten Sichtung wurden alle die Anträge und Wünsche ausgesondert, die auf eine Unterstützung des Heimat-Etats der Missionsgesellschaften, zur Bildung von Pensionsfonds bei den Jungen Kirchen und zur Leistung von Betriebszuschüssen für Ausbildungsstätten abzielten. Die damit zusammenhängenden Fragen wurden von den Vertretern der Landeskirchen verschieden beurteilt; sie bedürfen zunächst noch grundsätzlicher Klärung, auch über den Bereich unserer südwestdeutschen Arbeitsge-

meinschaft hinaus. Das Ergebnis der Beratungen über die übrigen Anträge war folgendes:

Die Evang. Landeskirche in Württemberg möge sich bereit erklären, 8 Projekte im Bereich der Basler Mission und 5 Projekte im Bereich der Herrnhuter Mission mit insgesamt 575 600 DM zu fördern.

Die Kirche in Hessen und Nassau möge 4 Projekte im Bereich der Basler Mission und 1 Projekt der Herrnhuter Mission mit insgesamt 408 250 DM unterstützen.

Die Landeskirche von Kurhessen-Waldeck möge für 1 Projekt des Syrischen Waisenhauses und 2 Projekte der Basler Mission insgesamt 105 150 DM zur Verfügung stellen.

Die Pfälzer Kirche möge 6 Projekte der Basler Mission und 1 Projekt der Herrnhuter Mission mit insgesamt 139 250 DM finanzieren.

Unsere Landeskirche möge 3 Projekte der Basler Mission und 1 Projekt im Bereich der Herrnhuter Mission mit insgesamt 256 000 DM fördern.

Bei den Projekten, zu deren Finanzierung unser Beitrag erwartet wird, handelt es sich

1. um den Bau eines Jugendzentrums in Viktoria im Bereich der Presbyterian Church von West-Kamerun mit 150 000 DM, (— 1. Rate —),
2. um die Errichtung von Wohnhäusern für die Landwirtschaftliche Schule der Kalimantan-Kirche auf Borneo mit 50 000 DM,
3. um die Renovierung von Pfarrhäusern in North-Karnatak (Süd-Indien) mit 15 000 DM — diese 3 Projekte im Bereich der Basler Mission —,
4. um die Errichtung eines Versammlungs-Saales in Rungwe, einer Gemeinde der African Moravian Church Süd-Tanganjika im Bereich des Herrnhuter Missionsgebiets mit 41 000 DM.

Genaue Unterlagen für diese Projekte werden gesondert vorgelegt; denn auch hier soll bei der Bewilligung der Mittel wie bisher verfahren werden, daß die größeren Projekte der Landessynode vorgelegt, die kleineren Anträge vom Oberkirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschieden werden.

Mit der Absprache der Arbeitsgemeinschaft sind weder bei uns noch bei den übrigen Landeskirchen die für die Weltmission vorgesehenen Beträge erschöpft. Anträge einiger im Bereich der Arbeitsgemeinschaft vertretener kleinerer Missionsgesellschaften sind inzwischen eingegangen. Die Arbeitsgemeinschaft will sie im Laufe des Winters behandeln, ehe sie zur Entscheidung gebracht werden. Gewisse finanzielle Anforderungen für Aufgaben der Weltmission werden auf die Landeskirchen auch über die „Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission“ zukommen, über die Arbeitsgemeinschaft, zu der sich die EKD und der Deutsche Evang. Missionstag durch eine Vereinbarung zusammengeschlossen haben. Auch hierüber ist der Landessynode auf der Frühjahrstagung dieses Jahres⁹⁾ berichtet worden. Das Organ der Arbeitsgemeinschaft, der Verbin-

8) Gedr. Verh. LS Oktober 1962, S. 59, 65.

9) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 29ff.

10) Anlage A Abschnitt III, 5 dieses Beschlusses (AbI. d. EKD 1963, S. 171).

dungsausschuß, ist inzwischen gebildet und hat seine Tätigkeit aufgenommen. Die Vereinbarung über diese Arbeitsgemeinschaft sieht vor, daß der Personal- und Sachaufwand des Verbindungsausschusses von der EKD getragen wird, aber der Bedarf für die Weltmissionsaufgaben der Arbeitsgemeinschaft von dem Verbindungsausschuß zusammengestellt und dem Deutschen Evang. Missionstag, der EKD, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen regionalen Arbeitsgemeinschaften für Weltmission zugestellt werden mit der Bitte mitzuteilen, welche Beträge sie sowohl für bestimmt bezeichnete Aufgaben wie auch allgemein der Arbeitsgemeinschaft zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stellen. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören u. a. die Förderung der Missionsakademie an der Universität Hamburg, des Deutschen Instituts für ärztliche Mission in Tübingen, der Gesellschaft für Missionswissenschaften. Zur Finanzierung der durch diese Arbeitsgemeinschaft zu fördernden Aufgaben wird auch unsere Landeskirche beitragen müssen. Die im Rahmen unserer südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft erbetenen Beträge dürfen aus diesem Grunde die Mittel der einzelnen Landeskirchen nicht ausschöpfen.

Neben unserer Mitwirkung in der südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft finden besondere Arbeitsbesprechungen zwischen dem Oberkirchenrat und den in unserer Landeskirche tätigen Missionsgesellschaften statt, diese dienen vornehmlich der Beratung der Aufgabe, die Neubesinnung auf den Missionsauftrag der Kirche auch in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wirksam werden zu lassen.

Die EKD, die Gliedkirchen und die Missionsgesellschaften haben damit die ersten Schritte sogenannter „Integration“ getan; auch die Beziehungen unserer Landeskirche zur Weltmission haben jetzt eine Stufe neuer Entwicklung erreicht. Es erschien mir deshalb wichtig, hierüber ausführlich zu berichten und zu zeigen, wie insbesondere auf dem Gebiet der Finanzhilfen die Beschlüsse der Landessynode, die sie auf Grund des Vortrags des Herrn Landesbischofs auf der Tagung im Oktober 1962 gefaßt hat¹¹⁾, und der vorhin erwähnte Beschuß der Synode der EKD vom 18. März d. J.¹⁰⁾ zur Durchführung kommen.

Hiermit soll die Erörterung der besonders genannten Schwerpunkte der Mehrausgaben, die den Verbleib der gestiegenen Einnahmen erklären, abschließen.

Von den sonstigen Ausgabestellen seien nur noch zwei erwähnt.

Unter der Haushaltsstelle 17 sind Leistungen für den Aufwand der Kirchenbezirke ausgewiesen mit 160 000 DM. Der landeskirchliche Zuschuß, der den Kirchenbezirken nach der Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. Februar 1963 (VBl. S. 5) gezahlt wird, soll es den Organen der Kirchenbezirke ermöglichen, die geistlichen Aufgaben des Kirchenbezirks in höherem Maße als bisher eigenverantwortlich zu erfüllen. Ich darf auch hier auf die entsprechenden Ausführungen in meinem Referat auf der diesjährigen Frühjahrssynode sowie die von Herrn Dekan Würthwein und Herrn Bürgermeister Schneider dazu gegebenen Dis-

kussionsbeiträge verweisen¹²⁾. Es ist in den schriftlichen Erläuterungen zu dieser Hst dargelegt, daß der Zuschuß auch die bisherigen landeskirchlichen Ersatzleistungen für Pfarrkonvente, Bezirkssynoden usw. enthält, die bis jetzt bei anderen Hst verausgabt wurden; insoweit stellt die Hst 17 nur mit einem Teilbetrag eine Ausgabenerhöhung zugunsten der Kirchenbezirke dar.

Als letzte sei die Ausgabestelle 44 Militärseelsorge behandelt. Vielleicht wird in späteren Haushaltspériodes dieser Abschnitt noch untergliedert. Jetzt ist es noch nicht angezeigt, da vieles im Fluß ist. Der überwiegende Teil der hier vorgesehenen Mittel soll der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Baden e. V. (EAS) als Zuschuß für die Einrichtung und den Betrieb von Soldatenstuben und Soldatenheimen zur Verfügung gestellt werden.

Von den in der EAS Baden zusammengeschlossenen Kirchengemeinden beabsichtigen zunächst die Kirchengemeinden Walldürn, Pfullendorf und Immendingen im Rahmen von Gemeindebauten auch Betreuungseinrichtungen für Soldaten, nämlich Soldatenstuben oder Soldatenheime zu errichten. Die Erstellung der Gebäude wird mit Mitteln des Bundes, des Landes und mit kirchlichen Mitteln finanziert; die Kosten der Inventarbeschaffung, der Betreuungsmittel und des laufenden Betriebs müssen dagegen, soweit sie nicht aus Betriebseinnahmen gedeckt werden können, gesondert finanziert werden. Die Kirchengemeinden sind nicht in der Lage, den Aufwand für die Betreuungseinrichtungen selbst zu tragen. Es wird zwar erwartet, aber steht noch nicht fest, ob die EAS auch hierfür noch Mittel vom Evang. Kirchenamt für die Bundeswehr erhält. Daher ist es zunächst notwendig, der EAS Mittel für die weitere Einrichtung und den Betrieb von Soldatenstuben und Soldatenheimen in den einzelnen Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen einer Gesamteinführung in den Haushaltplanentwurf bedürfen die übrigen kleineren Ausgabenstellen keiner weiteren Erläuterung. Sie halten sich durchweg innerhalb der Zahlen des Vorjahres.

Prüft man die Ausgaben des Entwurf wiederum daraufhin, welcher Teil der Ausgaben den Kirchengemeinden unmittelbar zufließt, so ergibt sich, daß für die Kirchengemeinden 32 440 000 DM = 48,4% des veranschlagten Netto-Aufkommens der KiSt vom Einkommen vorgesehen wird, nämlich:

Hst 10	Anteile an der KiSt vom Einkommen	20 100 000 DM
Hst 11	Baubeihilfe	2 700 000 DM
Hst 12	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	200 000 DM
Hst 19	Beihilfen für versch. Zwecke (Umschuldungsmittel)	2 300 000 DM
Hst 24	Zuschüsse zur Besoldung hauptamt. Kirchenmusiker	140 000 DM
Hst. 92	Rücklagen f. Bauprogramme	7 000 000 DM
		Sa.: 32 440 000 DM

11) Gedr. Verh. LS Oktober 1962, S. 10, 65.

12) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 11, 26.

V. Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben dienen die im Hpl vorgesehenen Einnahmen. Zu den Einnahme-Abschnitten 1—3 dürften sich besondere Ausführungen erübrigen. In dem Einnahme-Abschnitt 4 ist unter der Hst 41 der 6%ige Landeskirchensteuerbetrag von den Grundsteuer- und Gewerbe- steuermeßbeträgen der natürlichen Personen veranschlagt. Die Einnahme, die die Hauptgrundlage unseres Haushalts bildet, ist jedoch der Ertrag der KiSt vom Einkommen: Hst 40. Der Anschlagsatz übersteigt den Ertrag 1962 noch um 3 Millionen DM. Es ist allgemein bekannt, daß der Ertrag der Einkommensteuer im Jahre 1963 eine geringere Steigerungsquote anzeigt als in früheren Jahren; entsprechendes gilt von dem Ertrag der hiervon abhängigen KiSt. Im Monat August 1963 blieb der Kirchensteuerertrag sogar um knapp 1% unter dem des gleichen vorjährigen Monats. Jedoch können wir für das Jahr 1963 bis September einschließlich noch eine durchschnittliche Steigerung um 11% verzeichnen. Deshalb meinen wir — auch unter Berücksichtigung der staatlichen Schätzungen für den Ertrag der Einkommensteuer im Jahr 1964 — mit dem vorgeschlagenen Ansatz unserer KiSt vom Einkommen die rechte Linie einzuhalten.

Überdenkt man das Anwachsen der KiSt vom Einkommen von 1961 bis jetzt, so ist die Frage zu beantworten, ob nicht der Steuersatz zu senken sei. Diese Frage haben die Vertreter der Landeskirchen eingehend miteinander erörtert; denn die Landeskirchen sind übereingekommen, den Steuersatz nicht ohne vorherige Fühlungnahme untereinander zu ändern. Jedoch besteht bei keiner Landeskirche die Absicht, den Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer zu ermäßigen, ebensowenig auf katholischer Seite. Die Kirchensteuervertreitung der Erzdiözese Freiburg hat bereits Mitte vorigen Monats die Beibehaltung des Satzes von 10% beschlossen.

Die entscheidenden Gründe sprechen für die Beibehaltung dieses Zuschlag-Satzes.

Zunächst ist auf folgendes hinzuweisen:

Eine Senkung der Einkommensteuer hat bei gleichbleibendem Kirchensteuerzuschlag automatisch eine Verminderung der KiSt zur Folge. Es werden zur Zeit ernsthaft Pläne zur Senkung der Einkommensteuer erörtert. Sie bestehen in einer Erhöhung des Steuerfreibetrages und des Pauschbetrags für Sonderausgaben sowie in einer Senkung des Steuertarifs für die mittleren Einkommen. Würde eine solche Änderung des Einkommensteuerrechts einen Ausfall an Einkommensteuer in Höhe von 2 Milliarden DM verursachen, — ein solcher Betrag steht zur Diskussion, — so würde unsere Landeskirche nach roher Berechnung einen Kirchensteuerausfall von 5 Millionen DM hinnehmen müssen. Nach einer vorherigen Senkung des Kirchensteuerzuschlags würde sich also eine zweifache Kirchensteuerminde rung ergeben. Die Abhängigkeit des Kirchensteuer- aufkommens vom Einkommensteuertarif muß uns also vorsichtig handeln lassen.

Weiterhin ist zu bedenken: Über die Verfassungsbeschwerden, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der Bausteuer nach Art. 13 OKStG angefochten wird,

ist noch nicht entschieden. Mit diesem Unsicherheitsfaktor ist die Finanzwirtschaft unserer Gemeinden noch belastet. Wann endlich der Spruch des Bundesverfassungsgerichts ergeht, kann ich auch heute nicht sagen. In den Auskünften, die wir in der Vergangenheit erhalten haben, sind wir immer wieder von Halbjahr zu Halbjahr vertröstet worden. Sollte wider Erwarten das Bundesverfassungsgericht den der Kirche günstigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht beitreten, so würde sich daraus für die Landeskirche und die Kirchengemeinden ein schwieriges finanzielles Problem ergeben. Auch deshalb sollten wir jetzt nicht vorweg unsere Einnahmen durch Senkung des Zuschlags zur Einkommensteuer schmälern.

Der wichtigste Grund für die Beibehaltung des Steuersatzes von 10% liegt aber in folgendem: Eine Verminderung der Kirchensteuer-Einnahme müßte eine Einschränkung der Ausgaben zur Folge haben; das bedeutet gleichzeitig eine Einschränkung der Arbeit auf manchen Gebieten des kirchlichen Lebens, insbesondere in den Bauaufgaben. Die Begründung zu den Ausgabe-Ansätzen unseres Hpl beweist aber, daß die veranschlagte Steuer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in der Landeskirche und in den Gemeinden voll benötigt wird. Rechte Haushaltsschaft erlaubt nicht nur, sondern gebietet sogar, in wirtschaftlich günstiger Zeit die zur Erfüllung des geistlichen Auftrags der Kirche gebotenen äußeren Einrichtungen in ausreichendem Maße zu erstellen, ihnen eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu geben und damit auch für künftige schlechtere Zeiten in genügender und verständiger Weise Vorsorge zu treffen. Hierunter fällt die Bewältigung der Bauaufgaben und die Verminderung der Verschuldung der Kirchengemeinden, die — wie unser Hpl zeigt — einen großen Finanzbedarf erfordern und somit einer Senkung des Steuersatzes entgegen stehen. Angesichts dieser großen Finanzbedürfnisse wäre es nicht zu verantworten, in einer Zeit reibungslosen Steuereingangs, in der unsere Gemeindeglieder die KiSt nach dem bisherigen Satz durchweg zu zahlen vermögen und dazu willig sind, die damit gegebenen finanziellen Möglichkeiten ungenutzt zu lassen. Diesen Satz können und dürfen wir mit gutem Gewissen und fester Überzeugung vertreten, wenn wir alle, in Landeskirche und Gemeinden, die uns anvertraut Mittel in rechter Weise zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags einsetzen. Mit treuer Haushaltsschaft wollen wir Gott, unserem Herrn, dafür danken, daß Er uns immer wieder auch die äußeren Mittel für unsere Kirche schenkt. Es soll hier aber auch allen unseren Gemeindegliedern, den Gebern großer und kleiner Gaben, niedriger und hoher Steuern herzlich gedankt sein, daß sie in Erfüllung ihrer kirchlichen Abgabenpflicht weithin in Liebe und Opferbereitschaft, durch ihre äußere, sichtbare Leistung den Dienst der Kirche mittragen helfen.

VI. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes (Teil B der Haushaltspol-Vorlage in Heft 1) baut auf dem Ergebnis des Hpl auf, indem in Art. 1 das Haushaltsvolumen in Einnahme und Ausgabe mit 79 068 000

DM und in Art. 2 Abs. 2 der Zuschlag zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer mit 10% festgesetzt werden. Die anderen Artikel des Gesetz-Entwurfes stimmen mit den entsprechenden Vorschriften des z. Zt. geltenden Haushaltsgesetzes überein. Eine Erhöhung des auf 6 000 000 DM begrenzten Bürgschaftsvolumens hat sich nicht als notwendig erwiesen. Im übrigen bedürfen die schriftlichen Erläuterungen zum Haushaltsgesetz (Teil C der Haushaltplan-Vorlage) hier keiner Ergänzung.

VII. Es mag in wirtschaftlich günstigen Zeiten leichter sein, einen Hpl zu erstellen als in Zeiten wirtschaftlicher Krise und sinkender Einnahmen. Aber ob in guter oder in schlechter wirtschaftlicher Lage: Stets bedeutet die Finanzplanung für einen neuen Haushaltszeitraum auch eine wichtige Weichenstellung für die künftige Arbeit. Es hätte deshalb nahegelegen, die Einführung in den neuen Hpl mit theologischen und finanz-theoretischen Grundsätzen kirchlicher Finanzwirtschaft im allgemeinen und deren Niederschlag in der Finanzwirtschaft unserer Landeskirche zu beginnen oder zu schließen. Diese Grundsatzfragen haben auf den letzten Tagungen der Landessynode einen breiten Raum eingenommen in den Referaten, die hier in ihrer zeitlichen Reihenfolge einmal aufgezählt werden sollen: Die von mir gegebene Einführung in den landeskirchlichen Hpl für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 auf der Herbsttagung 1961¹³⁾, das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung über „Aufgaben und Verwaltung des Liegenschaftsvermögens der Landeskirche“ auf der Frühjahrstagung 1962¹⁴⁾, das Referat von Herrn Bürgermeister Schneider als Berichterstatter des Finanzausschusses zu dem Abschnitt des Hauptberichts des Oberkirchenrats „Das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung der Landeskirche“ auf der Herbsttagung 1962¹⁵⁾, mein Referat über „Grundsätze eines Finanzausgleichs“ auf der diesjährigen Frühjahrstagung¹⁶⁾. Wenn ich deshalb heute von solchen grundsätzlichen Erörterungen abgesehen habe, so möchte ich doch hoffen, auch die nur auf die praktische Haushaltswirtschaft ausgerichtete Behandlung des Haushaltplanentwurfes habe immer wieder erkennen lassen: Bei dem landeskirchlichen Hpl handelt es sich nicht lediglich um die finanzielle Besorgung und Verwaltung von Geldmitteln; auch wenn wir von der Geldverwaltung der Kirche sprechen, geht es uns um den Vollzug des der Kirche aufgetragenen Dienstes.

(Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, daß Sie mit Ihrem ausführlichen und ausgezeichneten Vortrag das gesteckte Ziel, uns in die Beratung des nunmehr vorliegenden Entwurfes für den Haushaltplan 1964 und 1965 einzuführen, in vollem Umfange erreicht haben, mag Ihnen die Länge und Stärke des dargebrachten Beifalls gezeigt haben. Nehmen Sie für dies nochmals unseren allerherzlichsten Dank entgegen.

13) Gedr. Verh. LS Oktober 1961, S. 7ff.

14) Gedr. Verh. LS April/Mai 1962, S. 5ff.

15) Gedr. Verh. LS Oktober 1962, S. 11ff.

16) Gedr. Verh. LS April 1963, S. 7ff.

Synodaler Schmitt: Kann zu diesem Vortrag noch einiges gesagt werden?

Präsident Dr. Angelberger: Im Rahmen der Steuersynode am Donnerstag dieser Woche.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich meine, daß vielleicht einige Fragen zu stellen sind, die jetzt im Anschluß an dieses Referat besser gestellt werden als in der Steuersynode. Vielleicht wäre es besser, jetzt außerhalb der Steuersynode doch noch einige Fragen zu klären.

Präsident Dr. Angelberger: Welcher Art sollen diese Fragen sein?

Synodaler Schmitt: Über die künftigen Ausgaben im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Dr. Löhr wegen der Beibehaltung des Steuersatzes von 10 Prozent der Einkommensteuer.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist aber Gegenstand des Haushaltspans, darauf muß ich hinweisen. Wir können ja nicht jetzt einen Punkt wegziehen und später wieder irgendwo hinstellen. Das verlangt eigentlich die rechte Behandlung, daß man alles in dem Komplex behandelt, der ja auch als Vorlage gegeben ist.

Synodaler Schmitt: Ich wollte bei dieser Gelegenheit mich zu Wort melden und etwas sagen über die Tätigkeit des Herrn Pfarrer Naso von der Waldenser Kirche bei den Mannheimer italienischen Arbeitern.

Präsident Dr. Angelberger: Bitte!

Synodaler Schmitt: Wir haben in Mannheim 16 800 italienische Gastarbeiter, die sich auf die verschiedenen Industriefirmen verteilen. Das sind ungefähr 5 Prozent der Mannheimer Bevölkerung, und ich darf bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß von der Waldenser Kirche Herr Pastor Naso mit Wohnsitz in Basel ab und zu nach Mannheim kommt, um die evangelischen und auch waldensischen italienischen Gastarbeiter zu betreuen. Ich darf bei dieser Gelegenheit, nachdem wir auch auf der Frühjahrssynode schon darüber gesprochen und Anregungen gegeben haben, meine Anerkennung und meinen Dank aussprechen.

Es ist ja so: wir haben in der Kirchengemeinde Mannheim nach dem Aufbau der Kriegszerstörungen heute, nachdem nun der Aufbau durchgeführt ist, ungefähr noch zehn Millionen Schulden. Wir danken der Synode und dem Oberkirchenrat, daß uns bei der Entschuldung in dem bereits gehörten Sinne geholfen wurde. Mannheim hat inzwischen 350 000 Einwohner, und wir werden in zwei Jahren 400 000 Einwohner haben; der Umkreis der Stadt — man kann jetzt sagen Großstadt — von 1 Million hat sich auf zwei Millionen erhöht. Und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim war gezwungen, nunmehr einen zweiten Generalbebauungsplan aufzustellen, der auch über zehn Millionen umfaßt. Und wir benötigen für die Jahre 1964 bis 1966 sechseinhalb Millionen DM Hilfe von der Landeskirche, was ich bei dieser Gelegenheit erwähnen möchte. Selbstverständlich kann man solche Beträge nicht aus Steuergeldern zahlen, weder von der Gemeinde Mannheim noch von der Landeskirche, aber es ist eben so, daß die Großstadt Mannheim in der Badischen Landeskirche diese besonderen Aufgaben

hat und daß wir zur Durchführung dieser Aufgaben in Mannheim auf die finanzielle Hilfe so oder so angewiesen sind. Es ist dies besonders für die Randiedlungen nötig, und wir können uns dieser Aufgabe nicht verschließen. Gewiß, wir sind in Mannheim, im Mannheimer Kirchengemeinderat nicht ängstlich, wir sind mit evangelischer Freude überzeugt und beseelt, wie auch unsere Bezirkssynode gezeigt hat, die zwar recht lebhaft gewesen ist, aber in evangelischem Sinne wurde über alles gesprochen. Und es ist bei allen kein Stachel geblieben.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie nun bitten, im Rückblick auf unsere Frühjahrstagung einen Beschuß vorauszunehmen. Auf Vorschlag des Finanzausschusses haben wir am Ende der ersten Sitzung, gedrucktes Protokoll Seite 46, beschlossen, zur Frage der Errichtung von Studentenwohnheimen

- a) bis zur Hersttagung die Bedürfnisfrage in sachlicher und örtlicher Sicht zu prüfen und hierbei auch, soweit es erforderlich ist, die Frage der Dringlichkeit bzw. Vordringlichkeit einzelner Objekte herauszustellen,
- b) der Frage die Aufmerksamkeit zu widmen und der Synode Bericht zu geben, warum Grundstückskäufe durch die Landeskirche selbst und nicht durch die Fonds bzw. umgekehrt ausgeführt werden sollen,
- c) vom Evangelischen Oberkirchenrat Erfahrungsberichte anderer Landeskirchen, die derartige Einrichtungen schon längere Zeit in Betrieb haben, zu erbitten.

Zu diesem letzten Punkt wird Herr Oberkirchenrat Dr. Jung nun einen zusammenfassenden Bericht geben.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Das Problem „Studentenwohnheime“ ist Ihnen in dem Bericht des Vorsitzers des Finanzausschusses bei der letzten Synode dargelegt worden, und zwar im Zusammenhang mit den Projekten Konstanz und Furtwangen. Es ist bekannt und aus der Ihnen zugegangenen Vorlage ersichtlich, daß das Plenum bei dem Beschuß über den Antrag Konstanz zunächst die Grundsatzfrage zu entscheiden hat: Studentenheime — ja oder nein.

Diese Frage ist vielschichtig. Dem Evangelischen Oberkirchenrat liegt das Ergebnis einer Anfrage bei den verschiedenen Landeskirchen vor. Darnach haben alle Landeskirchen Studentenheime eingerichtet, und zwar in mehr oder weniger großem Umfang. Die von uns erbetenen Ermittlungen der EKD sind zwar nicht vollständig, geben aber doch einen Überblick über das, was in dieser Sache geschehen ist.

Von den insgesamt 45 Studentenwohnheimen im Bereich der EKD (ohne Baden) werden 21 unmittelbar von den Landeskirchen betrieben, 3 von Kirchengemeinden oder der Stadtmission, 5 von Universitäten und 16 von sonstigen evangelischen Rechtsträgern.

Die Frage nach dem Ergebnissen, die mit diesen Heimen erzielt werden sollen, d. h. wird in solchen Wohnheimen das an die jungen Menschen herangetragen, was nur und als einziges den Einsatz größer und, wie Sie wissen, sehr hoher Mittel auch in unserer Landeskirche rechtfertigen würde, wird

ebenso unterschiedlich beantwortet, wie auch die Einstellung der jungen Menschen zu derartigen Wohnheimen verschieden ist. Wir haben stets die Möglichkeit gesucht, bei Besprechungen mit Studenten zu erfahren,

- a) welcher Student strebt eine Aufnahme in diesen Wohnheimen an oder
- b) wird die „alte Bude“ vorgezogen, die wir früher kannten als man Wohnheime in diesem Ausmaß noch nicht gebaut hat.

Zu dem Problem „Studentenwohnheime“ liegt Ihnen bereits eine Vorlage von der letzten Tagung der Landessynode vor, aus der Sie die Entwicklung dieser Einrichtungen ersehen könnten. Ich darf daraus kurz einige Punkte ins Gedächtnis zurückrufen:

Es ist Ihnen wahrscheinlich bekannt, daß die Zahl der Studierenden von Jahr zu Jahr zunimmt. Seit 1948 hat sich die Zahl der Studierenden an den Hochschulen in der Bundesrepublik verdoppelt. Zur Zeit bestehen in der Bundesrepublik 330 Wohnheime, d. h. die Zahl der evangelischen Studentenwohnheime mit 45 ist objektiv gering. In diesen insgesamt 330 Wohnheimen wohnen z. Zt. etwa 27 000 Studierende, d. h. etwa 10 Prozent aller Studierenden in der Bundesrepublik. Das Ziel der Wohnheimkonferenz ist, etwa 30 Prozent aller Studierenden in derartigen Wohnheimen unterbringen zu können. Nach einer Ermittlung der Zentrale in Bonn soll sogar der Wunsch der Studenten dahin gehen, daß etwa 50 Prozent untergebracht werden können. Ob das realisierbar ist, ob das sinnvoll ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Tendenz — und das ersehen wir aus allen Stellungnahmen der verschiedenen Landeskirchen —, die Studenten in kleinen Wohngemeinschaften zusammenzuführen. Auch in den Heimen, die wir jetzt in Heidelberg bauen (250 Studenten), wie sie in Karlsruhe bestehen (130 Studenten), wie sie für Freiburg geplant sind (80 Studenten), Konstanz (150 Studenten) und Furtwangen (120 Studenten) muß die Tendenz die sein, die Studenten nicht in eine „Wohnmaschine“, ein sog. Studentenhotel zu bringen, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in kleinen Gemeinschaften — Stockwerksgemeinschaften — zusammenzufinden.

Eine weitere entscheidende Frage, die der Herr Landesbischof bei der letzten Tagung der Synode gestellt hat, ist die: Ist der Bau von Studentenwohnheimen eine Aufgabe unserer Landeskirche. Mit dieser Frage hat sich der Herr Vorsitzende des Trägervereins der Studentenwohnheime in Konstanz, Herr Bürgermeister Schneider, auseinandergesetzt. Hierzu hat er auch in dem badischen Sonntagsblatt berichtet und betont ausdrücklich, es sei nicht nur eine Aufgabe, sondern eine Pflicht, daß sich die Landeskirchen auch um diese Dinge annehmen.

Die Antwort auf die Frage nach der Einstellung der Studenten zu den Wohnheimen ergibt folgendes: die jungen Studenten lehnen grundsätzlich eine sog. Gängelung ab. Stark betont wird das Moment der studentischen Selbstverwaltung. Nach den vorliegenden Berichten gehört ein sehr gutes Fingerspitzengefühl des Leiters derartiger Heime dazu, um

hier von vornherein eine falsche Weichenstellung zu vermeiden und die Aufgabe dieser Heime nicht zu verfehlern. Das Ziel selbst wird in der verschiedensten Form erreicht, nicht selten durch eine Verbindung zwischen dem Studentenpfarramt und der Leitung des Wohnheimes. Diese Möglichkeit hat sich, wie aus den Ergebnissen der Umfrage ersichtlich, in vielen Fällen bewährt, d. h. die Evangelische Studentengemeinde bildet die Zelle, um die sich die Wohngemeinschaft kristallisiert. In jedem Fall wird aber gewarnt vor einem zu scharfen Einspannen der jungen Menschen in einen christlichen „Betrieb“. Hierdurch werden Abwehrkräfte geweckt.

Selbst im Falle der Personalunion zwischen Leiter des Wohnheimes und Studentenpfarrer muß ein guter Heimleiter für die Ordnung im übrigen sorgen. Im allgemeinen empfehlen die Landeskirchen einen Diakon bzw. ein Diakonenehepaar, das die Atmosphäre des Hauses mit zu bestimmen hat.

Die Frage nach dem „christlichen Charakter“ dieser Heime — das ist wahrscheinlich das entscheidende Moment der Diskussion der Synode in der Frühjahrssitzung 1963 gewesen — wird nach den vorliegenden Berichten positiv beantwortet. Eine gewisse theologisch-geistige Durchdringung dieser Heime wird durch tägliche bzw. wöchentliche Hausandachten erreicht und dadurch gewährleistet, daß in diesen Heimen Theologen und Studenten anderer Fakultäten zusammen wohnen. Auch bei gemeinsamen Geselligkeiten wird der christliche Charakter betont.

Interessant ist in den vorliegenden Stellungnahmen, daß sich die jungen Leute für Einzelaufgaben — insbesondere missionarischer und ökumenischer Art — begeistern lassen und hier zum aktiven Einsatz bereit sind.

Die Atmosphäre der Heime selbst — und das ist das letzte, entscheidende Ergebnis der Umfrage — soll die einer gelockerten Familiarität sein, d. h. die jungen Menschen verfügen in ihren Stockwerken über eigene Gemeinschaftseinrichtungen, die sie selbst zu pflegen und zu unterhalten haben, bis hin zu einer Teeküche.

Noch ein Wort zu der Frage: Wer soll in diesen Häusern wohnen? Übereinstimmung ist nach der Auffassung aller Landeskirchen: auf keinen Fall nur Theologen. Es sollen Studenten aller Fakultäten in diesen Heimen aufgenommen werden, damit sich die Fakultätsangehörigen untereinander kennen lernen und ein gewisses Gleichgewicht der Interessen hergestellt wird. Damit wird ein Bedenken ausgeschaltet, daß in diesen Heimen die jungen Studenten die Verbindung zum wirklichen Leben verlieren. Auch die studentische Selbstverwaltung könnte dem in gewisser Form einen Gegenpunkt setzen: dort werden die jungen Menschen zu eigener Verantwortung erzogen, indem sie sich für ihr Heim mit verantwortlich fühlen.

Es erscheint in allen Stellungnahmen immer wieder das Wort: Kein Dirigismus. Darin sehen die Studenten, aber auch die Verantwortlichen von vornherein die große Gefahr. Ein Dirigismus in jeder Form, ganz gleich, ob er in diesen Einrichtungen von

den Universitäten, privaten Trägern oder auch von den Konfessionen kommt, wird abgelehnt.

Ein weiteres Problem, das in einzelnen Stellungnahmen angesprochen wird, ist die Frage: Sollen Studentenwohnheime für Studenten und Studentinnen getrennt gebaut werden oder sieht man in dem Zusammenleben eine gewisse Bewährung. Die Erfahrungen sind unterschiedlich. Die Synodenal aus Heidelberg werden wissen, daß in den dortigen Studentenheimen zum Teil wenig gute Erfahrungen gemacht wurden. Uns liegen Stellungnahmen von bewußt evangelischen Heimen vor, die diese Negativa nicht bestätigen. In den Karlsruher Wohnheimen hat der Trägerverein das Problem durch eine Trennung nach Stockwerken gelöst. Soweit wir bisher wissen, haben sich Schwierigkeiten nicht ergeben. Westfalen berichtet allerdings ausdrücklich, daß strengere Bestimmungen für Studentinnen in Wohnheimen notwendig waren.

Kurz noch zur Frage der Baufinanzierung: 80 Prozent der Baumittel stellen zur Zeit Bund und Länder zur Verfügung, 20 Prozent müssen die Träger, d. h. in unserem Fall die Landeskirche selbst tragen. Die wesentliche Finanzierung aus Staatsmitteln bedeutet, daß die vom Staat gemachten Auflagen von dem Bauherrn beachtet werden müssen, das bedeutet in vielen Fällen das Anerkenntnis einer gewissen Aufwendigkeit.

Zu Ihrer Unterrichtung darf ich Ihnen einige Summen nennen. Der Kostenaufwand für die Studentenwohnheime beträgt:

Konstanz	154 Plätze	2,8 Mill. DM
Furtwangen	117 Plätze	1,5 Mill. DM
Freiburg	ca. 80 Plätze	ca. 1,2 Mill. DM
Heidelberg		
	(PH-Wohnheim)	250 Plätze ca. 3,3 Mill. DM
Karlsruhe		
	(PH-Wohnheim)	133 Plätze ca. 1,7 Mill. DM

In diesem Zusammenhang darf ich auch zugleich noch die Frage beantworten, wie die Grundstücksfragen geklärt werden. Soweit möglich, werden Grundstücke aus dem Eigentum der unmittelbaren Kirchenfonds zur Verfügung gestellt, das den Trägern als Baugelände im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt wird. Für die evangelisch geleiteten Heime wird ein Erbbauzins aus 3 Prozent des Verkehrswertes der Grundstücke berechnet. Diese Situation ist in Konstanz gegeben; das Baugelände für das Studentenwohnheim wurde aus Mitteln der Kirchenschaffnei Rheinbischofshofheim erworben und dem Trägerverein im Wege des Erbbaurechts überlassen. So ist es auch in Heidelberg — hier steht das Grundstück im Eigentum des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Anders wird es in Freiburg sein. Dort wird die Landeskirche das Grundstück unmittelbar erwerben und auch Eigentümer des noch zu bauenden Studentenwohnheimes sein. In Furtwangen ist die Kirchengemeinde Grundstückseigentümerin und wird auch Trägerin des Wohnheimes sein, wie auch in Karlsruhe der Trägerverein gleichzeitig Eigentümer des Grundstücks ist.

Als Fazit aus diesen Überlegungen glaube ich, auch im Sinne des Beitrags des Herrn-Vorsitzers des

Finanzausschusses sagen zu dürfen: mit der Errichtung evangelischer Studentenwohnheime erfüllen die Kirchen im allgemeinen und damit auch unsere Landeskirche eine ihnen zukommende Aufgabe. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, durch Ihre Feststellungen und Ihren Vortrag haben Sie unsere im Frühjahr 1963 gestellten Fragen in einer derart guten Weise beantwortet, daß Sie uns in die Lage versetzen, das Problem der Errichtung von Studentenwohnheimen schneller und praktischer anzupacken und zu lösen. Innigen Dank für diesen guten Beitrag!

(Die Sitzung wird um 12.30 Uhr unterbrochen und um 15.30 Uhr fortgesetzt.)

XII.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich Herrn Landesbischof um seinen Vortrag über das Thema „Kirche und Welt“ bitte, möchte ich den Inhalt eines Telegramms bekanntgeben. Heute früh erwähnte unser Konsynodaler Schmitt den Betreuer der italienischen Gastarbeiter seitens der Waldenser Kirche, Pfarrer Naso. Er schickte ein Telegramm: „Gottes Segen über Ihre Synode. Pfarrer Naso“. Ich werde Herrn Pfarrer Naso unseren herzlichen Dank übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Es gehört zu den besonderen Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit, daß Kirche und Welt nicht einfach nebeneinander herleben können, sondern in einer vielfachen Verflochtenheit und Wechselbeziehung zueinander stehen. Dabei ist nicht wesentlich, welche Theorien dem Faktum dieses unausweichlichen Miteinander unterlegt werden. Seit 1933 ringt die Kirche um das rechte Verhältnis zum Staat. Nicht nur der Theologie, sondern der Kirche selbst, ihren Leitungen und Gliedern ist diese Frage aufgegeben; dabei ist diese Frage vom Verhältnis zum Staat nur ein Spezialfall der umfassenderen Frage nach dem rechten Verhältnis der Kirche zur Welt.

Bei der zuerst notwendigen Klärung der Begriffe „Kirche“ und „Welt“ muß vom Neuen Testament aus gegangen werden. An was denken wir, wenn wir von der Kirche sprechen? Haben wir dabei das soziologisch analysierbare Gebilde unserer Volkskirche oder gar nur ihre Leitungen und Leitungsspitzen vor Augen? Oder sehen wir, wenn von der Kirche die Rede ist, auf die empirischen volkskirchlichen Gemeinden und das diffuse Bild, das sie darbieten? Und was stellen wir uns vor, wenn so summarisch von „der Welt“ geredet wird?

Es kann im Rahmen dieses Referates nicht die ganze Fülle der neutestamentlichen Aussagen über die Kirche entfaltet werden. Nur die Züge des neutestamentlichen Bildes von der Kirche sollten hervorgehoben werden, die für die Struktur ihrer Beziehung zur Welt bedeutsam sind.

Da ist zuerst darauf hinzuweisen, daß das griechische Wort des Neuen Testaments für Kirche: ἐκκλησία sinngemäß dem hebräischen Wort kahal = die gesammelte israelitische Volks- und Kultusgemeinde entspricht. Beide biblischen Grundworte für

Kirche besagen, daß die Kirche eine aus der heidnischen Umgebung herausgerufene gesammelte Schar ist. Die Kirche ist die „Herausgerufene“, herausgerufen „mit einem heiligen Ruf“, wie es im 2. Timotheusbrief heißt¹⁾. Schon dieser Name der Kirche deutet auf eine Distanz zur Welt hin, von der noch zu sprechen sein wird. Die zweite Beobachtung der neutestamentlichen Aussagen zeigt, daß das Wort „Kirche“ sowohl für die Einzelgemeinde²⁾ wie für die Gesamtgemeinde gebraucht wird, an erster Stelle aber für die Gesamtgemeinde³⁾. Die Bedeutung des Wortes „Kirche“ im Sinne von Gesamtkirche wird von den paulinischen Briefen expliziert in dem Bild vom Leib mit seinen vielen und vielgestaltigen Gliedern⁴⁾, und läßt die heute oft vertretene Meinung nicht zu, daß die Einzelgemeinde alle Gaben und Aufgaben in demselben Maß besitze wie die Gesamtkirche^{4a)}; in Wirklichkeit aber besitzt die Einzelgemeinde ihr Leben nur im Zusammenhang mit dem Ganzen der Kirche, so wie das Glied, auch wenn es an sich vollkommen ist, nur im Zusammenhang mit den andern Gliedern des Leibes lebt und funktioniert; andernfalls ist es zum Absterben verurteilt. „Die“ Kirche ist also mehr als nur die Summe ihrer Glieder. Diese Erkenntnis und Erfahrung ist die eigentliche Triebkraft der ökumenischen Bewegung.

Ein anderer wichtiger Zug im neutestamentlichen Bild der Kirche ist der, daß die Kirche als ihren Schöpfer und Erhalter den Dreieinigen Gott selbst hat^{4b)}. Wo der Lebens- und Wesenszusammenhang der sichtbaren Kirche auf Erden mit ihrem unsichtbaren Haupt im Himmel nicht gesehen wird, muß notwendig in falscher Weise von der Kirche gedacht und geredet werden. Die Kirche auf Erden ist keine autonome Größe und darf sich nicht als solche gebärden. Sie hat bei all ihrem Handeln „Gott vor Augen und im Herzen“. Für die Kirche sind nicht Opportunitätserwägungen und Erfolgssichten bestimmend, sondern das Gesetz Christi⁵⁾. Sie muß gegen die Zeitströmungen schwimmen können und sich lieber die Narrenkappe⁶⁾ aufsetzen lassen, als sich der gängigen Zeitmeinung gleichzuschalten⁷⁾.

Zuletzt sei hingewiesen auf einen besonders wichtigen Zug im neutestamentlichen Bild der Kirche: Schon dem alttestamentlichen Gottesvolk ist der Dienst, in diesem Fall die Anbetung Gottes und der Gehorsam gegen ihn, zur Lebensaufgabe gemacht worden. „Laß mein Volk — mußte Mose dem Pharao ausrichten —, daß es mir diene in der Wüste.“ Gottesdienst als ausschließlicher Sinn und Zweck seiner Existenz, das hat die Einzigartigkeit des Volkes Israel gegenüber der übrigen Völkerwelt ausgemacht. Als dieses Gottesvolk des Alten Bundes in den durch

1) 2. Tim. 1, 9.

2) Röm. 16, 5; 1. Kor. 16, 19; Kol. 4, 15; Philemon 2 u. a.

3) Apg. 2, 47; 5, 11; 9, 31; 1. Kor. 6, 4; 14, 4, 5, 12; Röm. 16, 23; Gal. 1, 13; Phil. 3, 6; Kol. 1, 18, 24 und ausschließlich im Epheserbrief.

4) Röm. 12, 5; 1. Kor. 12; Eph. 1, 3; 4, 4, 12; Kol. 1, 18.

4a) Sogar auf kath. Seite: H. Küng, Strukturen der Kirche, S. 22.

4b) Kol. 1, 18; Eph. 1, 22; 5, 23.

5) Gal. 6, 2.

6) 1. Kor. 4, 10.

7) Röm. 12, 2: „μὴ συσχηματίζεσθε τῷ αἰῶνι τούτῳ“ = „fügt euch nicht in das Schema — in das Denk- und Verhaltensschema dieser Zeit ein!“

Christus geschlossenen Neuen Gottesbund eintrat, wurde ihm der Dienstberuf aufs neue von seinem Herrn zugewiesen und vorgelebt. Wohl ist Christus der Herr der Welt, aber in seinen Erdentagen und auch heute bis ans Ende dieser Weltzeit hat diese Herrschaft Christi die Form des Dienstes angenommen: „Ich bin unter euch wie ein Diener“⁸⁾. Wie Christus allen gedient hat, die zu ihm kamen, so soll die Kirche auch allen dienen, nicht nur den Freunden⁹⁾ und Glaubensgenossen¹⁰⁾, sondern jedermann. Damit ist der Kirche alles klerikalistische Gehabe, auch jede Aufrichtung einer falschverstandenen Theokratie oder Christokratie nach römisch-katholischem Vorbild untersagt. Die Kirche darf nicht vergessen, daß die Königsinsignien Christi eine Dornenkronen und ein Rohrstab als Szepter waren.

Sofern die Kirche der Leib Christi ist und sein will, teilt sie das Los ihres Hauptes. „Haben sie mich verfolgt, so werden sie euch auch verfolgen“¹¹⁾, hat ihr Christus ins Stammbuch geschrieben. Christi Passion und Sterben ist zwar seiner Wirkung nach einmalig¹²⁾, unwiederholbar und unnachahmbar, und doch lebt auch die Kirche im Schatten des Kreuzes Christi; denn, „wo er ist, da soll sein Diener auch sein“¹³⁾, wenn auch im gehörigen Abstand von ihm. Darum kann die wahre Kirche keine triumphierende Kirche sein; sie leidet, wie ihr Herr, unter und an der Welt, es sei denn, sie falle aus dem Gesetz Christi heraus und verlasse ihren Herrn auf der letzten, entscheidenden Etappe seines Dienstweges. Es wird noch zu sagen sein, was es praktisch für die Kirche bedeutet, daß sie „unter dem Kreuz verdeckt“ lebt, um ein Wort Luthers zu gebrauchen.

Fassen wir die Auskunft des Neuen Testaments über die Kirche noch einmal zusammen:

1. Die Kirche ist, obwohl sie auf Erden lebt, keine irdische Sozietät, sondern Schöpfung des Dreieinigen Gottes. Von seinem lebensschaffenden Wort und Geist erhält sie je und je ihr Leben. Darum weiß sie, woher sie kommt, wo ihr Standort ist und welchem Ziel sie entgegen geht.

2. Zur Kirche gehören nicht nur ihre heute lebenden Glieder, sondern ebenso die vorangegangenen und die nachfolgenden. Darum hat die Kirche eine Geschichte, die aus der Ewigkeit Gottes in diese Zeit fließt und wieder in Gottes ewiges Reich einmündet. Dadurch bleibt sie von jedem falschen Modernismus geschieden, der sich der jeweiligen Gegenwart verschreibt. Eine Kirche, die um jeden Preis eine Kirche von heute sein will, wird morgen eine Kirche von gestern sein.

3. Die Kirche weiß um ihre Einheit in dem Dreieinigen Gott. Darum kann sie sich nicht mit dem Zustand ihrer Gespaltenheit abfinden. Wo nicht unter der Zertrennung der Christenheit gelitten und wo nicht die communio sanctorum = die Gemeinschaft der durch Gottes Wort geheiligen Glieder sowohl auf der Ebene der Einzelgemeinde wie auf der Ebene der großen Kirchen mit Ernst erbeten und erstrebt wird, ist keine wahre Kirche.

4. Der Beruf der Kirche ist, teilzunehmen am Leiden und Sterben ihres Hauptes Christi. Ja, nur wenn sie sich dessen nicht weigert, wird sie leben: „Ster-

ben wir mit — mit Jesus Christus — so werden wir auch mitleben“¹⁴⁾. Was das praktisch heißt, davon später noch ein Wort.

Der andere Begriff, den unser Thema enthält, ist der Begriff „Welt“. Auf den ersten Blick enthält das Neue Testament widersprüchliche Aussagen über die Welt. Sagt Jesus: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab“, so mahnt Johannes: „Habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist!“ Aber dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer, denn das Neue Testament gebraucht das Wort „Welt“ tatsächlich in einem doppelten Sinn: Einmal bezeichnet dieses Wort, wie im Alten Testament, die Gesamtheit der Schöpfung und ihren Mittelpunkt: die Menschheit. In diesem Sinn gebrauchen vor allem die Synoptiker, die Verfasser der ersten drei Evangelien, das Wort Welt. Zum andern aber gebraucht das Neue Testament dieses Wort als Bezeichnung der gefallenen Schöpfung. Die von Gott geschaffene Welt hat sich aus dem Zusammenhang mit ihrem Schöpfer herausgelöst und ist in eine unversöhnliche Konkurrenz mit ihm getreten: Sie will sein wie Gott^{14a)}; sie hat ihren eigenen Fürsten¹⁵⁾ mit seinen dienstbaren Geistern¹⁶⁾, sie ist unempfänglich für den Geist der Wahrheit¹⁷⁾. Darum gilt ihr nicht die Fürbitte Christi¹⁸⁾; sie steht vielmehr unter dem Zorn¹⁹⁾ und Gericht²⁰⁾ Gottes und muß vergehen²¹⁾.

Von dieser zweiten Bedeutung des Wortes „Welt“ her sind Kirche und Welt unversöhnliche Gegensätze und es kann der Christ deshalb nicht zugleich in der Kirche und in der „Welt“ leben wollen; er ist von Gott erwählt und ausgesondert worden, „ehe der Welt Grund gelegt worden ist“²²⁾; er darf sich nicht dem Schema dieser Welt gleichschalten oder gleichschalten lassen; nicht anders lebt er in dieser Welt, als wie Christus in ihr gelebt hat; er ist in der Welt, aber nicht von der Welt²³⁾. Die Kirche lebt in der Distanz zu der Welt, von der sie nicht verstanden wird. Blinder Haß²⁴⁾ kennzeichnet das Verhalten der Welt gegenüber der Kirche.

Nur wenn die Kirche sich immer wieder an diesen biblischen Aussagen über Kirche und Welt orientiert, bleibt sie vor Irrgängen bewahrt. Das Neue Testament aber zeigt deutlich, daß das Verhältnis Gottes zur Welt zwei verschiedene Seiten hat; das entspricht der doppelten Bedeutung des Wortes „Welt“. Gott liebt die Welt als seine Schöpfung; er liebt auch die gefallene Welt; er liebt die Sünder,

8) Luk. 22, 27.

9) Matth. 5, 46.

10) Gal. 6, 10.

11) Joh. 15, 20.

12) Hebr. 9, 25ff.

13) Joh. 12, 26.

14) 2. Tim. 2, 11.

14a) 1. Mose 3, 5.

15) Joh. 12, 31; 14, 30; 16, 1; Eph. 2, 2.

16) Eph. 6, 12.

17) Joh. 14, 7.

18) Joh. 17, 9.

19) Joh. 3, 36; Röm. 1, 18; Eph. 2, 3.

20) Joh. 3, 19; 16, 8; Apg. 24, 25; 1. Joh. 4, 17; Hebr. 9, 27 u. a.

21) 1. Kor. 7, 31; 1. Joh. 2, 17.

22) Eph. 1, 4.

23) 1. Joh. 4, 17b.

24) Joh. 15, 18; 17, 14.

nicht aber die Sünde; nur wo diese Liebe auf Ablehnung stößt, wandelt sie sich in Zorn und Gericht. Diesem Doppelverhältnis Gottes zur Welt korrespondiert eine doppelte Haltung der Kirche gegenüber der Welt.

1. Die Kirche erkennt die Welt als den Ort an, den Gott den Christen wie den Nichtchristen zur Stätte ihrer Existenz gemacht hat. Die Christen müssen, um mit dem Apostel Paulus zu sprechen, die Welt in Anspruch nehmen (χρήσθω) und sich von ihr in Anspruch nehmen lassen²⁵⁾; wollten sie das nicht, so müßten sie aus der Welt auswandern²⁶⁾. Wie Christus die Welt geliebt hat, ohne sich von ihr vereinnahmen zu lassen, so ist auch die Kirche der Welt zum Dienst der Liebe verpflichtet, ohne sich ihr gleichzustellen.

2. Wie Christus die Welt geliebt hat und zugleich im tiefsten Grund von ihr geschieden war — bezeichnend ist das Wort des Evangelisten Lukas im Anschluß an die auf Ablehnung stoßende Predigt Jesu in Nazareth: „Er aber ging mitten durch sie hinweg!“ — so muß die Kirche der Welt ihrer gottfeindlichen Art gegenüber Distanz halten. Wie tief diese Scheidung geht, hat Paulus mit dem Satz angedeutet, daß ihm die Welt und er der Welt gekreuzigt ist²⁷⁾.

Mit diesen biblischen Auskünften ist der Ausgangspunkt gewonnen für den Versuch der Klärung einiger praktischer Fragen, die das Verhältnis der Kirche zur Welt aufgibt. Es lassen sich diese Fragen nach den beiden Gesichtspunkten ordnen, die für das Doppelverhältnis Gottes zur Welt maßgebend sind:

1. Die Kirche muß dauernd wachen und darum ringen, die ihr von Gott befahlene innere Distanz zur Welt zu wahren und sie muß

2. zugleich wachen und darum ringen, die Welt so zu lieben, wie Christus sie geliebt hat.

Jede Vermischung und Vermengung dieser beiden Verhaltensarten verdirbt die Kirche und vergrößert den Schaden der Welt.

I. Vom Ringen um die rechte Distanz zur Welt

Die neutestamentlichen Mahnungen zum Distanzhalten von der Welt gipfeln in dem Wort des 1. Johannesbriefes: „Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist“²⁸⁾. Zugleich wird eine Auslegung des „was in der Welt ist“ gegeben: „Augenlust, Fleischeslust und hoffärtiges Wesen“. Diese Auslegung bewahrt davor, die „Welt“ im johanneischen Sinn irgendwie zu lokalisieren. Auf die Frage, wo denn diese Welt zu suchen sei, vor der sich der Christ hüten soll, kann die Antwort nur lauten: dort wo Gottlosigkeit mit all ihren Ausprägungen und Früchten herrscht. Diese „Welt“ behauptet auch noch einen Platz im Christenherz selbst, denn es klebt auch dem Christen „die Sünde immer an“²⁹⁾. Nur ist das nicht einfach eine Aussage, bei der sich das Neue Testament beruhigt, weil es nun „einmal so ist“, sondern sie ist hineingestellt in die Bewegung und das Ringen, von dieser Welt in uns loszukommen: „Lasst uns ablegen alles, was uns beschwert, und die Sünde, die uns ständig umstrickt und lasset uns laufen mit Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist.“.

Diese Distanz zur „Welt“ wird von der Kirche

nicht gesucht. Einfach dadurch, daß die Kirche sich zu dem Dreieinigen Gott bekennt und auch nach seinem Wort zu leben trachtet, legt sich die Distanz automatisch zwischen sie und die Welt. Denn der Welt ist dieses Bekenntnis zu Gott ärgerlich. Nur „um meines Namens willen werdet ihr gehaßt werden“, sagt Jesus seinen Jüngern³⁰⁾. Aus keinem andern Grund ist die Kirche von der Welt geschieden. Wie Christus ein „Zeichen ist, dem widergesprochen wird“³¹⁾, so auch die Kirche, die in seinen Fußstapfen geht.

Die Kirche muß sich deshalb dauernd fragen, ob diese Distanz da ist und wo sie erscheint; die Kirche hat — um mit Luther zu reden — die Hoffarbe Christi^{31a)} zu tragen, d. h. das Leiden, das ihr die Welt bereitet; darum die Frage, ob ihr Wesen und ihre Verkündigung nicht vielleicht so unklar geworden ist, daß sich daran nicht einmal mehr ein ernster Widerspruch entzündet. Darf die Kirche sich einfach zur Trägerin bestimmter Kulturwerte degradieren und sich gefallen lassen, daß ihr im Pantheon der Kulturwerte auch noch ein, wenn auch bescheidener Platz angewiesen wird? Nicht daß der Glaube sich auch im sittlichen Handeln niederschlägt, ist bedenklich, wohl aber daß ihr Glaube selbst um der auch im Sinn der Welt verwertbaren Früchte willen gleichsam in Kauf genommen wird, muß für die Kirche Grund zur Selbstprüfung sein.

Das Ringen um die rechte Distanz zur Welt hat weder mit geistlichem Hochmut noch mit Martyriumsucht um jeden Preis etwas zu tun. Jesus selbst hat in der schwersten Stunde seines Erdenlebens darum gebetet, daß der Kelch des Todes an ihm vorübergehe. Wieviel mehr hat die Kirche Grund zu solchem Gebet, denn ihre Glieder sind noch in einer andern Weise als Jesus von der Art dieser Welt, auch von ihrer Leidenschaft angefochten. Der Widersacher greift ja den Christen nicht nur von außen her an, sondern hat im Christenherz selbst einen Brückenkopf besetzt, von dem aus er operiert. Aber nicht nur um ihrer selbst willen soll die Kirche nicht das Martyrium suchen, sondern um der Welt willen; aus der Liebe Christi heraus muß die Kirche die Welt vor allem zu bewahren suchen, was Gottes Gericht nach sich zieht. Dieses Liebesinteresse hat Jesus vor dem Synhedrion — Hohen Rat — zum Schweigen veranlaßt, weil er keine Antwort der Richter heraufbeschwören wollte, die ihnen für immer die Türe zum Reich Gottes verschlossen hätte. „Wehe der Welt der Ärgernisse halber! Es muß ja Ärgernisse kommen, aber wehe dem Menschen, durch den es kommt“³²⁾. Gott selbst hat die Distanz zwischen sich und seiner Kirche einerseits und der Welt andererseits verordnet und Feindschaft gesetzt zwischen dem Weibessamen und dem Schlangensamen³³⁾. Die

25) 1. Kor. 7, 32.

26) 1. Kor. 5, 10.

27) Gal. 6, 14.

28) Joh. 2, 17.

29) Hebr. 12, 1.

30) Matth. 10, 22; Apg. 9, 16.

31) Luk. 2, 34.

31a) WA 10 III, 148, 18 (Predigt S. Exaudi 1522).

32) Matth. 18, 7.

33) I. Mose 3, 15.

Kirche sucht und schafft diese Distanz nicht; aber sie darf ihr auch nicht ausweichen, sondern muß sie erdulden.

In unseren Tagen entzündet sich am Dogma der Kirche der Widerspruch nur am Rand. Die Welt hat kein Interesse am Dogma; es bleibt ihr eine fremde Sache, denn sie vernimmt nichts von Gott und seinem Geist, der allein zur Wahrheit führt³⁴⁾. Der Widerspruch gegen den christlichen Glauben und seinen Inhalt beschränkt sich auf die summarische Feststellung, daß Gott — oder das, was Christen nennen — einer vorwissenschaftlichen Vorstellungswelt zugehöre und sich in dem Maße selber auflöse, in dem das Licht der Vernunft den Nebel dieser religiösen Vorstellungen zerstreue. Selbst in Sowjetrußland, wo die atheistische Propaganda die offizielle Förderung des Staates genießt, befleißigt man sich, wenn auch mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit, einer Toleranz. So heißt es in einem Beschuß des Zentralkomitees der KPdSU, „daß keine Verletzung der religiösen Gefühle der Gläubigen und der Diener der Kirche zuzulassen sei“³⁵⁾ — das freilich in der Überzeugung, daß die Stunde der „religiösen Gefühle“ sowieso bald geschlagen habe. Die Toleranz ist dort am leichtesten, wo das, was toleriert werden soll, für den Tolerierenden belanglos ist. Das gilt für den Osten wie für den Westen in gleicher Weise, wenn auch die Nuancen verschieden sind.

Anders steht es auf dem ethischen Gebiet. Was Gott ist und tut, ist nur im Licht seiner Selbstoffenbarung erkennbar und bleibt der Welt verborgen, nicht aber was die Christen sind und tun. Hier wird die Distanz sichtbar: Die Kirche anerkennt die Gebote Gottes als verbindlich, die Welt lehnt die Gebote Gottes als veraltete Verkehrsregeln für das moderne Leben ab.

Für den unversöhnlichen Gegensatz der Lebensgesetze von Kirche und Welt nur einige Hinweise. Die Welt — noch einmal: die bewußt oder unbewußt ohne Gott oder gegen Gott lebende Menschheit — praktiziert den Grundsatz, daß erlaubt ist, was nützt. Was dieser Nutzen ist, wird freilich nie deutlich gesagt und kann auch nicht einheitlich definiert werden, weil er sich von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet sehr verschieden darstellt. Das gilt auch für den so gewendeten Satz, daß erlaubt ist, was Erfolg verspricht, denn was dem einen Erfolg ist, das bedeutet für den andern einen Mißerfolg. Weil aber beide, der Erfolgreiche wie der Enttäuschte, das gleiche Ziel anstreben, ist der Kampf aller gegen alle unausbleiblich, — ein Kampf, bei dem alle Mittel erlaubt sind. Mit einer Welt, die sich von solchen Grundsätzen leiten läßt, kann die Kirche nicht in Koexistenz leben. Auch die Kirche soll dem Nutzen dienen, aber nicht dem Eigennutz, sondern dem allgemeinen Nutz; sie hält sich an Gottes Gebote; sie weiß darum, daß „einmal nicht keinmal ist“, und daß „unrecht erworbenes Gut nicht gedeihen kann“. Die Welt liebt den Weg des geringsten Widerstandes und das Heulen mit den Wölfen; sie meint, daß man mit Hilfe der Lüge den Folgen getanen Unrechts ausweichen könne. Jesus aber hat

auf die Fangfrage des Hohenpriesters Kaiphas: „Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gott, daß du sagest, ob du seist Christus, der Sohn Gottes“³⁶⁾ nicht geschwiegen oder ausweichend geantwortet, obwohl er wußte, daß die offene Antwort ihm das Todesurteil eintragen würde; gerade mit dieser inopportunen Antwort aber hat Jesus die Kirche für immer in dem Glauben an ihn als den „wahrhaftigen Zeugen“³⁷⁾ gestärkt und sein Wort als zuverlässig erwiesen.

Nur so kann die Kirche die ihr verordnete Distanz zur Welt wahren, daß sie sich ermahnen und ermuntern läßt, Gottes Gebot zur Richtschnur ihres Handelns zu machen, und auch da, wo Gott Entscheidungen freigibt, erst noch zu fragen, ob die beabsichtigte Entscheidung frommt³⁸⁾, d. h. den andern heilsam ist. Die Verwirrung der sittlichen Maßstäbe hat einen Punkt erreicht, der eine deutliche Distanzierung der Kirche von der Welt zur Pflicht macht. Ich denke da z. B. an die Art, wie der politische Kampf geführt wird; die persönliche Verunglimpfung des politischen Gegners ist leichter als die ernsthafte Auseinandersetzung mit seiner Meinung; oder ich denke daran, wie in der Frage des Röhrenimports an Sowjetrußland die Interessen unserer Nation den Interessen einer wirtschaftlichen Expansion nachgeordnet werden. Ein Blick auf die Illustrierten und die gängigen Filme zeigt, wie Geld verdient wird mit der Spekulation auf die Zugkräftigkeit des Sexuellen. Der „Knüller“ ist als Kassenfüller unentbehrlich, auch wenn er die Phantasie und das sittliche Empfinden unseres Volkes und unserer Jugend verdirbt, wovon die Jugendrichter ein Lied singen können.

Hier ist die Kirche zur Distanz und zur Abwehr gerufen. Das 6. Gebot umschreibt ein Kampffeld, auf dem heute ein besonders schwerer Kampf ausgetragen werden muß. Nicht als ob Gott dem 6. Gebot eine Vorrangstellung vor den andern Geboten der 2. Tafel eingeräumt hätte wie dem 4. Gebot, dem eine besondere Verheißung beigegeben ist, aber das Neue Testament zeigt, wie schon die ersten Christengemeinden den Kampf gegen die „Lüste, die wider die Seele streiten“, ernst genommen haben, weil die sie umgebende Welt dem unzüchtigen Wesen verfallen war. Es ist einfach eine Erfahrung, daß kaum eine Sünde den Menschen innerlich so zur Schlacke ausbrennt, wie die Sünde gegen das 6. Gebot. Paulus hat seine Gemeinden, vor allem die korinthische, mit aller Deutlichkeit vor Ehebruch, Blutschande und der unter den Griechen besonders grassierenden gleichgeschlechtlichen Liebe gewarnt. Wenn die Illustratenzeitschrift „Revue“³⁹⁾ unter der Überschrift: „Moral 62“ feststellen zu können meint, daß fast 50% aller deutschen Ehemänner ihre Frauen betrügen, wenn man den Angaben der Ärzte Glauben schenken darf, daß die Zahl der Abtreibungen wohl eben-

34) 1. Kor. 2, 14.

35) Luth. Monatsshefte, Heft 10, 1963, S. 506.

36) Matth. 26, 63.

37) Offenb. 1, 5; 3, 14.

38) 1. Kor. 6, 12; 10, 23.

39) Nr. 34 vom 26. 8. 1962.

so hoch sei wie die Zahl der Geburten, und wenn es wahr ist, daß einem großen Teil unserer Jugend, auch der studentischen Jugend, der voreheliche Geschlechtsverkehr als etwas Normales erscheint, dann muß die Kirche ihre Glieder mit ganzem Ernst mahnen, sich der Welt nicht gleichzustellen. Daß sie dabei nicht in ein nutzloses Moralisieren abgleitet, davor bleibt die Kirche bewahrt, solange sie den unauflöslichen Zusammenhang der 2. Tafel mit der 1. Tafel des 10-Gebotes festhält und ihren Gliedern aus Erfahrung bezeugt, daß Gott um Christi willen gibt, was er befiehlt. Denn es ist ein anderes, ob den Angefochtenen gesagt wird: das ist eben deine Veranlagung!, oder ob ihm gesagt wird: das ist Sünde wider den heiligen Gott. Im ersten Fall gerät der Mensch in Hoffnungslosigkeit, denn seine Erbanlage glaubt der Mensch nicht ändern zu können; im andern Fall aber wird sein Blick auf den gerichtet, der auch alte Schäden heilt^{39a)} und vermag, was bei Menschen unmöglich ist^{39b)}.

Die Welt im johanneischen Sinn befindet sich immer im Angriff auf die Kirche, auch wenn sie diesen Angriff nicht besonders beabsichtigt. In ihrem Wesen, in ihrer Denk- und Verhaltensweise, liegt notwendig der Widerspruch gegen die Kirche als dem Volk Gottes. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß die Schrecksekunde von 1945 vorüber ist. Der damalige Respekt vor der Kirche, die, wenn auch nicht untadelig, doch auf einsamem Posten für Gerechtigkeit und Menschlichkeit gekämpft hat, ist einer freundlichen aber unverbindlichen Duldung gewichen; man will die Kirche nicht sich zum Gegner machen. Dabei muß man immer wieder darüber staunen, daß die Öffentlichkeit der Kirche mehr Kräfte zumüßt, als sie sich ehrlicherweise selber zuzumessen vermag. Vielleicht wiederholt sich bei dieser Einschätzung der Kirche jener Vorgang, von dem das 2. Königsbuch berichtet⁴⁰⁾: Daß nämlich Gott die Welt sehen läßt, was die Kirche selber nicht zu sehen vermag — wohl aber glauben soll, wie Elisa seinen Diener in der Syrergefahr damit tröstete, daß auf sein Gebet hin dem Diener die Augen geöffnet wurden und er „den Berg voll feuriger Rosse und Wagen um Elisa her“ sah. Auch im Verhältnis zum Staat und zur kulturellen Welt muß die Kirche wachsam sein, daß sie sich nicht — um mit Karl Barth zu reden — zum Vorspann für allerlei „Allotria“, d. h. wesensfremde Ziele machen läßt.

Der dauernde Angriff der Welt auf die Kirche ist aber nicht nur ein Angriff von außen. Wie die Welt — in dem von uns hier gebrauchten zweiten Wortsinn — im Herzen des Christen selbst eine Bastion besitzt: „Die Sünde, die uns immerdar anklebt und träge macht“, so besitzt sie auch in der Kirche selbst eine Bastion, von der aus sie angreift, denn die Kirche, die ihrem Wesen nach eine geheiligte, d. h. zum Eigentum Gottes gemachte Kirche ist, wie wir es mit dem dritten Artikel des Credos bekennen: „Ich glaube eine heilige, allgemeine, christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen“, im Sinn von Geheiligten, ist der Sünde nicht entnommen. Wie die Trennungslinie mitten durch das Herz der Christen geht, so geht sie auch mitten durch die Kirche hin-

durch. Schon in seinem Buch von der christlichen Unterweisung hat Augustin gegen die 2. Regel des Ticonius⁴¹⁾ ins Feld geführt: „Man darf nicht sagen, — schreibt er dort — daß nicht erst in der Ewigkeit, sondern schon jetzt die Heuchler nicht Christo angehören, obwohl sie der Kirche anzugehören scheinen“, und Artikel 8 der CA sagt, daß der Kirche, obwohl sie ihrem Wesen nach eine Versammlung der Heiligen und wahrhaft Gläubigen ist, in „diesem Leben“ „viele Heuchler und Bösewichte beigemischt seien“. Die Welt innerhalb der Kirche erscheint in einer äußeren und in einer inneren Form. Die Distanz zu der äußeren Form ist leichter erkennbar und einzuhalten als zu der inneren. Denn diese äußere Form der Welt innerhalb der Kirche stellt sich dar in den offenen Irrlehren, Irrlehrern und ihren Anhängern. Die hat es von Anfang an in der Kirche gegeben; sie haben Spaltung in die Gemeinden getragen und die Gemeinden zu Zuchtmaßnahmen gezwungen. Wir haben davon etwas erlebt, als die Kirche gezwungen wurde, sich von der Irrlehre und den Irrlehrern der DC zu distanzieren.

Schwerer ist die Distanz zu erkennen, in der die Kirche zu der ihr anhaftenden inneren Form der Welt steht und stehen soll, denn hier vollzieht sich noch einmal die permixtio = die Vermischung von Wahrheit und Irrtum, von Selbsttäuschung und bewußter Verführung auf der innersten Ebene der Kirche. Darum ist hier für die Kirche auch die Gefahr einer falschen Distanzierung am größten. Die Tatsache, daß über vieles in der Kirche verschieden geurteilt wird und die einen die Distanzierung für geboten sehen, wo sie den andern verboten, noch verboten ist, hat immer wieder schmerzhafte Spannungen im Leibe Christi erzeugt. Das gilt u. a. im Blick auf bestimmte Erscheinungen im literarischen und im künstlerischen Bereich. Auch unter denen, die die Distanz der Kirche zur Welt dem Grundsatz nach bejahen, ist es oft nicht klar, ob es sich im konkreten Fall, z. B. bei einem modernen Kirchenbau und seiner künstlerischen Ausgestaltung um echtes Neues oder ganz einfach um eine anarchische Auflösung und Verhöhnung jeder Form handelt. Mich beschleicht manchmal der Gedanke, daß spätere Geschlechter über die geistliche Instinktlosigkeit in der Kirche unserer Tage staunen werden und sich fragen, wie es möglich war, daß sie sich vom Zeitgeist so hat überrollen lassen; ich werde diesen schweren Gedanken nicht los, obwohl ich gegen mich selbst ins Feld führe, daß ich als Glied der älteren Generation vielleicht nicht mehr die rechte Antenne für das Neue habe, das gilt vielleicht besonders für das Gebiet der Kunst, weniger aber schon für die Bereiche, in denen es um das artikulierte Denken, also um das Wort geht. Hier steht dem menschlichen Denken und Reden Gottes Denken und Handeln, ins Wort der Bibel gefaßt, gegenüber. Die Welt ist auch nicht so fahrlässig, daß sie die Kirche auf ihren wichtigsten Gebieten: der Theologie und des Predigt-

39a) Joh. 5, 5ff.

39b) Matth. 19, 26.

40) 2. Könige 6, 15ff.

41) Augustin, De Doctr. christ. III 30.

amtes unangefochten läßt. Die Theologie der Kirche ist stets von der Angleichung an die Welt bedroht, z. B. auf dem Umweg über die Unterordnung unter einen nun gerade für ihre Arbeit untauglichen Wissenschaftsbegriff. Luther hat sich in einem langen und schmerhaften Ringen von einer theologiewissenschaftlichen Tradition lösen müssen, die schon bei den Apologeten, wie diese Theologen des 2. Jahrhunderts genannt wurden, eingesetzt und sich in der Theologie des Hochmittelalters fortgesetzt hat. Luther hat leidenschaftlich gegen die Umklammerung der Theologie durch die Philosophie gekämpft. Man denke an die Disputation „Gegen die scholastische Theologie“ von 1517 und an die berühmte und folgenreiche Heidelberger Disputation von 1518. Zu Luthers Zeit war es die aristotelische Philosophie, die der Theologie das Konzept verdarb, im 19. Jahrhundert war es die Philosophie des Idealismus und in unseren Tagen die in dem antimetaphysischen Kantianismus wurzelnde Existenzialphilosophie, die das vorgegebene Koordinatensystem liefert, in das die theologischen Aussagen eingezeichnet werden. Die Folge der heutigen Versetzung der Theologie mit existentialphilosophischen Elementen führt die Gefahr der Auflösung der Theologie in eine Anthropologie herauf, d. h. der Aussagen über Gott in Aussagen über den Menschen. Nur indirekt im Spiegel des Selbstbewußtseins ist für diese Denkweise Gott erkennbar, denn — so ist gesagt worden — „wenn gefragt wird, wie ein Reden von Gott möglich sein kann, so muß gesagt werden: nur als ein Reden von uns“⁴²⁾. Der eben zitierte Theologe schließt einen Aufsatz über das Thema: „Welchen Sinn hat es, von Gott zu reden?“ mit den Worten: „Unser Tun und Reden hat nur Sinn unter der Gnade der Sündenvergebung, und über sie verfügen wir nicht; wir können nur an sie glauben. Auch dieses Reden ist ein Reden über Gott und als solches, wenn es Gott gibt, Sünde, und wenn es keinen Gott gibt, sinnlos. Ob es sinnvoll und ob es gerechtfertigt ist, steht keinem von uns zu.“ Hier droht nicht nur die Auflösung der Theologie, sondern die Auflösung der menschlichen Denkstruktur selbst; darum endet sie mit einem „non liquet“. Nicht die Philosophie an sich ist „Welt“ — in der von uns gebrauchten Bedeutung dieses Wortes, — wohl aber die Vermischung von Philosophie und Theologie, ob es sich um eine philosophische Erkenntnistheorie handelt wie bei einem Teil der neuen Theologie oder um eine politisch innervierte Philosophie, wie bei Ragaz und Kutter und früher schon bei dem Heidelberger Daniel Schenkel, für den Jesus ein echter Volksmann war, oder aber um eine Kulturphilosophie, wie sie Albert Schweitzer und Paul Tillich vertreten. Die stille Voraussetzung solcher Theologie ist die, daß der Menschengeist über die Kriterien zu verfügen meint, mit denen er Gott und den in seiner Selbstoffenbarung wirksamen Geist zu beurteilen vermöge. Hier ist die Kirche zur Wachsamkeit und zur Abwehr gerufen, selbst auf die unausbleibliche Gefahr hin, daß ihr theologisches Beckmessertum vorgeworfen wird. Weil die Grenze zwischen der inneren Form der Welt und der Kirche keine mathe-

matische Linie ist, gibt es nicht die absolute Theologie, aber die Abgrenzung der Fahrrinne, innerhalb deren das Schiff der Theologie sich frei bewegen kann und muß, ist der Kirche noch immer deutlich gemacht worden; dafür zeugen die Bekenntnisse, durch die sich die Kirche gegen erkannte Irrlehren abgrenzt, nicht aber der theologischen Arbeit den notwendigen Bewegungsraum nimmt.

Die Beeinflussung des Predigtaumes durch den Geist und die Methoden der „Welt“ ist wohl die größte Gefahr, die der Kirche droht und die zur Distanzierung nötigt. Es kann nur in Kürze auf einige Erscheinungsformen dieser Beeinflussung hingedeutet werden. Weil das Heil der Menschheit aus dem Glauben an Gottes Heilstat in Jesus Christus kommt, dieser Glaube aber durch die Predigt des Evangeliums — einschließlich des Gesetzes — gewirkt wird, darum konzentriert sich der Angriff der Welt auf die Predigt und die Prediger. 1. Mose 3 zeigt für alle Zeiten die Taktik dieses Angriffs. Wenn es gelingt, den Menschen von Gottes Wort zu lösen, dann verliert er die Kraft der Beharrung und wird „anfällig“. Läßt sich die Verkündigung von ihrem Urgrund, dem Worte Gottes lösen, dann verfällt sie dem Belieben des Predigers und seinen Einfällen. Wenn heute nicht nur die Sprache, sondern die Welt der Bibel unserem Volk und unseren Gemeinden fremd geworden, so liegt das m. E. daran, daß die Verkündigung nicht an der Bibel ausgerichtet war und darum die Gemeinde aus der Bibel und dann aus der Kirche hinausgepredigt hat. Was in 200 Jahren in diesem Stück gefehlt und versäumt worden ist, kann nur durch geduldige und unerschrockene Rückkehr zur biblischen Predigt wieder gutgemacht werden, nicht aber durch den Versuch, eine sogenannte gegenwartsbezogene „Übersetzung“ des Textes zu liefern, bei der in Wirklichkeit der Text nicht übersetzt, sondern verändert wird. Wenn unlängst im Kreis der Bibelgesellschaften im Ernst gefordert wurde, den weiteren Druck und Vertrieb von Bibeln einzustellen, weil der heutige Mensch die Bibel doch nicht mehr zu lesen verstehe, dann hat der hier offenbar werdende Notstand seinen Grund wohl auch darin, daß die Prediger die Mühe scheuen oder dazu unfähig sind, die Menschen in die Welt der Bibel, ihre Sprache und Vorstellungswelt einzuführen. Dem Druck der „Welt“, das Geheimnis des Evangeliums zugunsten einer sog. Verständlichkeit aufzulösen, muß die Kirche widerstehen, sonst verliert sie die Vollmacht zum Zeugnis von dem unsichtbaren Gott. Von der Bibel zur Bibel gilt für die Predigt ebenso wie das andere, daß die Predigt auf Glauben zum Glauben hin zu geschehen hat⁴³⁾.

Der Angriff der Welt auf die Kirche richtet sich — noch einmal sei's gesagt — gegen die Predigt als das Herzstück ihres Dienstes, gegen die Biblizität der Verkündigung und die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, die das Kennzeichen einer rechten evangelischen Predigt ist. Die Tendenz zur moralisierenden Predigt und ihrer modernen, evangeli-

42) R. Bultmann, Glaube und Verstehen, 1933, S. 33.

43) Röm. 1, 17.

stisch-getarnten Form der Entscheidungspredigt entspricht dem Schema dieser Welt, denn der Mensch hört nicht ungern, wenn ihm Großes nicht nur abverlangt, sondern offenbar auch zugetraut wird. Daß dabei dem Gesetz seine tödliche Spitze, nämlich Gottes Zorn und Gericht über die Übertreter, genommen wird, verrät eine in der Tiefe sich vollziehende Angleichung an die Welt, die den Ernst der Sünde entweder nicht kennt oder nicht wahrhaben will. Der Predigt des seiner Schärfe beraubten Gesetzes — es handelt sich in diesem Fall um eine denaturierte und keine echte Gesetzespredigt — entspricht die Predigt von einer Gnade, die kein Wunder mehr ist und nicht mehr zum anbetenden Staunen treibt: wenn „überm Sternenzelt muß ein lieber Vater wohnen“, und wenn es Gottes Metier ist, „alles zu verstehen und alles zu verzeihen“, was ist dann noch Gnade! Dafür, daß Jesus Christus sein Lösegeld für die Sünder gegeben hat, ist in solcher Predigt kein Platz, und wenn dennoch das Kreuz Christi in ihr erscheint, so klingt seine Erwähnung meist wie eine Formel, ein Tribut an die Tradition der Kirche.

Mit dem Angriff der Welt und ihrer Denkweise auf die christliche Predigt ist immer auch der Angriff auf den Prediger verbunden. Das „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist“, mit dem der Gottesdienst beginnt, das „Ehre sei Gott in der Höhe“, mit dem er fortfährt, um dann auf Gottes Wort in der Lektion mit dem Halleluja zu antworten, tritt für den Prediger in dem Augenblick in den Hintergrund, wo er in einem erhöhten Selbstbewußtsein die Kanzeltreppe hinaufsteigt, stolz auf das, was er mit Fleiß erarbeitet hat, und in der Erwartung, daß es bei den Hörern Anklang findet. Und dann geschieht es, daß die Blicke der Gemeinde entweder mit Bewunderung oder aber auch mit Abscheu vor der sich produzierenden Eitelkeit an dem Prediger hängen bleiben, wo doch der heimliche Skopus jedes Textes heißt: „Lasset uns aufschauen auf Jesus...!“ Gottes unnachrechenbare Gnade tut immer wieder das Wunder, aus etlichen Steinen solcher Predigt Brot zu machen, aber das entlastet nicht das Schuldskonto des Predigers, im Gegenteil, Luther hat einmal in einer Vorlesung über das 1. Mosebuch seine Studenten gewarnt, „non se ruere illotis manibus ad altare“ = nicht mit ungewaschenen, d. h. unheiligen Händen an den Altar zu stürzen. Wo der Welt der Einbruch in das inwendige Leben des Predigers gelingt, sie entweder eingebildet oder verzagt oder einfach gottlos zu machen, da ist der Schaden groß, denn dadurch kann eine Gemeinde um ihre Seligkeit betrogen werden.

Distanz muß die Kirche der Welt gegenüber halten, Distanz gegenüber der Welt, die von außen und von innen her angreift und die Hoffnung auf Gleichschaltung der Kirche nie aufgibt. Nur indem die Kirche sich von der Welt absetzt, die sie in sich selbst trägt, kann sie auch nach außen diese Distanz gewinnen und wahren. Kämpft sie diesen Kampf gegen das Sich-gleichstellen dieser Welt nicht, dann verliert sie ihre Salzkraft und wird hinausgeschüttet und von den Leuten zertreten. Das ist keine leere Drohung, sondern eine schmerzhafte Erfahrung, die

die Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit begleitet hat, begleitet und auch künftig begleiten wird!

II.

Die Distanz ist aber nur die eine Seite des Verhältnisses von Kirche und Welt, und wo diese eine Seite isoliert und als die einzige Seite dieses Verhältnisses angesehen wird, wird sie falsch und gefährlich. Neben dem „habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist“ steht Jesu Auftrag: „Gehet hin in alle Welt!“ Ja, alle gebotene Distanzierung von der Welt dient der liebenden Suche dieser Welt. Es ist „Das-sich-von-der-Welt-rein-und-unbefleckt-erhalten“⁴⁴⁾ kein Selbstzweck oder Selbstwert, sondern erhält seinen Sinn und seine Heilsamkeit nur von seiner dauernden Bezogenheit auf den Liebesdienst an der Welt. Das meint Jesus mit dem Satz: „Ich heilige mich selbst für sie, die Jünger, auf daß auch sie geheiligt seien in der Wahrheit“. Damit sagt Jesus, daß er sich ganz auf die Seite Gottes stellt, nicht um seine Heiligkeit zur Schau zu stellen, sondern damit die Seinen von sich los kommen und auch auf die Seite Gottes gezogen werden.

Praktisch heißt das, daß die Kirche nicht dazu da ist, die Welt in ihrem Selbstverständnis zu bestätigen, sondern sie durch ihr Zeugnis zum liebenden Verständnis Gottes zu bewegen. Nur wo Gott mehr geliebt wird als „Vater, Mutter, Brüder und Schwestern“, da werden diese Nächsten recht geliebt.

Es weckt Gott in unseren Tagen in besonderer Weise die Verantwortung der Kirche für die Welt. Zu gleicher Zeit zeigt er der Kirche durch sein Wort, wovon der Welt geholfen und wozu der Welt geholfen werden muß. Mit captationes benevolentiae = mit Versicherungen des vollen Verständnisses für ihre Situation ist nichts ausgerichtet. Die Kirche ist als Botschafterin in diese Welt gesandt; darum muß sie wissen, was es um die Welt ist, zu der sie geschickt ist. „Wie Schafe unter die Wölfe“ werden Jesu Jünger zur Welt gesandt. Damit ist nicht nur etwas über die Wehrlosigkeit der Kirche ausgesagt, sondern die Situation gekennzeichnet, die die Kirche auf ihrem Botengang erwartet.

Wie zeigt sich die Wehrlosigkeit der Kirche? Zuerst darin, daß sie von Gott zeugen, aber ihn nicht beweisen kann — und das vor einer Welt, die mit den Juden nach Zeichen und mit den Griechen nach Weisheit verlangt. Daß die Kirche mit sog. Gottesbeweisen vor dem Forum der Vernunft sich zu rechtfertigen gesucht hat, war eine Reflexbewegung gegen die ihr verordnete Wehrlosigkeit. Der Angriff der Kirche auf die Welt geschieht in ganz anderen Formen und mit ganz anderen Mitteln als der Angriff der Welt auf die Kirche. Die Welt bedient sich aller Waffen, auch der vergifteten; der Kirche ist nur ein Arbeitsmittel gegeben: das Zeugnis, das sich auf den Glauben an die Gegenwart und Tätigkeit Gottes stützt. Diesem Zeugnis des Glaubens ist die Verheibung gegeben, daß es nicht leer zurückkommt⁴⁵⁾, daß es Felsen zerschmeißt⁴⁶⁾, daß es in die

44) Jak. 1, 27.

45) Jes. 55, 11.

46) Jer. 23, 29.

Hölle und wieder herausführt⁴⁷⁾). Dieses Zeugnis verliert aber seine geheimnisvolle Kraft, so wie es sich irdischer Hilfsmittel bedient.

Die Kirche muß immer wieder ein bewußtes Ja zu der ihr verordneten Wehrlosigkeit sagen; wo sie das nicht über sich brachte, hat sie sich der Welt gleichgeschaltet, die auch vor dem Einsatz physischer Gewalt nicht zurückshreckt. Vor einigen Jahren haben z. B. die katholischen Bischöfe Südfrankreichs ihre Gläubigen zum Steuerstreik aufgerufen für den Fall, daß der Staat in seiner Schulgesetzgebung nicht den Forderungen der Kirche entspreche, und der Staat hat nachgeben müssen. Das sind kirchliche Pyrrhussiege, deren verlockender Kraft eine Kirche nur dann widerstehen kann, wenn sie auf Christus sieht und mit dem Apostel Paulus glaubt, daß „die göttliche Schwachheit stärker ist, als die Menschen sind“⁴⁸⁾.

Es ist eine dauernde Versuchung für die Kirche, daß die politischen Parteien sie nach ihrer politischen Wertigkeit einschätzen und von ihr entweder erwarten oder befürchten, daß sie ihre Kräfte in politische Einflußnahme ummünze, — ein Zeichen, daß man die Kirche als einen Machtfaktor unter anderen einschätzt. Die Kirche aber ist nur dann glaubhaft, wenn man ihren Lebensäußerungen etwas von der für die Welt unbegreiflichen, weil selbstlosen Liebe Jesu Christi abspürt. „Ich suche nicht das eure, sondern euch“ hat Paulus der korinthischen Gemeinde geschrieben. Das muß die Kirche auch heute tun: nichts an den andern suchen, sondern suchen, ihnen zu Christus zu helfen.

Wehrlosigkeit und Selbstlosigkeit sind die Kennzeichen des Dienstes der Kirche an der Welt. Wehrlosigkeit aber bedeutet nicht Selbstaufgabe. Es gibt Stimmen in den evangelischen Kirchen Deutschlands und Frankreichs, die aus dem Bild vom Salz, das sich in der Speise auflöst, und vom Weizenkorn, das nur Frucht bringt, wenn es zuvor in der Tiefe des Ackers erstirbt, den Schluß ziehen, die Kirche dürfe nicht an sich festhalten, sondern müsse alles hingeben, auch ihre Verfaßtheit und Ordnung. Hier wird eine neutestamentliche Wahrheit durch Spiritualisierung in ihr Gegenteil verkehrt. Wie Gottes Wort selbst Fleisch und Blut angenommen und also in die Organisation des irdisch-menschlichen Lebens eingetreten ist, so drängt Gottes Handeln zu einer leibhaften Gemeinde mit Verfassung und Ordnung. Man kann diese sichtbare Kirche verlassen, aber davon rät die apostolische Mahnung ab⁴⁹⁾. Freilich ist die Kirche nicht ein Spiegelbild des Staates oder sonst einer irdischen Sozietät; sie hängt an ihrem Haupt und hängt allein davon ab, daß Gott sie immer wieder mittels seiner durchgehenden Schöpfung erhält. Daß die Kirche in der Welt aufgehen, in sie „hineinsterben“ soll, ist übrigens ein Gedanke, den schon der Heidelberger Theologe Richard Rothe vor 100 Jahren, wenn auch von ganz anderen Voraussetzungen aus, geäußert hat; seine Meinung war, daß „die Kirche . . . notwendig in demselben Maß zurücktritt und sich in sich selbst auflöst, in welchem der Staat — von Rothe als sittliche Gemeinschaft verstanden — sich der Vollendung nähert“⁵⁰⁾.

Welches ist nun der Dienst, den die Kirche nach Gottes Willen in der Welt und an der Welt ausrichten soll? Die Kirche soll der Welt das Heil bezeugen, das Gott ihr in Christus bereitet hat. Indem sie das tut, sammelt sie ihre Glieder, daß sie sich selber immer aufs neue mit dieser Botschaft dienen lassen und durch den Dienst der Liebe dem Beispiel folgen, das Christus mit der Fußwaschung seinen Jüngern gegeben hat. Die Gemeindebildung ist eine Frucht der gepredigten und geglaubten Heilsbotschaft; der Dienst an der Welt ist eine natürliche Folge der Gemeindebildung. Wie Christus, was er hat, nicht für sich hat und behält, sondern dafür einsetzt, seine Kirche zu „nähren und pflegen“⁵¹⁾, so darf die Kirche, was Gott ihr geschenkt hat, nicht für sich anwenden, sondern für „jedermann“, der ihr vor die Türe gelegt wird.

Man pflegt das heute oft so auszudrücken, daß die Kirche sich in die Solidarität mit der Welt begeben müsse. Wenn dieses Wort „Solidarität“ in einem uneigentlichen Sinn dahin verstanden wird, daß die Kirche sich demütig und dienend für die Welt mit ihren Nöten und Gefahren verantwortlich wissen soll, mag man es gelten lassen, aber richtig verstanden ist das Wort „Solidarität“ zur Bezeichnung des Verhältnisses der Kirche zur Welt ungeeignet und irreführend. Denn sich mit jemand solidarisch erklären, heißt, die Sache des anderen zur eigenen Sache machen. Die Kirche kann und soll wohl die Not der Welt, aber nicht rundum die Sache der Welt zur eigenen Sache machen. Gott hat nicht die Sache der Welt zur eigenen gemacht, sondern will umgekehrt seine eigene Sache zur Sache der Welt machen. Die Welt hat ja nicht nur Nöte, deren sich Gott annimmt und deren die Kirche sich auch annehmen soll, sondern die Welt ist der Bereich der Sünde, an der weder Gott partizipiert noch die Kirche partizipieren darf. Es darf das eigentümliche Doppelverhältnis der Kirche zur Welt: das Halten der Distanz zum gottlosen Wesen der Welt und die Bewahrung der Liebe zu eben dieser Welt nicht verletzt werden, denn die Liebe zur Welt zielt gerade darauf hin, die Welt von ihrem eigenen Wesen zu distanzieren, nicht sie zu lassen, wie sie ist. Wenn Jesus seinen Jüngern sagt, daß sie das Licht der Welt sind, so sagt er ihnen damit, daß sie es mit einer dunklen, weil gottfeindlichen Welt zu tun haben, in der sie wie Lichter stehen. Nicht soll dieses Licht sich von der Dunkelheit absorbieren lassen, sondern im Gegenteil: das Licht soll diese Dunkelheit vertreiben. Die Kirche darf nicht in einer übergeistlichen und darum im Grunde ungeistlichen Weise so tun, als wäre das Licht, das sie sein darf und soll, nicht Licht und die Dunkelheit der Welt nicht Dunkelheit. Das festzuhalten ist nicht christlicher Hochmut, sondern gehörsame Anerkennung der „Weltanschauung“ Gottes.

Es ist schon gesagt worden, daß „Wehrlosigkeit“ ein wichtiges Merkmal des Verhältnisses der Kirche

47) I. Sam. 2, 6.

48) 1. Kor. 1, 25.

49) Hebr. 10, 25.

50) R. Rothe, Ethik, 1846, II., S. 145.

51) Eph. 5, 29.

zur Welt ist. Das bedeutet den bewußten Verzicht auf Zwangsmittel zur Erreichung des Ziels der Kirche: Menschen zum Glauben an Christus zu bewegen. Die Kirche kann physische und psychologische Druckmaßnahmen nicht mit dem Wort aus dem Gleichnis vom großen Abendmahl begründen: „Gehet aus auf die Landstraßen und an die Zäune und nötigt sie herein zu kommen, auf daß mein Haus voll werde“, wie es Augustin getan hat^{51a)}. Der rechte Glaube kann nicht erpreßt, sondern nur geschenkt werden.

Es wird heute die Frage gestellt, ob die Kirche in ihrer volkskirchlichen Gestalt nicht durch ihre Steuergebarung oder durch ihre Disziplinarordnungen gegen ihren obersten Grundsatz: „non vi, sed verbo“ (= nicht durch Gewaltanwendung, sondern durch die Wortverkündigung) verstößt und sich so dem Schema der Welt akkomodiert habe. Darauf ist zu antworten, daß zu unterscheiden ist zwischen der nach außen gerichteten missionarischen Aufgabe, die keinen Zwang und Druck, auch keinen indirekten zuläßt, und der nach innen gerichteten Aufgabe des Gemeindeaufbaus. Die Kirchensteuer wird — mit Ausnahme der Bausteuer! — nur von Gliedern der Kirche erhoben. Die Betreibung der Kirchensteuer ist insofern gerechtfertigt, als sie ein Gegenmittel gegen die Säumigkeit und Lässigkeit von Kirchengliedern darstellt; jeder, der diese Verpflichtung gegenüber der Kirche nicht auf sich nehmen will, kann sich durch Kirchenaustritt von dieser Verpflichtung befreien. Mit der Errichtung der Kirchensteuer hilft der Christ mit, daß der Dienst der Kirche ausgerichtet werden kann. Die Frage, ob Kirchensteuer in der jetzigen Form oder freiwilliger Beitrag, ist nicht von der grundsätzlichen Bedeutung, die man ihr oft beimißt, sondern eine Frage der Verwaltungspraxis; freilich steht hinter dieser Frage die viel tiefere Frage: ob Volkskirche oder Auswahlskirche. Daß die Volkskirche besondere Nöte, auch besondere Versuchungen in sich birgt, kann nicht übersehen werden; aber es gibt keine irdische Erscheinungsform der Kirche, die nicht ihre Nöte und Versuchungen hätte. Entscheidend ist, ob man die Volkskirche als Kirche des Volkes (Gen. subj.) oder als Kirche für das Volk (Gen. obj.) versteht. Auch in der Volkskirche gilt, wenn sie wirklich Kirche ist, daß nicht das Volk, sondern der Dreieinige Gott ihr Eigentümer und Regent ist. Wenn Gott die Form der Volkskirche zerschlägt, weil er eine andere Form für sie hat, dann werden wir uns dareinschicken, nicht aber sollen Menschen von sich aus die volkskirchliche Form zerschlagen in der unbegründeten Hoffnung, die Schaffung einer tabula rasa habe automatisch eine neue bessere Form der Kirche im Gefolge.

Ähnliches wie für die Kirchensteuer gilt für das Disziplinwesen der Kirche. Es richtet sich die Disziplin nicht nach außen, an die „Welt“, sondern nach innen: an die Glieder der Kirche und besagt nichts anderes, als daß die Kirche die Sünde in ihren Reihen ernst nimmt und nicht ungehindert ihr Wesen treiben läßt. Wo Sünde ist, da tritt das Gesetz in Funktion. Die Vergebung hat ihren besonderen Ort

in der Kirche und darf nicht gegen das Gesetz ausgespielt werden. Die Frage, wo etwa im Pfarrerdienstgesetz die Liebe bleibe, die eine Gemeinschaft besser in Ordnung halte als ein hartes Gesetz, verrät nur, daß man die geforderte Liebe zwar bei der Kirche und ihrer Leitung sucht, sie aber selber nicht übt, denn solange dies geschieht, ist man vom Gesetz und Strafe nicht betroffen. Es ist die Art der Welt, von den Folgen der Sünde, nicht aber von der Sünde selbst befreit werden zu wollen.

Zwei Aufgaben sind der Kirche im Blick auf die Welt aufgetragen: Die im logischen Sinn erste Aufgabe ist die Ausrichtung des Evangeliums, die Predigt von dem, der die Welt von ganzem Herzen, von ganzem Gemüt und aus allen Kräften geliebt hat, als er seinen Sohn in die Welt und an die Welt hingab, und der sie noch liebt, indem er seinen Sohn in Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig sein läßt. Die andere Aufgabe ist die diakonische. Die Diakonie der Kirche richtet sich wie ihre Predigt sowohl nach innen, „denn wer seine Hausgenossen nicht versorgt, ist ärger als ein Heide“⁵²⁾, als nach außen zur Welt hin.

Wo diese Diakonie konkret einzusetzen hat, hängt von den jeweiligen Verhältnissen und Notständen, aber auch von den vorhandenen inneren und äußeren Kräften der Kirche ab. Daß dabei immer wieder neue Wege und Mittel gesucht und erprobt werden, ist gut und notwendig. Wir müssen uns hier auf das beschränken, was grundsätzlich zur Diakonie an der Welt zu sagen ist.

1. Nicht nur die Kirche tut „Hilfswerke“ z. B. durch den Dienst der Inneren Mission. Neben ihr arbeiten andere Gemeinschaften an der Behebung der Nöte. Ja kirchliche und außerkirchliche Hilfsdienste brauchen nicht nur nebeneinander zu arbeiten, sondern können auf weiten Strecken zusammenarbeiten, wie es in der „Liga der freien Wohlfahrtsverbände“ geschieht. Es soll hier keine falsche Distanzierung Platz greifen, indem sich die kirchliche Diakonie, ausgesprochen oder unausgesprochen, eine besondere Liebe zu den Bedürftigen und Notleidenden zuschreibt und den andern für ihren Dienst nicht dieselben guten Motive zubilligt. Ja, die kirchliche Diakonie — im weitesten Sinn des Wortes — steht oft genug in der Gefahr, sach- und fachgemäße Arbeit durch „Glaubenskräfte“, wie man dann sagt, ersetzen zu wollen. Echter Liebesdienst drängt aber von sich aus auf Sachkenntnis und christlicher Dilettantismus ist die abstoßendste Form des Dilettantismus überhaupt. Von daher muß die Diakonie der Kirche sich beschränken: lieber kein evangelisches Krankenhaus, als ein personell und fachlich schlecht ausgestattetes; lieber keine evangelische Schule, als eine nur eben mittelmäßige; lieber kein Kinderheim, als ein solches, das dauernd mit den Erziehungs- und Gesundheitsbehörden in Konflikt kommt. Diese Stellung ist nicht nur geboten, weil sonst der Ruf der Kirche Schaden leidet, sondern in erster Linie weil

51a) Augustin an Vincentius aus dem Jahr 408; Vinc. war Rogatist, Anhänger des Bischofs Rogatus von Cartenna, Begründer einer mild-donatistischen Sekte.

52) 1. Tim. 5, 8.

die Hilfe nicht so ist, daß sie der Not wirklich abzuhelfen vermag.

Und doch kann die Diakonie der Kirche die Distanz nicht übersehen, die sie von der Welt und ihrem Hilfsdienst unterscheidet. Die Welt kennt nur den Menschen; ihr ist der Mensch das Maß aller Dinge, und wo der Humanitarismus echt ist, huldigt er seinem obersten Grundsatz, daß „alle menschlichen Gebrechen heilet reine Menschlichkeit“. Gott liegt für diesen praktizierenden Humanitarismus jenseits seines Horizonts, darum ist ihm auch die große Wahrheit verborgen, daß der Mensch von Gott und zu Gott hin geschaffen ist, und daß dem Menschen nur dann radikal geholfen ist, wenn er in sein Vaterhaus heimkehrt. Alle Diakonie der Kirche geschieht unter diesem Oberlicht, daß Gott sich und zugleich den Menschen ins Licht setzt. Die Bitte aller Diakonen, in welchem Stand und Beruf sie stehen, lautet doch: „Hilf du mir, Herr, so ist mir geholfen!“⁵³⁾, und dieselbe Bitte tun sie für die ihnen Befohlenen: „Hilf du ihnen, so ist ihnen geholfen“. Alle Diakonie der Kirche hat Zeichencharakter, den aber muß sie haben. So wie das Neue Testament Jesu zeitlich-irdische Hilfen „Zeichen“ genannt hat, weil sie über sich hinaus auf den gewiesen haben, der in Person unsres zeitlichen und ewigen Hilfe ist. Jesus hat auch „Brot für die Welt“ gespendet, als sie ihn aber zu ihrem König, d. h. zu ihrem Brotlieferanten machen wollten, hat er „nein“ gesagt. Jesus hat Kranke geheilt und Tote auferweckt zum Zeichen für die schrankenlose Liebe und Macht Gottes. Alle jene geheilten Kranken und alle jene von Jesus Auferweckten sind hernach zu ihrer Zeit gestorben; aber geblieben ist der, der auf Heilung und Auferweckung hingezeigt hat und der an seinem Tag das in diesem Zeichen Angedeutete zu ewiger Wirklichkeit werden läßt.

Die Kirche ist von Gott gefragt, ob ihre Diakonie ein solches über sich selbst hinausweisendes Zeichen ist. Das wird nur dann der Fall sein, wenn sich der Hilfsdienst der Kirche mit dem Zeugnis des Evangeliums als dem Hinweis auf Gottes Heilswerk verbindet. Wie das im einzelnen geschehen kann, bleibt der liebenden Erfindungsaufgabe ihrer Glieder befohlen. Es gibt gewiß auch den Fall des „schweigenden“ Dienstes; ich denke daran, daß unsere Diakonissen während des Dritten Reiches ihren Kranken keine Andacht halten durften, oder daß die Missionschulen in Indien nur unter der Bedingung arbeiten dürfen, daß sie auf jede christliche Unterweisung verzichten. Das sind Notfälle der kirchlichen Diakonie, die nur ausgehalten werden können in der Hoffnung, daß Gott sich irgendwie auch in den Zonen erzwungenen Schweigens bemerkbar macht. Auf keinen Fall aber darf die Kirche auf dem Feld der Diakonie aus der Not eine Tugend, aus der Ausnahme eine Regel machen. Es fehlt nicht an Stimmen, die das fordern und damit begründen, daß die Zeit der Predigt vorbei sei und die Kirche der Welt nur noch mit Taten glaubwürdig begegnen könne. Von solchen Anschauungen, woher sie auch kommen, muß die Kirche sich distanzieren, denn Zweifel an der Wirkung der Predigt ist Zweifel an dem Wort

Gottes und also an Gott selbst. Wie mögen die Taten aussehen, die aus der Wurzel solchen Zweifels erwachsen?! Es ist im konkreten Fall oft schwer, die Linie zwischen Kirche und Welt zu erkennen und zu halten. Hier liegt der tiefste Grund für die Schwierigkeit, rechte Lebensordnungen für die Kirche zu finden. Ist es z. B. eine bedenkliche Konzession an die Welt, wenn die Kirche in der heutigen Lage auf die Bitte von ausgetretenen Eltern ein Kind tauft, weil sie selbst durch die christliche Unterweisung in der Schule, im Kindergottesdienst und durch den Konfirmandenunterricht und andere Dienste die Patenschaft übernimmt? Oder ist ihr solches Handeln nicht durch die missionarische Situation geradezu geboten? Legen ihr gewisse Erfahrungen nicht nahe, bei ihren Konfirmanden auf ein Versprechen der Treue gegen ihre Kirche zu verzichten oder muß sie es nicht trotz dieser Erfahrungen tun, weil einmal grundsätzlich gegebene Versprechen ihre Bedeutung nicht dadurch verlieren, daß sie auch gebrochen werden können, und weil auch dem jungen Menschen durch das Nichtabnehmen eines solchen Versprechens etwas abgesprochen wird, was die Würde des Menschen ausmacht? Müßte dann nicht aus den gleichen Gründen auf das Treuegelöbnis bei der Eheschließung und bei der Ordination verzichtet werden? Ist hier Nachgiebigkeit gegen bestimmte Forderungen der Welt im Spiel oder Gehorsam gegen die Liebesregel Jesu? Oder die andere Frage: ist es die Folge eines fortgeschrittenen Verständnisses der biblischen Offenbarung, wenn die Kirche der Frau unterschiedlos dieselben Ämter zuweist wie dem Mann, oder ist es im Gegenteil eine Verkennung des im Wort geoffenbarten Gotteswillens und ein Einschwenken auf die alles nivellierenden Anschauungen der Welt vom Verhältnis von Mann und Frau?

Aber wenn nur, und damit lassen Sie mich schließen, in der Kirche das Wissen und die Praktizierung ihres Doppelverhältnisses zur Welt im Gewissen lebendig ist, dann mag in einzelnen Punkten die Trennlinie verschieden gesehen werden, aber dann bleibt die Liebe zum Verlorenen und Verirrten eine heilige und darum auch heiligende und bewahrende Liebe, und die Distanz nicht eine selbsterwählte, hochmütige und abstoßende, sondern eine anziehende. Dann bleibt die Kirche das Salz, das die Welt vor Fäulnis bewahrt, und das Licht, das Finsternis vertreibt, dann geht sie in das Haus der Sünder, ohne ihr Gewissen einzuschläfern, und heilt, indem sie den Finger auf die Wunde legt, wie es Jesus bei der Samariterin getan hat, die behauptet: „sie habe keinen Mann“, und Jesus mußte ihr sagen: „Fünf Männer hast du gehabt, und den du nun hast, der ist nicht dein Mann“. Diese Wahrheit hat ihr Jesus gesagt, um ihr die andere Wahrheit zu sagen: „Ich bin der Messias, ich, der ich und indem ich mit dir rede!“

Distanz zur Welt und Sendung zu eben dieser Welt — bestimmen das Verhältnis zur Welt — keins ohne das andere! Nur daß der Akzent bald mehr auf der Distanz, bald mehr auf der Sendung liegt. Das

53) Jer. 17, 14.

hängt für das Ganze der Kirche wie für das einzelne Glied der Kirche von ihrer jeweiligen Situation ab. In der Zeit des Kirchenkampfes mußte der Akzent stärker auf dem Distanzhalten liegen; heute? — das ist schwer zu sagen. Es kann auch sein, daß die Akzentsetzung in der gleichen Zeit beim Ganzen der Kirche anders ist als bei bestimmten Einzelnen. Das zu entscheiden, ist Sache der Seelsorge Gottes.

Nur daß beides zwar unterschieden, aber nicht voneinander geschieden wird: Distanz und Sendung, denn dies beides ist konstitutiv für das Verhältnis der Kirche zur Welt.

(Allgemeiner sehr starker Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Hochverehrter Herr Landesbischof! Ihre grundlegenden Ausführungen waren für uns alle ein außerordentlich wertvolles Geschenk. Wie schon bei Ihren früheren Vorträgen haben Sie uns auch diesmal wieder eine große Fülle geboten, eine Vielzahl von Fragen und auch Problemen aufgeworfen. Wir sind Ihnen besonderen Dank deshalb dafür schuldig, daß Sie meinem Vorschlag, Ihren Vortrag schreiben und vervielfältigen zu lassen, zugestimmt haben. So werden wir in die glückliche Lage versetzt, das soeben Gehörte in Ruhe nochmals zu lesen, ehe wir in eine Aussprache über das von Ihnen behandelte Gebiet eintreten. Nehmen Sie von uns als den überaus groß Beschenkten aufrichtigen und tiefgefühlten Dank entgegen. Wir sind bereits heute davon überzeugt, daß Ihre hier soeben bei uns gesprochenen Worte und Ihre Ausführungen draußen in der Praxis Früchte tragen werden. Diese Überzeugung und zugleich auch Zusicherung möchte ich jetzt schon mit unserem allerherzlichsten Dank, den ich nochmals zum Ausdruck bringe, verbinden.

Art, Ort und Zeit der vorgesehenen Aussprache zu dem Thema „Kirche und Welt“ werden Sie, meine Schwestern und Brüder, nach einer Besprechung im Altestenrat erfahren; vielleicht können wir dies am Mittwochnachmittag durchführen.

XIII.

Nun erteile ich dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu seinem Bericht über das Ergebnis der Arbeit seines Ausschusses während unserer beiden Tagungen im Herbst über den Entwurf der Agende Band I das Wort.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Das Ergebnis der Beratung über den Agendenentwurf Band I auf der Frühjahrstagung der Landessynode 1963 — im gedruckten Protokoll Seite 95ff. nachzulesen — hat der Herr Präsident in seinem Brief vom 13. Mai 1963 an den Vorsitzenden der Liturgischen Kommission in den folgenden vier Punkten zusammengefaßt:

„Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1963 zum Entwurf einer Agende Band I auf Vorschlag des Hauptausschusses folgendes beschlossen:

1. Die Landessynode erkennt die Gesamtkonzeption des Entwurfs einer Agende Band I grundsätzlich an.
2. Die Zusammenstellung der wechselnden Stücke für die Sonn- und Feiertage soll im wesent-

lichen wie im Entwurf vorgesehen ausgeführt werden. Die Liturgische Kommission möge aber die Psalmstücke nochmals überarbeiten und — wo möglich — kürzen. Auf das Abdrucken aller festen Stücke in jedem Sonntagsteil soll verzichtet werden. Dafür möge ein verbessertes Einlageblatt vorgesehen werden.

3. Für die Epiphanienzeit und Trinitatiszeit sollen Eingangs- und Schlußgebete — soweit solche noch gefunden werden können — innerhalb der Gebetssammlung abgedruckt werden. Bei den einzelnen Sonntagen aber sollen Verweise auf diese Gebiete mit Angabe ihrer Nummern in der Gebetssammlung eingebbracht werden.
4. Die Liturgische Kommission wird gebeten, die Gebete auf ihre Theologie hin durchzusehen und sie auch hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung noch einmal redaktionell zu überarbeiten.“

Die Liturgische Kommission*) hat diese ihr zugesetzte Aufgabe aufgegriffen und in ihrer Sitzung vom 4. Juli 1963 in Heidelberg eingehend behandelt. Sie hat das Protokoll dieser Arbeitssitzung vom 4. 7. 1963 dem Hauptausschuß zur gemeinsamen Sitzung am 21. und 22. September 1963 in Herrenalb vorgelegt.

Zu dieser gemeinsamen Sitzung von Hauptausschuß und Liturgischer Kommission hatten sich zusammen mit dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, 17 Mitglieder des Hauptausschusses und 16 Mitglieder der Liturgischen Kommission (davon waren fünf gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptausschusses) eingefunden und die vorliegende Aufgabe in intensiver Weise aufgenommen.

Es gebührt der Liturgischen Kommission für die in der Sitzung vom 4. Juli in Heidelberg geleistete Vorarbeit, ohne die die Arbeit in der gemeinsamen Sitzung niemals in einer so fortschreitenden, gut fundierten Weise hätte geleistet werden können, herzlicher Dank.

Der gesamten Bearbeitung der umfangreichen Aufgabe lagen insgesamt als Arbeitsmaterial zu Grunde:

- Die Stellungnahme der Bezirkssynoden des Jahres 1962,
- die Stellungnahme der Bezirkssynode Müllheim vom 8. 4. 1963,
- eine Stellungnahme des Herrn Dekan Dr. Merkle vom 8. 4. 1963,
- 9 Anträge des Kirchenbezirks Hornberg vom 8. 11. 1962,
- die Anträge I—IV des Dekanats Neckarbischofheim vom 15. Oktober 1962,
- der Antrag Strauß-Urbans — die fünfte Bitte des Herrengebets betr.,

*) Bei der Aufzählung der synodalen Mitglieder der Liturgischen Kommission in der fünften Sitzung der Frühjahrstagung 1963 (Verhandlungsprotokoll S. 107) wurde versehentlich der Synodale Viebig nicht genannt. Er gehört der Liturgischen Kommission seit deren Neubildung auf der Frühjahrstagung 1960 an.

die Gutachten des Herrn Professor Dr. Günter Bornkamm vom 23. 7. 1963 und des Herrn Professor Dr. Kuhn vom 22. 6. 1963.

Hinzu kommt nun noch eine an die Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat gemacht Eingabe des Herrn Dekan Braun-Dietlingen vom 20. 9. 1963 und des Herrn Dekan Sütterlin vom 28. 10. 1963. Die beiden letzteren sind uns heute früh zugewiesen worden.

Den Mitgliedern des Hauptausschusses und der Liturgischen Kommission ist unter dem 25. Oktober 1963 das Protokoll dieser gemeinsamen Sitzung zugestellt worden, während an alle Mitglieder der Synode unter dem 28. Oktober 1963 ein Auszug dieses Protokolls, soweit es den Punkt i) „Die fünfte Bitte des Herrengebets“ betrifft, zugestellt wurde.

Namens des Hauptausschusses stelle ich fest, daß die Liturgische Kommission in ihrem weiteren Arbeiten den Anweisungen und Anregungen des Plenums der Synode nachgekommen ist, und daß dieses Weiterarbeiten in den Beschlüssen der gemeinsamen Sitzung seinen Niederschlag gefunden hat. Ich schlage der Synode vor, diese Beschlüsse sich durch mich mit den entsprechenden Erläuterungen vorlegen zu lassen, um zu jedem einzelnen Beschuß die ausdrückliche Zustimmung bzw. Ablehnung kundtun zu können. Das Gewicht des Gegenstandes — Schaffung einer neuen Agenda — läßt es wesentlich und wichtig erscheinen, dadurch dem Beschuß der Synode, mit dem sie der Grundkonzeption des Entwurfs einer Agenda Band I zugestimmt hat, den Charakter reiner Formalität zu nehmen. Wir möchten jeden Anschein vermeiden, der eine Vorstellung nähren könnte, als sei hier ein Agenden-Entwurf ohne ausdrückliche Zustimmung der Landessynode zur Verwirklichung gekommen.

a) Sündenbekenntnis:

Empfehlenswert ist es jetzt, wenn Sie, soweit vorhanden, den Agendenentwurf und auch die Verhandlungen der Frühjahrstagung der Synode zur Hand nehmen, da aus beiden gelegentlich zitiert wird, und ebenso nachher das bereit halten, was Sie als Auszug des Protokolls über die fünfte Bitte des Herrengebets zugestellt erhalten haben.

Die gemeinsame Sitzung hat den Vorschlag der Liturgischen Kommission übernommen. Die drei abgedruckten Sündenbekenntnisse auf Seite 416 und 417 des Agendenentwurfs sollen in der Ich-Form bleiben. Das bisherige dritte Sündenbekenntnis in der Agenda 1930 — so soll die alte Agenda bezeichnet werden — Band II Seite 50 soll in der Wir-Form als viertes Sündenbekenntnis in der neuen Agenda folgen. Der Text lautet also:

1. Sündenbekenntnis:

Ich armer, sündiger Mensch bekenne vor Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwer und mannigfaltig gesündigt habe, nicht allein mit äußerlichen, groben Sünden, sondern vielmehr mit innerlicher Blindheit, mit Unglauben, Zweifel und Kleinmut, mit Ungeduld, Hoffart und bösen Lüsten, mit Geiz und heimlichem Neid, Haß und Mißgunst und anderen Sünden, wie das mein Herr und Gott an mir erkennt und ich leider so

vollkommen nicht erkennen kann. Diese meine Sünden reuen mich und sind mir leid, und ich begehre von Herzen Gnade von Gott durch seinen lieben Sohn Jesus Christus.

2. Sündenbekenntnis:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater. Ich armer, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, die ich begangen habe mit Gedanken, Worten und Werken, womit ich dich erzürnt und deine Strafe zeitlich und ewig wohl verdient habe. Sie sind mir alle von Herzen leid und reuen mich sehr, und ich bitte dich im Vertrauen auf das unschuldige bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes Jesus Christus, du wollest mir armen, sündhaften Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und zur Besserung meines Lebens deines Geistes Kraft verleihen.

3. Sündenbekenntnis:

Herr, im Lichte deiner Wahrheit erkenne ich, daß ich gesündigt habe in Gedanken, Worten und Werken. Dich soll ich über alles lieben, meinen Gott und Herrn, aber ich habe mich selber mehr geliebt als dich. Du hast mich in deinen Dienst gerufen, aber ich habe die Zeit vertan, die du mir anvertraut hast. Du hast mir meinen Nächsten gegeben, ihn zu lieben wie mich selbst, aber ich erkenne, wie sehr ich versagt habe in Selbstsucht und Trägheit des Herzens. Darum komme ich zu dir und bekenne meine Schuld. Richte mich, mein Gott, aber verwirf mich nicht. Ich weiß keine Zuflucht als dein unergründliches Erbarmen.

4. die Wir-Form:

Vater im Himmel! Wir kommen zu dir in unserer großen Not. In unserem Fleisch und Blut wohnt nichts Gutes. Unser Herz und Leben kann nicht bestehen vor deinem heiligen Angesicht. Unsere Gedanken, Worte und Taten verklagen uns vor dir. Wir stehen vor dir, nicht im Vertrauen auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit und bitten dich, Herr: Verwirf uns nicht. Vergib uns um unseres Herrn Jesus Christus willen alle unsere Sünde.

Herr Präsident, soll jetzt nicht nach der Zustimmung zu diesem Punkt a) „Sündenbekenntnis“ gefragt werden?

Präsident Dr. Angelberger: Vielleicht ist es zweckmäßig; jetzt liegt alles näher.

Wünscht jemand hierzu eventuell noch eine Ausführung zu machen zu dem, was bisher unter a) vorgebracht ist? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Ausgeföhrten nicht folgen? — Wer vertritt eine andere Ansicht? — Wer möchte sich nicht festlegen, somit enthalten? — 1 Enthaltung. Also mit allen Stimmen bei 1 Enthaltung.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

b) Die Beichtfragen:

Wir schlagen vor: Die auf Seite 417 Agenda vorgeschlagene zweite Form, die Ich-Form, wird als erste angeboten, also:

1. Vor dem Angesichte Gottes frage ich einen jeden von euch: Ist dies dein aufrichtiges Be-

kenntnis und begehrst du die Vergebung der Sünden um Christi willen, so antworte: Ja.

Die auf Seite 417 Agende vorgeschlagene erste Form wird zweite Form, wobei die durch einen Satzfehler falsch situierte Zeile „Gott sei euch gnädig und stärke euren Glauben“ vorgezogen wird, so daß es also heißt:

2. Gott sei euch gnädig und stärke euren Glauben. Und nun frage ich einen jeden von euch vor dem Angesichte Gottes: Bekennst du, daß du gesündigt hast und bereust du deine Sünden?

Begehrst du die Vergebung deiner Sünden um Christi willen? Glaubst du auch, daß die Vergebung, die ich dir verkündige, Gottes Vergebung ist?

So antworte: Ja!

Die von uns als dritte Form vorgesehene möchte ich hier nun nicht vortragen, da durch die Vorlage des Herrn Dekan Braun-Dietlingen und die Vorlage des Herrn Dekan Sütterlin und andere in Hornberg eine Situation gekommen ist, die uns um der Wichtigkeit und des Ernstes dieser Frage willen zwingt, noch einmal darüber gründlich nachzudenken. Wir haben diese Vorlage heute in die Hand bekommen. Es wäre unverantwortlich, eine so ernst gemeinte Vorlage hier im Handumdrehen so oder so zu beantworten. Deshalb habe ich der Synode den Vorschlag zu machen, diese beiden Vorlagen der Liturgischen Kommission zuzuweisen, damit wir sie bei der nächsten gemeinsamen Sitzung von Hauptausschuß und Liturgischer Kommission, um die ich nachher noch offiziell bitten werde, abschließend behandeln können. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich das gleich aufgreifen. — Wer ist nicht damit einverstanden? — Enthaltung? — Somit einstimmig gebilligt.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

c) Absolution:

Der ersten Form der Absolution in Agende 1930 Band II Seite 51 wird zugestimmt, wobei das „Gehe hin in Frieden; dir geschehe, wie du glaubst“ in Wegfall kommt. Es heißt also:

1. Der allmächtige Gott erbarmt sich deiner und vergibt dir durch Jesus Christus alle deine Sünde; und als ein berufener Diener der christlichen Kirche, auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus, verkündige ich dir solche Vergebung aller deiner Sünden: im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Der Beichtende oder die Beichtende antwortet mit: Amen.

Als zweite Form empfiehlt der Hauptausschuß zur Annahme also:

2. Auf dieses euer Bekenntnis hin verkündige ich euch kraft des Befehls, den der Herr seinen Dienern gegeben hat: Der allmächtige Gott hat sich euer erbarmt und vergibt euch durch Jesus Christus alle eure Sünde.

Der Beichtende antwortet mit: Amen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann zu diesem Vorschlag des Ausschusses seine Zustimmung nicht geben? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

d) Die Einsetzungsworte:

Gegenüber der Fassung 1930 Band II Seite 58 wurde lediglich geändert „Abendmahl“ in „Mahl“ und „das tut...“ in „solches tut...“. Dies entspricht den anderen neueren Agenden wie auch der Bibelrevision.

Der Passus „So oft ihr's trinket“ wurde als theologisch vertretbar beibehalten. Die hier vorgeschlagenen Änderungen scheinen sowohl dem neutestamentlichen Sachverhalt wie auch dem Unionsurkundenverständnis zu entsprechen.

Ich darf hier grundsätzlich einfügen: Wir sind von der Tatsache der Bibelrevision ausgegangen, auch von der Tatsache, daß nach einem Beschuß unserer Synode der revidierte Text der Bibel für unsere Gottesdienste der maßgebliche sein wird, und wir haben an anderen Stellen, an denen die Revision des Bibeltextes noch nicht zu Ende geführt ist, auch darauf hingewiesen, diese abwarten zu wollen. Die Einsetzungsworte heißen demnach:

„Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis.“

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl, dankte, gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus. Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, so oft ihr's trinkt, zu meinem Gedächtnis.“

Präsident Dr. Angelberger: Wollen Sie Ihre Zustimmung erteilen? — Wer nicht? Wer wünscht Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

e) Der aaronitische Segen:

Ich darf Sie bitten, das Protokoll der Frühjahrssynode 1963, und zwar Anlage 6, Seite 5, zur Hand zu nehmen. Dort steht:

„Im Gegensatz zum einheitlichen Text des Gebetes des Herrn ist die Fassung des aaronitischen Segens in den Gliedkirchen der EKD verschieden. Ebenso verschieden waren die Meinungen der Bezirkssynoden. Die überwiegende Mehrheit plädierte auf Beibehaltung der bisherigen Form. Zwei Bezirkssynoden setzten sich gemäß dem biblischen Wortlaut vom 4. Mose 6, 24—26 für die zweite Person singularis ein, weil nach dem Verständnis der Stelle das Volk insgesamt wie der Einzelne gemeint sei. Es ist zu entscheiden, ob ein bestimmter Text festgelegt werden soll, oder ob (w. z. B. Hessen-Nassau) zwei Texte zur Auswahl freigegeben werden, wie dies auch in den Kirchenordnungen unserer einzelnen Gebietskirchen vor der Union von 1821 der Fall war.“

Es war der Vorschlag der Liturgischen Kommission, zunächst den Wortlaut der Bibelrevision abzuwarten und dann die Fassung in der Singular- und Pluralform auszudrucken. In den sogenannten Nebengottesdiensten und bei Hauptgottesdiensten, denen sich die Feier des Abendmahls unmittelbar an-

schließt, kann auch die trinitarische Segensformel verwendet werden, sofern diese nicht die Feier des hl. Abendmahls abschließt. Die Bittform solle dabei genau so wie die Plural- und Singularform neben der spendenden Form nicht ausgeschlossen sein.

Der Hauptausschuß hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht und bittet die Synode um ihre Zustimmung, daß die spendende, die bittende und die optative Form abgedruckt werden, wobei der Text der Bibelrevision noch abgewartet wird.

Alle diese Formen sollen auch auf dem Einlegerblatt erscheinen.

Dieser Punkt bedarf noch des Hinweises: Wenn die Synode dem Hauptausschuß in dieser Weise zustimmt, dann geht das einen Schritt weiter als die Beschußfassung vom Frühjahr 1963. Im Frühjahr 1963, das können Sie auf Seite 107 des gedruckten Protokolls nachlesen, waren nur zwei Fassungen vorgesehen. Liturgische Kommission und Hauptausschuß sind sich aber darüber einig geworden, daß eben auch die dritte Form in unseren Gemeinden so beheimatet und auch dadurch vertretbar ist, daß wir sie mit abdrucken sollten.

Ich bitte also noch einmal die Synode um die Zustimmung, daß die spendende, die bittende und als drittes die optative Form, also alle drei Formen abgedruckt werden, hinsichtlich des Textes jedoch die Bibelrevision abgewertet wird.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist mit der vorgeschlagenen Behandlungsweise nicht einverstanden? — Wer möchte keine bindende Erklärung abgeben? — Auch einstimmig!

Berichterstatter Synodaler **Adolph:**

f) Das Nicänum:

Vergleichen Sie, bitte, hierzu das Frühjahrsprotokoll Anlage 6, Seite 5, Ziffer 7:

„Dieses altkirchliche Bekenntnis, ausdrücklich genannt im Vorspruch unserer Grundordnung, ist nach Beschuß der Landessynode im wesentlichen für die Festtage bestimmt. Es wird erstmals in eine badische Agenda aufgenommen. Darum bedarf seine Textgestaltung besonders gründlicher Überlegungen. Sie wurden von den meisten Bezirkssynoden auch angestellt. Verständlicherweise wurde der vorgelegte Wortlaut mit dem des Anhangs im Gesangbuch verglichen, dem nach Meinung vieler aus sprachlichen Gründen der Vorzug zu geben sei. Die Befürworter der Vorlage bezogen sich in der Hauptsache auf den Umstand, daß mit dem Entwurf im wesentlichen die Übereinstimmung mit den Agenden der Lutherschen Kirche (1955) und der Kirche der Union (1959) hergestellt werde, was doch wünschenswert sei. Bei der Entscheidung der Frage dürfte die Rücksicht auf den Anhang des Gesangbuches keine Rolle spielen, weil der von der Landessynode zu beschließenden Agenda in jedem Fall der Vorrang einzuräumen ist und weil sich die Landessynode bisher auf einen bestimmten Text nicht festgelegt hat, auch nicht für das Evangelische Kirchengesangbuch.“

In unserer Landeskirche war bis zum Jahre 1950 das Nicänum nur als Bekenntnisschrift bekannt, ohne

im Gottesdienst gebraucht zu werden. Im Evangelischen Kirchengesangbuch des Jahres 1951 wurde damals die Fassung des bayerischen Gesangbuches abgedruckt. Diese Fassung finden Sie auch in der Veröffentlichung unseres Presseverbandes „Die Bekenntnisschriften der Landeskirche“ 1956, dort Seite 25.

Inzwischen hat sich die bayerische Landeskirche der VELKD in der durch die VELKD revidierten Form angeschlossen. Es sollte hier ein Consensus wohl durchgeführt werden. Wir empfehlen daher die Annahme des Entwurfs Seite 399 bzw. 447. An beiden Stellen ist es abgedruckt. Um dieses Consensus mit den anderen Landeskirchen willen soll diese Form in der Neuauflage dem Gesangbuch bzw. der Neuauflage der „Bekenntnisschriften“ berücksichtigt werden, so daß der Wortlaut dieses Nicäums lautet:

„Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde, all des, das sichtbar ist und unsichtbar.

Und an den Einen Herrn, Jesus Christus, Gottes einigen Sohn, der vom Vater geboren ist vor aller Zeit und Welt. Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrhaftiger Gott vom wahrhaftigen Gott, geboren, nicht geschaffen, mit dem Vater eines Wesens, durch welchen alles geschaffen ist, welcher um uns Menschen und um unserer Seligkeit willen vom Himmel gekommen ist und ist leibhaft geworden durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und Mensch geworden, auch für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, gelitten und begraben und am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und ist aufgefahren gen Himmel und sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Toten, des Reich wird sein ohn Ende.

Und an den Heiligen Geist, der da ist Herr und macht lebendig, der von dem Vater und dem Sohne ausgeht, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und zugleich geehrt wird, der durch die Propheten geredet hat und die Eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche. Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden und warte auf die Auferstehung der Toten und das Leben der zukünftigen Welt.“

Also hier geht unsere Frage darum, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir das Nicäum für unsere Kirche in dieser Fassung übernehmen wollen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist mit dem Vorschlag, der eben vorgetragen wurde, nicht einverstanden?

Synodaler Dr. Merkle: Darf ich eine sprachliche Änderung vorschlagen? — Ich stoße mich an der Formulierung: „all des“; „alles dessen“ würde ich vorschlagen. Das wäre dann die badische Fassung: „Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde, alles dessen, was sichtbar ist und unsichtbar.“ — Der Ton bleibt auch dann feierlich, wenn man darauf Wert legen sollte!

Synodaler Dr. Bergdolt: Ich möchte widersprechen, weil diese Fassung etwas anderes ist; „all des“ und „alles dessen“ ist etwas anderes.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Es ist tatsächlich eine Grundsatzfrage, ob wir, wenn wir den innerhalb der Evangelischen Kirche der Union und der VELKD, d. h. also praktisch innerhalb der EKD üblichen Text übernehmen, dann an diesem einen Punkt, der sachlich an sich nicht gravierend ist, eine badische Abänderung machen sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Das wäre dann wegen eines einzigen Wortes. (Zuruf: Synodaler Adolph: Ja!) Ist jemand nicht mit dem Vorschlag einverstanden? — Wird Enthaltung gewünscht? — 1 Enthaltung.

Landesbischof D. Bender: Ich weiß nicht, in welcher Form das Apostolicum angenommen worden ist. (Berichterstatter Synodaler Adolph: So wie wir es hatten.)

Es ist für mich nämlich eine Frage, ob es nicht richtiger statt: „gelitten unter Pontius Pilatus — Komma — gekreuzigt“, heißen müßte: „gelitten — Komma — unter Pontius Pilatus gekreuzigt“, weil nämlich das ganze Leben Christi unter der Passion steht. Das ist keine nebensächliche Sache — ich meine, es hängt nicht die Seligkeit davon ab, aber ich wollte die Synode doch darauf aufmerksam machen. Der tiefste Sinn ist eigentlich, — wir unterscheiden ja zwischen der kleinen Passion im engeren Sinn, und der großen Passion, die mit der Geburt an Weihnachten beginnt. Das Vorzeichen vor das ganze Leben Christi heißt „gelitten“.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Darf ich zu dem eben von Herrn Landesbischof Gesagten den Vorschlag machen, daß wir diese Überlegungen mit in die Erwägungen der Liturgischen Kommission und des Hauptausschusses hineinnehmen?

Präsident Dr. Angelberger: Einverständnis vorhanden? — Ja!

Berichterstatter Synodaler Adolph:

g) Doxologie:

Die Singfassung der Doxologie soll im musikalischen Anhang zur neuen Agende Band I sowie im Gesangbuch, badische Ausgabe Seite 95 und im Melodienbuch veröffentlicht werden, während die Sprechfassung bei der einfachen Gottesdienstordnung (Agendenentwurf Seite 405) und auf dem Einlegeblatt bzw. Schlußblatt der Agende, I. Band, erscheinen soll. Die Singfassung soll auch von der Gemeinde — eventuell im Wechselgesang — übernommen werden dürfen. Also kämen folgende beide Fassungen in Frage: — Nun müssen Sie Seite 405 des Agendenentwurfes ansehen. — Der Text heißt bei der Sprechform:

Wir loben dich / wir beten dich an / wir preisen dich / wir sagen dir Dank / um deiner herrlichen, großen Ehre willen, Herr Gott, himmlischer König / Gott, allmächtiger Vater.

Herr, du eingeborener Sohn, Jesus Christus / Herr, du Lamm Gottes / der du die Sünde der Welt trägst: erbarme dich unser / der du die Sünde der Welt trägst, nimm an unser Gebet: /

der du sitzest zur Rechten des Vaters: / erbarme dich unser.

Denn du allein bist heilig, du allein bist der Herr, du allein bist der Höchste, Jesus Christus, mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit Gottes, des Vaters.

Die zweite, also die Singfassung heißt:

Wir loben dich, wir beten dich an, wir preisen dich / wir sagen dir Dank um deiner großen Ehre willen: / Herr Gott, himmlischer König, Gott allmächtiger Vater, Herr, eingeborener Sohn Jesu Christe, du allerhöchster / Herr Gott, Lamm Gottes / ein Sohn des Vaters / der du hinnimmst die Sünd der Welt: erbarm dich unser, der du hinnimmst die Sünd der Welt / nimm an unser Gebet. Der du sitzest zur Rechten des Vaters, erbarme dich unser / denn du bist allein heilig, du bist allein der Herr / du bist allein der Höchste, Jesu Christe / mit dem heiligen Geist in der Herrlichkeit Gottes, des Vaters.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

h) Die Präfation:

Wir schlagen vor, die Fassung 1930 Seite 56 in der alten Agende unverändert zu übernehmen, also:

„Recht ist es und wahrhaft würdig und heilsam, daß wir dir, Herr, heiliger allmächtiger Vater, ewiger Gott, allezeit und überall danksgaben durch Jesus Christus, unseren Herrn, — dann kommt der der Kirchenjahreszeit entsprechende Einschub — durch welchen dich loben alle Engel und Erzengel und das Heer der himmlischen Heerscharen, mit denen auch wir unsere Stimmen vereinen und singen:“

Dann kommt das Heilig, heilig, heilig. — Hier ist also keine Änderung vorgenommen.

Präsident Dr. Angelberger: Wird irgendein Widerspruch geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

i) Die 5. Bitte des Herrengebets:

Hier bitte ich nun, das zur Hand zu nehmen, was Ihnen zugegangen ist über die fünfte Bitte des Unser-Vater-Gebetes.

Wie ich schon sagte, ist über diesen Punkt eine Ausfertigung des Protokolls allen Synodalen zugegangen, die wir miteinander vornehmen können, um vielleicht durch diese intensive Behandlung in dieser Frage besser voranzukommen. Ich verlese zunächst aus Anlage 6 Seite 5 des Protokolls der Frühjahrssitzung die Ziffer 5:

„Wider Erwarten entzündeten sich über den Wortlaut dieser Bitte die lebhaftesten Debatten. Die theologischen und exegetischen Begründungen beider Seiten sind hinreichend bekannt. Für uns stellt sich ganz einfach die Frage, ob wir den Wortlaut des revidierten Textes übernehmen und uns damit in die Reihe sämtlicher Gliedkirchen in der EKD stellen oder ob wir als einzige Landeskirche beim Text der Agende von 1930 bleiben wollen. Die Berufung auf die Unionsurkunde verfängt nicht, weil in ihr ein Wortlaut

nicht festgelegt ist. Es heißt dort bei der einschlägigen Stelle lediglich:

„Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonn-, fest -und wochentäglichen Gottesdiensten nach dem Hauptgebet und bei der Feier des Sakraments einmal gesprochen werden. Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Übersetzung Math. 6, 9—13 wörtlich an.“

Diese Übersetzung haben wir heute im revidierten Text. Die Verhandlungen der Bezirkssynoden haben gezeigt, daß Diskussionen ins Uferlose gehen und im Grunde nichts einbringen. Wir sollten sie uns ersparen und an der Einheit der EKD festhalten.“

Soweit zur Stellungnahme der Bezirkssynoden 1962. Und nun zu dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung: Sie erinnern sich, daß die Frühjahrssynode gewünscht hat, man möge von den Heidelberger Neutestamentlern zu dieser Frage ein Gutachten einholen. Der Liturgischen Kommission lag bei ihrer Sitzung am 4. Juli 1963 das Gutachten von Herrn Professor Dr. Kuhn in Heidelberg vor. Die Kommission hatte sich aus sprachlich-grammatikalischen Gründen für Plural „Schulden“ entschieden. Sie wollte jedoch angesichts der verhärteten Fronten hieraus keinen Status confessionis proklamieren und empfahl daher, sich der Bibelrevisionsentscheidung um des lieben Friedens willen zu beugen. Zugleich sprach sie die Hoffnung aus, daß die von den andern Gliedkirchen der EKD praktizierten erheblichen Abweichungen vom neutestamentlichen Text für die liturgische Fassung eines Tages ebenfalls revidiert werden möchten.

Inzwischen ist nun aber auch das Gutachten von Herrn Professor Dr. Günther Bornkamm, Heidelberg, eingetroffen. Die beiden dem Herrn Landesbischof vorgelegten Gutachten lauten:

1. Professor D. Dr. Kuhn vom 22. 6. 1963:

„Für die beste Übersetzung von τὰ ὀφειλήματα — also für die Laien gesagt, für das Wort Schuld oder Schulden — in der fünften Bitte des Vaterunsers Matth. 6, 12: „Vergib uns unsere Schuld“ (Singular) oder „unsere Schulden“ (Plural) ist das heutige Sprachgefühl zu berücksichtigen. Bei dem Plural „Schulden“ klingt heute im Bewußtsein immer der Gedanke an finanzielle Schulden an, während der Singular „Schuld“ als Sündenschuld im kollektiven Sinn verstanden wird. Die Fortsetzung der fünften Bitte „wie wir vergeben unseren Schuldigern“ (heute würde man besser sagen „unseren Schuldner“) zeigt, daß in dieser Bitte ursprünglich der Gleichnischarakter finanzieller Schulden mitschwang (Gleichnis vom Schalksknecht). So ist hier die Übersetzung „unsere Schulden“ berechtigt. Will man aber diesen Gleichnischarakter nicht hervorheben, sondern die Sachaussage, dann ist der Singular im Sinne der Sündenschuld berechtigter. Ich für meine Person würde den Plural vorziehen, weil er dem ursprünglichen Sinn näher kommt.“

Anders liegt es bei τὰ παραπτώματα Matth. 6, 14 und Mark. 11, 25. Hier ist eine Übersetzung mit dem Plural „die Schulden“ nicht richtig. Denn

παραπτώμα heit „Verfehlung, Vergehen, Sünde“. Das Wort hat keinerlei Nuance des Gleichnischarakters von finanziellen Schulden für die Verfehlungen gegen Gott. Auch die Übersetzung „die Fehler“ der Lutherbibel ist nicht gut, weil sie für den heutigen Menschen leicht das Mißverständnis von Charakterfehler herbeiführen kann. Will man also an diesen beiden Stellen nicht „die Verfehlungen, die Sünden“ übersetzen, sondern das Wort „Schuld“ verwenden, so kann man nur den Singular „die Schuld“ gebrauchen im kollektiven Sinn der „Sündenschuld“.“

Soweit Gutachten Kuhn.

2. Professor Bornkamm bemerkt vom 23. 6. 1963 an den Herrn Landesbischof:

„Ihre Anfrage vom 7. Juni erreichte mich auf einer Vorlesungsreise durch Amerika vor dem Aufbruch nach Neu-Seeland, Australien und Japan. Ich bin leider zur Zeit nicht in der Lage, meine gutachtliche Äußerung mit genaueren Belegen zu versehen, hoffe aber, daß sie auch in dieser Form zur Klärung der Frage helfen kann. Die Wiedergabe der fünften Bitte in der bisher gültigen agendarischen Form der Badischen Landeskirche „Vergib uns unsere Schulden“ — also Plural — ist zwar wörtliche Übersetzung des griechischen Begriffes ὀφειλήματα. Dennoch halte ich die singularische Form, wie sie in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlich ist, aus folgenden Gründen für sachgemäßer:

1. Das neutestamentliche Wort ὀφειλήματα entspricht bekanntlich nicht dem geläufigen griechischen Sprachgebrauch, wo ὀφειλήματα im Sinne von Debitum, nicht dagegen von culpa verwendet wird. Die Wurzel für das neutestamentliche Wort liegt vielmehr im hebräischen chob (aramäisch: choba). Hier wird der kommerzielle Begriff zugleich metaphorisch für sittlich-religiöse Schuld gebraucht. Aus diesem Sachverhalt erklärt sich die besonders in Jesu Gleichnissen häufige Verwendung eines materiellen Schuldverhältnisses für das Schuldverhältnis gegenüber Gott.

2. Unser deutscher Begriff „Schuld“ hat für unser heutiges Sprachgefühl nur in der singularischen Form noch den für das Verständnis der Sache wesentlichen Doppelsinn. Er bringt zum Ausdruck

a) daß „Schuld“ an einer zuvor empfangenen Gabe entsteht und
b) einen unerbittlichen objektiven „Rückstand“ meint, der nicht durch „Schuldgefühl“, Einsicht, Reue und dergleichen, sondern nur durch göttlichen Erlaß aus der Welt geschafft werden kann.

3. Der Plural „Schulden“ assoziiert für unser Sprachempfinden heute nur noch, mindestens vernehmlich, den dinglichen Schuldgefühl. Darum ist die nicht wörtliche singularische Wiedergabe tatsächlich dem Sinne nach angemessener.

4. Schon der Lukas-Text, in dem statt ὀφειλήματα der für griechische Ohren verständlichere Begriff ἀδημάτα gebraucht wird, sollte uns in der Freiheit bestätigen, nach der Verständlichkeit und nicht nach dem puren Wortlaut zu entscheiden,

zumal unsere Sprache anders als die griechische des Lukas uns die Möglichkeit gibt, enger bei dem ursprünglichen Sinn der Bitte Matth. 6, 12 zu bleiben.

5. Die pluralische Fassung des Begriffes παραπτώματα — Verfehlungen — Matth. 6, 14 und Mark. 11, 25 sollte auf die Wiedergabe der fünften Bitte keinen Einfluß nehmen. Die Bedeutung des Verses als Erläuterung der fünften Bitte, wie sie schon vom ersten Evangelisten gemeint ist, bleibt davon unberührt."

Die beiden Ausschüsse haben sich während ihrer gemeinsamen Sitzung lange Zeit über diese Frage ausgesprochen. Es folgt die Zusammenstellung der Gründe, die für Schulden sprechen:

a) Der deutsche Begriff „Schuld“, der zwar theologisch und sprachlich als durchaus tragbar und richtig erscheint, stellt vom Denken der Bibel her ein typisches Abstraktum dar. Die Bibel spricht aber konkret. Sie sieht das Verhältnis „Gott und Mensch“ in ganz konkreter und nicht in abstrakter Form. Beachten wir aber diese biblische Konkretion, dann müssen wir in der Pluralform, also von „Schulden“ sprechen.

b) „Schuld“ — „Schulden“. Das Bild der „Schulden“ und des „Schuldners“, ist ein Stück des „Evangeliums“, besonders aber des Matthäusevangeliums. Der Schuldner hat eine Gabe erhalten, die er nie völlig und ganz zurückerstatten kann. Er bleibt immer hinter der Verpflichtung zurück, er bleibt immer Schuldner. Aber das ist die Lage der christlichen Gemeinde, die zwar alles geschenkt erhalten hat, aber immer hinter ihrer Verpflichtung zurückbleibt. Hier aber im Herrengebet — vor allem nach Matth. 6 — soll der Evangeliumston unterstrichen werden. Und wir sollen heute diesen Evangeliumston unterstreichen, wo immer es auch geschehen kann, eben „um des Evangeliums willen“.

c) Die Bitte „Und vergib uns unsere Schulden“ hat noch einen zweiten Teil: „wie wir vergeben unseren Schuldigern“. Diese Fortsetzung weist uns auf das „zwischenmenschliche Schuldverhältnis“ hin. Daher ist die lukanische Fassung „Sünden“ (Luk. 11, 4 καὶ ἄφες ἡμῖν τὰς ἀμαρτίας ἡμῶν) nicht die richtige Lösung. In Matth. 6, 12 aber ist der rechte Klang des Schuldverhältnisses recht herausgehört, wenn wir im Urtext lesen: καὶ ἄφες ἡμῖν τὰ ὀφειλήματα ἡμῶν, ὡς καὶ ἡμεῖς ἀφήκαμεν τοῖς ὀφειλέταις ἡμῶν.

(Also der Text ist klar. Ich habe vorhin das griechische Zitat weggelassen, weil die Pfarrer unter uns das Formular vor sich haben, und für die Nichtpfarrer, soweit sie nicht griechisch können, es so deutlich wird.)

Daher empfiehlt sich entgegen dem modernen „Sprachempfinden“ und „Sprachstand“ die Übersetzung „Schulden“.

d) Auch die englische Bibelübersetzung hat hier den Plural stehen: And forgive us our debts, as we forgive our debtors. Auch die Engländer wissen als Kaufleute etwas von den „Schulden vor Gott“.

e) Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen,

daß das Verhältnis des Beters zu seinem Gott in einer bestimmten Beleuchtung zu sehen ist, nämlich in dem Vater-Kind-Verhältnis. Es handelt sich hierbei um das „Kindesgebet (Unser Vater, Abba, lieber Vater, Amen)“, aber keineswegs im sentimental-sinn — und davor bewahren schon die ersten drei Bitten —, sondern in dem Sinn der „Gottesherrschaft“. Dieser Hintergrund verbietet aber, abstrakt von „Schuld“ zu sprechen, sondern es geht hier um reale „Schulden“. Und schließlich

f) Auch die katechetische Erfahrung zeigt, daß das Kind bei „Schulden“ genau weiß, worum es sich handelt, während das abstrakte Wort „Schuld“ ihm fremd ist.

Und nun die Gründe, die für die Singular-Form sprechen:

a) Gegenwärtig ist im deutschen Sprachgebrauch nur der Singular „Schuld“ gebräuchlich, und das Wort „Schulden“ ist nach unserem Sprachgebrauch nicht die Mehrzahlform dessen, was wir mit „Schuld“ meinen.

b) Gegen die theologisch wohl begründbare Fassung „Schulden“ spricht der neue Bibelrevisionstext, den die Landessynode im Jahre 1957 auf ihrer Frühjahrstagung als verbindlich angenommen hat (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1957, Seite 22). Dort hat die Landessynode ihre Zustimmung dazu erteilt, daß der revidierte Text des neuen Testaments im Gottesdienst und im Religionsunterricht verwendet wird.

c) Im Endergebnis sagen die Gutachten der beiden Heidelberger Neutestamentler nicht „Schulden“ (Professor D. Günther Bornkamm spricht sogar direkt von „Schuld“) und

d) Das „Vergib uns“ verlangt nach dem Sprachgefühl und vor allem nach dem gegenwärtigen Sprachstand, nach dem Singular „Schuld“.

Der Hauptausschuß und die Liturgische Kommission konnten sich jedoch nicht dazu entschließen, zunächst beide Formen, also „Schulden“ und „Schuld“ innerhalb der Landeskirche zuzulassen, da es z. B. bei übergemeindlichen oder landeskirchlichen Veranstaltungen nicht angeht, zwei Formen zu haben. Außerdem hätte dies Folgerungen für den Religions- und Konfirmandenunterricht. Das Kind hat sein Neues Testament vor sich, da steht „Schuld“, im Gesangbuch im badischen Teil steht vielleicht „Schulden“ und im Katechismus wieder „Schuld“ usw.

Bei der Meinungserforschung der Anwesenden ergab sich folgendes Bild: 13 der Anwesenden der beiden Ausschüsse stimmten für „Schulden“, 14 der Anwesenden waren für „Schuld“, einer war für die Verwendung beider Möglichkeiten nebeneinander.

Dieses Testverfahren hat uns gezeigt, wie es tatsächlich steht.

Auf Grund dieses Ergebnisses glaubt nun der Hauptausschuß, folgendes als Unterlage für einen verbindlichen Beschuß vorschlagen zu sollen:

1. Die Landessynode hält auf Grund ihres Beschlusses vom Frühjahr 1957 an dem Text der Bibelrevision fest, wonach es in der fünften Bitte „Schuld“ lauten muß. Sie fühlt sich darin

nicht im Widerspruch zur Unionsurkunde von 1821, in der beschlossen wurde: „Die Vereinigte Kirche nimmt für das Unser Vater die Übersetzung von Matth. 6, 9—15 wörtlich an.“

2. Wer aber aus theologischen Gründen bei der seit der Unionsurkunde herkömmlichen Form „Schulden“ bleiben möchte, soll hierzu die Freiheit haben.

Landesbischof D. Bender: Ich bin in der Aussprache im Hauptausschuß für den Plural eingetreten, und ich bin auch nach wie vor davon überzeugt, daß das richtig wäre, und die biblisch-theologischen Ausführungen unserer Professoren haben mich in keiner Weise überzeugt, weil sie zwar mit ihrer Behauptung, daß das Wort Schulden bei dem modernen Sprachempfinden etwas schwierig ist, vielleicht recht haben mögen, aber nicht mit der biblischen Interpretation, denn zur Einzahl „unsere Schuld“ paßt nicht: „wie wir vergeben unseren Schuldigern“. Es ist auch eine Frage, ob man „die Schulden“ unbedingt nur mit einem finanziellen Beiton hören muß oder ob man nicht an die Unsumme dessen denkt, was wir z.B. unseren Nächsten schuldig geblieben sind.

Aber nun, trotz alledem bin ich dafür, daß wir „Schuld“ sagen, und zwar aus dem einfachen Grunde: Ich komme landauf, landab, ich bete fast jeden Sonntag mit einer anderen Gemeinde das Vaterunser, da bin ich der einzige, der betet: vergib uns unsere Schulden, und ich höre recht und links von mir und von unseren Pfarrern nur das Wort „Schuld“ im Singular. Wir reden also über eine Sache, die im Grunde bereits entschieden ist, und es wird schwer halten, unsere Gemeindeglieder davon zu überzeugen, daß sie für „Schuld“ „Schulden“ sagen müssen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben das Protokoll der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse zur Hand, auch den Vorschlag auf Seite 15. — Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? — Wer enthält sich? — Somit wäre das, wie auf Seite 15 des Protokolls vorgeschlagen, angenommen.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Nun noch eine Empfehlung zu diesem Punkt: Der Hauptausschuß empfiehlt, daß im Liturgischen Wegweiser, sofern sich die Landessynode — was sie ja inzwischen getan hat — dieser Auffassung anschließt, eine entsprechende Bemerkung aufgenommen wird.

Nun zu Punkt k) Formulare für Taufe und Krankenabendmahl. Auch hier darf ich wieder auf Anlage 6 Seite 6 Punkt 10 der Stellungnahme der Bezirkssynoden verweisen.

In einer ganzen Reihe von Bezirkssynoden wird die Einbeziehung der Taufe und des Krankenabendmahls in den Entwurf vermißt. Was die Taufe angeht, so ist das eine ausgesprochen erfreuliche Mahnung, weil sie zeigt, wie schnell sich die Ordnung in unseren Gemeinden eingebürgert hat, die Taufe mit dem Gottesdienst der Gemeinde zu verbinden. Von hier aus gesehen ist der Wunsch der Einbeziehung der Taufe in Band I der Agende zu verstehen. Der Liturg hat alles in einem Buch. Für die Aufnahme eines Formulars für das Krankenabendmahl spricht nur die

formale Nähe zu den anderen Ordinarien des Abendmahls. Die Liturgische Kommission hat aus rein praktischen Gründen die Formulare für Taufe und Abendmahl in den Band II verwiesen. Theologische Argumente, als ob damit etwa das Sakrament der Taufe gegen das Abendmahl abgewertet werden sollte, kamen niemand in den Sinn. Auch in der Aussprache der Bezirkssynoden wurden gegen die Aufnahme der beiden Formulare in Band I nur äußere Gründe ins Feld geführt, z. B. Diasporasituation, Hausabendmahl. Über diesen Punkt könnten noch weitere Überlegungen angestellt werden.“

Der Hauptausschuß hat sich der Auffassung der Liturgischen Kommission angeschlossen. Ich zitiere: „Obwohl die Taufe ihren Platz hauptsächlich im Hauptgottesdienst hat, kann nicht das ganze Taufformular mit seinen verschiedenen Gebeten in Agende Band I dargeboten werden, da das Buch sonst zu umfangreich würde. Hier steht die Frage der Zweckmäßigkeit und nicht der Dogmatik im Vordergrund. Ebenso werden auch die Formulare für das Krankenabendmahl in den Band II verwiesen.“

Der Hauptausschuß schließt aber die Bitte an, in die Gebetssammlung noch ein bis zwei Gebete, und zwar „Fürbitten für die Getauften“ aufzunehmen.

Hier darf darauf verwiesen werden, daß Band II als „Kasualagende“ handlicher gestaltet werden wird als Band I.

Präsident Dr. Angelberger: Können Sie das soeben Vorgetragene billigen? — Wer nicht? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

I) Psalmen und Gebetssammlung:

Der Eingang, also der Introitus, soll unter dem Wort „Eingang“ subsummiert werden. Dabei sollen zunächst die Eingangssprüche Platz finden und daran die Antiphon mit dem dazugehörigen Psalm folgen. Die einzelnen Eingangssprüche sollen nicht durch „oder“, sondern durch einen Stern voneinander abgesetzt werden.

Die Gebete sollen in der Gebetssammlung verbleiben, aber im Proprium sollen mehr Verweisungen auf die Gebetssammlung erscheinen. Das teilweise gewünschte Stichwortverzeichnis für die Gebetssammlung ist kaum zu erarbeiten. Deshalb geht der Vorschlag dahin, von der Verweisungsmöglichkeit mehr Gebrauch zu machen.

Hierzu regen wir folgendes an: Wenn in der „Handreichung“ die Meditationen weithin mit Liedangaben versehen werden, könnte den Verfassern der Meditationen nahegelegt werden, auf geeignete Gebete in der Gebetssammlung hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang ergeht die Bitte, daß die Bearbeiter der Meditationen versuchen sollten, auch neue Gebetsformulierungen in der „Handreichung“ zu veröffentlichen. Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, in diesem Sinne an den Herausgeber der „Handreichung“ heranzutreten.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, an dem Beschuß der Landessynode vom Frühjahr 1963 festzuhalten (Seite 103) und ebenso mit der Reihenfolge

der abgedruckten Ordinarien (Entwurf Seite 393 ff.) einverstanden zu sein.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich gleich fragen: Wer ist nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

m) **Musikalische Fassung der liturgischen Gesänge:**

Hauptausschuß und Liturgische Kommission bitten die Synode, sich folgende Stellungnahme zu eignen zu machen:

An den bestehenden und in den Gemeinden eingübten musikalisch-liturgischen Stücken soll mit der Einführung der neuen Agende nichts geändert werden. Jedoch ist es ratsam zu beachten, daß die Landessynode schon auf ihrer Frühjahrs tagung 1958 beschlossen hat, für folgende musikalisch-liturgischen Stücke Varianten zuzulassen: Für das Halleluja: drei Fassungen.

Für das Amen nach dem Segen: zwei Fassungen.

(Das ist seit 1958 so beschlossen. Diese Fassungen sind in den jeweiligen Protokollen veröffentlicht.)

Außerdem schlagen wir vor: Für Gemeinden, die keinen liturgischen Chor haben, aber von der Bruchstückmelodie (Herr, erbarne dich — Christe erbarne dich — Herr erbarne dich) aus dem Straßburger Kyrie von 1525 auf die Dauer unbefriedigt sind, sowie für die Gemeinden, welche die erweiterte Gottesdienstordnung erst einführen wollen, aber keinen liturgischen Chor haben, wird das eine melodische Einheit bildende, ganze Straßburger Kyrie — also ohne Wechselgesang — als Möglichkeit angeboten. Sollte sich die Möglichkeit eines liturgischen Chores mit der Zeit ergeben, dann könnte man in diesen Gemeinden auch zu dem erwünschten bzw. beschlossenen Wechselgesang übergehen. Außerdem sollte es, wenn zu bestimmten Jahreszeiten ein liturgischer Chor nicht zur Verfügung steht, durchaus erlaubt sein, daß der Kantor oder der Pfarrer das Kyrie im Wechselgesang mit der Gemeinde übernimmt. Dasselbe wäre auch auf das „Ehre sei Gott in der Höhe...“ sinngemäß anzuwenden.

Der Hauptausschuß bittet, das sogenannte Fasten-Kyrie von Luther 1526, in der musikalischen Fassung der liturgischen Gesänge Seite 2, für den Gebrauch in der Gemeinde abzulehnen.

Erstrebenswertes Ziel der Synode müßte es sein, mit der Einführung der neuen Agende eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen. Deshalb soll im Anschluß an die vorhin zitierte Prämisse — das heißt, daß mit der Einführung der neuen Agende nichts geändert werden soll — von der Landessynode die Richtung angezeigt werden, in der klar wird, in welcher Weise die Synode die weitere musikalisch-liturgische Entwicklung sehen möchte, weshalb sie die Gemeinden bittet, folgende Stücke mit der Zeit einzuführen:

1. Das Amen nach dem Votum — musikalische Fassung der liturgischen Gesänge Ziffer 1, also g g g g,

2. das „Ehre sei dem Vater...“ Ziffer 2, musikalische Fassung der liturgischen Gesänge,
3. Kyrie (Straßburger Matthäus Greitter 1525) Ziffer 3 mit den oben dargestellten Varianten,
4. das Straßburger Gloria, Ziffer 5, mit den dargestellten Varianten.

An Festtagen kann sich das „wir loben dich“ anschließen, und zwar entweder im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde oder ganz von der Gemeinde durchgesungen oder im Wechsel innerhalb der Gemeinde.

5. Die „Salutatio“ neue Form, Ziffer 6 der „liturgischen Gesänge“. Diese Form wird notwendig erachtet, um aus der Durtonalität herauszukommen, die das musikalische Empfinden nach dem herben Gloria stören muß.
6. Halleluja nur in der Hommel'schen Form 1851, Ziffer 9. Zum Halleluja im 9. Psalmton (Ziffer 8) konnten sich die Ausschüsse nicht entschließen.

Im einzelnen geben über den Tatbestand die amtlichen Unterlagen, nämlich die Landessynodalverhandlungen, EKG 1. u. 3. Auflage, sowie das „Choralbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch...“, 2. Auflage 1955 Auskunft.

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie damit einverstanden, daß wir den gesamten Vorschlag in einem Akt erledigen? — Wer ist gegen das Vorgeschlagene? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme.

Berichterstatter Synodaler Adolph:

n) **Revision der Buß- und Kollektengebete:**

Die Liturgische Kommission hat auf der gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptausschuß eine Auswahl der inzwischen revidierten Buß- und Kollektengebete von zehn Trinitatissonntagen vorgelegt.

Diese Vorlage wurde eingehend durchgesprochen, wobei klar wurde, welche ungeheure und schwierige Arbeit es darstellt, Gebete zu revidieren. Bei jedem Durchgang, bei jedem Überlegen kommt man zu anderen, besser erscheinenden, sich später doch nicht als besser erweisenden Formulierungen. So haben die Gebete des 2., 3., 5., 6., 7., 9., 10., 13., 18. und 22. Sonntags nach Trinitatis nun einen revidierten Wortlaut in einer eingehenden Zusammenarbeit der beiden Ausschüsse erhalten.

Es ist nun die Frage, ob es im Rahmen dieser Plenarsitzung möglich ist, diese zehn Sonntage durchzusprechen und zu zeigen, inwiefern im Zuge der Revision der Texte eine Änderung stattgefunden hat. Das wird sich für alle zehn Sonntage wahrscheinlich jetzt nicht durchführen lassen. Aber vielleicht könnten wir im Agendenentwurf Seite 165 einen solchen Sonntag einmal herausgreifen. Agendenentwurf Seite 165, 7. Sonntag nach Trinitatis, das Bußgebet. Dieses Bußgebet lautet im Entwurf:

„Allmächtiger, barmherziger Gott, Du hast Deinen lieben Sohn Jesus Christus Deiner Kirche zum Herrn und Haupt gesetzt. Zu Dir kommen wir in der Bedrängnis und bitten Dich: gehe nicht ins Gericht mit uns, vergib uns unsere Sünden, unsern Kleinglauben, unsere mattgewordene Liebe, un-

sere Versäumnisse und all unser Versagen. Erweise Dich als Helfer und Heiland Deiner Gemeinde.“

Nach eingehendem Überlegen und Bedenken dieses Textes kamen wir zu folgendem:

„Allmächtiger, barmherziger Gott, Du hast Deinen lieben Sohn Jesus Christus zum Herrn Deiner Kirche gemacht. Zu Dir kommen wir und bitten Dich: geh nicht mit uns ins Gericht. Wir sind arm an Glaube und Liebe. Vergib uns unsere Versäumnisse und unser Versagen“

aus dem Bestreben heraus, die Sprache des Gebets so einfach wie möglich und darum verständlicher zu gestalten.

Oder das Kollektegebet. Da heißt es:

„Herr, unser Gott, Du Schöpfer und Geber aller guten Gaben, pflanze in unser Herz die Liebe zu Deinem Namen, laß in uns wachsen wahre Frömmigkeit und pflege, was Du in uns angefangen hast mit dem Eifer Deiner heiligen Liebe, durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinem Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebet und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit.“

Hier haben wir für das erste Gebet uns folgendermaßen geeinigt:

„Gott, unser Schöpfer, Du Geber aller guten Gaben, pflanze die Liebe zu Dir in unsere Herzen, laß in uns wachsen wahre Frömmigkeit und pflege, was Du in uns angefangen hast, und vollende es in Deiner heiligen Liebe durch unsern Herrn Jesus Christus...“

Oder das zweite:

„Herr, himmlischer Vater, nimm unseren Leib und unsere Seele ganz zu Deinem Eigentum und laß Deine Gnade in uns groß werden, daß nicht der eigene Sinn, sondern Dein heiliger Wille uns völlig regiere. Durch unsern Herrn Jesus Christus...“

Das heißt jetzt:

„Herr, himmlischer Vater, nimm Leib und Seele ganz zu Deinem Eigentum und laß Deine Gnade in uns mächtig werden, daß nicht der eigene Sinn, sondern Dein heiliger Wille uns völlig regiere. Durch unsern Herrn Jesus Christus...“

Soll ich noch zwei oder drei weitere Sonntage in dieser Weise vortragen? —

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, es war ziemlich klar zum Ausdruck gekommen. Oder wird ein weiterer Sonntag gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nicht aufhalten, aber bei den Agendengebeten geht es in der Tat um etwas Entscheidendes. Darum möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß mir der Gebrauch des Präsens, z. B. in dem Gebet Seite 7, das Bußgebet, das eben verlesen worden ist: „Lieber Vater im Himmel! Wir bekennen Dir, daß wir selbstsüchtig und lieblos an der Not unserer Mitmenschen vorübergehen“ fragwürdig erscheint. Wir können beten: „vergib uns, daß wir... vorübergegangen sind“, indem wir auf die zurückliegende Zeit sehen. Aber das schließt ja ein, daß in dem Augenblick, wo wir

das erkennen, darum bitten, daß er uns losmacht. Das Präsens kann hier keinen Platz haben; denn das sieht so aus, als wäre das Sündigen eben — ich habe es vorhin in meinem Referat gesagt — eine notwendige Sache, und die Gnade Gottes schwebt dann über diesem ungeklärten Menschen, der sich damit abgefunden hat, daß er an seinem Nächsten vorübergeht.

Hier geht es um mehr als um eine Form; ich würde niemals so beten können, wie es hier steht.

Berichterstatter Synodaler Adolph: Die Revision der Texte ist noch nicht abgeschlossen. Es wird immer noch weitergearbeitet, die Gebete so klar und schlicht wie möglich zu formulieren, und es ist dabei auch zu bedenken, daß die Gebete nicht sacrosankt sind, sondern den Pfarrern als eine Art nicht mißzuverstehender Handreichung dienen sollen, die sie nicht entbindet, an den Gebeten weiterzuarbeiten, womöglich mit ihren Ältesten oder in Gebetskreisen und dergleichen. Eine Revision der Gebete kann nicht allein in immer wieder neuem Durchdenken liegen, sondern auch im sich immer wiederholenden Durchbeten.

In welcher Weise die Weiterarbeit sich auswirken wird, darauf werde ich nachher zu sprechen kommen, wenn ich den Vorschlag für den weiteren Verlauf der ganzen Agendenfrage vortrage.

Wenn ich abschließend nun eine Bemerkung aufgreife, die die Bezirkssynoden Baden-Baden und Rheinbischofsheim gemacht haben, dann mögen Sie darin nicht Verzagtheit und Müdewerden in der Arbeit, auch nicht ein Ausweichen vor der uns aufgetragenen Verantwortung sehen, sondern die Erkenntnis der Schwere der gestellten Aufgabe. Die beiden Bezirkssynoden haben gesagt:

„Trotz der vielen kritischen Bemerkungen, die in den einzelnen Bezirken gemacht worden sind, halten wir die vorliegende Agende für gut. Eine vollkommene Agende wird nie geschaffen werden können. Wir möchten lieber eine Agende haben, bei der noch manche kritische Fragen offen bleiben, als gar keine Agende.“

Immer wieder wird der Wunsch laut, den Liturgischen Wegweiser mit der Agende zusammen herausbringen. Das ist ein Ansinnen, das arbeitsmäßig einfach nicht von der Liturgischen Kommission bewältigt werden kann. Solange sie mit dem Agendenentwurf selbst beschäftigt ist, wird sie dazu keine Zeit finden. Eine neue Kommission hierfür zu bilden, erscheint uns nicht sinnvoll, da die Liturgische Kommission nun einmal in diesen Fragen hervorragend eingearbeitet ist.

Wir bitten die Synode,

die Liturgische Kommission mit der Abfassung des Liturgischen Wegweisers nach Beendigung der Arbeiten zum Agendenentwurf zu beauftragen.

Zum weiteren Gang der Schaffung einer neuen Agende bitten wir die Synode zu beschließen:

1. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission um Fortführung der Revisionsarbeit an den Gebetstexten.

2. Die Landessynode beschließt, daß Hauptausschuß und Liturgische Kommission zu einem zwischen den beiden Ausschüssen zu vereinbarenden Zeitpunkt nochmals eine gemeinsame Arbeitstagung halten, um die Schwere der Verantwortung, die der Liturgischen Kommission mit der Revisionsarbeit aufgetragen ist, mit dieser zu teilen.

3. Die Landessynode beschließt, daß an dem bei der Druckerei liegenden Satz der Agenda die im Zuge der Revision anfallenden Korrekturen laufend durchgeführt werden, so daß nach Abschluß der Revision durch die Liturgische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß ohne Zeitverlust mit dem Ausdruck der Agenda begonnen werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Also das sind die drei Punkte. Punkt 1:

Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission um Fortführung der Revisionsarbeit an den Gebetstexten.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand — **Einstimmig angenommen.**

— Ziffer 2:

Die Landessynode beschließt, daß Hauptausschuß und Liturgische Kommission zu einem zwischen den beiden Ausschüssen zu vereinbarenden Zeitpunkt nochmals eine gemeinsame Arbeitstagung halten, um die Schwere der Verantwortung, die der Liturgischen Kommission mit der Revisionsarbeit aufgetragen ist, mit dieser zu teilen.

Wer ist mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.** — Ziffer 3:

Die Landessynode beschließt, daß an dem bei der Druckerei liegenden Satz der Agenda die im Zuge der Revision anfallenden Korrekturen laufend durchgeführt werden, so daß nach Abschluß der Revision durch die Liturgische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß ohne

Zeitverlust mit dem Ausdruck der Agenda begonnen werden kann.

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Mit allen gegen 1 Stimme **angenommen.**

Ich kann wiederholen: bei Ziffer 1 und 2 einstimmige Annahme, bei Ziffer 3 eine Gegenstimme.

Berichterstatter Synodaler **Adolph:** Zum Schluß dieses Berichtes bleibt mir noch folgende angenehme Pflicht:

Ich danke dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, für seine intensive Mitarbeit in der Liturgischen Kommission, im Hauptausschuß, auf den Synodaltagungen sowie insbesondere in der neulichen gemeinsamen Arbeitstagung. (Beifall!)

Ich danke der Liturgischen Kommission für die schwere und umfangreiche Arbeit, die sie mit unverminderter Freudigkeit, wenn auch manchmal unter Seufzen geleistet hat, und bitte die Synode, Dank und Anerkennung hierfür zum Ausdruck zu bringen. (Großer Beifall!)

Mein besonders herzlicher Dank gilt den Protokollanten der gemeinsamen Arbeitstagung, Herrn Kirchenoberarchivrat Erbacher und unserem Synodalen Dr. Lampe, für die nicht leichte Arbeit der Protokollführung. Ihre ganz ausgezeichnete Arbeit hat es mir ermöglicht, Ihnen heute einen — wie ich meine — ausführlichen Bericht zum Stand der Aufgabe der Schaffung einer neuen Agenda für den Bereich unserer Landeskirche zu erstatten. (Großer Beifall!)

XIV.

Präsident Dr. Angelberger: Es bleibt uns auf der Tagesordnung noch Punkt 14 „Verschiedenes“. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Eine Frage zu stellen? — Dies ist nicht der Fall. Ich darf dann unsere Sitzung schließen.

Synodaler **Dr. Stürmer** spricht das Schlußgebet.

(Schluß 18.45 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 13. November 1963, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Allgemeines

1. Nachruf
2. Begrüßung
3. Bekanntgaben

II.

Gemeinsamer Bericht der drei Ausschüsse über die Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern

Berichterstatter für HA Synodaler Viebig

Berichterstatter für RA Synodaler Henrich

Berichterstatter für FA Synodaler Hürster

III.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen
Berichterstatter Synodaler Schröter
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau
Berichterstatter Synodaler Dr. Kittel
3. Anträge auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung
 - a) von der Bezirkssynode Heidelberg
 - b) von der Bezirkssynode Hornberg
 Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt

IV.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Antrag des Synodalen Karl Müller auf Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
Berichterstatter Synodaler Weisshaar
2. Bitte des Evang. Dekanats Lörrach um einen Zuschuß für die Einrichtung einer Gemeindepfarrbibliothek in Bellingen
Berichterstatter Synodaler Dr. Müller
3. Bitte des Evang. Oberkirchenrats um Genehmigung der Angleichung der Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten
Berichterstatter Synodaler Weisshaar
4. Bitte des Evang. Oberkirchenrats um Erhöhung des Ortszuschlags für die kirchlichen Gehalts- und Versorgungsempfänger
Berichterstatter Synodaler Weisshaar
5. Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen in der Zeit vom 1. 4. 1959/1960; 1. 4. 1960/61 und 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961
Berichterstatter Synodaler Ulmrich
6. Antrag Synodaler Lauer u. a. betr. Zuschußgewährung bei kirchlichen Bauten
Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching

V.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Antrag Synodaler Dr. Stürmer betr. Bildung eines Planungsausschusses
Berichterstatter Synodaler Schoener
2. Antrag des Evang. Dekanats Lörrach auf Schaffung einer Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsfragen
Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer
3. Antrag der Bezirkssynode Hornberg: Erstattung des Hauptberichtes der Bezirkssynoden alle 6 Jahre
Berichterstatter Synodaler Eck
4. Antrag der Bezirkssynode Hornberg auf Wegfall der jährlichen Hilfswerksammlung
Berichterstatter Synodaler Dr. Hausmann
(für FA Synodaler Schühle)
5. Eingabe Leichle betr. Unterhaltsbeihilfe für Kandidaten der Theologie
Berichterstatter Synodaler Dr. Hausmann
6. Erklärung und Bitte der Katechismuskommission durch Synodaler Dr. Merkle
Berichterstatter Synodaler Schoener

VI.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung der achten Tagung unserer 1959 gewählten Synode. Um das Eingangsgebet bitte ich Herrn Prälat Dr. Bornhäuser .

Prälat Dr. Bornhäuser spricht des Eingangsgebet.

I. 1.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Mitsynodale! Am 5. November dieses Jahres ist in Heidelberg-Wieblingen, im hundertsten Lebensjahr stehend, der Kirchenrat im Ruhestand D. Neu heimgegangen.

Das Wirken dieses Mannes hat sich nicht auf das Predigtamt bis ins hohe Alter, die Seelsorge und den Unterricht in den Gemeinden beschränkt. Neben zahlreichen Chroniken und historischen Aufsätzen hat er das in zwei Bänden erschienene kirchengeschichtlich bedeutende Pfarrerbuch der Evangelischen Kirche in Baden, ein Verzeichnis aller Pfarrer und Pfarreien unserer Landeskirche von der Reformationszeit bis zu seiner Zeit geschaffen. Im Jahre 1919 war er Mitglied der außerordentlichen Generalsynode und wirkte als solches bei der Schaffung der Kirchenverfassung, der Vorgängerin unserer heutigen Grundordnung, mit. Für seinen treuen und segensreichen seelsorgerlichen und literarischen Dienst wollen wir hier in der Synode dankend und seiner ehrend gedenken.

Die Angehörigen haben die Nachricht über den Tod ihres Vaters unter das Wort gestellt: Luk. 2, 29 und 30: „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen“.

Sie haben sich zum ehrenden Gedenken des Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

I. 2

Punkt I, 2 der Tagesordnung muß ich zurückstellen, da der betreffende Gast noch nicht eingetroffen ist.

I. 3

Ich komme nun zu Bekanntgaben unter 3. Zwischenzeitlich eingegangen und Ihr Einverständnis voraussetzend zur Zuteilung an den Rechtsausschuß ist noch ein Antrag der Bezirkssynode Heidelberg auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung hinsichtlich der Eintragung in die Wählerliste. Er wird bereits heute unter Punkt III, 3 a durch den Rechtsausschuß vorgetragen.

Zu Beginn unserer Tagung sind vier Konsynodale neu zu uns gekommen, die noch in die Ausschüsse gegeben werden müssen. Entsprechend dem beiderseitigen Einverständnis mit Ausnahme des Synodalen Schreiber, den wir infolge seiner Abwesenheit aus beruflichen Gründen nicht fragen konnten, wird Ihnen die Billigung folgender Einteilung vorgetragen: Der Konsynodale Pfarrer Berggötz in den Hauptausschuß, der Konsynodale Pfarrer Reinhold Ziegler in den Finanzausschuß, der Konsynodale Pfarrer Schlesinger in den Rechtsausschuß und der Konsynodale Dr. Schreiber ebenfalls in den Rechtsausschuß. Der Rechtsausschuß hatte zwei Mitglieder verloren ebenso der Hauptausschuß.

Zur letzten Bekanntgabe darf ich das Wort unserem Konsynodalem Schmitz erteilen. -

Synodaler Schmitz: Liebrente Konsynodale! Wir waren am Nachmittag des Montag Hörer des Wortes, das uns unser Herr Landesbischof zur „Kirche und Welt“ geschenkt hat. Der Herr Präsident hat nach diesem Vortrag Ihnen bekanntgegeben, daß die Frage über Art, Ort und Zeit der Diskussion dieses Vortrags einer Beratung vorbehalten sein soll, und der Altestenrat hat am Montagabend und gestern Abend noch einmal über diese Frage beraten, und es ist uns wie sicher Ihnen allen ergangen: wir

stehen unter dem Eindruck des großen Bogens, der in diesem Vortrag gespannt worden ist, und der von vornherein klar macht, daß es sich nicht darum handeln kann, mit dem einen oder anderen Wort oder dem einen oder anderen Beitrag nun etwas herauszuholen und zur Diskussion zu stellen. Es hat sich ein sehr schöner Gedanke entwickelt. Es ist ja schon begonnen, den Hauptbericht in die Diskussion der Synode zu stellen. Aber er ist noch nicht voll ausdiskutiert. Das Thema des Vortrags unseres verehrten Herrn Landesbischofs reicht auch in die Sphäre, die der Hauptbericht hat, hinein, und es ist deswegen die Auffassung des Altestenrates, daß bei Gelegenheit der weiteren Erörterung des Hauptberichts auch der Zeitpunkt gekommen ist, in dem dann gesprochen werden kann, soll und darf zu dem Vortrag „Kirche und Welt“, den wir am Montag hören durften.

Also in dem Knappen des Latinum: *incertus quando — der Zeitpunkt steht noch nicht fest —, aber certus an.*

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist mit diesem Vorschlag des Altestenrates nicht einverstanden? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. Es wird der Gang so sein, wie ihn der Konsynodale Schmitz vorgetragen hat.

II.

Nun rufe ich auf den gemeinsamen Bericht der drei Ausschüsse über die Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern.

Nach Beratung im Landeskirchenrat legt der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode nachstehende Richtlinien zur Beschußfassung vor:

I. Aufgabenkreis

1. Das Amt der Kirchendienere umfaßt in der Regel folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Herrichtung der Kirche zu den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen sowie die Pflege der Tauf- und Abendmahlsgeräte,
 - b) das Überwachen der Ordnung bei allen Veranstaltungen in der Kirche, das Anweisen von Sitzplätzen bei starkem Besuch,
 - c) das Läuten der Glocken nach der bestehenden Läuteordnung,
 - d) das Reinigen, Lüften und Beheizen der Kirche,
 - e) das Schließen der Türen und Fenster nach Benutzung der Kirche,
 - f) das Sauberhalten des Kirchengrundstücks und das Instandhalten der zugehörigen Gartenanlagen, im Winter das Schneeräumen und Streuen der Zugangswege bei Schnee- oder Eisglätte,
 - g) die sorgfältige Behandlung aller Gebrauchsgegenstände und Anlagen in der Kirche (z. B. Orgel, Uhr, Glocken, Heizungs- und Lichtenanlagen),
 - h) die Durchführung von kleineren Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen,
 - i) die Erledigung von Botengängen für das Pfarramt.
2. Im einzelnen werden die Aufgaben des Kirchendieners durch den Kirchengemeinderat in einer besonderen Dienstanweisung geregelt.

II. Dienstvertrag

3. Die Kirchengemeinderäte stellen die Kirchendienere durch schriftlichen Dienstvertrag hauptberuflich oder nebenberuflich an.
4. Hauptberufliche Kirchendienere sind solche, deren vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines

vollbeschäftigte Kirchendieners beträgt. Die regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Kirchendieners beträgt — entsprechend der Sonderregelung für Angestellte als Hausmeister — SR 2 r zum BAT, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg 1961 S. 344 — durchschnittlich 57 Stunden wöchentlich (unter Einschluß einer regelmäßigen Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 3 Stunden täglich).

5. Kirchendienere, deren vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit nicht die in Nr. 4 Satz 1 festgesetzte Stundenzahl erreicht, sind im Nebenberuf angestellt.

6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird Muster

- a) eines Dienstvertrages mit hauptberuflichem Kirchendiener,
- b) eines Dienstvertrages mit nebenberuflichem Kirchendiener,
- c) einer Dienstanweisung für den Kirchendiener herausgeben. Die Kirchengemeinden sollen diese Muster bei der Anstellung von Kirchendienern verwenden.

III. Vergütung

7. Die hauptberuflichen Kirchendienere sind in der Regel in folgende Vergütungsgruppen des BAT einzustufen:

- a) in die Vergütungs-Gruppe X
Kirchendienere vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- b) in die Vergütungs-Gruppe IX
1. Kirchendienere nach Vollendung des 25. Lebensjahres
2. Kirchendienere mit großem Arbeitsbereich (z. B. in Kirchen mit mehr als 900 festen Plätzen) vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- c) in die Vergütungs-Gruppe VIII
1. Kirchendienere nach mindestens 5jähriger Bewährung in Gruppe IX
2. Kirchendienere mit großem Arbeitsbereich nach Vollendung des 25. Lebensjahres
3. Kirchendienere mit handwerklicher Ausbildung und langjähriger, den kirchlichen Diensten förderlicher Berufserfahrung
- d) in die Vergütungs-Gruppe VII
Kirchendienere zu c) 2. und 3. nach langjähriger Bewährung im kirchlichen Dienst.

8. Nichtvollbeschäftigte hauptberufliche Kirchendienere erhalten von der Vergütung (Nr. 7), die für entsprechend vollbeschäftigte Kirchendienere festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Die durchschnittliche Arbeitszeit der regelmäßig am Dienst mitbeteiligten Familienangehörigen ist dabei einzurechnen.

9. Die nebenberuflichen Kirchendienere werden mit einer Festvergütung entlohnt, die nach den örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren ist.

10. Die Höhe der Festvergütung (Nr. 9) soll in Anlehnung an die Vergütungsänderungen im öffentlichen Dienst — jeweils nach entsprechender Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats — geändert werden. Demgemäß sollen mit Wirkung vom 1. April 1963 an Vergütungssätze nach dem Stand vom 31. März 1961 um 20 Prozent, Vergütungssätze nach dem Stand vom 31. März 1963 um 8 Prozent

(in abgerundeten Beträgen) erhöht werden, soweit sie zwischenzeitlich nicht bereits aufgebessert worden sind.

11. Die Einstufung in die Vergütungsgruppe oder die Höhe der Festvergütung ist im Dienstvertrag festzulegen.

12. Als Beitrag zu den Kosten einer würdigen Kleidung für den kirchlichen Dienst und als Entschädigung für die außerordentliche Abnutzung der Kleidung durch Putzarbeiten kann im Dienstvertrag den hauptberuflichen Kirchendienern ein jährliches Bekleidungsgeld bis zu 60 DM, den nebenberuflichen ein solches bis zu 30 DM bewilligt werden. Ein Bekleidungsgeld entfällt, wenn die Kirchengemeinde dem Kirchendienere eine Dienstkleidung zur Verfügung stellt.

Für den Hauptausschuß berichtet Konsynodaler Viebig:

Berichterstatter Synodaler Viebig: Herr Präsident! Liebe Konsynode!

Zur Vorgeschichte: Die Gemeinschaft der Kirchendiener unserer Landeskirche hat schon 1956 durch einen Antrag an die Synode versucht, eine Änderung ihrer Anstellungsbedingungen zu erreichen. Die Synode verwies auf ihrer Herbsttagung 1956 an die jeweiligen Kirchengemeinden, in deren Zuständigkeit die Anstellung von Kirchendienern fällt.

Im Januar 1963 trat die Gemeinschaft der Kirchendiener nochmals an die Synode heran — die Anlage 1 und 2 befindet sich in Ihren Händen, ich kann wohl darauf verzichten, sie noch einmal im einzelnen vorzulesen — und bat um die Schaffung einer einheitlichen Anstellungsordnung, da den Kirchendienern im allgemeinen von den Gemeinden wenig Verständnis entgegengebracht worden sei. Die Antragstellerin verweist auf die Regelung in anderen Landeskirchen.

Am 24. April 1963 beschloß unsere Synode (Verhandlungsprotokoll Seite 78), die Eingaben dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte, die weitere Bearbeitung im Sinne der Eingaben zu veranlassen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dieser Bitte entsprochen und „Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern“ entworfen und der Landesynode vorgelegt.

Die Behandlung der Vorlage: Da die Vorlage sowohl dem Haupt-, wie dem Rechts- und Finanzausschuß zur Bearbeitung und Beratung zugewiesen wurde, hat sich der Hauptausschuß im wesentlichen auf den Abschnitt I „Aufgabenkreis“ bei seiner Beratung beschränkt, da der zweite Abschnitt „Dienstvertrag“ die rechtliche, der dritte Abschnitt „Vergütung“ die finanzielle Seite behandelt.

1. Zunächst war die Frage zu prüfen, ob ein Gesetz in diesem Fall vonnöten ist oder Richtlinien ausreichen.

Der Hauptausschuß war der Auffassung, daß man nicht mehr Gesetze machen sollte, als unbedingt notwendig sind. Da es in unserer Kirche geordnet zugehen soll und dieses Ziel im vorliegenden Fall auch ohne Gesetz erreicht werden kann, erscheinen Richtlinien als ausreichend.

Der Hauptausschuß schließt sich der diesbezüglichen Begründung auf Seite 5 Ziffer b) der gedruckten Vorlage an — sie befindet sich in Ihren Händen. Auch andere Landeskirchen haben ähnliche Formen gewählt. Den Antragstellern selbst geht es vor allem um eine Regelung der Einstufung und Aufrückungsmöglichkeit. Diese Fragen werden in einem Dienstvertrag beantwortet, für den Muster im Rahmen der vorliegenden Richtlinien geschaffen werden.

Der Vorschlag: Somit ist der Hauptausschuß der Auffassung, daß die Form der Richtlinien hier sachgemäß ist.

2. Zu Abschnitt I „Aufgabenkreis“: Dieser Abschnitt I hat zwei Ziffern, Ziffer 2 behandelt die Aufgaben im einzelnen, somit darf man im Katalog in Ziffer 1 nicht zu sehr ins einzelne gehen. Das schien uns beim Schließen der Türen und Fenster

und Lüften der Kirche der Fall zu sein. Diese Details müssen wohl der besonderen Dienstanweisung vorbehalten bleiben, die wir allerdings nicht kennen.

Nur die wichtigsten Aufgaben sollen in Ziffer 1 aufgeführt werden, wobei die zahlreichen Substantiva, ein großer Teil sprachlich unschön noch mit -ung endend, Tätigkeitsformen weichen sollten.

Dem „im einzelnen“ in der Ziffer 2 steht deshalb nach dem Vorschlag des Hauptausschusses das „im allgemeinen“ in Ziffer 1 gegenüber (statt: in der Regel).

Wir haben uns an dem Wort „Herrichtung“ gestoßen und meinen, daß der Kirchdiener nicht nur in der Kirche, sondern auch im Gemeindesaal, Konfirmandensaal usw. vorbereitende Pflichten hat. Deshalb hinter „Kirche“ der Einschub „und die kirchlichen Räume“.

Die Pflege der Tauf- und Abendmahlsgärte paßt besser in einen besonderen Abschnitt, der Katalog wurde um die Paramente erweitert. Die Aufgabe der Verwaltung schien uns wichtig. Die bisherige Ziffer g) soll nun in die Verbalform gebracht und als c) vorgezogen werden.

„Für Ordnung sorgen“ halten wir für besser als „das Überwachen der Ordnung“. Auch hier sollen außer der Kirche die Gemeinderäume mit in das Aufgabengebiet einbezogen werden. Das kann natürlich in jeder Gemeinde anders sein. Diese örtlichen Regelungen bleiben der besonderen Dienstanweisung und dem Dienstvertrag vorbehalten.

Zu e): Hier ist nichts zu sagen. Ich weiß nicht, ob überall Läuteordnungen bestehen. Es wäre jedenfalls wünschenswert.

Zu f): „verantwortlich pflegen“ heißt es deshalb, weil der Kirchdiener oft Hilfskräfte — der Familie oder auch fremde — beschäftigt. Er selbst ist aber für die richtige und rechtzeitige Durchführung der Arbeit verantwortlich.

Die „Verkehrssicherungspflicht“ schließt Schneeräumen, Streuen bei Glätte usw. ein — das ist ein Terminus, der üblich ist, auch bei staatlichen Gebäuden — und erstreckt sich auch auf das Innere der Kirche.

Zu g) und h) ist nichts zu bemerken.

Weggefallen sind die bisherigen Ziffern d) und e), weil sie — wie schon gesagt — zu sehr ins einzelne gehen, was nach Ziffer 2 der besonderen Dienstanweisung vorbehalten bleiben sollte.

Bei II. Dienstvertrag sollte es in Ziffer 3 wohl besser „Der Kirchengemeinderat“ statt „Die Kirchengemeinderäte“ heißen. Auch der letzte Satz in Ziffer 6 erscheint etwas zu bindend. Hier wird aber der Rechtsausschuß einen Vorschlag unterbreiten.

Diese Abschnitte hat der Hauptausschuß auch nicht beraten.

Es wurden noch drei kleinere Punkte berührt:

a) Soll eine Vorbemerkung in Form einer kurzen Präambel die Richtlinien einleiten?

Die Frage wurde verneint, da es sich hier lediglich um Anstellungsrichtlinien handelt und nicht um ein Gesetz.

b) Kann eine Frau als Kirchdiener angestellt werden?

Die Frage wurde bejaht. Es erscheint aber nicht notwendig, dies expressis verbis hier zu sagen.

- c) Kann ein Kirchenältester Kirchendiener sein?
Die Frage wurde bezüglich des nebenamtlichen Kirchendieners bejaht.

Die Empfehlung des Hauptausschusses geht dahin, den Abschnitt I „Aufgabenkreis“ entsprechend dem vorliegenden Formulierungsvorschlag zu fassen und bezüglich der anderen Abschnitte der Richtlinien die Vorschläge der anderen Ausschüsse entgegenzunehmen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Den Bericht für den Rechtsausschuß gibt der Synodale Henrich.

Berichterstatter Synodaler **Henrich**: Hohe Synode! Der Anlaß für die Vorlage der Richtlinien für die Anstellung der Kirchendiener war nicht der § 65 der Grundordnung, sondern es sollen an die Gemeinden — in Respektierung der gemeindlichen Selbstverwaltung — eben nur Richtlinien gegeben werden. Der Rechtsausschuß hat die Hoffnung, daß diese Richtlinien eine Hilfe sind, die Anstellung und Bezahlung der Kirchendiener im Bereich unserer Landeskirche einheitlich und zeitentsprechend zu vollziehen.

Und nun komme ich zu dem Wortlaut. Der Rechtsausschuß schlägt folgende Änderung vor:

In I, 1 soll nur der Singular eingesetzt werden; es lautet dann: „Das Amt des Kirchendieners umfaßt in der Regel folgende Aufgaben“.

Bei I, 1 Ziffer a) soll stehen: anstelle von „sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen“ geändert in: „sonstige Veranstaltungen der Gemeinde“.

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß der Wortlaut der Absätze I, 1 a)—i) vorlagegemäß bleiben soll; denn die Andeutung der Tätigkeiten erfolgt im Blick auf die Tätigkeitsmerkmale der BAT.

Zu Absatz e) bei I, 1 soll besonders betont werden, daß hier nicht dem Offenhalten der Kirchtüren nur zum Gemeindegottesdienst das Wort geredet werden soll. Vielmehr würde es auch der Rechtsausschuß begrüßen, wenn mehr und öfters die Gemeinden ihre Kirchen zur Benützung für die Gemeindeglieder offenhalten könnten.

I, 2 soll ebenfalls bleiben.

II Absatz 3: Hier wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Der Kirchengemeinderat stellt die Kirchendiener durch schriftlichen Dienstvertrag an“, also nicht die Kirchengemeinderäte, — sondern der Kirchengemeinderat stellt an.

Weiter:

„Es gibt hauptberufliche
a) vollbeschäftigte,
b) nicht vollbeschäftigte
und nebenberufliche Kirchendiener.“

Ich komme zu II Absatz 4: Hier wird noch einmal Aufschluß gegeben über die zwei Gruppen der hauptberuflichen Kirchendiener. Wo also eine wöchentliche Dienstleistung von mehr als 28 Stunden erforderlich ist, gilt der Kirchendiener bereits als hauptberuflich beschäftigt.

II Absätze 5 und 6 sollen im Wortlaut bleiben,

und zwar bis 6 Absatz c), bis zu dem Wort „herausgeben“. Dann soll als neuer Absatz kommen:

„Die Kirchengemeinden sollen bei der Anstellung von Kirchendienern diese Muster zu Grunde legen.“

III Absatz 7: Hier soll lediglich Absatz c), 3. wie folgt geändert werden in:

„Kirchendiener mit handwerklicher Ausbildung und langjährigen, ihre Aufgaben fördernden Berufserfahrungen.“

Bei III, 8 ist daran gedacht worden, daß Dienstleistungen von Familienangehörigen des Kirchendieners oder Bekannten in seine Vergütung mit eingerechnet werden (z. B. Reinigungsstunden usw.), so daß der Kirchendiener also für die gesamte Arbeit voll verantwortlich ist und die Vergütung von den Leuten, die ihm geholfen haben, selbst vornimmt.

Zu III 9 und 10 wird der Finanzausschuß nähere Einzelheiten noch in Vorschlag bringen.

III, 11 und 12 soll unverändert bleiben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die „Richtlinien“ mit den jetzt vorgetragenen Änderungen zur Annahme.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Synodaler Hürster um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Hürster**: Meine lieben Synodalen! Im Protokoll der Frühjahrssynode Seite 77 und 78 ist zu lesen, daß die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener in Baden vom 18. 1. 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung übergeben wurde. Im Sinne dieses Beschlusses hat nun der Oberkirchenrat „Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern“ ausgearbeitet und selbst dem Finanzausschuß zur Stellungnahme vorgelegt.

In seiner Sitzung vom 27. 9. 1963 hat nun der Finanzausschuß die mit dieser Eingabe zusammenhängenden Fragen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß von einer gesetzlichen Regelung abgesehen werden kann, hingegen Richtlinien sehr nötig, aber auch ausreichend sind. Dies um so mehr, als auch die Rechte der örtlichen, in der Selbstverwaltung stehenden Kirchengemeinden nicht eingeengt werden sollen.

Diese Richtlinien sollen eine Hilfe für beide Teile sein, um zu wirksamen und befriedigenden Lösungen zu kommen. Da in unserem Lande zum Teil sehr große Verschiedenheiten und Unterschiede in der Bezahlung bestehen und beseitigt werden sollten, ist daher eine solche Regelung dringend nötig.

Soweit die hauptamtlichen Kirchendiener nach diesen Richtlinien in BAT eingestuft werden, nehmen sie auch automatisch an den jeweiligen Lohn- und Gehaltsbewegungen in BAT teil und haben weniger unter der da und dort in diesen Vergütungsfragen herrschenden Vergeßlichkeit der örtlichen Instanzen zu leiden.

Zu der in Absatz 4 Seite 2 genannten Arbeitszeit der hauptberuflichen Kirchendiener ist noch erläuternd zu sagen, daß drei Arbeitsbereitschaftsstunden einer Arbeitsstunde entsprechen, und damit ist die

anteilige oder Vollbeschäftigung von den Kirchengemeinden festzustellen. Zu der Gehaltseinstufung wäre zu sagen, daß der Finanzausschuß die vorgeschlagenen Gruppen nach BAT X bis VIII einstimmig gutheißt, während für Gruppe VII (in Sonderfällen) einige Bedenken laut geworden sind. Diese konnten aber zerstreut werden, weil es sich nur um ganz seltene Fälle handeln kann und dabei ja ein großes Gemeindezentrum mit mehr als 900 festen Sitzplätzen in der Kirche, eine handwerkliche Ausbildung des Kirchendieners und eine längere Dienstzeit als Voraussetzung für eine solche Einstufung nötig sind.

Zu Absatz 10 Seite 3 der Richtlinien spricht der Finanzausschuß die dringende Bitte aus, daß auch die Höhe der Vergütungen der nebenberuflich tätigen Kirchendiener von den Kirchengemeinden entsprechend dieser Richtlinien geordnet werden, und damit meinen wir, daß von dieser dort angegebenen Arbeitszeit aus gesehen, wie es in dem Antrag des Rechtsausschusses auch angedeutet wurde, die Arbeitszeit Grundlage sein kann und soll für die entsprechende Bezahlung.

Schließlich ist bei Absatz 12 der Finanzausschuß der Meinung, daß eine kleine Beihilfe von 30,— bis 60,— DM jährlich zum Bekleidungsaufwand — hierbei ist an besondere Kleidung bei Schmutzarbeit gedacht — im Dienstvertrag vorgesehen werden kann. Das Wort „Dienstkleidung“ sollte in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden. Von den Kirchendienern kann doch wohl erwartet werden, insbesondere bei den jetzt vorgesehenen Vergütungen, daß sie entsprechend ihres Dienstes sich auch würdig kleiden.

Die Änderung in 12 würde dann so aussehen, daß die Zeilen 1 und 2 bis zu dem Wort „und“ gestrichen werden. Gestrichen wird also: „Als Beitrag zu den Kosten einer würdigen Kleidung für den kirchlichen Dienst und“, und dann fängt der Absatz 12 erst an:

„Als Entschädigung für die außerordentliche Abnutzung der Kleidung durch Putzarbeiten kann im Dienstvertrag den hauptberuflichen Kirchendienern ein jährliches Bekleidungsgeld bis zu 60,— DM, den nebenberuflichen bis zu 30,— DM bewilligt werden. Ein Bekleidungsgeld entfällt, wenn die Kirchengemeinde dem Kirchendiener eine — und jetzt muß das Wort „Dienstkleidung“ fallen und dafür — Arbeitskleidung zur Verfügung stellt.“

Der Finanzausschuß empfiehlt, die vorgeschlagenen „Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern“ anzunehmen und durch folgende Nr. 13 zu ergänzen:

„13. Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, die bestehenden Dienstverträge mit Kirchendienern nach den vorstehenden Richtlinien zu ordnen.“

Synodaler Dr. Merkle: Ich möchte eine Frage stellen dürfen, und zwar liegt meiner Frage zugrunde die Tatsache, daß viele Kirchendiener „Angestellte“ der politischen Gemeinde sind; d. h. durch Vertrag sind die politischen Gemeinden verpflichtet,

die Kirchendiener zu bezahlen. Gelten nun die Vorschriften auch für diese politischen Gemeinden?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wenn der Dienstherr die politische Gemeinde ist, hat sie den Vertrag abzuschließen; unmittelbare Verbindlichkeit können diese Richtlinien nicht für die politischen Gemeinden beanspruchen. Es würde aber Aufgabe des Kirchgemeinderates sein, darauf hinzuwirken, daß auch in einem solchen Fall die Richtlinien zum Zuge kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Ist die Frage beantwortet? (Zuruf Synodaler Dr. Merkle: Jawohl!)

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe den Antrag der Kirchendiener, wie er hier in der Anlage uns vorliegt, so aufgefaßt, daß ein Bedürfnis besteht, insbesondere gewisse Richtlinien den Gemeinden dafür zu geben, wie die nebenberuflich tätigen Kirchendiener besoldet werden sollen. M. E. besteht gerade auf dem Gebiet besondere Unklarheit und auch eine recht unterschiedliche Behandlung. Wie wir bei unserer Ausschußarbeit erfahren haben, werden beispielsweise Kirchendiener zum Teil im Vierteljahr nur mit 50,— DM besoldet. Das liegt wohl weit unter dem, was noch zumutbar ist.

Ich glaube, daß diese Richtlinien weniger wichtig sind für die hauptberuflichen Kirchendiener; denn dort besteht in der Regel Klarheit, wie sie eingestuft werden können, und es ist m. E. ein viel geringeres Problem, ob diese im BAT IX, VIII oder VII einzustufen sind, als daß die vielen Gemeinden, — die vielen Landgemeinden — einen gewissen Anhaltspunkt dafür bekommen, wie ihre nebenberuflichen Kirchendiener besoldet werden sollen.

Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, daß anstelle der etwas summarischen Behandlung der Ziffern 9 und 10 nun ein ganz konkreter Vorschlag in diese Richtlinien hineinkommt, der etwa übereinstimmen könnte mit dem, was in der Begründung ausgeführt ist, also etwa so, daß man bestimmte Gruppen bildet: Kirchendiener mit durchschnittlich wöchentlich 10 bis 14 Arbeitstunden, solche mit 15 bis 19, 20 bis 24 und 25 bis 28 Arbeitsstunden. Es wäre auch daran zu denken, auch noch eine Gruppe zu bilden für die unter 10 Stunden wöchentlich beschäftigten Kirchendiener; denn auch das wird wohl in der Praxis vorkommen.

Ich glaube, daß wir dem Anliegen der Antragsteller nicht gerecht werden, wenn wir die Richtlinien in der Form verabschieden, wie sie jetzt uns vorliegen, und möchte dringend bitten, anstelle der Ziffer 9 und 10 eine Ziffer aufzunehmen, die dem Vorschlag der Begründung in etwa entspricht. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Dürfte ich Sie bitten, diesen Antrag schriftlich zu formulieren!

Synodaler Mennicke: Ich möchte meinerseits den eben gestellten, noch zu fixierenden Antrag unterstützen und noch hinzufügen, daß es mir wichtig erscheint, daß in einzelnen Kirchenbezirken Absprache darüber getroffen wird, wie nun wirklich gehandelt werden soll, damit nicht irgendeine Ge-

meinde vorprescht und andere Gemeinden damit in größere Schwierigkeiten kommen. Ich sehe auch Nöte in den Haushaltsplänen, da sich errechnen läßt, daß manche Gemeinden sehr, sehr viel höhere Beiträge einsetzen müssen. Wie werden dann diese Haushaltspläne unter Dach und Fach gebracht werden können? Darum die Bitte, den eben gestellten Antrag zu unterstützen.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Darf ich als Berichterstatter dazu etwas sagen? — Bei dieser Eingabe hat es sich um die hauptamtlichen Kirchendiener gehandelt, und mit dieser Frage mußten wir uns beschäftigen. Daß dabei die Frage der Vergütung für die nebenamtlichen, die nebenberuflich tätigen entsprechend mit geregelt werden soll, ist ja in der Sache drin. Aber wir haben doch abgelehnt, eine gesetzliche Regelung zu treffen und Richtlinien versucht zu geben. Und darnach läßt sich doch diese Frage irgendwie einordnen.

Ich habe auch deshalb in meinem Bericht die 57 Stunden mit den Bereitschaftsstunden erwähnt. Daran läßt sich doch errechnen, daß bei sechs Arbeitstagen zu drei Arbeitsbereitschaftsstunden, also bei 18 = 12 abzuziehen wären, und ich damit auf die 45-Stundenwoche käme. Und damit läßt sich eine anteilige Tätigkeit der nebenberuflichen Kirchendiener irgendwie feststellen. Es ist ein Ruf an die Gemeinden, dort Fälle zu ordnen, die doch längst eigentlich hätten geordnet werden sollen.

Wenn wir nähere Angaben machen, laufen wir Gefahr, daß wir gesetzliche Regelungen treffen, die die einzelnen Kirchengemeinden, die örtlichen Instanzen, ja auch wieder nicht richtig bewerten und übergehen.

Synodaler Dr. Müller: Bei der Befürwortung dieser Form der Richtlinien bei uns im Finanzausschuß hat ja auch noch folgendes eine Rolle gespielt — Sie sehen das in der Begründung, die gerade auch hier vom Synodalen Herb angeführt wurde als Beispiel der Rheinisch-Westfälischen Kirche. Das war für uns gerade nicht Anlaß, es zum Vorbild zu nehmen, weil man dann bei der dauernden Bewegung der Entgelte und Lohnzahlungen auch alle Augenblicke neue Richtzahlen festsetzen müßte. Sondern wir haben durch die Richtlinien, wie sie in Ziffer 9 und 10 verabschiedet werden, die Beziehung zur BAT, wie Synodaler Hürster eben gesagt hat. Wenn ein solcher Kirchendiener, sagen wir mal, zwanzig Stunden die Woche beschäftigt ist, ist das ein bestimmter Teil von 45, der sich leicht errechnen läßt, und sein Entgelt ist dann durch die Zurückführung auf die BAT automatisch auch mit in der Bewegung drin, und es müssen nicht von Fall zu Fall neue Richtsummen festgesetzt werden. Unsere Regelung hat diesen Vorteil, daß da die Lohnbewegung automatisch drin ist.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu den einzelnen Bestimmungen zu ergreifen? — Wünscht einer der drei Berichterstatter noch Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung.

Wer ist mit der Überschrift: „Richtlinien für die

Anstellung von Kirchendienern“ nicht einverstanden? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Ich rufe auf: I. Aufgabenkreis.

1. Hier liegt ein übereinstimmender Antrag des Haupt- und des Rechtsausschusses vor, die Fassung zu wählen: „Das Amt des Kirchendiener“, also nicht „der Kirchendiener“, sondern *des* Kirchendiener. Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag der beiden Ausschüsse? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist die Änderung von *der* Kirchendiener in *des* Kirchendiener einstimmig angenommen.

Bei Ziffer 1 soll außerdem statt „in der Regel“ gesetzt werden: „im allgemeinen“. — Wer ist dagegen? 6. — Wer enthält sich? — Niemand. Bei 6 Gegenstimmen ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Bei a) liegt ein für die gesamte Ziffer geltender Vorschlag des Hauptausschusses vor und dann eine Abänderung seitens des Rechtsausschusses, der die Fassung wünscht: und sonstige Veranstaltungen der Gemeinde“, während es beim Hauptausschuß heißt: „und sonstige gemeindliche Veranstaltungen“. Das ist eine rein sprachliche Frage, aber auch sie wird zur Entscheidung gestellt.

Zunächst der Abänderungsantrag des Rechtsausschusses statt „und sonstige gemeindliche Veranstaltungen“ „und sonstige Veranstaltungen der Gemeinde“. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — 3. Enthaltungen, bitte — 3.

Nun käme der Gesamtvorschlag des Hauptausschusses zu a) unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderung — zur Vermeidung von Mißverständnissen verlese ich:

a) die Kirche und die kirchlichen Räume zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde vorzubereiten.

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — 1. Wer enthält sich?

b) Wer ist mit der vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — 2. Enthaltung, bitte!

c) Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung?

d) Gegenstimmen? — Enthaltung? — keine.

e) Gegenstimmen? — Enthaltung? — keine.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zu f) darf ich noch etwas ausführen? (Zuruf und Heiterkeit!) In f) ist gesagt, daß der Kirchendiener „die Verkehrssicherungspflicht für Kirche und kirchliche Grundstücke zu erfüllen“ hat. Das ist zu weitgehend. (Zuruf: Jawohl!) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kirchengemeinderat als dem gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde. Er hat dem Kirchendiener in der Dienstanweisung die erforderlichen Anordnungen zu geben. Ich halte es besser, daß in den Richtlinien, die auch für die Hand der Kirchendiener bestimmt sind, nicht der juristische Ausdruck „Verkehrssicherungspflicht“ gebraucht wird, sondern daß konkret gesagt wird, was man in etwa darunter zu verstehen hat: das Schneeräumen, das Streuen der Zugangswege, das Instandhalten der Wege und Anlagen. Ich meine, dies wäre für die Richtlinien der bessere

Sprachgebrauch. Jedenfalls ist „Verkehrssicherungspflicht“ eine Überforderung und kann den Kirchengemeinderat nicht freistellen von seiner Pflicht. (Beifall!)

Synodaler Schühle: Ich wollte genau dasselbe sagen. Die „Verkehrssicherungspflicht“ braucht ja einen Kommentar. Es muß doch deutlich gesagt werden, was damit gemeint ist und ich würde deshalb bitten, die ursprüngliche Fassung beizubehalten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle zur Abstimmung, ob anstelle der ursprünglichen Fassung f) die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung Platz greifen soll oder gesetzt werden soll. — Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? — 14. Wer enthält sich? — 2. 14 plus 2 sind 16, anwesend sind 53. — Gegenprobe, wer ist für die alte Fassung? 31.

Es wird gebeten, aus rein sprachlichen Gründen die soeben angenommene Ziffer f) der alten Fassung... (Zuruf Synodaler Dr. Müller: sprachlich in das Thema des Hauptausschusses einzuordnen). —

Synodaler Cramer: Es müßte jetzt also heißen: „das Kirchengrundstück sauber zu halten und die zugehörigen Gartenanlagen instandzuhalten, im Winter Schnee zu räumen und die Zugangswege bei Schnee und Eisglätte zu streuen.“

Synodaler Schneider: Ich finde es sehr schlecht, wenn man Schneeräumen usw. in einem grundlegenden Richtlinienkatalog aufführt. Könnte man nicht eine Formulierung finden, die etwa lautet:

„und die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde gemäß der Dienstordnung des Kirchengemeinderats durchführen“.

Damit wäre dann klar ausgedrückt, was eigentlich der Sinn ist. Es soll vom Kirchengemeinderat aus dem Kirchendiener eine Bescheinigung gegeben werden, was er im Rahmen seines Dienstkreises und Dienstbezirks durchzuführen hat. Das wäre m. E. neutral, und dann der Gemeinde als Pflicht auferlegt, daß sie ihrem Kirchendiener die Weisung gibt. Das ist besser, als hier Schneeräumung und solche Dinge aufzuführen.

Synodaler Schmitz: Verkehrssicherungspflicht ist ein „weites“ Feld, um mit dem alten Briest in Fontanes „Effi Briest“ zu reden. Der Dachziegel, der vom Dach herunterfällt und einem den Schädel einschlägt, fällt auch unter die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers. Daß damit der Kirchendiener faktisch nichts zu tun haben wird, ist wohl augenfällig.

Landesbischof D. Bender: Ich würde einfach sagen, diesen Abschnitt überhaupt herauszulassen und das Notwendige in der Dienstanweisung zu sagen. (Zurufe: Jawohl!)

Synodaler Schühle: Es ist abgestimmt über diese Sache, und die Synode ist der Meinung, daß dieser Abschnitt angenommen ist und daß er lediglich redaktionell noch in Ordnung gebracht wird. Damit ist die Sache doch erledigt. (Zurufe: Jawohl!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte deshalb die drei Herren Berichterstatter, sich nachher in der Pause kurz zusammenzusetzen und für f) entspre-

chend unseren bisherigen Ausführungen die Fassung zu schaffen. Sie wird dann im Rahmen der weiteren Tagesordnung kurz bekanntgegeben werden. Grundsätzliche Annahme war bei 31 gegen 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

g): in der Fassung des Hauptausschusses. — Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Niemand.

h): ebenfalls Fassung des Hauptausschusses. — Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig.

i), 1 und 2: Liegt kein Änderungsvorschlag vor.

II. Dienstvertrag

3. Hier liegt ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor. Ich verlese nochmals den Wortlaut:

„Der Kirchengemeinderat stellt die Kirchendiener durch schriftlichen Dienstvertrag an.“

Neuer Absatz:

Es gibt hauptberufliche

a) vollbeschäftigte

b) nicht vollbeschäftigte

und nebenberufliche Kirchendiener.

Wer ist bezüglich Ziffer 3 gegen die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung? — Wer enthält sich? — Somit ist die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung, die ich soeben verlesen habe, einstimmig angenommen.

Ziffer 4: Liegt kein Änderungsantrag vor. Wer kann der ursprünglichen Fassung seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 5: Liegt kein Änderungsbegehren vor. Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich?

Ziffer 6: Ist eine Änderung nur vorgeschlagen für den Schluß, so daß ich gemeinsam zur Abstimmung stelle. Ziffer 6: Der Evangelische Oberkirchenrat... usw. über a), b), c) bis herausgeben.

Wer ist mit der Fassung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Für den letzten Satz der alten Fassung wird als neuer Absatz vorgeschlagen vom Rechtsausschuß: „Die Kirchengemeinden sollen bei der Anstellung von Kirchendienern diese Muster zugrundelegen.“

Wer ist mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — 2. Wer enthält sich? — Niemand. Bei 2 Gegenstimmen angenommen.

Es kommt nun

III. Vergütung.

Ich darf zusammennehmen:

7. 1. Absatz über a)—c) einschließlich 1. und 2. So weit wird eine Änderung nicht begehrte. Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Zu c) 3. schlägt der Rechtsausschuß vor: „Kirchendiener mit handwerklicher Ausbildung und langjährigen, ihre Aufgaben fördernden Berufserfahrungen.“

Synodaler Schmitz: „ihren Aufgaben förderlicher“, genau wie es in der Vorlage war, nur anstelle „den kirchlichen Diensten“ soll treten „ihren Aufgaben“.

Präsident Dr. Angelberger: Gut — ich lese es noch einmal vor:

„Kirchendiener mit handwerklicher Ausbildung und langjähriger, ihren Aufgaben förderlicher Berufserfahrung.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Wäre also hinsichtlich c) 3. der Vorschlag des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

Wer ist gegen d)? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 8: Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Zu Ziffer 9 liegt der Abänderungsantrag des Synodalen Herb vor. Er lautet:

„Ich beantrage anstelle der bisherigen Ziffer 9 folgende Formulierung:

Die nebenberuflischen Kirchendiener werden mit einer festen Vergütung nach folgenden Richtsätzen entlohnt:

Arbeitszeit von	Anfangs- vergütung	eine Jahres-Vergütung von nach Dienstjahren		
		4	8	12
10—14 Stunden	1118	1202	1330	1380
15—19 Stunden	1680	1800	1968	2064
20—24 Stunden	2244	2400	2628	2760
25—28 Stunden	2796	3000	3276	3436

Mit Kirchendienern, die weniger als 10 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, ist eine entsprechend geringere Vergütung zu vereinbaren.“

Das wäre der Vorschlag unseres Konsynodalen Herb. — Wer ist für diesen Vorschlag? — 13. Wer enthält sich? — 13 Enthaltungen.

Synodaler Schmitz: Das Anliegen ist so ernst, diese Regelung für die nebenberuflischen Kirchendiener, daß ich glaube, so dürfen wir nicht über die Hürde zu gehen versuchen. (Großer Beifall!) Es ist, mit Verlaub zu sagen, primitiv einfach: bei hauptberuflich X, IX, VIII, VII zu sagen; denn die Leute, die das hauptberuflich machen, das sind so ernste echte Vertragspartner im Dienstrecht — darüber darf man doch keinen Augenblick im Zweifel sein —, daß die ihren Vertrag, was ihnen zusteht, aushandeln. Während die ganze andere breite und zahlenmäßig überwiegende Schicht der Kirchendiener Leute sind, die in einer Spielart von ehrenamtlicher Tätigkeit eine Vergütung haben sollen. Und das ist das Anliegen des Rechtsausschusses schon gewesen, wie der Herr Berichterstatter Henrich das aufgegriffen hat, und wir waren allerdings geleitet von der Vorstellung, der Finanzausschuß würde uns jetzt aus seiner Erfahrung und mit seinem guten Handgelenk in solchen Dingen bedienen und noch eine Skala bringen. Wenn Sie die berühmte Seite 7 in der Drucksache nochmal zur Hand nehmen und da den untersten Absatz und dann lesen, daß 29 Gemeinden über 1000 DM bezahlen — allerdings 1956 — und daß aber dann 465 Gemeinden unter 600 DM und davon wieder 190 nur 250—500 DM und die andern rund 265 Gemeinden unter 250 DM bezahlen, dann sehen Sie, wo in Wirklichkeit das Petuum dieser Kirchendiener liegt. Mit der VIIer-, VIIIer-Regelung sind die einen voll bedient, bestens; aber die andern müßten für mein Empfinden im Verhältnis genau so

bedient werden. Und ich meine also, da müßte uns wirklich nochmals im Finanzausschuß zu Hilfe gegangen und versucht werden, Zahlen zu geben. Es ist sehr klar, für unseren Herrn Hürster ist es hundertprozentig einfach. Wo der in einem Kirchengemeinderat sitzt, bin ich überzeugt, daß er dem Gremium genau vorrechnet, was rechtens ist und fair und angemessen. Aber es sitzt der Landessynodale Hürster nicht überall, nicht wahr, und da gibt's dann Schwierigkeiten, und da könnte versucht werden, Gepflogenheiten bestehen zu lassen, die man gerade überwinden will!

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Debatte, die zwischen der Abstimmung vorgenommen wurde. Es wäre ohnedies ein Abstimmungsergebnis gekommen, was keines gewesen wäre. Ich unterbreite deshalb den Vorschlag, diese Ziffer 9 jetzt auszuklammern und ihre Behandlung in ungefähr einer Stunde, nachdem wir eine Pause gehabt haben, zur Abstimmung zu bringen. Denn das Ergebnis wäre 26:26 geworden. (Verschiedene Zurufe: Eindeutige Ablehnung!)

Ich frage ja, ob Sie mit einverstanden sind? — Es gab keine Gegenstimme. — Es gäbe eine glatte Ablehnung mit 26:26! (Zuruf: Synodaler Lauer: Sachlich 25:26, 12 + 13 war es!)

13 + 13 ist hier bei uns 26!

Synodaler Lauer: Sie haben vorhin selbst 12 gesagt!

Synodaler Schweikhart: Nein, ich habe hier den Präsidententisch angesehen, und da kam noch eine Nein-Stimme dazu! — Darf ich unsere Stimmen da nicht mitzählen? (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: 13:13. Es ist somit der Wunsch und das Begehr geäußert worden, die Abstimmung, so wie sie begonnen war, auch zu Ende zu führen, d. h. ihre Wirkung eintreten zu lassen. Bei 26 Stimmen sind 26 Gegenstimmen. Ich wiederhole 13 dafür, 13 Enthaltung, 26 dagegen. Somit wäre der Antrag nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung abgelehnt.

Nachdem dieses Begehr geäußert wurde, treffe ich die Feststellung und ziehe meinen Vorschlag, es nochmals zu überprüfen, zurück.

Wir kämen dann zu Ziffer 10: Die Höhe der Festvergütung usw. Hier liegt ein Abänderungsantrag nicht vor.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung der Ziffer 10? — 1. Wer enthält sich? —

Ziffer 11: Kein Abänderungsvorschlag. — Wer dagegen? — Wer enthält sich? —

Ziffer 12: schlägt der Finanzausschuß in einem Abänderungsvorschlag vor, daß bei Beginn dieser Ziffer 12 die Worte wegfallen: „Als Beitrag zu den Kosten einer würdigen Kleidung für den kirchlichen Dienst“, und schließlich dann, unten in der zweitletzten Zeile statt „Dienstkleidung“ „Arbeitskleidung“ zu setzen.

Wer ist gegen diesen Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? —

Die vom Finanzausschuß begehrte Fassung ist einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß bittet ferner, als Ziffer 13 aufzunehmen:

„Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, die bestehenden Dienstverträge mit Kirchendienern nach den vorstehenden Richtlinien zu ordnen.“

Synodaler Blesken: Es ist als letztes, als Übergangsvorschrift gedacht.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen wir setzen: IV Schluß- und Übergangsbestimmungen? — Wer ist nicht mit diesem Vorschlag einverstanden? IV: Übergangs- und Schlußvorschriften?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich finde die Formulierung, wonach die Kirchengemeinden aufgefordert werden, zu stark im Rahmen von Richtlinien. Es kann höchstens „empfohlen“ werden. Wenn die Synode die Gemeinden „auffordert“, dann geht das in der Richtung eines gesetzlichen Befehls“.

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst: Wer ist gegen den Vorschlag, einen Abschnitt IV: Übergangs- und Schlußvorschriften zu setzen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun ist ein Vorschlag unterbreitet zu überprüfen, ob bei der Ziffer 13 das Wort „aufgefordert“ nicht in irgendeiner Form gemildert werden könnte.

Synodaler Schühle: Ich bin fast der Meinung, daß wir den ganzen Paragraphen weglassen könnten, weil nämlich unter II schon steht: „Die Kirchengemeinden sollen bei der Anstellung von Kirchendienern diese Muster zugrundelegen.“ Wenn dieses Muster jetzt doch herauskommt, dann erübrigts sich das in § 13 Gesagte.

Ich habe im Finanzausschuß nicht gegen diesen § 13 gesprochen. Aber jetzt würde ich sagen, wir sollten vom Finanzausschuß aus den ganzen Abschnitt zurückziehen. Es sollte uns genügen, daß das unter 6 c) Stehende bereits beschlossen ist.

Synodaler Schneider: Ich bin nicht zuständig, etwas zurückzuziehen, was im Finanzausschuß beschlossen worden ist. Aber ich möchte das Motiv, warum wir in der Mehrheit für diesen Punkt 13 waren, doch zur Kenntnis bringen und herausstellen. Wir wollten am Schluß — da wir annahmen, daß diese Richtlinien bis zum Schluß gelesen werden —, nochmals unterstreichen, daß in den kleinen Gemeinden draußen, wo so vieles im Argen liegt, man nochmals wirklich die Verpflichtung, die innere Verpflichtung fühlt: wir müssen hier recht tun und in Anlehnung an die Verhältnisse der Arbeit, der Arbeitszeit zur Gesamtarbeitszeit bei den Hauptamtlichen, eine Regelung treffen. Ich bin deshalb der Meinung, wir sollten das ruhig beschließen; denn das am Anfang ist vielleicht vergessen, wenn man am Schluß des Lesens ist. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wobei man eventuell das Wort „aufgefordert“ durch „gebeten“ ersetzt.

Synodaler Schneider: Ich glaube, der Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat eine Formulierung gefunden, die war noch ein bißchen betonter (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: nachdrücklich empfehlen!) — nachdrücklich empfehlen! Das „nachdrücklich“ wollen wir noch hinzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf den Wortlaut nochmals verlesen:

„Den Kirchengemeinden wird nachdrücklich empfohlen, die bestehenden Dienstverträge mit Kir-

chendienern nach den vorstehenden Richtlinien zu ordnen.“

Wer ist gegen diese Fassung? — 1. Wer enthält sich? — 1. Somit wäre Ziffer 13 in der zuletzt verlesenen Fassung angenommen.

Ich stelle nun die gesamten Richtlinien zur Abstimmung. Wer kann den Richtlinien, so wie sie eben beschlossen worden sind, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 3. Also wären die Richtlinien bei 3 Enthaltungen angenommen.

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte fragen: sollte man nicht die Überschrift IV: Übergangs- und Schlußvorschriften ändern? Es handelt sich um Richtlinien, da kann man nicht von Vorschriften sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Übergangs- und Schlußbestimmungen (Zuruf Synodaler Dr. Götsching: Vorhin hieß es Vorschriften!) Dann habe ich mich versprochen; es war als „Bestimmungen“ zunächst angezeigt.

Synodaler Dr. Stürmer: Darf ich eine Anregung dazu geben? — Was uns der Synodale Schmitz vorgebracht hat, war doch sehr eindrucksvoll, und ich glaube, daß es tatsächlich darum gegangen ist, eine Regelung für die nebenamtlichen Kirchendienner zu treffen. Wenn jetzt der Antrag vom Synodalen Herb abgelehnt worden ist, dann lediglich, weil wir die Unzulänglichkeit gefühlt haben, daß wir jetzt mit festen Zahlen operieren, aber im Grunde wäre diese Gliederung richtig gewesen. Deswegen möchte ich vorschlagen, daß bei der Veröffentlichung dieser Richtlinien als Nachtrag gewissermaßen ein Beispiel angefügt wird, wie das unter den augenblicklichen Verhältnissen gehandhabt werden könnte. Und dann wäre dem Antrag Rechnung getragen, ohne daß wir das im einzelnen mit Beträgen festgelegt haben. (Beifall!)

Synodaler Schneider: Darf ich eine Ergänzung geben: Es ist bis auf die leise Rüge, die der Finanzausschuß vom Konsynodalen Schmitz bekommen hat, ganz eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß wir eine Norm — und die sollte bei dem Einzel-Beispiel dann verwendet werden — für die Gehaltsberechnung des nebenamtlichen Kirchendieners gesucht haben. Wir sehen sie darin, daß wir seine Arbeitszeit, die von seinem Kirchengemeinderat auf Empfehlung des Pfarrers, der ja das Ausmaß des Dienstes des Kirchendieners kennt, festgelegt wird — sagen wir mal mit 15 Stunden — in Beziehung bringen mit 45 vollen Arbeitsstunden eines Hauptamtlichen. Nach dem Tarifvertrag, der grundsätzlich seinem Dienstalter usw. entspricht, wird dann sein 15-Stunden-Anteil ausgerechnet, so daß das Beispiel heißen würde: 45 Arbeitsstunden hat ein Kirchendienner, wenn er voll hauptamtlich beschäftigt ist. 15 Stunden ist er in der Gemeinde tätig. Deshalb kann ein Drittel oder besser soll ein Drittel der Gruppe IX oder X oder VIII, je nach den Dienstjahren, der Vergütung zugrundegelegt werden. Das Beispiel ist also gegeben in dieser Schlüsselung, in dieser Verhältnisproportion von effektiver Arbeitszeit gegenüber dem Soll eines Vollamtlichen.

Ich würde nur bitten, daß nicht das Prinzip der

fixen Gruppen hineinkommt, weil das nachher nur größere Schwierigkeiten gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Es war auch von unserem Konsynodalen Dr. Stürmer als Anregung und beispielgebend bejaht, es ist auch seitens des Plenums gebilligt worden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie finden auf Seite 7 einen Schlüssel. Diesen hat sich Herr Direktor Herb zu eigen gemacht. Der andere ist von dem Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen und jetzt nochmal von Bürgermeister Schneider erläutert worden. Der vom Finanzausschuß vorgeschlagene Schlüssel erscheint mir richtig und hat den Vorteil, daß die Vergütung für die nebenamtlichen Kirchendiener an der gleitenden Gehaltserhöhung je nach der Beschäftigungszeit teilnimmt. Im meine auch, daß die Ziffer 9, so wie sie jetzt beschlossen ist, für die Kirchengemeinden noch zu vage formuliert ist, weil sie den Schlüssel für die Berechnung der Vergütung nicht angibt.

Ich möchte anregen, daß man die Veröffentlichung dieser Richtlinien mit einem Auszug aus dem Bericht des Berichterstatters des Finanzausschusses verbindet, in dem der Schlüssel, den der Finanzausschuß hier im Auge gehabt hat, mitgeteilt wird. Das erscheint mir besser zu sein als eine Tabelle; dann müßte der Oberkirchenrat die einzelnen Sätze festlegen. Das widerspricht der Verantwortung der Synode für die Richtlinien.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nur daran erinnern, daß es sehr schwierig ist, in diesen kleinen Gemeinden die Arbeitszeit des Kirchendieners ins Verhältnis zu setzen zu der gesamten Arbeitszeit eines hauptamtlichen Kirchendieners. Die Arbeit des Kirchendieners in kleinen Gemeinden ist überall ungefähr dieselbe, aber nicht ist das Kirchensteueraufkommen dieser kleinen Gemeinden dasselbe. Viele kleine Gemeinden tun sich finanziell sehr schwer. Ich glaube, daß es eine Aufgabe des Bezirksskirchenrats wäre, dort, wo es bei einer Gemeinde, resp. bei dem betreffenden Kirchengemeinderat an Verständnis und am guten Willen fehlt, diesen Kirchengemeinderat zu mahnen: „Was du da mit deinem Kirchendiener tust, ist nicht recht.“ Auf der anderen Seite regelt sich auch manches von alleine; die unterbezahlten Kirchendiener werden kündigen und die Kirchengemeinden müssen die zu geringen Entlohnungen aufbessern, wenn sie überhaupt noch einen Kirchendiener haben wollen. An den sehr verschiedenen Verhältnissen scheitert meiner Meinung nach eine allgemein verbindliche Regelung der Sätze.

Synodaler Schneider: Darf ich nochmal auf etwas hinweisen. Ich möchte doch sagen — das ist jetzt verschiedentlich angeklungen und betont worden —, daß u. U. die finanzielle Lage der Gemeinden es unmöglich mache, eine solche Regelung durchzuführen. Das ist auch jetzt die Meinung vom Herrn Landesbischof gewesen, weil wir nach bisherigen Erfahrungen tatsächlich in einzelnen Fällen vor der Situation stehen werden, daß bei den vielfach angespannten Haushaltsansätzen einer kleinen Gemeinde sie eine wesentliche Besoldungserhöhung durch Einrückung in eine Beziehung zu BAT-Bestim-

mungen nicht verkraften kann. Ich möchte aber zum Ausdruck bringen — wir haben auch im Finanzausschuß das beraten und sind einhellig der Meinung gewesen —, daß gerade dem Kirchendiener kein Schaden daraus entstehen dürfte, sondern wir die soziale Verpflichtung haben, entsprechend den Richtlinien für die Hauptamtlichen auch die im Nebenamt recht zu besolden. Wenn die Gemeinde das begründet nicht aufbringen kann, besteht ja ein Härteausgleichsfonds und damit eine Möglichkeit, wie jetzt schon, wie wir gehört haben, kleinen Gemeinden zuschüßlich geholfen werden kann aus Allgemeinmitteln der Landeskirche. Es muß da ein Weg gefunden werden.

Ich möchte nur abschließend unterstreichen: Wir wollen in loyaler Weise, auch wenn es in den Finanzbeziehungen der Einzelgemeinde zunächst Schwierigkeiten gäbe, von der Synode aus helfen. Das ist der Sinn des Beschlusses. Auch die Kirchendiener sollen jetzt eine anständige und loyale Vergütung bekommen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Jetzt ist die Situation doch die, daß der Finanzausschuß dem Vorschlag des Rechtsausschusses prinzipiell zustimmt, die Landesynode möge aus ihrer Verantwortung, die sie auch für diese Diener der Kirche hat, Richtlinien geben. Man ist sich jetzt auch über den Schlüssel einig. Man sollte das expressis verbis in den Richtlinien zum Ausdruck bringen und nicht in einem Anhang. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! Dürfen wir den Vorschlag aufnehmen und erklären, daß hinsichtlich der nebenberuflichen Kirchendiener bis zum Donnerstagabend die entsprechenden Richtlinien auch gefaßt werden, so daß wir die zwar beschlossene Ziffer 9 wieder ausklammern und am Freitag eine neue Ziffer 9 einsetzen. (Großer Beifall!)

Aus Ihrem Beifall ersehe ich die Zustimmung. Ziffer 9 wird am Freitag unter neuen Vorschlägen bearbeitet werden.

III, 1

III. Berichte des Rechtsausschusses: 1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. Diesen Bericht gibt der Konsynodale Schröter.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Konsynodale! Der Landeskirchenrat hat in der gedruckten Vorlage 1 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vorgelegt:

„Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph:

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. Januar 1953 (VBl. Seite 3), dessen Geltung durch das kirchliche Gesetz vom 19. Dezember 1957/ 21. April 1958 (VBl. 1957 Seite 73 und 1958 Seite 14) bis zum 31. Januar 1963 verlängert wurde, wird mit Wirkung vom 1. 12. 1963 erneut für die Zeit von fünf Jahren in Kraft gesetzt.“

Dieses Gesetz ist bei dem akuten Pfarrermangel

zur Versehung vakanter Pfarrstellen für die Kirchenleitung, die betreffenden Kirchengemeinden und die Pfarrer auch jetzt noch notwendig. Sein Vollzug hat bisher keine Schwierigkeiten bereitet. Es ist ihm bisher in der Praxis mit Verständnis begegnet worden. Es ist selbst zeitlich befristet und begrenzt auch die Abordnung zeitlich, da an dieser Stelle das Pfarrerdienstgesetz und seine Aussagen über die Berufung auf eine Pfarrstelle berührt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieses Gesetzes in der vorliegenden Fassung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Wird um das Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Wir kommen dann zur Abstimmung:

Kirchliches Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen. — Werden Einwendungen erhoben? — Nicht der Fall.

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen: Es kommt 1 Paragraph, wobei eingesetzt wird: „mit Wirkung vom 1. 12. 1963“, Ende erste Zeile, Anfang zweite Zeile: „mit Wirkung vom 1. 12. 1963“.

Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich?

Ich stelle das Gesetz im Gesamten zur Abstimmung. — Wer ist gegen das Gesetz? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen.

III, 2

2. unter III: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau. Für den Rechtsausschuß berichtet der Synodale Dr. Kittel.

Berichterstatter Synodaler Dr. Kittel: Hohe Synode! Der Rechtsausschuß hatte sich mit der Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau zu befassen. Der Entwurf liegt Ihnen als Anlage 2 vor und lautet:

„Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen werden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten und Reichenau ausgegliedert.

Artikel 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Allensbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn und Langenrain umfaßt.

Artikel 3

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Reichenau errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Reichenau und Litzelstetten umfaßt.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenau (Artikel 3) ist Filialkirchengemeinde der Evan-

gelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung (gemäß § 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

Artikel 5

Die beiden Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau gehören dem Kirchenbezirk Konstanz an.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.“

Soweit die Vorlage. Die Begründung zu diesem Entwurf liegt Ihnen ebenfalls gedruckt vor. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf ohne Änderungen übernommen und schlägt der Synode vor, der Vorlage des Landeskirchenrats ihre Zustimmung zu geben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Überschrift: Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau. — Keine Gegenäußerung.

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Ist jemand gegen die Fassung? — Enthaltung? — Artikel 2: Gegenstimme? — Enthaltung? — Artikel 3: Gegenstimme? — Enthaltung? — Artikel 4: —, Artikel 5: —, Artikel 6: es sind keine Gegenstimmen und Enthaltungen zum Ausdruck gebracht worden.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. — Wer ist gegen das vorgeschlagene kirchliche Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau? — Wer enthält sich? — Somit wäre das Gesetz einstimmig angenommen.

III, 3

3. Behandlung der Anträge auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung, und zwar Antrag

a) von der Bezirkssynode Heidelberg,

b) von der Bezirkssynode Hornberg.

Den Bericht zu diesen Abänderungsanträgen gibt für den Rechtsausschuß der Mitsynodale Bergdolt.

Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt: Liebe Synodale! Die Bezirkssynode Heidelberg hat über den Oberkirchenrat einen Antrag eingebracht, daß das Wahlgesetz in der Richtung überprüft werden soll, ob die Eintragung der Wähler in eine Wählerliste (die nach geltendem Recht eine Voraussetzung für die Wahlbeteiligung ist) gestrichen werden kann. Zur Begründung wurde vorgetragen:

„Die Bezirkssynode ging von der Tatsache aus, daß auch bei den letzten Kirchengemeinderatswahlen im Jahre 1959 trotz eifriger Bemühungen von Seiten der Pfarrer die Wahlbeteiligung selbst der Kerngemeinde gering gewesen ist. Man war

der Meinung, daß dies bei den nächsten Kirchenwahlen im Jahre 1965 anders werden müßte. Als eines der größten Hindernisse erschien die Eintragung der Wähler in die Wählerliste, ohne die bisher eine Wahlberechtigung nicht erteilt werden konnte. Ob das Wahlverfahren an dieser Stelle nicht erleichtert und vereinfacht werden könnte, sollte überprüft werden. Die Bezirksynode gab sich der Hoffnung hin, daß darnach das Interesse und die Freudigkeit an der Wahl in den Gemeinden stärker geweckt werden könnte und die Wahlbeteiligung zunehmen würde.

Im übrigen ist Landessynodaler, Pfarrer Karlheinz Schoener, bereit, dieses Anliegen auf der Tagung der Landessynode zu vertreten."

Der Rechtsausschuß kam bei der Erörterung dieses Antrags, um das vorweg zu nehmen, zu dem Ergebnis, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden sollte. Zwar gab es Stimmen, die ähnlich wie die Bezirkssynode Heidelberg eine mögliche Erhöhung der Wahlbeteiligung im Wegfall der Wählerliste sahen. Bei der weiteren Überprüfung ergab sich aber, daß gegenüber der ursprünglichen Fassung der Wahlordnung vom 27. September 1946 bereits zwei erhebliche Erleichterungen in der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 11. Februar 1959 erfolgt sind. Während in der ursprünglichen Fassung der Wahlordnung erstens eine höchst persönliche Eintragung in die Wählerliste notwendig war und zweitens man davon ausging, daß für jede Kirchenwahl eine neue Wählerliste aufzustellen sei, verbunden mit einer nochmaligen Anmeldung, hat die Durchführungsverordnung von 1959 dem gegenüber in ihrem Abschnitt IV Ziffer 1 Buchstabe b) hervorgehoben, daß die Anmeldung zur Wählerliste auch schriftlich erfolgen kann. Außerdem hat dieselbe Durchführungsverordnung im selben Abschnitt IV Ziff. 1 Buchst. a) klar gemacht, daß die Anmeldung zur Wählerliste und das damit verbundene schriftliche Bekanntnis zur Wahl als Dienst an der Gemeinde nur für die erstmalige Eintragung in die Wählerliste erforderlich ist, und daß für die späteren Kirchenwahlen es lediglich Sache sowohl des Gemeindepfarrers wie der Wahlberechtigten ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste zu überprüfen.

Der völlige Wegfall der Aufstellung einer Wählerliste würde dem Grundgedanken kirchlichen Wahlrechts, der auch in der Grundordnung § 13 festgelegt ist, widersprechen. In dieser Struktur unserer Grundordnung ist festgelegt, daß die Wahl in erster Linie ein Dienst an der Gemeinde ist und nicht vergleichbar mit dem politischen Wahlrecht, so daß es von daher gerechtfertigt erscheint, daß das dienstbereite Gemeindeglied dies auch durch seine Anmeldung zur Wählerliste zum Ausdruck bringt. Freilich wurde betont, daß es Aufgabe des Pfarrers ist, sehr viel mehr als bisher für die laufende Ergänzung und Berichtigung der Wählerliste zu sorgen und dabei insbesondere die neu in die Gemeinde zuziehenden Gemeindeglieder und die neu in die Gemeinde hineinwachsenden Jugendlichen zur alsbaldigen Anmel-

dung in die Wählerliste aufzufordern, so daß nicht erst kurz vor dem Zeitpunkt der Wahl dies geschieht, wenngleich die zweimalige Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste vor dem Wahltermin nochmals erfolgt. Im übrigen hat die Aufstellung einer Wählerliste auch den praktischen Zweck, vor dem festgesetzten Wahltermin nachprüfen zu können, ob die Wahlberechtigung besteht oder noch besteht. Im übrigen wurde in der Diskussion festgestellt, daß die Bestimmungen über die Anmeldung zur Wählerliste heute keineswegs mehr als exklusiv oder defensiv aufgefaßt werden dürfen, wie dies im Jahre 1946 von den Erfahrungen des Kirchenkampfes her gedacht war, sondern daß die Beteiligung an der Kirchenwahl heute ein freiwilliger Dienst an der Gemeinde ist, der missionarische Bedeutung hat, was aber nicht ausschließt, daß die Anmeldung zur Wählerliste aus den obengenannten Gründen als eine unerlässliche, konstitutive Voraussetzung für die Wahlbeteiligung ist.

Der Rechtsausschuß bittet aus all diesen Gründen die Synode, den Antrag der Bezirkssynode Heidelberg abzulehnen.

Synodaler Schoener: Ich möchte nur den Antrag der Bezirkssynode noch etwas ergänzen und unterstreichen.

Zunächst von einer örtlichen Beobachtung ausgehend, die wahrscheinlich in anderen Gemeinden ein ähnliches Bild zeigt. Ich habe hier die Zahlen aus einer Heidelberger Kirchengemeinde, die zu den lebendigen Gemeinden gehört. Seelenzahl 5360. Davon haben sich 1959 in die Wählerliste eingetragen 756 Gemeindeglieder, das sind 14,1 Prozent. Von diesen 756 haben gewählt 378, das sind dann genau 7,05 Prozent. Die Kirchengemeinderäte haben jedenfalls wiederholt schon den Gedanken ausgesprochen, daß die Basis, auf der ihre Wahl zustandekam, erschreckend schmal ist. Sie fühlen sich gar nicht, von dieser schmalen Basis aus gesehen, als Vertreter der gesamten Kirchengemeinde, sondern eben nur einer ganz kleinen Schar. Ich glaube, daß diese Beobachtungen in anderen Gemeinden ähnlich gemacht worden sind. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Bezirkssynode Heidelberg hauptsächlich zu ihrem Antrag gekommen.

Zweitens möchte ich noch von einer weiteren Sicht aus ergänzen: Sie wissen vielleicht, daß auf dem Dortmund Kirchentag Thesen zur Kirchenreform geäußert worden sind von Dr. Rudolf von Thadden. Unter diesen Thesen zur Kirchenreform befindet sich unter Ziffer 6 folgende These:

Die Kirche braucht weder Meinungs- noch Gruppenverschiedenheiten zu fürchten. Deswegen sollte sie auch bei den Wahlen ihre Türen weiter öffnen und auf ängstliche Sicherheitsmaßnahmen wie die Selbsteintragung der Wähler in Listen oder gar pfarramtliche Vorauswahl verzichten.

Sie sehen also, daß auch im Raume der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland hier ähnliche Wünsche und Tendenzen zu beobachten sind.

Prälat Dr. Bornhäuser: Die Frage der Wahlordnung beschäftigt auch andere Landeskirchen. Wir haben neulich eine Zusammenkunft mit den wür-

tembergischen Prälaten gehabt. Dort hat sich ergeben: Wenn ein nicht in die Wahlliste eingetragenes Gemeindeglied zur Wahl kommt, so besteht die Möglichkeit, daß ein am Ort vorhandener Ausschuß der Gemeinde — es müssen also dann mehrere Menschen anwesend sein — auf Grund der Kenntnis, die sie von dem Gemeindeglied haben, ihm gestattet, sein Wahlrecht auszuüben. Ich wollte fragen, ob eine solche Möglichkeit in unserer Landeskirche besteht (Zurufe: Nein!) — wenn nicht, dann möchte ich anregen, daß sie in die Wahlordnung aufgenommen wird.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zu einer solchen, jetzt geäußerten Anregung möchte ich mich nicht gleich verbindlich äußern. Ich möchte annehmen, daß wir das in der Durchführungsverordnung für die nächsten allgemeinen Kirchenwahlen zu klären haben.

Präsident Dr. Angelberger: Wäre diese Form der Erledigung Ihrem Wunsch entsprechend? — Sie würden es billigen. Dann bitte ich, das bei der Durchführung der kommenden Wahl zu berücksichtigen.

Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Der Antrag des Rechtsausschusses zu diesem Punkt, also zu 3 a):

Der Rechtsausschuß bittet aus all diesen Gründen die Synode, den Antrag der Bezirkssynode Heidelberg abzulehnen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 16. Wer enthält sich? — 6. Gibt 22. Gegenprobe: Wer ist dafür: — 24. 24 Stimmen dafür, 16 dagegen bei 6 Enthaltungen, 24:22, wäre der Vorschlag des Rechtsausschusses mit 2 Stimmen Mehrheit angenommen.

Punkt b) Änderungsantrag der Bezirkssynode Hornberg:

Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt: Dieser Antrag lautet:

Die Bezirkssynode Hornberg bittet die Landessynode beschließen zu wollen, daß in Zukunft bei den Altestenwahlen auch die Briefwahl gestattet wird.

Bei der Erörterung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß aus der Tatsache, daß die kirchliche Wahl unmittelbar im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden soll, davon auszugehen sei, daß der Wähler auch persönlich im Anschluß an den Gottesdienst im Stimmlokal erscheine. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Wahlhandlung auch noch in den Nachmittagsstunden vorgenommen werden kann, und ein Teil der Mitglieder des Rechtsausschusses war der Meinung, daß es dringende persönliche oder berufliche Gründe geben könne, die eine persönliche Anwesenheit des wahlwilligen Gemeindeglieds am Wahlsonntag verhindern, daß man für solche Fälle — also in welchen das Gemeindeglied nicht am Wahlort sein kann, aber nur in diesen eng begrenzten Fällen — die Möglichkeit der Briefwahl geben soll. Es wurde insbesondere die Meinung vertreten, daß z. B. für Kranke eine Briefwahl nicht in Frage komme, sondern daß in diesem Falle umgekehrt die Wahlkommission nach den bestehenden Bestimmungen zum Kranken gehen könne oder müsse. Während einige Mitglieder der Meinung

waren, daß die Briefwahl dem persönlichen Charakter der Kirchenwahl widerspreche, bestand am Schluß der Diskussion Übereinstimmung darüber, daß einem Gemeindeglied, das aus dringenden beruflichen oder persönlichen Gründen am Wahltag ortsabwesend ist, die Briefwahl gestattet werden sollte.

Der Rechtsausschuß bittet deshalb die Synode, zu entscheiden, ob sie die Briefwahl grundsätzlich für zulässig hält und bejahendenfalls dem Oberkirchenrat aufzugeben, eine Ergänzung oder eine neue Durchführungsverordnung zu diesem Punkt zu erlassen.

Synodaler Frank: Liebe Konsynodale! Bei der heutigen Mobilität unserer Gemeindeglieder wächst die Zahl derjenigen, die am Wahltag eben nicht anwesend sind, und es ist ja oft so, daß auf der einen Seite etwa — ich will es aus unseren örtlichen Verhältnissen sagen — vielleicht vom Schwarzwaldverein für diesen Tag eine große Wanderung angesetzt ist und so und so viele eben daran teilnehmen wollen, oder daß der Verein für Geschichte eine große Exkursion etwa nach Straßburg durchführt usw., und andere Gründe können wohl auch angeführt werden. Und wir meinten, gerade auch aus diesem Grunde den Antrag stellen zu sollen, allerdings auch im Blick auf die Kranken, was hier ja in irgendeiner Weise auch jetzt schon gesagt wurde, daß wir doch zur Briefwahl kommen sollten. Und was im Raum des Staates gemacht wird und möglich ist, sollte auch für uns möglich sein, um auch hier zu versuchen, einen größeren Kreis derer zu erreichen, die sich bei der Wahl beteiligen, als es vorhin an dem Beispiel aus Heidelberg gezeigt worden ist.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nur bitten, über diesen Punkt erst dann einmal eine Entscheidung zu treffen, wenn geklärt ist, was unter „dringenden“ Gründen für eine Briefwahl zu verstehen ist. Es werden sich da in der Praxis für den betreffenden Kirchengemeinderat schwierige Fragen ergeben, z. B. ob Ferien oder ein Familienausflug einen „dringenden“ Grund darstellen. Es wird schwer sein, einen Katalog solcher „dringender“ Gründe aufzustellen. Darüber sollte man sich Klarheit verschaffen, ehe man eine solche Entscheidung trifft.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu dem, was Sie, Herr Landesbischof, eben gesagt haben, vielleicht doch bemerken: Wenn jemand schon so viel Interesse an der Wahl hat, daß er sich entschuldigt am Wahltag, daß er nicht da ist und um die Briefwahl bittet, sollte das doch vielleicht genügen, die Briefwahl zu gestatten. Wer kein Interesse daran hat, der fragt auch nicht, wie kann ich wählen, sondern fährt einfach weg. (Großer Beifall!)

Synodaler Schühle: Wir sollten bei der Frage der Zulassung der Briefwahl unterscheiden zwischen der Wahl der Kranken und der sonstigen Wähler. Für die Kranken ist schon bisher in der Wahlordnung vorgesehen, daß sie ihre Stimmen dadurch abgeben können, daß die Wahlkommission sich an das Krankenbett begibt und der Kranke dort seine Wahl vollziehen kann, wenn er das wünscht. Das scheidet also bei der Frage Briefwahl meiner Ansicht nach

völlig aus. Es ist lediglich dann noch festzustellen, was als „dringlicher Grund“ dafür angesehen wird, daß jemand bei der Wahl seine Stimme durch Briefwahl abgeben kann. Ich meine auch, daß der Synodaler Dr. Müller Recht hat, wenn er gesagt hat, daß jemand sein deutliches Interesse schon dadurch bezeugt, daß er sagt: ich kann aus dem und dem Grund heute nicht anwesend sein, gebt irgend einen Weg frei, daß ich meiner Wahlpflicht und meinem Wahlrecht nachkommen kann. Wir sollten diesem Verlangen weitgehend entgegenkommen! (Beifall!)

Synodaler Dr. Merkle: Ohne Zweifel sollten wir unseren Kranken die Möglichkeit der Briefwahl geben, damit auch sie ihrer Wahlpflicht nachkommen können. — Zweitens wollte ich sagen, daß die Entscheidung über die tatsächlich vorliegende Krankheit als über die begründete Rechtfertigung einer Briefwahl ja nicht dem Kirchengemeinderat, Herr Landesbischof, sondern der Wahlkommission zusteht. Sie muß entscheiden, ob die Bitte um Briefwahl durch den Kranken zu Recht besteht und in Ordnung geht. Das ist wohl eine gewisse, aber durchaus zu behende Schwierigkeit, die man bedenken möge.

Synodaler Henrich: Wenn ich bedenke, wieviel Entschuldigungen ich bei Einladungen zu Wochenenden bekomme von treuen und zuverlässigen Mitarbeitern, die durch die moderne Betriebsgestaltung am Sonntag arbeiten müssen, und wenn ich an die Eisenbahner, Postler, Straßenbahner und an alle die Leute, die in den Dienstleistungsbetrieben stehen, denke, die am Sonntag arbeiten müssen, so möchte ich von mir aus sehr die Möglichkeit der Briefwahl befürworten. Dabei ist zu wiederholen: wenn jemand auf sein Pfarramt oder die zuständige Stelle geht und dadurch sein Interesse an der Wahl bekundet, sollte man ihm auch die Möglichkeit der Ausübung geben. Und gleichzeitig müssen wir berücksichtigen, daß die Wahl durch Kranke, die in den Krankenhäusern sind, eine verhältnismäßig einfache Angelegenheit ist. Dort kann man mit der Wahlurne durchgehen. Aber an die Kranken, die in der Viertausend- oder Fünftausend-Seelen-Gemeinde zu Hause bettlägerig und krank sind, müssen wir denken. Da muß es möglich sein, daß Angehörige auf das Pfarramt gehen können, um den entsprechenden Wahlumschlag usw. zu holen. Jedenfalls möchte ich die Briefwahl sehr befürworten. (Beifall!)

Synodaler Dr. Blesken: Ich finde, man könnte auf das Erfordernis der Dringlichkeit überhaupt verzichten. Wir halten fest: Die Leute, die eine Briefwahl beantragen, sind verhindert, persönlich im Wahllokal zu erscheinen; sie zeigen aber durch ihren Antrag ihr besonderes Interesse, sich an der Wahl zu beteiligen. Andere werden kaum einen Antrag stellen. Es ist also nicht nötig, daß der Antragsteller noch die Dringlichkeit seines Begehrens nachweist. Man sollte einfach die Briefwahl als möglich vorsehen. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Einer Briefwahl könnte ich nur zustimmen, wenn ihre Notwendigkeit konkret nachgewiesen wird. Ihr Argument, Bruder Müller, daß sich schon in der Bereitschaft, auf brieflichem Weg der Wahlpflicht zu genügen, eine positiv zu

wertende Tatsache zu sehen sei, überzeugt mich nicht. Die Briefwahl kommt allenfalls für Gemeindglieder in Betracht, die sich aus dringenden Gründen auf einer Reise befinden, nicht aber sollte Briefwahl ohne Einschränkung zugelassen werden. Damit würde nur einer Bequemlichkeit Vorschub geleistet, die mit dem Ernst der Wahlpflicht, wie er im § 10 unserer Wahlordnung vom 23. 4. 1958 zum Ausdruck kommt, nicht zu vereinbaren ist. Auch kann die unbegrenzte Briefwahl nicht wünschenswerten Bewegungen Tor und Tür öffnen.

Prälat Dr. Bornhäuser: Vielleicht bedenken wir doch zu wenig, daß eine Briefwahl gefordert wird nur für diejenigen, die in die Wahllisten eingetragen sind. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter **Synodaler Dr. Bergdolt:** Ja! Alles, was hier gesagt wurde, ist auch im Rechtsausschuß erörtert worden. Erstens kann nur derjenige, der in die Wahlliste eingetragen wird, eine Briefwahl wünschen. Zweitens muß er zum Pfarrer hingehen und sich einen Brief besorgen, nicht wahr, einen Wahlzettel. Das ist also quasi die Wahl vorverlegt um ein bis zwei Tage, möchte ich sagen. Und drittens ist die Frage der Kranken erörtert worden. Und in dem Antrag heißt es ja nur: Die Synode möge grundsätzlich entscheiden, ob sie es für zulässig hält. Wenn sie es für zulässig hält, dann soll der Oberkirchenrat im einzelnen alle die Gründe in einer neuen oder ergänzten Durchführungsverordnung sagen, wann und wo und wie eine solche Briefwahl durchgeführt werden soll, so daß hier also die Kautelen durchaus beim Oberkirchenrat liegen, der sie noch einfügen kann, soweit er es für notwendig hält. Es soll also nur ein grundsätzlicher Zulassungsbeschuß gefaßt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich lese, obwohl es der Herr Berichterstatter eben schon beinahe wörtlich vortrug, nochmals die Zusammenfassung des Rechtsausschusses vor:

Der Rechtsausschuß bittet deshalb die Synode zu entscheiden, ob sie die Briefwahl grundsätzlich für zulässig hält und, bejahendenfalls, dem Oberkirchenrat aufzugeben, eine Ergänzung oder eine neue Durchführungsverordnung zu diesem Punkte zu erlassen.

Zunächst der erste Teil, die Frage: Halten Sie eine Briefwahl für zulässig? — Also wer ist für die Einführung der Briefwahl? (Zuruf Synodaler Schneider: Das ist aber etwas ganz anderes!) — Grundsätzlich für zulässig, also daß die Briefwahl eingeführt werden kann. Ich muß mich an das halten, was der Rechtsausschuß mir vorschlägt.

Synodaler Schühle: Es müßte doch eindeutig jetzt in dem Antrag stehen: Briefwahl für die in die Wählerliste Eingetragenen. (Zurufe: Selbstverständlich! Das braucht nicht in den Antrag!)

Präsident Dr. Angelberger: Es ist jetzt grundsätzlich die Frage gestellt, ob die Briefwahl zulässig sei oder nicht. Im bejahenden Falle: Der Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechende Durchführungs-

bestimmungen zu erlassen. — Ist es jetzt klar? — Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer ist für die Zulässigkeit der Briefwahl? 42. Wer enthält sich? — 4. Also angenommen mit 42 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Wünscht jemand die Gegenprobe?

Ich habe für diejenigen, die es vorhin nicht gehört haben — es kommt bekanntlich bei Synodalen vor, daß sie ab und zu nicht immer bei der Sache sind —, bekanntgegeben, ehe wir zu unserer ersten Abstimmung kamen: es sind 53 Synodale anwesend. (Zuruf!) — Bisher habe ich keinen beobachtet, der wegging.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es fehlt ja noch eine Abstimmung über den zweiten Teilantrag des Rechtsausschusses. Das Grundsätzliche ist bejaht, und jetzt handelt es sich noch um den Anwendungsbereich. Hierzu hat ja der Rechtsausschuß eine Formulierung vorgeschlagen.

Präsident Dr. Angelberger: Er hat nur geschrieben: und bejahendenfalls — das ist erfolgt — dem Oberkirchenrat aufzugeben, eine Ergänzung oder eine neue Durchführungsverordnung zu diesem Punkt zu erlassen. Ein Vorschlag ist nicht weiter dabei.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Also dann ist uns das überlassen?

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl!

Synodaler Schneider: Ist das der Wille der Synode, daß in einer so entscheidend wichtigen Sache der Einführung der Briefwahl einfach dem Oberkirchenrat die Verantwortung zugeschoben wird? Daß er durch Verordnung das regeln soll? Oder ist nicht Ihre Anregung in dem Sinne aufzufassen, daß Sie vom Oberkirchenrat eine Vorlage bekommen, um dann die Einzelheiten, wie diese Briefwahl stattfinden soll — wir haben ja Beispiele gehört, Krankenhäuser usw., — noch einmal prüfen zu können und dann erst ihre Grundentscheidung zu treffen. (Beifall!)

Ich frage nur, ob das nicht der eigentliche Wille und der Sinn Ihres Antrages ist. (Zuruf: Jawohl!)

Synodaler Schmitz: Selbstverständlich muß er im Zusammenhang gelesen werden, die Briefwahl zuzulassen oder nicht. Im Falle der Zulassung, und die ist eben erfolgt, dann allerdings unsere Auffassung: Ortsabwesenheit aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen. Darüber hinaus bitte nicht. (Zuruf Dr. Wendt: Darüber müßte abgestimmt werden!) Das ist unser Vorschlag. Also in unserem Vorschlag steckt weder drin: der Sonntagsausflug in das Grüne noch steckt darin, daß der Patient sowieso ein Attest sich geben läßt, er hüte auf zehn Tage das Zimmer und könne deswegen nicht zur Kirche gehen. Dann ist er krank, und dann gehört er unter die Bestimmungen der Durchführungsverordnung über Kranke, an deren Krankenbett der Wahlausschuß geht.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist klar! Die Frage unseres Konsynodalen Schneider ging aber dahin, ob jetzt, nachdem zugelassen ist, der Oberkirchenrat gebeten werden soll, hier der Synode eine entsprechende Durchführungsverordnung vorzulegen

zur Beschußfassung, oder ob der Rechtsausschuß, so wie es nach dem Wortlaut ist, erklärt, wenn zugelassen, wird der Oberkirchenrat gebeten, diese Ergänzung im Verordnungswege zu ordnen.

Synodaler Schmitz: Einführung in der Enge, in der wir sie empfohlen haben, in der Enge. (Zuruf: Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist uns klar!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl — im Zusammenhang mit dem Gesamttext!

Synodaler Schmitz: Aber nicht, um das Institut Briefwahl auszubauen und zu gestalten, sondern um die Briefwahl im technischen Ablauf für Ortsabwesenheit aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen zu regeln.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ja, das entspricht doch wohl den Überlegungen des Rechtsausschusses, wenn der Antrag des Berichterstatters aus dem Bericht ergänzt und konkretisiert wird in der eben vorgeschlagenen Richtung. Von der Wahlordnung her ist zu beachten, daß ihre Durchführung dem Oberkirchenrat überlassen ist. Diese Frage betrifft die Durchführung. Wir waren aber der Meinung, daß der gestellte Antrag auf Einführung der Briefwahl die Grundstruktur der kirchlichen Wahlordnung berührt, weshalb die Synode selbst diese Frage klären sollte, insbesondere die Abgrenzung des Anwendungsbereiches für Briefwahl, wie es Herr Direktor Schmitz eben erläutert hat.

Synodaler Schneider: Darf ich als Synodaler ergänzend den Antrag stellen, daß nach Überprüfung durch den Oberkirchenrat der Synode dann die beabsichtigte Durchführung doch zur nochmaligen Diskussion nochmals zugeleitet wird. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Herr Bürgermeister Schneider, der Oberkirchenrat wird sich höchst wahrscheinlich den Vorschlag des Rechtsausschusses zu eigen machen. Es liegt bereits ein Vorschlag für die Abgrenzung der Briefwahl zur Abstimmung vor.

Synodaler Schneider: Ich halte eine Ausgestaltung oder neuere Ergänzung des Wahlrechts — das liegt ja mit drin — für so wichtig, daß wir wahrhaftig doch noch einmal in der Gesamtsynode uns dann auf Grund des Vorschlages, den der Oberkirchenrat macht, darüber aussprechen sollten.

Deshalb möchte ich also den Antrag stellen, daß doch der Synode das noch einmal zur Besprechung dann zugeleitet wird, was vom Oberkirchenrat... (Geht unter im allgemeinen großen Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Der durch hörbares Erklären wohl genehmigt worden ist. — Wenn Zweifel bestehen, stimmen wir ab. Wer ist gegen den Antrag Schneider? — 2. Wer enthält sich? — 4. Bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

IV, 1

Ich rufe auf IV, 1: Antrag des Synodalen Karl Müller auf Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Berichterstatter Synodaler Weißhaar: Liebe Synodale! An den Herrn Präsidenten wurde von unserem Synodalen Karl Müller ein Antrag auf Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorgelegt, der folgendermaßen lautet:

„Die Landessynode bitte ich, folgenden Antrag zur Beschußfassung vorzulegen:

Im § 5 des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird ein Absatz 3 mit nachstehendem Inhalt eingefügt:

Pfarrer in der Diaspora werden mit dem ersten des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, in die nächsthöhere Besoldungsgruppe eingestuft.

Begründung:

1. Pfarrer in der Diaspora haben trotz der meistens geringen Seelenzahl, aber auf Grund ihrer vielen Religionsstunden ein etwa gleich hohes Einkommen wie Pfarrer in normalen größeren Gemeinden. Beim Eintritt in den Ruhestand sinkt aber das Einkommen in unvergleichbarer Weise, da die Nebeneinnahmen nicht ruhegehaltsfähig sind. Der bisherige Lebensstandard, vor allem wenn noch Kinder in der Ausbildung sind, muß radikal geändert werden, wenn nicht Verschulden eintreten sollen. Aus diesem Grunde ist es angebracht, Pfarrer in der Diaspora mit der Versetzung in den Ruhestand in die nächsthöhere Besoldungsgruppe einzustufen.

2. Erfahrungsgemäß versuchen die meisten Pfarrer mit zunehmendem Lebensalter eine normale, meist auch größere, Gemeinde zu erhalten, da der Dienst in der Diaspora größere körperliche Belastungen mit sich bringt. Auch ist der Dienst in der Diaspora im allgemeinen nicht der übliche, geschweige denn der Idealfall für einen Pfarrer. Die Gemeinendarbeit ist hier anders und vor allem schwerer. Die sonst allgemein üblichen Arbeitskreise können nur selten gebildet werden, und wirkliche Mitarbeiter sind hier sehr selten zu finden.

Da ein Beförderungsstreben zwar kirchenfremd sein soll, aber menschlich ist, und in der Diaspora auch ältere, erfahrene Pfarrer erwünscht sind, — vor allem auch bei einem vielleicht noch größer werdenden Pfarrermangel — soll als Anreiz für den Dienst in der Diaspora die vorhin genannte Höherstufung schon auf das 60. Lebensjahr verlegt werden.“

Soweit der Antrag. — Der Finanzausschuß hat den Antrag eingehend geprüft. Er hält es grundsätzlich für unrichtig und nicht vertretbar, an dem erst vor kurzem verabschiedeten, wohl überlegten Pfarrerbesoldungsgesetz Veränderungen vorzunehmen.

Da die Pfarrbesoldung in Anlehnung an die staatliche Besoldung aufgebaut und die Einstufung nach der zu betreuenden Seelenzahl festgelegt wurde, besteht keine Möglichkeit, für die Pfarrer von Diasporagemeinden eine Ausnahme zu schaffen. Dem Pfarrer, welcher in einer Diasporagemeinde Dienst tut, ist ja die Möglichkeit gegeben, sich nach einer bestimmten Zeit um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

Um Berufungen auf diesen Fall vorzubeugen, schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, den Antrag abzulehnen.

Synodaler Karl Müller: Herr Präsident! Werte Konsynodale! Wie ich sehe, wird meinem Antrag aus Grundsatzfragen heraus wohl kaum ein

Erfolg beschieden sein. Daher möchte ich noch einmal zu diesen Grundsätzen, nämlich zu der Struktur dieser Besoldungsordnung Stellung nehmen. Ganz einfach gesagt: Uns, den kleinen Gemeinden, vor allem im Hinterland gefällt diese Einstufung der Pfarrerbesoldung nach der Seelenzahl nicht. Denn wir merken jetzt schon die Auswirkungen dieses Gesetzes. Man kann wohl keinem Pfarrer verübeln, wenn er nach einer besser dotierten Stelle schiebt. Zwei Pfarrer unseres Bezirkes sind schon versetzt, mindestens zwei tragen sich mit Versetzungsgedanken. Bisher wurden die Stellen mit viel Mühe wieder besetzt. Aber, wie wird es bei uns aussehen, wenn der Pfarrermangel noch größer wird? Wir hatten in diesem Jahre schon zweimal Situationen, wo ich als Lektor an einem Sonntag an drei verschiedenen Orten Gottesdienst halten mußte. — Wir sind der Meinung, daß die Arbeit des Landpfarrers im Besoldungsgesetz zu schlecht bewertet wird; denn er hat doch auch seine Probleme, lediglich andere als der Stadtpfarrer. Es wird anerkannt, daß um dieses Besoldungsgesetz heftig gerungen worden ist. Auch bin ich mir darüber klar, daß man nicht schon wieder ein neues Gesetz schaffen kann. Aber ich möchte doch darauf hinwirken, daß man sich jetzt schon Gedanken macht, ob man nicht zugunsten der kleinen Gemeinden und vor allem der in der Diaspora die Grundsätze, bzw. die Struktur dieses Gesetzes zum mindesten teilweise ändern sollte.

Synodaler Schmitt: Als im Jahre 1959 die Pfarrerbesoldung angepaßt worden ist an die staatliche Besoldungsordnung, hat man den Dienst der Ausübung von Religionsunterricht in einer gewissen Weise mit einbezogen ohne Vergütung, und erst ab einer gewissen Stundenzahl werden die Religionsstunden vergütet. Wenn nun in Diasporagemeinden die Religionsstunden, weil der Pfarrer sonst meist weniger zu tun hat, überhandnehmen oder mehr sind als bei einem anderen Pfarrer, könnte man, um in dieser Angelegenheit weiter zu kommen, so sagen: Der Diasporapfarrer muß etwa das Doppelte an Religionstunden unbezahlt leisten und bekommt dafür eine pensionsberechtigte oder Altersversorgungszulage, so daß in dieser Weise dem Ansuchen Rechnung getragen wäre.

Synodaler Frank: Ich möchte noch einen anderen Gesichtspunkt in die Waagschale werfen und die Synode bitten, sich doch auch damit zu beschäftigen, ohne daß ich einen Antrag stelle. Es handelt sich oft nicht nur um Diasporapfarrer, die in dieser Situation sich befinden. Ich habe einen speziellen Fall im Auge — ich kann das auch nennen: Bad Dürrheim. Da ist ein Pfarrer nicht nur in einer Diaspora, sondern er ist dort auch in einem Kurort, der in der Seelenzahl der Betreuten wächst und wächst, in eine große Arbeit gestellt. Und soll er nun — und das gilt sicher auch für eine ganze Reihe von anderen Orten — irgendwie in einer Benachteiligung sein den andern, auch uns gegenüber? Ließe sich nicht irgendwie ein Weg finden, auf dem dann auch dieser Tatsache Rechnung getragen wird. Und wenn vorhin darauf hingewiesen wurde, er könne sich ja wegmelden, dann möchte ich doch mal fragen, ob es immer und

in allen Fällen ratsam und erwünscht ist auch von Seiten der Kirchenleitung, daß ein Mann, der in einer Arbeit steht und wirklich im Segen dort wirkt, nun da weggeht aus obigem Grunde.

Ich bitte, diese Gedanken doch auch mit durchzudenken zu wollen.

Synodaler Adolph: Es gehört bestimmt nicht zu den Selbstverständlichkeiten, wenn ein Pfarrer selbst zu diesen Fragen Stellung nimmt. Es ist ohne Zweifel von Pfarrerseite aus anzuerkennen, wenn die aktiven Mitarbeiter in unseren Gemeinden, Älteste, Synodale usw., sich auch Gedanken machen über diese den Pfarrer berührenden Fragen. Das ist nicht nur anerkennenswert, das ist sicher auch dankenswert.

Ich möchte jedoch nun einmal folgendes, sicherlich nicht für alle Pfarrer, aber für einen großen Teil der Pfarrer Geltende hier vor dem Plenum der Synode sagen: Auch das Pfarrerbesoldungsgesetz ist ein Gesetz, das sicherlich Vorzüge und Nachteile hat wie alle Gesetzgebungen. Es gibt sicher Möglichkeiten, im Laufe der Zeit zu überlegen, ob es in diesem oder jenem Punkt mehr oder weniger revisionsbedürftig ist. Aber ich möchte doch als Pfarrer ganz grundsätzlich sagen: Man sollte einfach um der Glaubwürdigkeit unseres Berufes willen mal damit aufhören, die Frage des Attraktiven oder des Anreizes eines Dienstes im Pfarramt mit diesen finanziellen Dingen so eng zu verquicken. (Beifall!)

Wir haben jetzt Theologen- und Pfarrermangel, das ist ganz klar, und die Dinge laufen nicht im Normalfall. Sonst wäre es kein so großes Problem, daß man den Begriff etwa des Diasporapfarrers, der dann später eine andere Pfarrei übernimmt, nicht mit diesen besonderen Problemen belastet sehen würde, also Eintritt der Situation bei Pensionierung usw. Es ist auch — ich komme ja selbst aus einem Diasporabezirk — der Begriff Diasporapfarrer als solcher ein Begriff, der zunächst einmal genau seziert werden müßte. Es sind auch die Gründe, weshalb jemand Diasporapfarrer auf längere oder kürzere Zeit bleibt, ganz verschieden und können nicht einfach so in einem Atemzug genannt werden.

Ich möchte dazu noch einmal feststellen: Wenn die Frage, ob es attraktiv und reizvoll ist, ein Pfarramt auf längere oder kürzere Zeit inne zu haben, für uns irgendwie maßgeblich werden sollte, dann brauchen wir uns über die Unglaubwürdigkeit unseres Amtes nicht zu wundern. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Auch ich freue mich über das Interesse, das unsere Synoden an der Arbeit der Diaspora und für die Situation der Diasporapfarrer bekunden, aber ich bin ebenso davon überzeugt, daß wir keine Änderung einführen sollten, zumal es nach altem Herkommen in unserer Kirche immer so war, daß Diasporapfarrer junge Pfarrer waren, eben weil die Arbeit in der Diaspora eine anstrengende ist. Aus diesem Grund ist es vielleicht gar nicht wünschenswert, daß Pfarrer bis an ihr Ende in einer ausgesprochenen Diaspora arbeiten; es ist das Normale, daß nach einigen Jahren, etwa zehn bis zwölf Jahren der Arbeit in der Diaspora sie eine

geschlossene Gemeinde übernehmen. Damit würde sich dieses Problem von selbst lösen.

Synodaler Hütter: Es ist mir vorhin gerade ein Gedanke gekommen. Ich weiß nicht, ob er ganz an diesen Fall angrenzt. Mir ist seinerzeit gesagt worden, nachdem dieses Besoldungsgesetz beschlossen war, von unserem eigenen Ortspfarrer, der in einer größeren Gemeinde war und der auch schon über sechzig Jahre und nun in einer kleineren Gemeinde ist, daß für ihn diese Besoldungsfrage ein Härtefall sei. Und da hat er mit Herrn Dekan Schaal darüber gesprochen und ich habe auch mit ihm darüber gesprochen. Er hat gesagt, daß bei Härtefällen eine Möglichkeit besteht, einen Antrag zu stellen auf einen Zuschuß. Wie verhält sich die Sache?

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Ehe wir zur Abstimmung kommen, lese ich die Zusammenfassung des Finanzausschusses nochmals vor:

Um Berufungen auf diesen Fall vorzubeugen, schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, den Antrag abzulehnen.

Wer ist gegen diesen Antrag des Finanzausschusses? — 1. Wer enthält sich? — 11. Bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen ist dem Antrag des Finanzausschusses stattgegeben.

IV, 3 und 4

Ich ändere die Reihenfolge in der Tagesordnung und rufe Punkt 3 auf, damit der Berichterstatter bleiben kann. — Also Punkt 3: Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats um Genehmigung der Angleichung der Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten und Punkt 4, den ich gleichzeitig erwähne: Bitte des Evangelischen Oberkirchenrats um Erhöhung des Ortszuschlags für die kirchlichen Gehalts- und Versorgungsempfänger. In beiden Fällen berichtet für den Finanzausschuß unser Mitsynodaler Weißhaar.

Berichterstatter Synodaler Weißhaar: An den Herrn Präsidenten der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger, Mannheim, vom Evangelischen Oberkirchenrat:

„In Anlehnung an das Vorgehen des Bundes hat das Land Baden-Württemberg durch das 3. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. 5. 1963 die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 erhöht. Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1963 gemäß § 55 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 25. 4. 1963 (VBl. Seite 29) vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, diese Novelle zum Landesbesoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf die Bezüge der Pfarrer und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen anzuwenden. Ein Abdruck der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 11. 7. 1963 (VBl. Seite 43) liegt bei. Der Mehraufwand beträgt jährlich 282 600 DM.“

Wir bitten die Landessynode um Genehmigung.“

Nachdem die Besoldung der kirchlichen Bediensteten der staatlichen Besoldung angeglichen ist, schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, die durch das dritte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. 5. 1963 mit Wirkung vom 1. 1. 1963 erhöhten Bezüge sinngemäß für die Bezüge der Beamten und Pfarrer sowie ihrer Hinterbliebenen zu genehmigen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — **Einstimmig gebilligt.** — Bitte die nächste Vorlage.

Berichterstatter Synodaler Weißhaar: Ebenfalls vom Evangelischen Oberkirchenrat:

"Nach dem vierten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. 10. 1963 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1963 Seite 143 f) ist eine Erhöhung des Ortszuschlags in Kraft getreten. Wir bitten die Landessynode, der Anwendung dieser Besoldungs-Novelle auf die kirchlichen Gehalts- und Versorgungsempfänger mit Wirkung vom 1. 4. 1963 zuzustimmen. Die Einzelheiten der Erhöhung ergeben sich aus der anliegenden Tabelle. Der monatliche Mehraufwand ist insgesamt ca. 11 300 DM."

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, die Erhöhung des Ortszuschlages für die kirchlichen Gehalts- und Versorgungsempfänger zu genehmigen, welche durch das 4. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. 10. 1963 mit Wirkung vom 1. 4. 1963 eingetreten ist.

Präsident Dr. Angelberger: Die Aussprache ist eröffnet. — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Sie wird geschlossen. — Wir kommen zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses die Genehmigung zu erteilen nicht folgen? — Wer enthält sich? — Niemand. **Einstimmig gebilligt.**

IV, 2

Ziffer 2, die wir zunächst übersprungen haben. Bitte des Evangelischen Dekanats Lörrach um einen Zuschuß für die Einrichtung einer Gemeindebibliothek in Bellingen. Den Bericht gibt für den Finanzausschuß der Synodale Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Liebe Synodale! Vom Evangelischen Dekanat Lörrach wurde ein Zuschuß der Landeskirche für die Einrichtung einer Gemeindebibliothek in Bellingen erbeten. Eine bestimmte Summe ist in dem Antrag nicht genannt; das Gemeindezentrum selbst wird im Laufe des Jahres 1964 seiner Bestimmung übergeben werden können. Das Anliegen des Antragstellers wird im Hinblick auf den Diasporcharakter der kleinen evangelischen Gemeinde Bellingen und die wachsende Bedeutung Bellingens als Badeort grundsätzlich befürwortet.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und positiven Erledigung zuzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aus-

sprache. Wünscht jemand zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Enthaltung? — Niemand.

II.

Bei Punkt II unserer Tagesordnung ist bei den Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern, I Aufgabenkreis, arab. 1, Ziffer f) den Berichterstattern die Bitte gegeben worden, eine Formulierung jetzt zu unterbreiten zur Kenntnisnahme. Dies übernimmt der Synodale Viebig.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Wir sind davon ausgegangen, daß wir unter arab. 1 nur die Aufgaben im allgemeinen aufzählen wollen, daß einzelne Aufführungen nach arab. 2 der besonderen Dienstanweisung obliegen. Wenn wir also das Schneeräumen und das Streuen in 1 aufführen, was wollen wir dann im Detail noch in 2 bringen? Wir sind deshalb der Meinung, in f) Ihnen vorschlagen zu sollen, den letzten Teil zu streichen, so daß f) lauten würde:

"das Kirchengrundstück und die dazugehörigen Anlagen verantwortlich zu pflegen".

Da ist all das beinhaltet, was nachher nun ja im einzelnen in einer besonderen Dienstanweisung aufgeführt werden könnte. Wir halten es nicht für notwendig, hier in den allgemeinen Aufgaben die Streupflicht bei Glatteis besonders aufzuführen. Deshalb also unser Vorschlag:

"f) das Kirchengrundstück und die dazugehörigen Anlagen verantwortlich zu pflegen."

unter Streichung des folgenden "und die Verkehrssicherungspflicht" ... usw.

Synodaler Schühle: Ich möchte doch der Tatsächlichkeit wegen sagen: Das scheint mir dem gefaßten Beschuß zu widersprechen! Der Satz ist doch in dieser Fassung angenommen, und es handelt sich nur noch darum, ihn sprachlich zu ändern. Diese sprachliche Änderung kann aber nicht darin bestehen, daß die Hälfte der beschlossenen Formulierung weggelassen wird!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich hatte mir erlaubt, den drei Berichterstattern folgenden Vorschlag zu machen:

"Das Kirchengrundstück und die dazu gehörigen Anlagen und Wege zu pflegen und instandzuhalten, auch das Schneeräumen und Streuen bei Schnee- und Eisglätte entsprechend den polizeilichen Vorschriften zu besorgen."

Ich glaube, diese Konkretisierung ist notwendig, um die Verkehrssicherungspflicht etwas zu erläutern; das Wort „verantwortlich“ habe ich weggelassen, weil ich der Auffassung bin, daß auch die übrigen Aufgaben und Dienste verantwortlich geschehen sollen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Wer ist gegen die Formulierung, die soeben Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr vorgetragen hat? — 2. Wer enthält sich? — Somit wäre der Buchstabe f) in der vorgetragenen Fassung angenommen.

IV, 5

Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen in der Zeit vom 1. 4. 1959/60; 1. 4. 1960/61 und 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961. Hierüber berichtet der Synodale Ulmrich.

Berichterstatter Synodaler **Ulmrich**: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstandsdarstellungen der nachgenannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg für 1. 4. 1959/60
2. desgleichen für 1. 4. 1960/61
3. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Mosbach für 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
4. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Heidelberg, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg für 1. 4. 1959/60
5. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Karlsruhe für 1. 4. 1960/61
6. desgleichen für 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
7. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Mosbach Evang. Stiftschaffnei Mosbach für 1. 4. 1959/60 und
8. desgleichen für 1. 4. 1960/61.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden. Neben den Prüfungsbemerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und die Durchführung der Berichtigungen angeordnet. Die Überwachung der Durchführung der Berichtigungen geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommenen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstandsdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung erfolgte in Verbindung mit den von der Synode genehmigten Voranschlägen und ergab keine Beanstandungen.

Allen an den Rechnungsführungen und Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Hohe Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten landeskirchlichen Rechnungen Entlastung erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Niemand. **Einstimmig angenommen**.

IV, 6

Antrag des Synodalen Lauer und andere mit dem Gegenstand der Zuschußgewährung bei kirchlichen Bauten, was wir bereits in unserer Frühjahrssynode — ich darf Sie bitten, im gedruckten Protokoll Seite 81 den Antrag nachzulesen — behandelten. Den Bericht gibt unser Konnodaler Dr. Götsching.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching**: Liebe Konsynodale! Zunächst eine Änderung: Zuschußgewährung ist falsch, es muß heißen: „Darlehensgewährung“. Das ist auch im Antrag falsch gewesen, ist aber vom Finanzausschuß ergänzt und geändert worden.

Während der Frühjahrssynode 1963 bat der Synodale Lauer und vier weitere Konsynodale in einer Eingabe vom 23. 4. 1963 — ich zitiere —, „bei allen kirchlichen Bauten gleichmäßig 20 Prozent Darlehen (früher hieß es Zuschuß) zu gewähren und die früher beschlossene Beschränkung auf 200 000 DM bei größeren Bauvorhaben fortfallen zu lassen.“

Diese Eingabe bezieht sich auf Bauvorhaben, die durch das Sonderbauprogramm I gefördert werden sollen. Ich darf kurz noch einmal auf den Zweck dieses Sonderbauprogrammes hinweisen. Auf Antrag mehrerer vornehmlich größerer Kirchengemeinden kam es am 26. Oktober 1961 (Verhandlungsbericht der Herbsttagung der Landessynode 1961 Seite 74) zu folgendem, einstimmigem Beschuß der Synode, den ich vorlese:

„Zur Förderung besonderer Baumaßnahmen in Kirchengemeinden, die mit raschentstehenden Randsiedlungen, Stadterweiterungsgebieten, Flüchtlingssiedlungen oder mit dem Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude besonders belastet sind, soll ein Sonderbauprogramm eingerichtet werden. Hierfür werden aus den Einnahmen des Rechnungsjahres 1961 2 000 000 DM und in den Rechnungsjahren 1962 und 1963 aus der Haushaltsstelle A 92 je weitere 2 Millionen zur Verfügung gestellt. Aus diesem Sonderbauprogramm können den Kirchengemeinden, die die erforderlichen Baumaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, nieder verzinsliche Darlehen zu 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung gegeben werden.“

Es handelt sich also hierbei besonders um Bauvorhaben größerer Gemeinden — Kirchenbauten und Gemeindezentren. Nach Bekanntwerden dieses Beschlusses waren innerhalb kürzerer Zeit Bauvorhaben in Höhe von insgesamt rund 29 Millionen DM angemeldet worden, die einen Zusatzbeschuß nötig erscheinen ließen. Am 4. 5. 1962 wurde auf der Frühjahrstagung der Synode folgender Beschuß gefaßt:

„In Ergänzung des Synodalbeschlusses vom 26. 10. 1961 werden folgende Bedingungen für die Gewährung von Darlehen aus dem Sonderbauprogramm I festgelegt:

Die Mittel aus dem Sonderbauprogramm werden als Darlehen mit 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung gewährt — und zwar bis zu 20 Prozent

der Baukosten eines Bauvorhabens, im Einzelfall jedoch höchstens 200 000 DM."

Der Finanzausschuß hat nun auf seiner Zwischensitzung am 5. Juli 1963 in Lahr den als Bitte ausgesprochenen Antrag des Konsynodalen Lauer eingehend beraten. Dabei kam zum Ausdruck, daß die größeren Stadtgemeinden infolge einer teilweise sehr hohen Zuwachsrate der Bevölkerung und wegen eines erheblichen Nachholbedarfs entsprechende Bauvorhaben bewältigen müssen. Die Festsetzung, "im Einzelfall jedoch höchstens 200 000 DM", wirkte sich dabei in mehreren Fällen ungünstig aus; denn in jedem Falle mit einem Gesamtkostenaufwand über 1 Million DM würde ja weniger als 20 Prozent für das Bauvorhaben als Darlehen infolge der Klausel gegeben werden können. Um nun von vornherein auszuschließen, daß bei sehr großen Bauvorhaben nach Aufteilung in einzelne Bauabschnitte diese einschränkende Bestimmung — höchstens 200 000 DM — umgangen wird, aber besonders deswegen, weil eine auch den größeren Stadtgemeinden gerecht werdende Lösung gefunden werden soll, schlägt der Finanzausschuß nach Prüfung, daß die dadurch entstehende finanzielle Belastung augenblicklich ohne weiteres tragbar ist, folgendes vor:

Der Beschuß vom 26. 10. 1961 — Gewährung von Darlehen aus dem Sonderbauprogramm I — bleibt bestehen. Es soll aber der Zusatzbeschuß vom 4. 5. 1962 — „im Einzelfall jedoch höchstens 200 000 DM“ — ab sofort wegfallen. Da die Finanzlage es zur Zeit gestattet, sollte die Darlehensgabe nicht kleinlich geschehen, es sollte aber — infolge dieser günstigen Lage — auch den Gemeinden möglich sein, eventuell mehr als 1 Prozent Tilgung zu bezahlen. Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

„In Ergänzung des Synodalbeschlusses vom 26. 10. 1961 und in Abänderung des Beschlusses vom 4. 5. 1962 werden folgende Bedingungen für die Gewährung von Darlehen aus dem Sonderbauprogramm I festgelegt:

Es werden bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten als Darlehen gegeben; die Beschränkung — „im Einzelfall jedoch höchstens 200 000 DM“ — entfällt.

Die Darlehen werden zu 2 Prozent verzinst, die Tilgung beträgt mindestens 1 Prozent.“

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können zur Abstimmung kommen. Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Wer folgt diesem Antrag nicht? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Bei 2 Enthaltungen angenommen.

V. 1

Berichte des Hauptausschusses, und zwar zunächst Antrag des Synodalen Dr. Stürmer betr. Bildung eines Planungsausschusses. Hierüber berichtet Synodaler Schoener.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. April 1963, gedrucktes Protokoll Seite 108, beschlossen, den An-

trag des Konsynodalen Pfarrer Dr. Stürmer auf Bildung eines Planungsausschusses gemäß Geschäftsordnung § 8 Absatz 3 dem Hauptausschuß zur Behandlung auf seiner Zwischentagung am 20./21. September 1963 zu überweisen. Ich darf vielleicht aus der Geschäftsordnung den angeführten Absatz 3 des § 8 kurz vorlesen. Dort heißt es:

„Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.“

Der Hauptausschuß hat am 21. 9. über den Antrag Dr. Stürmer beraten. Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Einrichtung eines Planungsausschusses nicht überflüssig sei, da solche Planungen bereits durch den Evangelischen Oberkirchenrat, etwa im Hauptbericht, und durch den Ältestenrat der Landessynode aufgestellt würden. In der Debatte wurde betont, daß dies nicht der Fall sei. Der Evangelische Oberkirchenrat muß den Hauptbericht naturgemäß so breit anlegen, daß er jeweils das Gesamte im Auge hat und gerade darum nicht in der Lage ist, besondere aktuelle Brennpunkte hervorzuheben.

Der Ältestenrat der Landessynode reicht selbst keine Vorlagen ein, er erhält vielmehr von der Synode Aufträge und bereitet ihre Behandlung vor.

Der Antragsteller, Pfarrer Dr. Stürmer, beschreibt den Planungsausschuß als eine Art Parallelorgan zum Kleinen Verfassungsausschuß. Es sollen im Planungsausschuß Synodale aus allen Ausschüssen vertreten sein. Allerdings sollen die Vorlagen in erster Linie Gegenstände enthalten, die den Hauptausschuß angehen. Der Planungsausschuß soll relativ klein sein und die Möglichkeit haben, sich durch Kooptieren von Fachkräften zu erweitern. Der Planungsausschuß berichtet selbstverständlich zunächst der Synode, die dann über die weitere Behandlung seiner Anträge zu beraten und zu beschließen hat.

Die in der Diskussion geäußerte Sorge, ob die personell verhältnismäßig kleine Synode in der Lage sei, noch einen weiteren Ausschuß zu bilden, entfällt damit, weil, wie gesagt, dieser Ausschuß selbst sehr klein gehalten werden soll. Die Frage, ob synodale Mitglieder des Landeskirchenrates die Aufgaben des Planungsausschusses übernehmen sollten, wird verneint. Es erscheint nicht als gut, den Planungsausschuß von vornherein an eine bestimmte synodale Institution zu binden. Ergebnis:

Der Hauptausschuß befürwortet den Antrag Dr. Stürmer und bittet die Synode, einen solchen Planungsausschuß zu bilden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Es liegt keine Wortmeldung vor. Der Hauptausschuß befürwortet den Antrag unseres Konsynodalen Dr. Stürmer und bittet die Synode, einen solchen Planungsausschuß zu bilden. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? — 5.

Darf ich, nachdem der Antrag im Sinne des Vorschages des Hauptausschusses befürwortet und genehmigt worden ist, Sie bitten, bis spätestens morgen Abend Vorschläge für diesen, wie der Herr

Berichterstatter vorgeschlagen hat, verhältnismäßig kleinen Ausschuß Herrn Pfarrer Schweikart zu überreichen, damit der Ältestenrat Ihnen bei Beginn der Plenarsitzung am Freitagmorgen dann Vorschläge unterbreiten kann.

V, 2

Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach auf Schaffung einer Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsfragen. Diesen Bericht für den Hauptausschuß gibt der Synodale Dr. Stürmer.

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Konnodale! Das Dekanat Lörrach richtete unter dem 10. Oktober 1963 an den Herrn Präsidenten der Landessynode ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Das Evangelische Dekanat Lörrach stellt den Antrag an die Landessynode, beim Evangelischen Oberkirchenrat die Stelle eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsfragen einzurichten.“

Zu Beginn der Aussprache im Hauptausschuß gab Herr Oberkirchenrat Hammann einen Überblick über die mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Fragen. Darnach ist zu unterscheiden:

1. der eigentlich publizistische Bereich in Presse, Rundfunk und Fernsehen;
2. der Bereich, den man heute unter dem Begriff Erwachsenenbildung zusammenzufassen pflegt: Evangelische Akademie, berufsständische Arbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk;
3. seit der Weltkirchenversammlung in Neu-Delhi wird teilweise auch die übrige missionarische Tätigkeit der Kirche außerhalb des Gottesdienstes in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen, also Evangelisation, Volksmission, Militärseelsorge, ja sogar die Diakonie, soweit sie im Sinne Wicherns als Innere Mission verstanden wird.

Diese Übersicht war für Herrn Oberkirchenrat Hammann Anlaß, auch aufzuzeigen, was in unserer Landeskirche für die Öffentlichkeitsarbeit geschehen ist:

1. seit 1. September d. J. ist Pfarrer Jutzler als Rundfunkbeauftragter beim Südwestfunk in Baden-Baden tätig;

2. zur Zusammenfassung der kirchlichen Presse haben zwei Verhandlungen mit den Herausgebern und Verlegern der vier Sonntagsblätter von Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim stattgefunden. Das südbadische Blatt in Freiburg hat die Fusion mit der Begründung abgelehnt, daß vertragliche Bindungen eine Veränderung des derzeitigen Status bis 1965 unmöglich machen. Allenfalls käme eine Ober-Redaktion der Gemeindeblätter für einen gemeinsamen Teil in Frage.

In der Aussprache ergriff auch der Gast der hessischen Landessynode, Herr Dekan Trautmann, das Wort und gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß die badische Landeskirche noch keinen hauptamtlichen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit habe. Hessen habe deren zwei: der eine bearbeitet das Ressort Presse, Rundfunk, Fernsehen; der andere bemüht sich um die Koordinierung der Werke; u. a.

hat er eine Arbeitsgemeinschaft für Weltanschauungsfragen und Sekten ins Leben gerufen; diese Arbeitsgemeinschaft stellt Erhebungen an über die Wirksamkeit dieser Gruppen und empfiehlt Literatur zu ihrer Abwehr. Ferner bearbeitet dieser Öffentlichkeitsreferent die Statistik und ist Vorsitzender der Christlichen Landesbühne, des Evangelischen Filmdienstes und der Aktion „Bild im evangelischen Haus“.

Pfarrer Frank berichtete von der württembergischen Synode, daß dort der Beschuß gefaßt wurde, ein kirchliches Zentrum für die Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen und dafür 1,5 Millionen DM aufzuwenden.

Dekan Schaal wies darauf hin, daß die katholische Kirche in diesen Fragen viel aktiver sei, z. B. habe sie schon die Entsendung eines Vertreters zum Europarat in Straßburg beschlossen.

Im Hauptausschuß war man sich bei der eingehenden Aussprache darüber einig, daß hinter dem Antrag des Dekanats Lörrach die Sorge um eine wichtige missionarische Aufgabe der Kirche steht. Auch wurde unterstrichen, daß die Öffentlichkeitsarbeit zu komplex, vielseitig und schwierig sei, als daß sie noch gewissermaßen linker Hand neben einem Gebietsreferat und einem Referat für die kirchlichen Werke wahrgenommen werden könne.

Dem Votum, daß es mit der Bestellung eines Referenten nicht getan sei, und daß es gerade in diesem Gebiet der kirchlichen Arbeit auf eine Teamarbeit und eine Zusammenfassung der Kräfte ankomme, stand das andere gegenüber, daß nicht allzu lange zugewartet werden solle, und daß es gerade zur Zusammenfassung der Kräfte einer besonderen Initiative bedürfe.

Der Hauptausschuß kam schließlich zu der Überzeugung, daß zunächst einmal geprüft werden solle, wie eine sinnvolle Teamarbeit auf diesem Gebiet angestrebt werden kann. Er empfiehlt daher der Synode, den soeben beschlossenen Planungsausschuß zu beauftragen, daß er in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Vorschläge für eine Koordinierung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit ausarbeitet und der Synode entsprechende Vorschläge unterbreitet. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines hauptamtlichen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit hält der Hauptausschuß im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für gegeben.

Die Nachwuchsfrage, die im Antrag des Dekanats Lörrach ebenfalls angeschnitten wurde, scheint dem Hauptausschuß ein Gebiet für sich zu sein, das nicht ohne weiteres mit der Öffentlichkeitsarbeit verbunden werden kann. Es müßte gesondert geprüft werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Es meldet sich niemand zu Wort. Der Vorschlag des Hauptausschusses ist, den zwar beschlossenen, noch nicht gebildeten — was wir für Freitag vorgesehen haben — Planungsausschuß zu beauftragen, daß er in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Vorschläge für eine Koordinierung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit ausarbeitet und der Synode entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Wäre einstimmig angenommen.

V, 3

Antrag der Bezirkssynode Hornberg: Erstattung des Hauptberichts der Bezirkssynoden alle 6 Jahre. Den Bericht gibt der Synodale Eck.

Berichterstatter Synodaler Eck: Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! Die Bezirkssynode Hornberg bittet die Landessynode, beschließen zu wollen, daß der Hauptbericht über das kirchliche und religiöse sittliche Leben an die Bezirkssynoden künftig nur noch alle sechs Jahre wie die pfarramtlichen Berichte zu den Kirchenvisitationen zu erstatten ist, daß aber auf der dazwischen liegenden ordentlichen Tagung der Bezirkssynoden Grundsatzreferate über besonders wichtige Themen des kirchlichen Lebens gehalten werden. Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

„Es hat sich gezeigt, daß nach jeweils drei Jahren in vielen Punkten, über die im Hauptbericht Angaben gemacht werden sollen, nicht viel Neues zu berichten ist. Wichtig aber wäre, daß der und jener Punkt einmal besonders herausgestellt und daß darüber grundlegende Referate gehalten würden, die dann ausführlich besprochen werden könnten.“

Ein gleiches Anliegen ist, wie die Aussprache im Hauptausschuß ergab, offenbar auch auf anderen Bezirkssynoden laut geworden. Der Hauptausschuß glaubt, dieses Anliegen in der Art des vorliegenden Antrages nicht unterstützen zu können. Es wird darauf hingewiesen, daß der Bericht früher alle zwei Jahre zu erstatten war. Diese Frist ist bei der Verabschiedung der Grundordnung unserer Landeskirche auf drei Jahre erweitert worden. Der vorliegende Antrag ließe also auch auf eine Änderung der Grundordnung hinaus, die weder geboten noch notwendig erscheint. Ein in überschaubaren Zeitabständen zu verschaffender Überblick über die Entwicklung des kirchlichen und religiösen Lebens ist notwendig, der Zeitraum von sechs Jahren erscheint dafür zu groß. Der positive Wert einer durch den dreijährigen Abstand noch gewährleisteten Kontinuität der Berichterstattung und Bescheiderteilung ist nicht zu verkennen. Jedoch ist es wohl möglich, die fraglos vorhandenen Schwierigkeiten bei der Berichterstattung zu vermindern. Es sollte deshalb erwogen werden, das Schema der für die Visitation und der für die Bezirkssynoden zu erstattenden Berichte einander anzulegen, womit in vielen Fällen die Arbeit erleichtert werden kann. Von Herrn Oberkirchenrat D. Hof wurde darauf hingewiesen, daß von ihm im Zusammenhang mit der Bescheiderteilung das Schema des Hauptberichtes entwickelt sei. Er hält es auch für möglich, in den Berichten besondere Punkte herauszustellen, nicht jeden der 40 Punkte jedesmal ausführlich zu behandeln.

In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß, wenn wirklich nichts Neues zu einem Punkt zu berichten ist, entweder auf den früheren Bericht ver-

wiesen oder Fehlanzeige erstattet werden kann. Verschiedene Ausschußmitglieder setzten sich dafür ein, daß in dem alle drei Jahre zu erstattenden Bericht der Gemeinden bereits Schwerpunkte gebildet werden und andere Punkte entfallen. Die überwiegende Mehrheit des Hauptausschusses kann sich dieser Auffassung nicht anschließen, ist vielmehr der Meinung, daß von jedem Pfarramt der Bericht alle drei Jahre in vollem Umfang erstattet werden soll. Für die Besprechung des Hauptberichtes in der Bezirkssynode könnten allerdings Schwerpunkte bestimmt werden, z. T. vielleicht vom Evangelischen Oberkirchenrat, z. T. auch vom Bezirkskirchenrat. Die Bildung von Schwerpunkten für die Aussprache sollte aber die Vollständigkeit der Berichterstattung nicht ausschließen. Es erscheint allerdings wünschenswert, wenn nicht notwendig, die Behandlung des Hauptberichts in der Bezirkssynode soweit wie möglich technisch gut vorbereiten und sodann lebendig zu gestalten.

Als Beispiel und Anregung dazu wird auf die diesjährigen Verfahren bei den Bezirkssynoden Mannheim und Karlsruhe hingewiesen. In Mannheim hat jedes Pfarramt zu jedem der 40 Punkte seinen Bericht auf einem besonderen Blatt erstattet. Verschiedenen Altestenkreisen wurden dann sämtliche Berichte der Pfarrämter zu einem oder mehreren Punkten zur Erarbeitung eines zusammenfassenden Berichtes und einer eigenen Stellungnahme zugewiesen, welche der Aussprache in der Bezirkssynode zugrundegelegt wurde. Auf diese Weise leisteten verschiedene Altestenkreise eine für den Kirchenbezirk bzw. für die Bezirkssynode sehr fruchtbare Arbeit. In Karlsruhe wurde der gesamte Hauptbericht eine Woche vor der Tagung der Bezirkssynode sämtlichen Synodalen zugeleitet. Der Bezirkskirchenrat hatte die 40 Punkte des Berichtes in drei sachlich zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt und vorgeschlagen, die Aussprache über den Bericht in drei Arbeitsgruppen durchzuführen. Es konnte so je ein Vertreter der Gemeinden (außer dem Pfarrer gehören ja je zwei Älteste zur Bezirkssynode) an je einer der Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Arbeitsgruppen hatten an dem für die Bezirkssynode vorgesehenen Tag etwa 4½ Stunden Zeit, die ihnen zugewiesenen Punkte zu besprechen, worüber später dem Plenum berichtet wurde. Beide Verfahren fanden bei den Synodalen Beifall und führten zu einer intensiven Behandlung der Hauptberichte. Der Hauptausschuß empfiehlt, in den Bezirkssynoden in ähnlicher Weise zu verfahren, was allerdings voraussetzt, daß den Mitgliedern der Bezirkssynoden der vervielfältigte Bericht wenigstens 14 Tage vor der Tagung der Bezirkssynode mitgeteilt, der Bericht in den Altestenkreisen besprochen wird und diese an der Mitarbeit der Bezirkssynode beteiligt werden. Es erscheint dann nicht notwendig, die Bezirkssynoden mit der stundenlangen Verlesung des gesamten Hauptberichts aufzuhalten.

In der Aussprache des Hauptausschusses wurde noch empfohlen, darauf zu achten, daß der Hauptbericht nicht zu lang wird und daß sich die Hauptberichterstatter des Ausspruches von Lob und Tadel

enthalten, vielmehr möglichst sachlich berichten mögen.

Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor zu beschließen:

„Dem Antrag der Bezirkssynode Hornberg, den Hauptbericht über das kirchliche und religiöse Leben an die Bezirkssynode nur alle sechs Jahre zu erstatten, kann nicht entsprochen werden. Es soll bei der dreijährigen Berichterstattung verbleiben, womit die Ältestenkreise und Bezirkssynoden, ebenso wie die Kirchenleitung, sich in Kontinuität über die Entwicklung des kirchlichen Lebens Rechenschaft geben sollen. Für die Behandlung der Hauptberichte durch die Bezirkssynoden wird auf die Verfahrensweisen in Mannheim und Karlsruhe hingewiesen. Dazu wird für alle Bezirksskirchenräte und Bezirkssynoden dringend empfohlen, den Hauptbericht für die Bezirkssynode zu vervielfältigen und wenigstens 14 Tage vor der Tagung der Bezirkssynode allen Synodalen zuzustellen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bei der Besprechung der Hauptberichte Schwerpunkte zu bestimmen.“ (Großer Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich bin dankbar, daß der Hauptausschuß diesen Vorschlag gemacht hat. Wenn in den Berichten über das kirchliche Leben der Gemeinde die konkreten Verhältnisse der einzelnen Gemeinden dargestellt werden, dann ist hier Stoff genug, um sich alle drei Jahre mit der Lage der Gemeinde zu beschäftigen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in der nächsten Zeit in unserer Kirche Fragen heraufkommen, die es nicht dulden würden, daß sich eine Bezirkssynode erst nach sechs Jahren damit beschäftigt. Es sei nur hingewiesen auf die Fragen, die das Aufkommen des Zungenredens oder der Krankenheilung stellen oder auf eine Erscheinung, die allerdings bis jetzt nur in einer Gemeinde aufgetreten ist; es hat sich dabei darum gehandelt, daß bei einer Beerdigung der Narrenverein in Narrenkleidung erschienen ist, um dem verstorbenen Mitglied einen Nachruf zu widmen. Solche Dinge erfordern eine Kontaktnahme der Gemeinden des Kirchenbezirks und eine einheitliche und klare Stellungnahme, damit nicht an einer Stelle ein Einbruch erfolgt und nachher man sich darauf beruft, dort und dort hat man es so gehalten, der, wenn er nicht zurückgewiesen wird, in den Nachbargemeinden als Präzedenzfall dient.

Synodaler Reinhold Ziegler: Herr Präsident! Liebe Brüder! Ich glaube, dem Vorschlag des Hauptausschusses zustimmen zu müssen aus diesen zwei Hauptgründen: erstens einmal, weil die Grundordnung wegen dieser Sache nicht geändert werden sollte, zweitens, weil ein Abstand von sechs Jahren wirklich zu lang wäre.

Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben und eine Bitte aussprechen: daß wir doch das im Blick behalten möchten, der Pfarrer muß ja nun doch in diesen sechs Jahren drei ausführliche Berichte mit diesen 40—50 Punkten machen: seinen Visitationsbericht und nun auch zweimal diesen Bericht. Ich bitte, daß wir das doch im Auge behalten, und daß

auch hier dem Pfarrer irgendwie Erleichterung verschafft wird; denn wichtiger, als über das Leben zu berichten, ist es ja, sich um das Leben der Gemeinde zu kümmern.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß Ihnen der Vorschlag des Hauptausschusses noch gegenwärtig ist. Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. **Einstimmig angenommen.**

V. 4

Ich darf unseren Synodalen Hausmann bitten zu berichten über den Antrag der Bezirkssynode Hornberg auf Wegfall der jährlichen Hilfswerksammlung.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Hausmann:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Bezirkssynode Hornberg hat beantragt, die Hilfswerksammlung wegfallen zu lassen und den Ausfall an Mitteln durch Steuermittel zu ersetzen.

Der Hauptausschuß schlägt Ihnen vor, die Sammlungen für die Innere Mission und das Hilfswerk ab Jahresbeginn 1964 nicht mehr in zwei Sammlungen wie bisher, sondern in einer einzigen Sammlung durchzuführen. Der zu erwartende jährliche Ausfall an Mitteln gegenüber dem jetzigen Ertrag der beiden Sammlungen soll folgendermaßen gedeckt werden: durch drei Kollekten zugunsten des Hilfswerks, durch Kürzung der Beteiligung der Gemeinden am Ertrag des Hilfswerks von 25 Prozent auf 20 Prozent und durch Zuschuß aus Steuermitteln.

Der Hauptausschuß hat in einer sehr eingehenden Beratung diesen Antrag durchgesprochen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß man sich den Gründen dieses Antrages nicht verschießen kann. Die Situation in den Gemeinden ist heute so, daß sie etwa zwölf Sammlungen durchzuführen haben, und zwar handelt es sich um drei Hauptsammlungen, nämlich um die Sammlung für das Hilfswerk, um die Sammlung für die Innere Mission und um die Sammlung Brot für die Welt. Dazu kommen an ständigen Sammlungen die Sammlung Gustav-Adolf-Werk, Müttergenesungswerk, Bahnhofsmision, Basler Mission, Ostasienmission. Außerdem werden die Sammler in Anspruch genommen für die Sammlungen Jugend in Not, die Blindensammlung, die Taubstummensammlung und die Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge (Zuruf) — und Rotes Kreuz. Dazu kommen rein örtliche Sammlungen, z. B. für Gemeindeverein, zugunsten der Diakonissenstation und Basare.

Auf Grund dieser Situation werden die Sammler sehr stark in Anspruch genommen, und es kommt dazu, daß es immer die gleichen Sammler sind. Ein Vergleich mit der katholischen Kirche hat ergeben, daß die Situation dort allerdings gleich ist. Ein Vergleich mit der Situation bei der Hessischen Kirche ergab, daß dort die Belastung der Sammler nicht so stark ist, insbesondere werden von den drei Hauptsammlungen nur zwei und eine, die dritte, alternativ oder fakultativ durchgeführt und auch die anderen Sammlungen durchaus nicht in dieser strengen

Folge durchgeführt. Insbesondere scheint es dort nicht so zu sein, daß die gleichen Sammler immer beansprucht werden.

Der Hauptausschuß hat sich mit den tieferen Gründen dieses Antrags befaßt und untersucht, worauf diese Not zurückzuführen ist. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht darauf zurückzuführen ist, daß vielleicht die Opferbereitschaft zurückgegangen wäre. Im Gegenteil wird verzeichnet, daß die Spenden sich dem steigenden Wohlstand angleichen. Man hat aber sehr viel gegen die ständigen Sammlungen. Man hält dem entgegen, die Kirche habe ja Geld, wozu denn die ständigen Sammlungen. Außerdem wurde festgestellt, daß die Opferbereitschaft immer da ist, wo akute Notstände aufgetreten sind, z. B. bei Katastrophen. Man ist ferner der Auffassung, daß durchaus der Zehnte, auf den in der Diskussion abgehoben wurde, teilweise erreicht, vielleicht sogar überstiegen wird. Diese Not ist auch nicht auf eine Krise bei den Pfarrämtern zurückzuführen. Die Pfarrämter nehmen ihre Aufgabe nach wie vor wahr und sind bereit, sie durchzuführen. Die Krise liegt aber bei den Sammlern. Es ist doch immer oder meist wohl so, daß ältere Leute, Frauen, die Sammlungen durchführen. Sie werden älter, sie werden müder, sie sterben und neue Sammler sind in dem Umfang nicht zu bekommen. Und darauf ist die Krise zurückzuführen. Es wurde daher im Hauptausschuß darauf hingewiesen, man sei jetzt in der Situation, es gehe einfach nicht mehr, der Bogen sei überspannt, die Spitze sei weg. Dieser Not konnte sich der Hauptausschuß nicht verschließen.

Demgegenüber steht allerdings eines, nämlich daß die Mittel für das Hilfswerk unbedingt weiter benötigt werden. Wir haben ein sehr ausführliches und überzeugendes Referat von Herrn Pfarrer Ziegler gehört. Darnach werden die Mittel dringend benötigt für Diakonie, Okumene und vor allem für die Patenkirchen im Osten. Der Hauptausschuß erkennt auf Grund dieses Referats ausdrücklich, daß diese Aufgaben des Hilfswerks unverzichtbar sind. Sie sind aber nicht nur unverzichtbar, sondern sie sind auch unverkürzbar. Dabei darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich nicht nur um eine Hilfe materieller Art, sondern auch ganz wesentlich um die Unterstützung der Empfänger handelt, die die Gewißheit behalten sollen, daß sie nicht abgeschrieben worden sind. Die Notwendigkeit dieser Aufgaben steht überhaupt nicht in Zweifel. Und nachdem auch die Antragstellerin, die Bezirkssynode Hornberg also, die Notwendigkeit dieser Aufgaben nicht bezweifelt, brauchen wir darüber, glaube ich, hier kein weiteres Wort zu verlieren. Wenn dazu noch Fragen sind, wird sie Ihnen Herr Pfarrer Ziegler gerne beantworten.

Wenn man nun diese beiden Dinge sieht, einerseits die Not der Sammler, andererseits die Notwendigkeit der Aufbringung von Mitteln, dann bietet sich zunächst einmal der Antrag der Bezirkssynode als ein geeignetes Mittel an, hier Abhilfe zu schaffen. Das Mittel ist mindestens geeignet, aber es hat einige entscheidende Nachteile. Es führt dazu, daß die fehlenden Mittel ersetzt werden müssen

durch Steuermittel. Wenn ich hier mit Zahlen aufwarten darf — ich konnte Ihnen die Zahlen leider nicht mehr bereitstellen, wenn Sie sich daher vielleicht notieren wollen —: Man rechnet für das Jahr 1964 mit einem Sammelaufkommen für die Innere Mission von 1 100 000 DM. Das Hilfswerk hat durchschnittlich erbracht 580 000 bis 600 000 DM. Also wir rechnen mit einem Gesamtaufkommen von 1 700 000 DM. Würde nun die Hilfswerksammlung völlig entfallen, dann wäre aus dem Steueraufkommen mehr als eine halbe Million aufzubringen. Das ist ein Nachteil, der nicht gerne in Kauf genommen wird.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu: Es kommt dazu, daß Pfarrer Ziegler bisher diese Beträge als Hilfswerksbeträge ausgewiesen hat und dabei ausdrücklich darauf hinweisen konnte: Das sind die Opfer der Leute aus der Bundesrepublik. Das sind die Opfer der Kirchengemeinden, das sind Opferbeträge. Und diese Beträge, diese Unterstützungssummen würden dieses Opfercharakters beraubt, und das scheint ein sehr sehr wesentlicher Nachteil, den man unter keinen Umständen in Kauf nehmen will.

Der Hauptausschuß hat sich daher einen anderen Vorschlag überlegt und ist zu einem — ich darf sagen — Kompromißvorschlag gekommen, den ich Ihnen eingangs verlesen habe. Man schlägt vor, um der Not der Sammler Rechnung zu tragen, die beiden Sammlungen Innere Mission und Hilfswerk zusammenzulegen. Damit wird eine Sammlung praktisch eingespart. Aber es wird trotzdem für beide gesammelt. Dieses Zusammenlegen hat aber mit Sicherheit eines zur Folge, daß der Gesamtbetrag von 1,7 Millionen nicht mehr erreicht werden kann. Auch die Optimisten unter uns haben einen Gesamtbetrag von höchstens 1,3 Millionen für möglich gehalten. Bei allen Zahlen, die ich jetzt nenne, muß ich eines vorausschicken: Das sind alles nur Mutmaßungen, genaue Berechnungen sind nicht möglich. Es sind Risiken drin, es ist aber auch die Chance, die Möglichkeit drin, daß mehr einkommt. Wenn wir aber einmal die Summe von 1,3 Millionen zugrundelegen, wenn wir davon ausgehen, dann kommt der weitere Vorschlag dazu, daß man im Jahre 1964 drei Kollektien zugunsten des Hilfswerks durchführt. Man glaubt, daß bei diesen drei Kollektien ein Betrag von ungefähr 90 000 DM zu erreichen wäre. Dabei wäre anzustreben, daß der Hilfswerkcharakter besonders betont wird. Es wurde darauf hingewiesen, daß Kollektien dann besonderen Erfolg haben, wenn ein ganz konkreter Anlaß herausgestellt wird. Man glaubt also, diese Summe zu erreichen. Nun darf man sich allerdings über eines nicht hinwegtäuschen: Diese 90 000 DM, mit denen man hier zu rechnen glaubt, das wird keine zusätzliche Einnahme sein, sondern für die drei Kollektien fallen ja drei andere Kollektien weg, und man dachte da an die Baukollektien. Die Summen dieser Baukollektien sollen zur Entschuldigung besonders verschuldeter Kirchengemeinden beitragen. Aber diese Baukollektien haben erfahrungsgemäß verhältnismäßig geringere Beträge ergeben. Man berechnet diese drei Baukollektien auf

eine Gesamtsumme von 60 000 DM. Man würde also, wenn man drei Kollekteten zugunsten des Hilfswerks einsetzen würde, eine zusätzliche Einnahme von rund 30 000 DM erzielen.

Dann kommt ein weiterer Vorschlag, dazu die Mittel aufzubringen: nämlich die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Hilfswerks zu kürzen. Die Gemeinden bekommen heute eine Summe von 25 Prozent. Wenn man diese Summe kürzt auf 20 Prozent, dann habe ich für mich errechnet — ich weiß nicht, ob ich hier korrigiert werden muß —, kann man zu einem Betrag von ungefähr 30 000 DM kommen. Wenn man also diese Summen zusammenzieht, dann kommen wir — ich bin ausgegangen von 1,3 Millionen DM — die 30 000 DM Überschuß aus den drei Kollekteten dazu, 30 000 DM Kürzung dieser Beteiligung der Gemeinden — zu einem Aufkommen von 1 360 000 DM. Dann würde also dem Steuersäckel verbleiben eine Summe von etwa 340 000 DM. Ob das übernommen werden kann, darüber müßte man sich noch unterhalten, und da wird der Finanzausschuß ein maßgebliches Wort mitzureden haben, bzw. Vorschläge unterbreiten. Diese Summe von 340 000 DM stünde natürlich nur für das Jahr 1964 zur Debatte. Für das Jahr 1965 hätte man die Möglichkeit, diese drei Kollekteten zugunsten des Hilfswerks von vornherein einzuplanen, man müßte also nicht drei bereits besetzte Kollekteten ablösen. Wir kämen also, wenn wir von der Summe von 90 000 DM zugunsten des Hilfswerks als Kollektentsumme ausgehen auf 90 000 DM plus 30 000 DM (die Kürzung der Beteiligung der Gemeinden) auf 120 000 DM, bei einem Gesamtaufkommen von 1,3 Millionen auf 1 420 000 DM.

Es würde in diesem Falle, also 1965, nach dieser — ich muß es nochmals sagen — rein überschläglichen Berechnung dem Steuersäckel verbleiben eine Summe von 280 000 DM.

Der Hauptausschuß glaubte, Ihnen diesen Weg aufzuzeigen und empfehlen zu können.

Ich möchte der Vollständigkeit halber noch auf eines hinweisen. Der Hauptausschuß hat lange und eingehend untersucht, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, hier der Not der Sammler abzuhelpfen. Man hat insbesondere untersucht, ob von den über ein Dutzend aufgeföhrten Sammlungen nicht die eine oder andere abgesetzt werden kann. Man ist aber zu dem Ergebnis gekommen, daß das wohl kaum durchzuführen sein wird, zum mindesten wird es nicht in einer Entschließung hier in der Synode möglich sein, es wird einer besonderen Untersuchung bedürfen. Wir haben daher Herrn Pfarrer Ziegler gebeten, mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Verbindung zu treten, die diese Sammlungen, Jugend in Not, Blinden, Taubstummen, Kriegsgräberfürsorge betreffen, ob hier irgendwie eine Erleichterung möglich ist. Aber ob das durchzuführen geht, das wissen wir heute nicht, das müssen wir künftigen Untersuchungen überlassen.

Der Hauptausschuß nimmt für sich nicht in Anspruch, hier der Weisheit letzten Schluß gefunden zu haben, aber er glaubt, doch hier einen gangbaren Weg gefunden zu haben, und empfiehlt Ihnen, die-

sen Weg zu beschreiten und diesen Vorschlag anzunehmen. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Schühle**: In der ersten öffentlichen Sitzung der Frühjahrssynode am 22. April 1963 hat laut Verhandlungsprotokoll Seite 42/43 unser Konsynodaler Pfarrer Frank die Frage gestellt, „ob es nicht denkbar oder nötig wäre, daß aus einem Teil des Überhangs — den wir damals beraten und beschlossen haben — etwa die Hilfswerksammlung abgelöst würde“.

Auf eine Zwischenfrage des Herrn Präsidenten erklärte sich der Fragesteller damit einverstanden, „daß sein Vorbringen nicht jetzt in dieser Tagung behandelt würde, sondern als Anregung auf den Herbst zurückgestellt wird“. Diese Zurückstellung veranlaßte den Finanzausschuß in seiner Sonder-sitzung am 27./28. September 1963 hier im „Haus der Kirche“, diese Frage einer Klärung zuzuführen. Das war also, bevor der Antrag von Hornberg eingegangen ist!

In einer längeren Aussprache kamen wir im Finanzausschuß sehr bald zu der einmütigen Auffassung, „daß grundsätzliche Bedenken bestehen, eine Sammlung durch Steuermittel abzulösen“. (Beifall!)

Neben den Stimmen, welche die Schwierigkeiten und die Ermüdungserscheinungen der Sammler und Sammlerinnen bei der Durchführung der vielen Sammlungen ebenso deutlich betonten, wie das der Fragesteller in der oben erwähnten öffentlichen Sitzung bereits getan hatte, standen die Stimmen an der Durchführung solcher Sammlungen als Sammler persönlich beteiligter Synodaler, die immer wieder erstaunt darüber sind, mit welcher Freudigkeit unsere Gemeindeglieder ihre Gaben geben, wenn sie in der richtigen Weise dafür angesprochen werden. Dazu sei allerdings erforderlich, daß die Sammlungen nicht mit allgemeinen Begründungen abgekündigt werden, sondern daß ganz konkrete Notstände aufgezeigt und spezifizierte Zwecke angegeben werden, für die gesammelt werden soll. Schließlich verwies der bei der Sitzung anwesende Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks, Pfarrer Ziegler, auch für uns glaubwürdig, auf die Erfahrungstatsache, daß zwei zusammengelegte Sammlungen niemals denselben Betrag zeitigen werden, den zwei getrennt durchgeföhrte Sammlungen erbringen, und daß es zu einer erheblichen Einschränkung der Aufgaben kommen müsse, die nur unter Beibehaltung der beiden Sammlungen bisher bewältigt werden konnten.

Der Finanzausschuß kann daher der Synode nicht empfehlen, die Hilfswerksammlung im Sinne des Fragestellers durch Steuermittel aus landeskirchlichem Haushalt abzulösen.

Synodaler Wilhelm Ziegler: Liebe Herren und Brüder! Ich komme in meinen Ausführungen zu sprechen auf die Äußerungen des Hauptausschusses. Der Hauptausschuß hat, wie Sie gehört haben, mich zu seinen sehr gründlichen Beratungen zugezogen und mir auch alle Gelegenheit gegeben, die Gesichtspunkte des Hilfswerks und die Verwendung der Erträge aus den jeweiligen Hilfswerksammlungen bis ins einzelne darzustellen. Dafür bin ich sehr

dankbar. Ich habe mit Aufmerksamkeit die Gründe vor allem der Pfarrbrüder angehört und es wohl verstanden, daß die vielen Sammlungen, nicht nur die großen kirchlichen Sammlungen, sondern auch die anderen kleineren und allgemeinen, auch nicht-kirchlichen Sammlungen, etwa die Mitarbeit bei der Sammlung für die Blinden, die Gehörlosen, die Kriegsgräberfürsorge, Pfarrer und Sammler und Sammlerinnen sehr belasten und, wie gesagt wurde, eine gewisse Verärgerung unter den Gemeindegliedern hervorrufen. Ich war besonders dankbar dafür, daß der Hauptausschuß einmütig und unter wiederholter Versicherung der Meinung war, daß der Dienst, den das Hilfswerk tut, unerlässlich ist, und daß die Mittel, die dafür nötig sind, dargereicht werden müssen. Es war niemand der Meinung, daß die Hilfe für unsere Patengemeinden in Brandenburg, ihre Pfarrfamilien, ihre kirchlichen Mitarbeiter, etwa Kirchendiener, Kantoren, Katecheten, Kindergärtnerinnen, Kinderschwestern usw., auch die Hilfe für besondere Bedürfnisse und kranke Gemeindeglieder nicht geschehen dürfe. Man war auch darin einig, daß der Dienst des Hilfswerks für unsere ostpreußischen Patenkreise, für die Versorgung der Evangelischen in Ostpreußen, die uns zugeteilt sind, nicht aufhören dürfe. Man war auch der Meinung, daß der Dienst des Hilfswerks notwendig ist im Rahmen des ökumenischen Notprogramms, von dem ich hier schon wiederholt geredet habe, also auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie: d. h. für die Diakonie der jungen Kirchen in Asien und Afrika, die Hilfe für Stipendiaten aus den jungen Kirchen, insbesondere Nichttheologen — die Theologen finanziert ja die Landeskirche — und vieles andere mehr. Und man war auch der Meinung, daß die Dienste des Hilfswerks an den noch heimatlosen jugendlichen Ostflüchtlingen, die in der Negation zum Leben stehen, weiter geschehen müsse, um ihnen den Weg in unsere westdeutschen Verhältnisse, aber auch in unsere Kirchen, soweit es an uns liegt, zu ebnen, daß man auch den Dienst für alte und bedürftige Ungarnflüchtlinge und für besondere Notfälle in Flüchtlingswohnheimen, wo wir noch eine Reihe von Flüchtlingskindergärten unterhalten, nicht aufgeben dürfe. Niemand war der Meinung, daß dies aufhören dürfe. Dafür bin ich dankbar im Namen all der Hilfsbedürftigen, die uns im Hilfswerk anvertraut sind.

Daß es mir leid täte, wenn diese Beträge, die hierfür notwendig sind, nun fast nicht mehr aus dem freien Opfer unserer Gemeinden und ihrer Glieder aufkommen, bitte ich Sie zu verstehen. Ich war stets beglückt, wenn ich unseren Brüdern drüber sagen konnte: Das ist die freiwillig dargebrachte Gabe unserer Gemeinden als Zeichen ihrer Verbundenheit mit euch.

Ich darf eine Einschiebung machen: Ich war in der letzten Woche mit dem größeren Teil unserer Patensuperintendenten zusammen. Sie haben mich beauftragt, als ich erzählte, daß wir jetzt Landessynode haben, ich möchte die Brüder grüßen, und ich möchte den Dank für alle brüderliche Verbundenheit, für alle Hilfe und für alle Liebe, die sie aus dem Bereich unserer Landeskirche, aus Gemeinden, von Amts-

brüdern, Gemeindegliedern, von Mensch zu Mensch und Christ zu Christ erfahren, weitergeben. Ich habe wieder erlebt, daß es ihnen ein Stück Lebenskraft ist zu wissen, daß wir sie nicht lassen, und ich habe wieder die Bitte mitgenommen, schreibt uns, schickt uns nicht nur, laßt uns brüderlichen geistigen und geistlichen Austausch pflegen. Das ist die immer wiederkehrende Bitte, die mir immer wieder entgegenkommt, und die ich an die Patenpfarrer unserer Patengemeinden hier in Baden weitergebe.

Ich sage, ich freue mich stets, wenn ich zum Ausdruck bringen kann: das ist die Gabe unserer Gemeinden. Bitte, dankt nicht mir, ich bin nur der Vermittler und, wenn Sie so wollen, der Bettler. Und von daher tut es mir leid, wenn nun diese Mittel nicht mehr freiwillig dargebrachte Gaben sein sollen. Und drum fällt es mir schwer, eine Zustimmung zu dem Beschuß des Hauptausschusses zu geben.

Ich habe noch einen Gesichtspunkt darzulegen: die Hilfswerksammlung erlebt ja Jahr um Jahr eine Steigerung. Sicher, weil unsere Pfarrbrüder sie trotz aller Verärgerung immer wieder treu vorbereiten und den Sammlern immer wieder Mut machen, wie dies etwa in meiner Gemeinde die beiden Gemeindepfarrer vorbildlich tun.

Verehrte Herren und Brüder! Diese Beträge bleiben brach liegen, wenn wir sie nun nicht mehr erheben durch Sammlung und stattdessen den Steuersäckel beladen. Das tut mir aus inneren und äußerem Gründen leid. Ich hätte deshalb die Bitte, die Synode möge die Beschußfassung über diese Frage mindestens aussetzen und etwa auf der Frühjahrssynode endgültig Beschlüsse fassen, wenn wir die Dinge nach allen Seiten, da wir ja auch von dem Antrag überrascht wurden, geklärt haben. Ich darf die Äußerungen des Bruders Dr. Hausmann in der Richtung ergänzen — nicht wahr, Bruder Adolph! —, es war die Meinung, daß im Jahre 1964 noch einmal die Hilfswerksammlung stattfinden soll. Aus diesem Grunde habe ich die Freudigkeit, darum zu bitten, daß wir auf der Frühjahrssynode endgültig die Beschlüsse fassen.

Wenn Sie in eine engere Diskussion noch eintreten wollen, dann darf ich mich noch einmal zu den genannten Zahlen äußern.

Synodaler Schmitt: Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte jetzt als Gemeindeglied, als Kirchenältester und als Synodaler etwas sagen: Jedes Gemeindeglied hat das Recht, opfern zu dürfen, und ein Opfer ist der Ausdruck einer Dankbarkeit, und ein Opfer bringt einen Segen mit sich. Und ich halte es für ausgeschlossen und unmöglich, daß eine Synode dieses Opfer einschränken darf. Gewiß, es ist so, wenn die Durchführung einer Sammlung eine Last bedeutet, und das kommt immer wieder vor, daß ein Pfarrer oder ein Pfarramt damit überlastet werden, so daß eine Krise unter den Sammlern eintritt oder daß der oder der andere es lästig findet, daß man ihn immer wieder um ein Opfer angeht. Das darf kein Grund dafür sein, ein Opfer in andere Bahnen zu lenken. Unsere Synode darf keinesfalls einen Opferwilligen, einen freiwilligen Opferer zu einem Steuerzahler degradieren. Ich finde das für

mich persönlich etwas empörend. Man hat im Dritten Reich versucht, diese Erscheinung dadurch zu ändern, daß man alles in ein Opfer zusammengefaßt hat. Auch das war falsch. Und darum möchte ich als meine persönliche Meinung sagen: auf keinen Fall ein Opfer einschränken. Die technischen Durchführungsmittel spielen dabei die kleinere Rolle; sie kann man stets anpassen.

Synodaler Dr. Rave: Zum Praktischen: Es geht doch darum, daß die Sammler immer dieselben sind und derartig überfordert erscheinen, daß es so nicht weitergehen kann. Nun haben Sie vorhin gehört, daß es eine ganze Anzahl von Sammlungen gibt, für die diese selben Sammler immer wieder von den Pfarrämtern eingesetzt werden müssen, also Rotes Kreuz, Taubstummen, Kriegsgräberfürsorge usw. (Zurufe: Stimmt gar nicht!) So ist es, wenn nicht überall, so vielerorts, jedenfalls in Heidelberg und anderswo. Die Bürgermeisterämter ziehen zur Beratung bei der Durchführung eo ipso die Herren Geistlichen heran und setzen sie ein. — Kurzum, ich meine, wir müßten alle anderen Wege erschöpft haben, ehe wir an eine so schwerwiegende Entscheidung gehen, eine solche Sammlung wie das Hilfswerk abzusetzen; und die anderen, eben genannten laufen nach wie vor weiter. Ich halte das für unverantwortlich!

Ich würde also meinen, daß wir die Entscheidung über diese wichtige Sache hinausschieben müssen, bis die vorhin angekündigte Unterhaltung oder der angekündigte Versuch von Herrn Pfarrer Ziegler mit der entsprechenden Zentralstelle zu irgendeinem Ergebnis geführt hat. Ich meine, daß wir uns nicht dadurch entscheidend beeinflussen lassen dürfen, daß es vielleicht einen schlechten Eindruck macht, wenn hier und dort künftig das Pfarramt sagt, wir können nicht helfen. Die politische Gemeinde veranstaltet die Sachen ja; die eben genannten Sammlungen werden von sämtlichen Schulen durchgeführt, Volkschulen, Höheren Schulen, Berufsschulen usw. usw. Ich vermag nicht einzusehen, daß daneben noch Sammler des Pfarramts tätig sein müssen, was dann zu dieser Überforderung führt, und daß wir für diesen Zweck, aus diesem Grunde auf eine solche Sammlung wie die für das Hilfswerk verzichten müßten.

Ich meine, wir sollten die Entscheidung darüber aufschieben, bis alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, und dazu gehört z. B. diese, daß die Pfarrämter grundsätzlich mit all' den anderen Sammlungen nichts mehr zu tun haben.

Also: übers Jahr treffen wir eine so wichtige Entscheidung und nicht jetzt. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Frank: Liebe Konsynodale! Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß eine Ablösung der Hilfswerksammlung auf dem Wege der Aufbringung durch Steuermittel nicht in Frage kommt. Aber ich möchte doch bitten, daß wir dieses ganze Problem, diese ganze Frage nicht auf die lange Bank schieben. Denn als einer der Antragsteller aus dem Bezirk Hornberg möchte ich doch nochmals zum Ausdruck bringen, daß unsere Amtsbrüder und die Sammler in einer ungeheuren Weise strapaziert

werden, und ich möchte an dieser Stelle auch das einmal sagen: wer selbst zusammen mit seinem Vikar und allen gemeindlichen Bediensteten seit 15 oder 18 Jahren bei jeder Sammlung zwei- bis dreimal im Jahr mitsammelt, der kann nicht etwa der Meinung sein, als ob es nichts Schöneres gäbe als zu sammeln (Heiterkeit!), sondern der hat erfahren und hat von seinen Sammlern — dreißig, fünfunddreißig sind es bei uns in der Gemeinde — erfahren, was da doch alles ist an Negativem, an Bitterkeit, an Vorwürfen usw., und daß wir doch, meine ich, einen Weg suchen und finden sollten, auf dem wir zu einer Entlastung in irgendeiner Weise kommen. Das Opfer als solches soll im Letzten nicht abgelöst werden. Aber ich glaube, wir als Kirche sollten eben auch beweglich sein und Phantasie aufbringen und versuchen, einen gemeinsamen Weg zu finden und umzustecken, um aus dieser Schwierigkeit irgendwie herauszukommen. Ich könnte mir denken, wenn wir unseren Sammlern und Sammlerinnen sagen würden, diese eine Sammlung fällt jetzt weg, aber dann im Herbst wollen wir ganz konzentriert für die Innere Mission diese eine Jahressammlung durchführen, und wenn wir Synoden auch in Pfarrkonventen diese Gedanken aussprechen würden und unsere Pfarrbrüder auch in dieser Richtung stärken würden, dann weiß ich nicht, ob wir so pessimistisch sein sollten, daß dieses Sammelergebnis der einen Sammlung vielleicht nicht doch noch über das hinaus ein Erträgnis geben könnte, was uns als Zahl heute genannt worden ist.

Aus diesem Grunde möchte ich nochmals sehr herzlich bitten, daß man doch auch diesen Notschrei von draußen hört und versucht, nicht erst wieder auf ein Jahr oder zwei Jahre die ganze Sache zu verschieben, sondern einen Weg schon früher zu finden und anzusteuren und dann auch mit ganzem Einsatz zu gehen.

Ich darf vielleicht das eine noch hinzufügen: Als damals die Hilfswerksammlung beschlossen wurde, hat Landesbischof D. Wurm in dem Gründungsauftruf es ausgesprochen, daß diese Sammlung nur für eine begrenzte Zeit durchgeführt werden sollte, für Jahre der Not. Und ich glaube, diese Jahre der Not bestehen doch heute nicht mehr in diesem Maße wie in den Jahren nach 1945. Die Notstände, die da sind, sollten wir meines Erachtens in irgendeiner Weise beheben können und auf diesem Wege doch auch einmal eine Erleichterung schaffen.

Auf ein Letztes darf ich noch hinweisen. Wenn ich nur an das kommende Jahr denke und mir den Terminkalender vorgenommen habe: Ostern ist im nächsten Jahr bereits am 29. März. Es kommt jetzt auf Weihnachten die Sammlung „Brot für die Welt“. Bis die ganz durchgeführt ist, abgerechnet ist, liegen schon längst wieder die Tüten für die Hilfswerksammlung da. Ich möchte überhaupt einmal fragen, wann die Hilfswerksammlung im nächsten Jahr vorgesehen ist? (Zuruf Synodaler W. Ziegler: Letzte Woche im Februar!). Letzte Woche Februar — das ist schon in der Passionszeit, ist bereits auch schon in der Zeit, die hineinführt in die Prüfungen und Konfirmationen in den Gemeinden, wo zwei oder

drei Prüfungen usw. sind. Dann ist Ostern, und dann werden schon wieder die Tüten ausgegeben für die Sammlung für das Gustav-Adolf-Werk. Ich meine, wir sollten versuchen, irgendwie aus diesem Engpaß herauszukommen und doch auch einmal den Ruf von der Front zu hören. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Hollstein: Liebe Konsynodale! Ich meine, wir dürfen unsere Gemeinden nicht darum bringen, daß sie opfern dürfen, und das täten wir, wenn wir eine solche Möglichkeit nicht mehr wahrnehmen. Ich meine, wir müßten an dieser Sammlung festhalten bei allen Schwierigkeiten. Opfern tut weh, es tut auch uns Pfarrern weh, daß wir's ausführen müssen. Aber dieses Wehtun gehört nun einmal mit zum Opfer.

Zur praktischen Durchführung darf ich vielleicht sagen, daß wir in meiner Gemeinde die Sammlung nicht mehr so durchführen, daß der Sammler von Haus zu Haus geht und die Tüten abholt, sondern nur die Tüten ins Haus bringt, und die Gemeinde in geeigneter Weise dazu auffordert, die Tüten zu bringen, in den Gottesdienst oder ins Pfarrhaus. Und das funktioniert. Das Ergebnis ist nicht geringer, als es vorher war, als wir von Haus zu Haus gingen. Man könnte die Sammlung eventuell so vielleicht durchführen, die Sammler wären entlastet, und wenn man der Gemeinde klar macht, daß man ihr zutraut, daß sie opfere und eben nun nicht etwas von ihr herauspressen will, dann opfert sie gern und den gleichen Betrag, der vorher geopfert wurde. Daß einige davon dann nichts geben, das wird dadurch ausgeglichen, daß andere in dieser Freiwilligkeit die Aufforderung sehen, mehr zu tun, als sie vielleicht bisher unter Zwang getan haben. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Dr. Hausmann: Ich möchte nur eines richtigstellen: Der Antrag, so wie er gestellt ist, lautet doch ab Jahresbeginn 1964. Wenn Herr Pfarrer Ziegler das anders verstanden hat, dann irrt er sich.

Synodaler Adolph: Es ist tatsächlich so, daß dies unsere Besprechung im Hauptausschuß war: Wenn wir für das Jahr 1964 etwa den Gemeindegliedern sagen können, in diesem Jahr wird es zum letzten Mal auf diese Art und Weise durchgeführt, ist zu hoffen, daß dann besonders gern und besonders viel geopfert wird. Außerdem — das ist tatsächlich ein kleiner Irrtum des Berichterstatters — war davon die Rede, daß die ganzen Vorbereitungen für die Sammlung 1964 bereits in vollem Gange sind; das müßte ja auch im Aufdruck der Tüten und aller Handzettel irgendwie richtiggestellt sein, wenn man das plötzlich ändern wollte. Das Letzte, was in unserem Ausschuß besprochen worden ist, war, daß diese Dinge genau überdacht und überprüft werden und man dann eventuell im Jahre 1965 mit der Durchführung einer neuen Art beginnen könnte.

Darf ich, wenn ich nun ohnehin als Vorsitzender des Hauptausschusses das Wort gerade ergreifen mußte, sagen: Ich möchte ganz eindeutig feststellen, daß insbesondere das, was von Herrn Dekan Schühle aus der vor dieser ganzen Debatte liegenden Besprechung des Finanzausschusses gesagt wurde, die Art und Weise, wie uns die Dinge bewegten, nicht

betrifft. Der Hauptausschuß ist in seinen sehr schwierigen und lang andauernden Besprechungen nie davon ausgegangen oder von dem Gedanken erfüllt gewesen, die Tatsache der Opferfreudigkeit und des Opferwillens und der Opfernotwendigkeit einer christlichen Gemeinde irgendwie zu unterschätzen oder gering zu achten. Darum sind die großen Überlegungen angestellt worden und hat man nicht einfach gesagt, die Kirchensteuermittel sollen diese Sammlung übernehmen, sondern darum hat man gesagt, es soll auf dem Weg der Kollekten die Gemeinde auf ihr Opfer hin angesprochen werden, und es soll ausdrücklich sichtbar gemacht werden, daß diese Sammlung der Inneren Mission nun Sammlung für die Zwecke der Inneren Mission und des Hilfswerks sein solle. Natürlich ist die Summe einer getrennten Inneren Mission- und Hilfswerksammlung nicht gleichzusetzen mit dem Ergebnis einer Sammlung, die zwei solchen Zwecken dient. Man darf sich aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in unserer kirchlichen Presse eben doch sehr deutlich immer wieder von der Zusammenlegung von Innerer Mission und Hilfswerk gesprochen worden ist, so daß dies von da aus nach meiner Meinung gar nicht so abwegig erscheinen würde. Wenn man sich durch Phantasie und Liebe zur Sache noch andere Wege einfallen läßt oder uns andere Wege einfallen, dann wäre ja das erste, was bei den von uns angestellten Überlegungen in Wegfall käme, die Inanspruchnahme dieses Ausgleichs oder dieser Be zuschussung, die durch Steuermittel noch notwendig wäre. Man hätte die wertvolle Zeit, die wir in diesen ganzen Besprechungen hier gebraucht haben, grundsätzlich mißverstanden — darum sage ich das so deutlich —, wenn man etwa dem Hauptausschuß überhaupt nur im entferntesten unterstellen würde, er hätte den Gedanken gehabt, man würde so einfach den Begriff der Opferfreudigkeit oder Opfernotwendigkeit oder Opferwilligkeit unserer Gemeinden aufs Spiel setzen (Beifall!). Die Feststellung, daß es nicht geht, eine Sammlung durch Steuermittel zu ersetzen, ist — das will ich nochmals sagen — vom Finanzausschuß getroffen worden, bevor diese Debatte im Hauptausschuß stattfand. Darum muß ich diesen Tenor, als ob man das Opfer der Gemeinde durch Steuergelder ersetzen wolle, für unsere Gespräche im Hauptausschuß ablehnen. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Weil das Opfern zu den konstitutiven Elementen der Kirche und ihrer Gottesdienste gehört, wäre es vielleicht förderlich, wenn auf einer der nächsten Synodaltagungen das „Opfer der Kirche und in der Kirche“ behandelt würde, denn wir sind bis jetzt in der Aussprache noch gar nicht zu den eigentlichen Gründen der Misere vorgestoßen. Daß die früher so willigen Sammler und Sammlerinnen immer seltener werden, muß zu denken geben. Warum fehlen sie heute weithin? Auf jeden Fall gehört zu den geistlichen Opfern der Kirche auch das Eingeständnis, daß unsere Verkündigung nicht mehr zur Dienstwilligkeit führt. Die Kirche darf nicht mehr vorstellen wollen, als sie in Wirklichkeit ist, und wenn eine Gemeinde nur ein kleines Sammelergebnis aufweist, weil es an Sammlern und Samm-

lerinnen mangelt, dann muß das offen eingestanden werden, auch wenn der Vergleich mit dem Ergebnis der Nachbargemeinde nicht zu den eigenen Gunsten ausfällt.

Es ist doch auffallend, daß die Summe der Opfergaben offenbar wächst und die Zahl der Sammler und Sammlerinnen abnimmt. Das bedeutet doch einfach, daß dem Wachstum des Einkommens und damit auch der Opfer die Schrumpfung des Dienstwillens in den Gemeinden gegenübersteht. Das ist ein Notsignal, das nicht achtlos überfahren werden darf. Darum mein Vorschlag, auf einer Synode „die Bedeutung des Opfers in der Kirche“ zum Thema zu machen. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Ich bin mir darüber klar, daß ich nicht wesentlich Neues dazu sagen kann. Ich möchte trotzdem nochmals sprechen, weil ich den Eindruck habe, daß sich die Optik etwas verschoben hat. Und zwar möchte ich als einer von den Pfarrern sprechen, die nun auch, wie das Bruder Frank heute ausgedrückt hat, „von der Front“ herkommen, und zwar aus einer Gemeinde, die anerkannt opferfreudig ist und in der Tat also immer noch ein erstaunlich gutes Ergebnis erzielt. Warum jetzt auf einmal von Krise gesprochen wird?

Liebe Brüder und Schwestern! Der Stamm der treuen Sammler wird immer neu ergänzt, aber die Zahl der Sammlungen wächst unablässig. Daher kommt die Müdigkeit. Früher hatten wir eine große Herbstsammlung für die Innere Mission; dann kam die Hilfswerksammlung, dann kam die Sammlung „Brot für die Welt“. Das sind jetzt schon drei große Sammlungen, abgesehen von den etwa zehn anderen, die ja heute schon genannt worden sind. Und ich weiß nicht, ob man den Opfergedanken hier überhaupt mit Recht erwähnt. Meiner gottesdienstlichen Gemeinde — und das wird wohl jeder Pfarrer sagen — können wir jedes Opfer zutrauen. Aber bei wem sammeln wir denn? Wir sammeln gerade bei denen, die eben nicht zur Kirche kommen; da werden doch die Häuser abgelaufen, treppauf, treppab, und da kommen auch die großen Verärgerungen vor. Es ist doch so, daß wir heute folgendes erleben — ich habe es im Hauptausschuß gestern schon mal erwähnt: Wir haben einen Besuchsdienst eingerichtet in unseren Gemeinden. Da gehen Leute nun zu den Neuzugezogenen und sonstigen Gemeindegliedern und werden erstaunt gefragt: ja, Sie kommen nur, um Besuch zu machen? Sie wollen wirklich keine Sammlung durchführen? Und noch beim Verabschieden verlässigen sich die Leute nochmal, ob das denn wirklich stimmt. So sieht das hier aus. Und ich kann nur nochmal unterstreichen, was Bruder Adolph gesagt hat: der Gedanke der Zusammenlegung Hilfswerk und Innere Mission ist ja durch die organisatorische Fusion uns nahegelegt worden. Wir wollen damit in gar keiner Weise den Opfergedanken schmälern oder auf billige Weise hier auf Kirchensteuermittel abschieben. Das möchte ich noch einmal nachdrücklich betonen. Aber unsere Not ist durch ein Dutzend Sammlungen pro Kalenderjahr allmählich unerträglich geworden. Und ich möchte mich zum Sprecher der zahlreichen Amts-

brüder machen, die sich nicht in dieser Sammlungseuphorie befinden, die ja fast schon an die Grenze der Verzückung gerät. (Große Heiterkeit!)

Landesbischof D. Bender: Es wurde eben das Bild von der Front gebraucht, an der die Pfarrer stehen, und es liegt nahe, zu ergänzen, daß die Leute vom Oberkirchenrat in der Etappe leben. Auch wenn dieses Bild offenbar zur eisernen Ration der kirchlichen Frontkämpfer gehört, sollte man es ein bißchen in Klammer setzen. Wenn man schon diese Linienziehung auf die Kirche überträgt, ist es erst noch eine Frage, wo die schwersten Kämpfe gekämpft werden müssen. (Heiterkeit!)

Zu dem Punkt: Sammlungen. Die eigentliche Misere ist nicht die, daß auch bei inaktiven Gemeindegliedern gesammelt wird, die sich ab und zu unwillig über das häufige „Betteln“ der Kirche äußern und den Sammlern ihren Dienst damit erschweren, sondern das ist die Frage, ob und woher wir Menschen bekommen, die sich für das Sammeln hergeben. Wenn eben von 12 Sammlungen im Jahr die Rede war, so müssen doch die eigentlich kirchlichen Sammlungen von andern allgemeinen Sammlungen, z. B. für die Kriegsblinden oder für die Kriegsgräber unterschieden werden. Für diese letzteren Sammlungen steht im allgemeinen ein anderer und größerer Personenkreis zur Verfügung als für die rein kirchlichen Sammlungen.

Es bleibt die Frage, die unsere Kirche beunruhigen muß: nicht warum soviel Sammlungen, sondern warum so wenig persönlicher Einsatz für das Sammeln. Ich bin nüchtern genug, um zu wissen, daß man nicht unterschiedslos jedem Gemeindeglied das Opfer an Zeit zumuten darf. Aber ich bin auch davon überzeugt, daß es zumal in unseren Stadtgemeinden Menschen gibt, die Zeit und Kraft für ein paar Sammelgänge haben. Warum finden wir sie nicht, oder warum lassen sie sich nicht in Marsch setzen? Dem muß die Kirche nachdenken.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Es sind drei Anträge, und zwar:

Antrag des Mitsynodalen Wilhelm Ziegler, die Behandlung dieses Gegenstandes auf 1964, Frühjahr, zu vertagen,

der Antrag des Finanzausschusses, nicht zu empfehlen, die Hilfswerksammlung im Sinne des Fragestellers durch Steuermittel des landeskirchlichen Haushaltes abzulösen, und

schließlich der Vorschlag des Hauptausschusses, bei dem, wenn ich richtig verstanden habe, im Wortlaut die Änderung Platz greifen soll: der Hauptausschuß empfiehlt, die Sammlung für Innere Mission und Hilfswerk ab Jahresbeginn 1965 nicht mehr in zwei, wie bisher, sondern in einer einzigen Sammlung durchzuführen.

Zunächst zum Antrag des Synodalen Wilhelm Ziegler: die Behandlung des Gegenstands auf die Frühjahrssynode 1964 zu vertagen. Wer ist gegen diesen Antrag? — 20. Wer enthält sich? — 5. Gegenprobe: wer ist für diesen Antrag? — 25. Somit ist der Antrag abgelehnt. Es ist nicht die Mehrzahl der

Synoden, die für den Antrag gestimmt hat. Das Verhältnis liegt 20 gegen, 5 Enthaltungen, 25 für.

Wir kommen zum Antrag des Finanzausschusses, der der weitergehende ist. Ich wiederhole:

„Der Finanzausschuß kann daher der Synode nicht empfehlen, die Hilfswerksammlung im Sinne des Fragestellers durch Steuermittel des landeskirchlichen Haushaltes abzulösen.“

Wer ist gegen diesen Antrag des Finanzausschusses —

Synodaler Blesken: Kann man denn jetzt noch darüber abstimmen, nachdem ja das nicht mehr beantragt ist? —

Synodaler Schühle: Dieser Antrag liegt doch vor und ist gestellt von dem Synodalen Frank. Ich habe das doch deutlich gesagt! Das war der Ausgangspunkt für die Beratungen des Finanzausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Wir müssen davon ausgehen — hier ist das Original des Antrages der Bezirkssynode Hornberg:

„Die Bezirkssynode bittet die Landessynode, zu schließen zu wollen, daß künftig in die jährlich wiederkehrende Hilfswerksammlung wegfällt und daß die für das Hilfswerk erforderlichen Beiträge in den Haushaltsplan der Landeskirche eingestellt werden.“

Das zur Klarstellung, das ist der Originalantrag der Bezirkssynode Hornberg, und hierzu erklärt der Finanzausschuß: Ich wiederhole es nochmal:

„Der Finanzausschuß kann daher der Synode nicht empfehlen, die Hilfswerksammlung im Sinne des Fragestellers — Antragstellers — durch Steuermittel des landeskirchlichen Haushalts abzulösen.“

Wer ist gegen diesen Antrag des Finanzausschusses? — 4. Wer enthält sich? — 17. Gegenprobe: Wer ist für diesen Antrag? — 29. Somit wäre der Antrag des Finanzausschusses angenommen. (Zwischenrufe!)

Synodaler Adolph: Damit, daß dem Antrag des Finanzausschusses zugestimmt wurde, nämlich abzulehnen, den Ertrag der Hilfswerksammlung durch Steuermittel zu ersetzen, ist das im Antrag des Hauptausschusses vorgebrachte Anliegen in keiner Weise erledigt, (Zurufe: Jawohl, sehr richtig! Allgemeine Zustimmung!) Denn der Hauptausschuß hat in seinem Antrag nicht stehen, daß der Ertrag der Hilfswerksammlung durch Steuermittel ersetzt werden soll, sondern daß, falls der eingeschlagene Weg, nämlich: Zusammenlegung der Sammlung für Innere Mission und Hilfswerk, Erhebung von drei Landeskollektien, Kürzung des Gemeindeanteils um 5 Prozent, den notwendigen und bisherigen Erfahrungsbetrag von 1,7 Millionen nicht erbringt, für den Auffall um einen Zuschuß aus Steuermitteln gebeten wird. Wenn es so ist, daß die Opferfreudigkeit unserer Gemeinden auf diesem neuen Weg etwa, den wir mit dem Jahre 1965 versuchen wollen, so reagiert, daß sie nicht 18 000 oder 20 000 DM, sondern einen höheren Betrag bringt, dann würde sich der notwendige Bezuschussungsbetrag aus Kirchensteuermitteln verringern. Ich habe deshalb vorhin gesagt, wir müssen darum bitten, daß uns aus der Liebe zu den uns gestellten Aufgaben etwas einfällt, was nicht nur die Kirchensteuer in Anspruch nimmt, son-

dern die Opferfreudigkeit der Gemeinden anspricht, um möglichst wenig von diesem Bezuschussungsfaktor Gebrauch machen zu müssen.

Insofern bitte ich doch, daß über den Antrag des Hauptausschusses auch abgestimmt wird. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja, kommt noch!

Synodaler Dr. Bergdolt (Zur Geschäftsordnung): Ich bin der Meinung, daß hier der Vorsitzende des Hauptausschusses sich einfach im Irrtum befindet. Ob Sie hunderttausend DM Steuermittel nehmen oder eine Million spielt keine Rolle. Der Antrag lautete dahin: Sollen Kirchensteuermittel dafür verwendet werden. (Zuruf: die Sammlung ablösen!) Ja, mit Kirchensteuermitteln, nicht wahr, mit weniger oder mehr. Und diesem Antrag ist nicht zugestimmt. Und deswegen bin ich der Meinung, daß dieser Antrag des Hauptausschusses erledigt ist, Herr Vorsitzender.

Präsident Dr. Angelberger: Es heißt in dem Antrag des Dekanats Hornberg, daß die jährlich wiederkehrende Hilfswerksammlung wegfällt, und daß die für das Hilfswerk erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan der Landeskirche eingestellt werden.

Der Hauptausschuß dagegen schlägt vor, aus zwei mach eins, drei Kollektien zugunsten des Hilfswerks ab 1965, Kürzung des Gemeindeanteils von 25 Prozent auf 20 Prozent und schließlich nicht die Übernahme, sondern die Bitte um einen Zuschuß aus Steuermitteln. (Verschiedene Zurufe!)

Synodaler Wilhelm Ziegler (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß das, was eben Herr Rechtsanwalt Dr. Bergdolt ausgeführt hat, richtig ist. Und wenn der Antrag des Hauptausschusses angenommen wird, dann würde das heißen, daß das Hilfswerk: a) von seiner Sammlung abgesetzt wird, b) nichts bekommt! Dann, bitte, müssen Sie einen anderen Leiter für das Hilfswerk suchen. (Unruhe und Zurufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Das war nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung!

Synodaler Schühle (Zur Geschäftsordnung): Die Lage ist doch meiner Ansicht nach so, daß über den Antrag des Hauptausschusses entweder abgestimmt wird oder daß jetzt ein Gegenantrag kommt! Nachdem festgestellt ist, daß die Sammlung nicht abgelöst werden soll durch Steuermittel oder durch einen Zuschuß — denn das ist meiner Ansicht nach in jeder Form abgelehnt — könnte jetzt der Antrag gestellt werden, daß die Beslußfassung über diesen Hauptausschußantrag auf Frühjahr 1964 vertagt wird! Und diesen möchte ich hierdurch stellen!

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag ist gestellt. Ich darf, glaube ich, gleich zur Abstimmung schreiten. Wer ist gegen diesen soeben von Dekan Schühle gestellten Antrag (Zurufe!)

Synodaler Schühle: Die Schlußfassung über den Antrag des Hauptausschusses wird bis zum Frühjahr 1964 vertagt.

Präsident Dr. Angelberger: Begründung?

Synodaler Schühle: Weil eine erneute Klärung für erforderlich angesehen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Klärung schon deshalb, weil die Frage offen ist oder zum mindesten be-

zweifelt wurde: Wenn nicht das Hilfswerk abgelöst wird durch den Haushaltsplan, ist dann überhaupt die Möglichkeit der Bezugssumme gegeben? Das wurde eben bezweifelt. Ich gebe nur wieder. Insofern trat eine Unklarheit zumindest jetzt zu Tage. Und um auch andererseits die Möglichkeit zu geben, rechnerische Fragen, die in der Kürze jetzt nicht geklärt werden können, noch zu klären, um jedem einzelnen die Entscheidung eventuell zu erleichtern, dürfte der Antrag des Konsynodalen Schühle gestellt worden sein, der dahin lautet, die endgültige Beschußfassung nicht heute, sondern auf der Frühjahrstagung unserer Synode 1964 vorzunehmen.

Ich frage: Wer ist gegen diesen Antrag des Konsynodalen Schühle? — Niemand. Wer enthält sich? — 3. Bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich darf hieran jetzt die Bitte knüpfen, daß diejenigen, die nun wirklich berufen sind zur Klärung dieser materiellen Dinge, dies auch nach besten Kräften tun und auch die Frage zu klären: muß eigentlich alles, was Sammlung bedeutet, von den kirchlichen Sammlern mit übernommen werden, oder kann nicht hier bereits eine Erleichterung herbeigeführt werden? (Beifall!)

Diese beiden Punkte — ich könnte noch einige nennen —, aber diese beiden ganz besonders bitte ich, im Bestreben der Klärung bis zum Frühjahr besonders ins Auge zu fassen.

Synodaler Schühle: Ich möchte deshalb bitten, daß diese Sache dann an alle Ausschüsse gegeben wird.

Präsident Dr. Angelberger: Das müssen wir sogar, das ist klar!

Synodaler Wilhelm Ziegler: Ich bitte um Entschuldigung für meine Erregung. Sie mögen sie bitte verstehen; es hat nämlich jetzt so ausgesehen, als ob überhaupt keine Mittel gewährt werden, die Sammlung also als solche abgelehnt wird. Das würde bedeuten, daß wir überhaupt keine Mittel für die Aufgaben des Hilfswerkes haben. Durch den Antrag Schühle, der haargenau dem Antrag Ziegler entspricht, ist jetzt die Möglichkeit zur weiteren Klärung gegeben.

Ich bitte also um Entschuldigung. (Zuruf Synodaler Schneider: Wir kennen ja den stürmenden Ziegler!)

VI.

Präsident Dr. Angelberger: Nun darf ich als Nächstes sagen: Unsere Zeit ist derart vorangeschritten, daß ich Sie bitte, die Punkte 5 und 6 auf die Tagesordnung der Freitagstagung nehmen zu dürfen.

Ich rufe auf den Punkt „Verschiedenes“. Wünscht hier jemand eine Frage zu stellen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die zweite Plenarsitzung unserer achten Tagung.

Synodaler Frank spricht das Schlußgebet.

(Schluß 13.30 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung (Steuersynode)

Herrenalb, Donnerstag, den 14. November 1963, vormittags 9 Uhr

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Stellungnahme des Finanzausschusses zu dem Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr — Frühjahrstagung 1963

Synodaler Schneider

III.

1. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1964 und 1965

Berichterstatter Synodaler Schneider

2. Voranschlag der Evang. Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds

Berichterstatter Synodaler Schühle

IV.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne unsere dritte Sitzung unserer 8. Tagung.

Synodaler Katz spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Konsynodale! Wir sind heute als Steuersynode zusammengetreten. Es ist für uns eine große Freude, daß wir Herrn

Oberregierungsrat Dr. Kraut vom Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart als Vertreter des Staates und der Landesregierung unter uns wissen dürfen. Ich möchte daher dem Herrn Kultusminister und Ihnen, sehr verehrter Herr Oberregierungsrat, für Ihr Kommen herzlich danken. (Beifall!) Dies auch aus dem Grund, daß trotz der Selbständigkeit der Kirchen durch die Anwesenheit eines Vertreters des Staates zum Ausdruck kommt das gute Verhältnis zwischen Kirche und Staat einerseits und das öffentliche Bekenntnis der von beiden gemeinsam zu tragenden Verantwortung gegenüber der gesamten Öffentlichkeit und unseres ganzen Volkes andererseits.

In diesem Sinne heiße ich Sie bei uns willkommen und bitte Sie, falls es Ihrem Wunsche entspricht, das Wort zu ergreifen.

Oberregierungsrat Dr. Kraut: Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin zum ersten Mal in Ihrem Kreise. Vor zwei Jahren, als Sie Ihren letzten Haushaltsplan 1962/63 beraten haben, war ich noch nicht in der Kirchenabteilung des Kultusministeriums tätig. Um so mehr bin ich dem badischen Landeskirchensteuergesetz dankbar, daß in ihm, anders als im württembergischen Landesteil, die Möglichkeit vor-

gesehen ist, daß an Ihren Beratungen anlässlich der Steuersynode auch ein Vertreter des Staates teilnehmen kann. Auf diese Weise ist Gelegenheit gegeben, mit Ihnen, insbesondere auch mit den Herren des Oberkirchenrats, in persönlichen Kontakt zu kommen, was sonst infolge der Art der Tätigkeit des Kultusministeriums im Verkehr mit den Kirchen leider nur sehr selten der Fall ist. Gerade aber diese persönliche Seite halte ich im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit für wichtig.

Nun bin ich beauftragt, Ihnen die Grüße der Landesregierung und insonderheit des Kultusministeriums für Ihre heutige Sitzung mit den besten Wünschen für deren Verlauf zu überbringen, darf aber auch gleichzeitig meinen Dank für Ihre Einladung und für Ihre freundliche Aufnahme aussprechen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Aus dem Schwabenland ist seit gestern Nachmittag unser alter Freund und Bruder Dekan Schosser zu unserer Tagung der Landessynode gekommen. Privatim begrüßte ich ihn mit den Worten: Spät kommt er, aber er kommt doch noch! Früher war es so, daß er immer längere Zeit bei uns weilte. Ich glaube ihm aber seine Versicherung, daß es nur dienstliche Gründe sind, die ihn nicht allzu lange in Herrenalb verweilen lassen. Er fühlt sich hoffentlich auch diesmal wieder wohl bei uns; denn wenn man den Zeitungsberichten glauben darf, wird er ja auch alsbald Landessynodaler und nicht mehr Mitglied eines Landeskirchentags sein. Damit habe ich ein Thema schon angeschnitten, nämlich einen Teil der Gegenstände, die die Synode unserer Nachbarkirche bei ihrer letzten Tagung behandelt hat. Vor allen Dingen war es die Taufagende und die Änderung der Wahlordnung. Indem ich Ihnen, lieber Herr Dekan, herzlich für Ihr Kommen danke, darf ich vielleicht die bescheidene oder auch unbescheidene Bitte äußern, daß Sie uns, wie Sie das schon des öfteren in liebenswürdiger und vortrefflicher Weise getan haben, einen kurzen Bericht geben über den Verlauf der Tagung Ihrer Synode.

Dekan Schosser: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Es ist für den schwäbischen Gast jedesmal ein wohltuendes und beglückendes Erleben, nicht nur so freundlich eingeladen und begrüßt zu werden, sondern von allen mit einer wahrhaft herzlichen Brüderlichkeit aufgenommen zu werden. Ich fürchte, daß Ihr Gastvertreter bei unserer Landeskirche, Bruder Frank, nicht in dem Maße dieses Gefühl haben kann. Das hängt einfach eben auch damit zusammen, daß Sie das große Glück haben, die ganze Zeit über unter einem Dach zusammen zu leben, etwas, worum ich Sie sehr beneide und was ich auch dem Württembergischen Landeskirchentag schon mehrfach gesagt habe, und zwar mit aller Deutlichkeit. Wir sollten's den Badenern nachmachen! (Heiterkeit!)

Ich danke sehr herzlich für die freundliche Einladung und den herzlichen Willkommgruß und entbiete Ihnen die aufrichtigen Segenswünsche unseres Herrn Präsidenten und des ganzen Landeskirchentags für den Verlauf Ihrer Tagung.

Wenn ich nun ganz kurz über unsere letzte Sitzung

berichten soll, so tue ich das gern. Es waren außer dem Haushaltspunkt, seiner Beratung und Beschlüssigung drei Punkte, die wir zu verhandeln hatten: Einmal die neue Taufagende, wie bereits gesagt worden ist, und dann die neue Taufordnung. Wir haben noch keine in sich geschlossene und zusammenhängende Taufordnung, und die soll nun gemacht werden. Dabei scheint mir das eine bemerkenswert zu sein, daß in dieser Vorlage einer neuen Taufordnung, die noch nicht beschlossen, sondern zunächst einmal einer ersten Generaldebatte ausgesetzt war, die Möglichkeit vorgesehen ist eines Taufaufschubes ohne jede Diskriminierung für den, der die Taufe seines Kindes aufgeschoben haben möchte, als eine legitime Möglichkeit, allerdings unerlässlich, daß mit dem Taufaufschub keine grundsätzliche Bestreitung der Kindertaufe verbunden ist.

Außerdem hatten wir, wie schon mitgeteilt wurde, ein neues Wahlgesetz vorgelegt bekommen. Es ist sicherlich nicht das wesentliche dieses neuen Wahlgesetzes, daß hier auch eine Änderung des Namens vom Landeskirchentag zur Landessynode vorgesehen ist, wiewohl ich zugebe, daß das uns Schwaben sicherlich sehr schwer wird, einander mit Konsodale anzureden, denn es ist schon ein Charakteristikum des Schwaben, wie mir der Herr Landesbischof gestern sagte, daß der Schwabe eben sagt „I ben i“ und dann ein Kon und ein Synodaler, das ist eigentlich fast ein Widerspruch in sich selbst (Allgemeine Heiterkeit!). Immerhin freue ich mich, als ein werdender Synodaler zu Ihnen reden zu dürfen.

Es ist bei diesem neuen Wahlgesetz-Entwurf das Erstaunliche, daß das eine Vorlage aus dem Landeskirchentag selber ist, nicht etwa die Vorlage der Kirchenleitung. Ich weiß nicht, ob ich recht unterrichtet bin, aber es fiel das Wort, als sei das erstmalig in der Geschichte des Landeskirchentages. So treue Untertanen sind wir.

Es geht bei dem neuen Wahlgesetz hauptsächlich um drei Dinge. Das ist einmal die Änderung des Wahlmodus. Wir hatten bisher die unmittelbare Wahl. Es wird nun vorgeschlagen, daß die mittelbare Wahl nun aber nicht durch die Bezirkssynoden, wie es bei Ihnen der Fall ist, sondern von den Kirchengemeinderäten jeder einzelnen Gemeinde erfolgt.

Ein weiterer Punkt ist die Neuordnung der Wahlkreise. Das, was wir bisher hatten, daß eben jeder Kirchenbezirk seinen Kandidaten zu stellen hatte, war so: eine ganze Reihe von Kirchenbezirken und Dekanaten hatte im Wechsel einen Theologen und das nächste Mal einen Laien zu wählen. Nun ist vorgesehen, daß verschiedene Dekanate zusammengeschlossen werden zu einem größeren Wahlkreis, damit, wenn ein Dekanat einfach keine geeignete Persönlichkeit als Wahlkandidaten aufstellen könnte, die Möglichkeit gegeben ist, daß in dem größeren Wahlkreis eine solche Persönlichkeit sich durchaus finden wird.

Ein letztes, was in dieser Vorlage gegenüber der bisherigen Art unserer Wahl geändert werden soll, ist die Frage, ob eine Anmeldepflicht der Wähler

beibehalten werden soll oder nicht. Es ist in diesem Entwurf fakultativ vorgesehen, daß sowohl das eine als auch das andere stattfinden könne. Ich glaube kaum, daß es bei dieser Regelung bleiben wird. Diese fakultative Lösung ist schon gleich bei der ersten Debatte als nicht sehr glücklich bezeichnet worden. Wir wissen nicht, wie die endgültige Gestalt des neuen Wahlgesetzes sein wird, weil die ganze Sache erst besprochen und in unserer Wahlperiode natürlich beschlossen werden soll. Es ist auch vorgesehen, daß die Wahlperiode des gegenwärtigen Landeskirchentages um ein Jahr verlängert werden soll, damit nicht die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zum Landeskirchentag oder der späteren Synode zusammenfallen.

Der Haushaltsplan hat uns an einzelnen Punkten sehr warm werden lassen. Es hat geradezu eine Kampfabstimmung in der Frage gegeben, ob wir der Evangelischen Akademie in Bad Boll weitere 1½ Millionen DM bewilligen können oder nicht. Es ist einem ja allmählich fast ein wenig unbehaglich, welche Ausmaße der kirchliche Haushaltsplan hat. Sicher, es sind die Anforderungen derart riesenhaft, daß die Kürzung des Hebesatzes auch nur um 1 Prozent einfach als unmöglich erscheint. Professor Diem hat in unserem Landeskirchentag vorgeschlagen, von 8 auf 7 Prozent herunterzugehen. Das hat eine gewisse Aussprache ausgelöst, aber bei der nachherigen Abstimmung war doch der gesamte Landeskirchentag davon überzeugt, daß wir das nicht verantworten könnten, so daß der Antragsteller der einzige Mann bei der Abstimmung gewesen ist, der tatsächlich für eine Senkung des Steuersatzes eingetreten ist.

Obwohl die Anforderungen eben einfach objektiv nicht beschnitten werden können, hat man doch das Empfinden, es wird langsam Zeit, daß wir aus der Expansion zu einer ganz neuen und intensiven Konzentration kommen sollten. Nur dann würden wir nicht ein Riesengebäude erstellen, dem das tragende Fundament fehlt.

Es ist im heutigen Lehrtext als Kennzeichen der Gemeinde Jesu aus dem Hohepriesterlichen Gebet das Wort zu lesen: „und sie haben dein Wort behalten“. Um das wird es letztlich gehen in all unserer kirchlichen Arbeit. Nur dann wird auch die Verheibung gelten, die im gestrigen Lehrtext zu finden war: „Die Pforten der Hölle werden meine Gemeinde nicht überwinden“. (Beifall!)

II.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Nun darf ich den Vorsitzenden des Finanzausschusses, den Konsynoden Schneider, bitten, das Wort zu der Stellungnahme des Finanzausschusses zum Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr, das auf der Frühjahrstagung 1963 gehalten worden ist, zu nehmen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! „Grundsätze für den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche“ war das Thema eines Referates, das uns auf der Frühjahrssynode durch den Finanzreferenten des Oberkirchenrates, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, gehalten worden war und

welches zu einer Durchberatung und Stellungnahme uns im Finanzausschuß zugleich in Verbindung mit Anregungen aus der Mitte der Synode, die bei der Frühjahrstagung gegeben wurden, überwiesen war.

Die Wichtigkeit und grundsätzliche Bedeutung der Untersuchungen und Feststellungen des Referats für eine Überprüfung des derzeitigen Finanzsystems unserer Kirche, das sich ja aus der Praxis der Entwicklung seit der Währungsreform herausgebildet hat, diese Wichtigkeit und grundsätzliche Bedeutung hat geboten, daß eine eingehende Sonderberatung durch den Finanzausschuß durchgeführt wurde. Über deren Ergebnis habe ich jetzt zu berichten.

Schwerpunkt bei dieser Beratung im Finanzausschuß war naturgemäß das seit Jahren immer wieder und auf mannigfache Weise diskutierte Problem des inneren Finanzausgleichs in unserer Landeskirche oder, konkreter gesagt: die Frage nach der Höhe des den Kirchengemeinden zufließenden Anteils an der von der Landeskirche erhobenen Einkommen- und Lohnsteuer, oder besser gesagt, unserer Gesamtkirchensteuer aus Einkommen und Lohn. Dabei konnte es im kirchlichen Raum nicht darum gehen, gegenseitig ein paar Prozent mehr oder weniger auszuhandeln, sondern es galt, daß wir bei der Beratung dieses Referats für beide Partner, also sowohl die Landeskirche als auch die Kirchengemeinden, einerseits einmal nüchtern und klar Bedarf und Möglichkeiten festzustellen hatten, auch die Dringlichkeiten dieses Bedarfes, und andererseits, daß wir prüften, wie der Einsatz der Mittel, die zur Verfügung stehen, unter dem Auftrag der Kirche zum Dienst der Verkündigung, zum Wirken der Diakonie und zur Förderung und Pflege der Gemeinschaft nun im rechten Geist und aus innerer Verantwortung erfolgen könne.

Von dieser Verantwortung für Geld und Gut im kirchlichen Raum haben wir ja vor Jahresfrist auf der Herbstsynode 1962 anlässlich der Besprechung des Hauptberichtes, der eine Periode von fast zehn Jahren, von 1952 bis 1961, umfaßte, einiges einander gesagt. Es ist wichtig, daß uns das immer wieder vor Augen steht und bei all den der Kirche zukommenden Geldern und Vermögenswerten immer wieder die Grundfrage gestellt wird, ob sie eingesetzt werden zur Verkündigung des Wortes, zur Hilfe am Nächsten und helfen, eine Gemeinschaft zu bilden als solche, die sich unter das Wort und unter ihren Herrn stellen.

Diesen Grundsatz hat Oberkirchenrat Löhr unter Berufung auf 2. Kor. 8 im einleitenden Abschnitt seines Referats erfreulich eindeutig festgestellt; auch sein Ausgangspunkt ist darin gegeben.

Sie haben, liebe Synodale, alle den Zehn-Punkte-Beschluß der Sondersitzung des Finanzausschusses schriftlich zugeleitet bekommen, welcher das wesentliche Gerippe des Aufbaus und der praktischen Ausdeutung des Referats zeigen will. Sie konnten, wenn Sie die Referatniederschrift noch mit zu Rate zogen und verglichen, das Gerippe und die Konstruktion unseres landeskirchlichen Finanzsystems erkennen und die Empfehlungen des Finanzausschusses überprüfen.

Ich schlage deshalb vor, daß wir als Berichts- und Diskussionsgrundlage diese zehn Punkte vornehmen und gleichzeitig auch, soweit Sie die Unterlagen bei der Hand haben, aus dem Referat die entsprechenden Ausführungen des Finanzreferenten mit heranziehen.

Punkt 1 lautet: „Die für die Regelung des Finanzausgleichs erarbeiteten Grundsätze, Abschnitt V. des Referats Dr. Löhr, werden begrüßt und gutgeheißen.“

Wenn wir nun im Referat aufschlagen, was ausgesagt wird über diese Grundsätze, dann möchte ich nur auszugsweise zitieren: „Es muß versucht werden, Grundsätze für den Finanzausgleich aus unserer Grundordnung, aus den leitenden Gedanken des Steuerrechts und aus allgemeinen, finanzwirtschaftlichen Überlegungen zu gewinnen.“ Damit sind hier also drei Komponenten aufgezeigt. Dabei wird als Erstes genannt: unsere Grundordnung, die ja als unsere Verfassung nicht nur im Wortlaut, sondern auch ihrem Geiste nach immer Ausgangs- und Vergleichspunkt sein muß bei allen auch im Bereich des Wirtschaftlichen auftretenden Fragen. Dann das Zweite, das Steuerordnungsrecht, die gesetzliche Verankerung der Möglichkeiten der Steuererhebung und dergleichen, und drittens die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Überlegungen.

Es ist ferner hier noch zu lesen: „Priorität und Vorrang der örtlichen Gemeinde gegenüber der Landeskirche sind ebenso abzulehnen wie Priorität und Vorrang der Landeskirche gegenüber den Gemeinden.“ Es sind da und dort verschiedene Auffassungen über Schwergewicht der Gemeinden gegenüber der Landeskirche oder umgekehrt. Das ist hier auf eine ganz klare und prägnante Formulierung dahin entschieden, daß es keine Priorität geben kann und soll nach dem Wortlaut der Grundordnung.

Oder: „Diese Wiedergabe von § 5 und § 10 der Grundordnung zeigt, daß es nicht eine primäre Gemeindemitgliedschaft gibt, die erst die Zugehörigkeit zur Landeskirche vermittelt, sondern daß die Landeskirche unmittelbar ihre Glieder umfaßt.“ Also auch hier eine klare Äußerung der Grundordnung, die diese Ablehnung von Priorität oder Vorrang irgendeines der Partner nun unterbaut.

Dann ist noch einmal auf derselben Seite ganz klar § 29 Satz 1 der Grundordnung zitiert unter b) 3: „Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung“, wobei also die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde grundsätzlich anerkannt wird. Aber das ist kein Zitat mehr aus der Grundordnung, sondern eine Folgerung: „Hieraus ergibt sich — das liegt in der Selbstverwaltung — für die Landeskirche die Aufgabe, die Kirchengemeinden in solcher Weise an dem Steuerertrag zu beteiligen, daß sie ihre Aufgaben möglichst weitgehend in eigener Verantwortung erfüllen können.“

Das ist die eine Seite. Nun fährt Punkt 4 fort unter Zitat der Grundordnung: „Dabei hat sie (die Kirchengemeinde) zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den

Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht nehmen muß.“ Hier ist, ich möchte sagen, eine Klammer der Bruderschaft aufgezeigt, daß die beiden Partner, Landeskirche und Kirchengemeinde, unbeschadet der ihnen in der Grundordnung zugewiesenen Rechte und Aufgaben nun wirklich zu einem inneren, brüderlichen Ausgleich, auch auf der Ebene der Finanzverwaltung und der wirtschaftlichen Dinge kommen sollen.

Und zum Schluß noch dürfen wir den Absatz ins Auge fassen, wo unter Berufung auf § 111 der Grundordnung gesagt wird: „Die Finanzordnung soll es ermöglichen, daß alle Gemeinden ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in verantwortlicher Selbstverwaltung erfüllen können; sie soll der gebotenen Rücksichtnahme der Kirchengemeinden untereinander auch bei der Zuweisung der Mittel im Finanzausgleich zur Wirksamkeit verhelfen. Es ist daher eine Leitungsaufgabe im Dienst der Gemeinden, die Erfüllung der gesamten kirchlichen Aufgaben in Landeskirche und Kirchengemeinden nach dem Maße kirchlich gebotener Dringlichkeit sicherzustellen.“

Das sind also Hinweise, welche den Punkt 1 des Beschlusses des Finanzausschusses unterbauen sollten, der lautet: „Die für die Regelung des Finanzausgleichs erarbeiteten Grundsätze werden begrüßt und gutgeheißen.“

Der Punkt 2 lautet:

„Im Sinne dieser Grundsätze gibt die zur Zeit geltende Finanzausgleichsregelung den Kirchengemeinden und der Landeskirche das Notwendige für den laufenden Bedarf und befriedigt durch die Zusammenfassung von Mitteln in Sondermaßnahmen die außerordentlichen Finanzbedürfnisse als gemeinsame Last (Abschnitt VII, letzter Absatz). Diese Regelung ist beizubehalten.“

Dieser Punkt 2 schlägt also unter Bezugnahme auf den Abschnitt VII des Referats für die zur Zeit geltende Finanzausgleichsordnung vor, diese Regelung beizubehalten. Wenn Sie den Abschnitt VII des Referats einmal aufschlagen, dann darf vielleicht zur Begründung dieses Punktes folgendes zitiert werden:

„Bedenkt man, daß es wohl niemals möglich sein wird, jeden Bedarf sofort nach seinem Eintreten zu decken, oder jede neu erkannte oder anfallende Aufgabe sogleich mit allen dazu benötigten Mitteln und Kräften anzugreifen und zu erfüllen, bedenkt man ferner, daß die letzten zwei Jahrzehnte mit ihren Zerstörungen und ihren Bevölkerungsbewegungen die Kirche vor Finanzaufgaben bisher unerkannten Ausmaßes gestellt haben, bedenkt man weiter, daß die Kirche der so gründlich veränderten Welt das Wort Gottes auf neuen Wegen und in neuen Arbeits- und Gemeinschaftsformen verkündigen und durch die Tat der Liebe bezeugen muß, sowohl im eigenen Bereich wie im Bereich der Ökumene der Jungen Kirchen, so kann geurteilt werden:“

Unsere Finanzausgleichsordnung hat im großen und ganzen den Kirchengemeinden und der Landeskirche das Notwendige für den laufenden Be-

darf gegeben sowie durch die Zusammenfassung von Mitteln in Sondermaßnahmen die außerordentlichen Finanzierungsbedürfnisse als gemeinsame Last steuern und weithin befriedigen können."

Das ist, was zu Punkt 2 des Beschlusses des Finanzausschusses zu sagen ist.

In Punkt 3 wird nun folgende Feststellung getroffen:

"Der Finanzausgleich kann in unserer Landeskirche nicht nach dem Grundsatz des ‚Trenn‘-Systems (Abschnitt II, b), 2. Absatz) durchgeführt werden. Der Finanzausgleich muß deshalb weiterhin als sog. ‚Misch‘-System (Abschnitt II, b), letzter Absatz) in einer Reihe von ‚festen‘ und ‚beweglichen‘ Finanzmaßnahmen geordnet bleiben."

Es sind hier zwei Begriffe, die wir uns kurz noch einmal aus dem Referat erklären lassen wollen: Es wird von einem „Steuer-Trenn-System“ und von einem „Steuer-Misch-System“ gesprochen. Auf Seite 4 des Referats wird das „Trenn-System“ erläutert: „Als Trenn-System bezeichnet man die Mittelbeschaffung, bei der jeder an der Finanzwirtschaft beteiligten Körperschaft die erforderlichen Mittel in vollem Umfang unmittelbar zufließen, also von ihr selbst beschafft werden.“ Und über das Misch-System lautet die Aussage: „Misch-System“, so bezeichnet man die Mittelbeschaffung, bei der die einzelnen Körperschaften die benötigten Mittel z. T. aus eigenen Quellen, z. T. durch Überweisungen in dem oben bezeichneten Sinn (Ertragsbeteiligung, Haushaltzuschüsse, Zweckzuschüsse, Ersatzleistungen) erhalten. Ein solches Misch-System stellt die derzeitige Regelung in unserer Landeskirche dar.“

Unser Punkt 3 bekennt sich zu dem bisher praktizierten „Misch-System“ in unserer Kirche.

Punkt 4 lautet:

„Die festen Maßnahmen sollen bei Landeskirche und Kirchengemeinden die Deckung des laufenden Bedarfs sicherstellen. Das bedeutet für die Kirchengemeinden: sie sollen ihre Aufgaben in selbstständiger Verantwortung für Planung, Durchführung und Finanzierung zunächst unter Ausschöpfung der eigenen Einnahme-Quellen (Sammelungen, Hebesätze für die Ortskirchensteuer) gestalten. Die Rücksichtnahme aufeinander verpflichtet die Kirchengemeinden, ihre Aufgaben auf den kirchlich gebotenen Bedarf zu beschränken und dabei — insbesondere bei Bauten — jegliche nichtvertretbare Aufwendigkeit zu vermeiden.“

Das ist nun eine Feststellung bzw. eine Beslußempfehlung, die sehr deutlich schon auf die Finanzpraxis bei den Kirchengemeinden abhebt. Es wird als Norm aufgestellt, daß durch feste Einnahmen der laufende Bedarf möglichst gedeckt werden soll. Und dabei wird darauf hingewiesen, daß zunächst die Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen — ja, ich möchte sagen — nicht nur als eine Empfehlung, sondern als eine Art Pflicht für die Kirchengemeinden hier ausdrücklich erwähnt wird.

Dann ist eine zweite Norm die Mahnung, daß bei den zahlreichen Ausgaben man sich auf den kirchlich

gebotenen Bedarf beschränken soll. Dies ist bewußt in diesem Punkt 4 aufgenommen worden, damit auch hier — wenn wir schon eine grundsätzliche Sicht unseres Finanzsystems haben und dann auch praktizieren möchten — für die Kirchengemeinden eine — ich möchte sagen — hinweisende, leichte Lenkung mit erfolge. Das Verhältnis der Verwendung der Mittel, die uns über das Kirchensteueraufkommen zukommen, könnte dann eine rechte gegenseitige Auspendelung erfahren.

Punkt 5 sagt aus, was unter festen Maßnahmen, die nach IV für die Deckung des laufenden Bedarfs von Landeskirche und Kirchengemeinden dienen sollen, zu verstehen ist. Wir können beim Nachlesen im Bericht hier eindeutig feststellen, daß eben der entscheidende Punkt hierfür auch das Kirchensteueraufkommen ist.

Unter ‚festen Maßnahmen‘ sind zu verstehen:

- Verbleib der Kirchenopfer und Erträge des örtlichen Kirchenvermögens bei den Kirchengemeinden;
- Belassung der Grund- und Gewerbesteuer-Meßbeträge als Grundlage der Ortskirchensteuer für die Kirchengemeinden, Beschränkung der Landeskirche auf einen geringen Landeskirchenhebesteuersatz;
- Zuweisung eines Schlüsselanteils der Kirchensteuer vom Einkommen an die Kirchengemeinden.“

Dann Punkt 6:

„Die ‚festen Maßnahmen‘ sollen eine klare Abgrenzung der Anteile von Kirchengemeinden und Landeskirche an den ‚Verbund-Steuern‘ (Abschnitt IV, b), letzter Absatz) enthalten und nicht durch Sonderregelungen (z. B. durch Absetzungen) durchbrochen werden; jedoch sind auch die z. Z. festgelegten Anteilsätze nicht unabänderlich, sollen aber im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse beibehalten werden.“

Da erscheint nun neben dem Begriff „Trenn-System“ und „Misch-System“ für das Steuersystem ein neuer, dritter Ausdruck, nämlich hier dieses „Verbund-System“.

Vielleicht können wir noch einmal die Stelle des Referats Dr. Löhr aufschlagen, wo über das Verbundsystem ausgesagt wird:

„Als Verbund-System bezeichnet man die Regelung, bei der nur die Körperschaften der einen Stufe des Finanzausgleichs-Systems über Einnahmen verfügen, die Körperschaften der anderen Stufe ihre Mittel lediglich durch Überweisungen hieraus erhalten.“ Es heißt dann weiter, daß eine klare Abgrenzung des Anteils notwendig ist.

Sie wissen ja, wir haben als gesetzliche Regelung aus früheren Zeiten diese 30-Prozent-Schlüsselung des Anteils der Kirchengemeinden, und es ist gut, daß hier darauf hingewiesen wurde. Die klare Abgrenzung ist die Voraussetzung für eine gute gegenseitige Hilfe.

Es ist aber ausdrücklich in diesen Punkt 6 mit aufgenommen worden, wenn einmal eine solche Abgrenzung erfolgt ist, sagen wir also unser Beispiel mit 30 Prozent Anteil der Rücküberweisungen an

die Kirchengemeinden, dann ist das nicht unabänderlich. Es darf in dem Zusammenhang nur vielleicht das eine gesagt werden: eine Änderung des Schlüsselanteils sollte nur dann ins Auge gefaßt und beschlossen werden, wenn wirklich hier nun eine schwerwiegende Änderung des Verhältnisses von Kirchengemeindenbedarf und Möglichkeiten der Landeskirche eintritt. Man kann nicht auf jeder Steuersynode etwa über den Schlüssel neu beraten. Es wird aber schon bei der heutigen Beratung des Haushaltes ja sichtbar werden, daß auch bei Beibehaltung dieses 30-Prozent-Schlüssels es Möglichkeiten gibt, dennoch den Kirchengemeinden einen höheren Anteil zukommen zu lassen.

Punkt 7 führt aus:

„Der außerordentliche Finanzbedarf (z. B. Baubedarf) soll weiterhin im Rahmen der ‚beweglichen‘ Maßnahmen bereitgestellt werden. Er wird auf diese Weise einerseits von den Kirchengemeinden miteinander und andererseits von diesen und der Landeskirche gemeinsam getragen.“

Dieser Punkt 7 spricht im wesentlichen von außerordentlichen Aufwendungen, die mit gemacht werden müssen und dann auch aus den landeskirchlichen Möglichkeiten, die hier gegeben werden, zu decken sind.

Wir haben bei der Besprechung dieser Fragen es eigentlich dankbar anerkennen müssen, daß durch die Bildung von Sonderprogrammen, vier an der Zahl, die wir jetzt in jedem Haushalt irgendwie mit dotieren müssen, ein gutes System gefunden worden ist. Beweglich, d. h. für einzelne Erfordernisse sowohl im Bereich von Gemeinden wie im Bereich der Landeskirche können dabei die notwendigen finanziellen Unterstützungen und Deckungslösungen gefunden werden.

In Punkt 8 werden „bewegliche Maßnahmen“ näher erläutert. Es heißt da:

„Unter ‚beweglichen‘ Maßnahmen sind zu verstehen:

- a) Beihilfen an die Kirchengemeinden aus dem Ausgleichsstock und dem landeskirchlichen Haushalt,
- b) Zuwendungen an den von der Landessynode beschlossenen Bau- und Umschuldungsprogrammen,
- c) Sondermittel und Haushaltsüberschüsse beim Jahresabschluß (gemäß Synodalbeschuß).“

In Punkt 9 werden Richtlinien für den Einsatz der Mittel für bewegliche Maßnahmen vorgesehen. Es heißt dort: „Der Einsatz der Mittel für ‚bewegliche‘ Maßnahmen ist durch die Richtlinien der Landessynode geordnet. Die Höhe der Mittel hängt vornehmlich von dem Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen (Entwicklung der Einkommensteuer, Höhe des Kirchensteuersatzes) ab. Die Mittel sollen, soweit möglich, bereits im Haushaltsplan vorgesehen werden.“

Es ist gut, daß wir von der Synode aus für Sonderbauprogramme klar und eindeutig Richtlinien gegeben haben, was hier als Darlehen und zu welchen Bedingungen gegeben wird. Dann wird auch die Verflechtung von Beihilfen vom ordentlichen

Haushalt mit Mitteln der Sonderprogramme hier vorgeschlagen, immer im Einzelfall, und es ist gut, daß daran erinnert wird, daß bei außergewöhnlichen Entwicklungen des Aufkommens aus der Einkommensteuer die zusätzlich anfallenden Mittel soweit als möglich bereits im Haushaltsplan mit eingesetzt werden sollen. Das wird an sich ja immer eine gewisse Erwartungsschätzung sein und deshalb nie immer genau aufgehen.

Wir haben in der Praxis der vergangenen Jahre es ja einfach miterlebt, daß das Steueraufkommen mehr gewachsen ist, als bei der Beratung des Haushaltes für zwei Jahre im Voraus angenommen werden konnte. Wir haben aber ebenso die Verpflichtung gefühlt, und die Synode hat das dann auch praktiziert, daß der Einsatz des Mehraufkommens möglichst bald, rasch und deshalb am wirksamsten auch während der Haushaltsperiode erfolgen soll dadurch, daß Einzelvorlagen geprüft und dann von der Synode verabschiedet werden.

Ob es zweckmäßig ist, in der Zukunft unter Umständen einen Nachtragshaushaltsplan und dann zu welchem Zeitpunkt aufzustellen, das muß man aus der Entwicklung prüfen, und dann erst entscheiden.

Nun noch Punkt 10:

„Die Kirchenbezirke sollen durch die Bezirksumlage und den landeskirchlichen Zuschuß in die Lage versetzt werden, ihre grundordnungsmäßigen Aufgaben und Ausgaben (Abschnitt III, b) eigenverantwortlich zu erfüllen und die hierfür erforderlichen Mittel selbstständig zu verwalten. Die globale Zuweisung von Baufinanzierungsmitteln an die Kirchenbezirke zur Aufteilung an die Kirchengemeinden kann jedoch nicht befürwortet werden.“

Wir haben in der Grundordnung in § 70 ja eine Umschreibung der Aufgaben des Kirchenbezirks, in der es heißt: „Der Kirchenbezirk pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche.“

Wir werden im Haushalt ja eine Ausweitung der Dotierung an die Kirchenbezirke beschließen eben in dem Sinn, wie es in der Grundordnung heißt: „Pflege der Verbundenheit unter den Gemeinden und auch mit der Landeskirche.“

Die Anregung, die in der Frühjahrssynode gegeben worden war, daß der Kirchenbezirk auch gleichsam eine Art Beratungs- und Beurteilungsinstanz über größere Bauvorhaben der einzelnen Kirchengemeinden auf der Bezirksebene sein soll, ist vom Ausschuß nicht bejaht worden.

Soweit Inhalt und Sinn dieses Zehn-Punkte-Beschlusses des Finanzausschusses, für den wir Ihre Zustimmung erbitten.

Es ist keine einfache Arbeit gewesen, das Grundsatzreferat von Dr. Löhr in seinen Stützpunkten, möchte ich sagen, so aufzugliedern, daß es uns allen für unsere künftigen Beratungen und Entscheidungen über irgendwelche Finanzvorlagen einen gewissen Halt, eine gewisse klare Linie aufzeige. Wir haben andererseits bei dieser Beratung erkannt, daß es not tut — gerade wenn man davon hört und darüber spricht, daß die Landeskirche ja eine verhältnismäßig starke Steigerung ihrer Einnahmen in den letzten

Jahren erfahren hat —, daß man eine klare Sicht für die Finanzpolitik, in diesem Fall für den Ausgleich der uns zukommenden Mittel zwischen den Gemeinden und der Landeskirche hat und daß ganz bestimmte Auffassungen und Richtlinien hier gegeben sein müssen.

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß das schriftliche Referat selbst noch weitere eingehendere Aufklärungen für die einzelnen Punkte geben kann. Ich würde sehr empfehlen, daß es ein Aktenstück wird, welches hin und wieder für uns alle in der Synode ein sehr brauchbares Nachschlagewerk ist und als solches auch benutzt wird. Besonders weise ich noch hin auf Abschnitt III, Die kirchlichen Ausgaben, oder Abschnitt VII, Beurteilung der geltenden Finanzausgleichsordnung, die sich noch in Kraft befindet, dann auch Abschnitt VIII, der sich mit der Stellungnahme zu kritischen Einzelfragen aus der augenblicklichen Situation beschäftigt. Diesen möchte ich hier besonders zum Lesen in einer Stunde der Ruhe, um die wir zwar alle immer kämpfen müssen, die uns aber doch geschenkt sein möge, empfehlen.

Der Referent hat selbst am Schluß seiner Untersuchungen und Feststellungen aufgezeigt und noch einmal zusammengefaßt, was Sinn und Ziel seiner so wertvollen Arbeit ist, einer Arbeit, für die wir vom Finanzausschuß, und ich nehme an auch von der Synode, ihm herzlich dankbar sind. Er schreibt dort im letzten Absatz:

„In dem Referat sind jedoch die verfassungsmäßigen Grundlagen des Finanzausgleichs im Aufbau unserer Landeskirche dargelegt, die in der Grundordnung enthaltenen Ansatzpunkte für die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs aufgezeigt und mit den allgemeinen finanzwirtschaftlichen Lehren und Überlegungen sowie den derzeitigen finanziellen Gegebenheiten in unserer Landeskirche in Verbindung gesetzt. Damit möchte das Referat den künftigen Überlegungen über den Finanzausgleich und den Beratungen über die erforderlichen Finanzentscheidungen Grundlage und Anregung geben mit dem Ziel, auch durch die Gestaltung des Finanzausgleichs der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Kirchengemeinden und Landeskirche zu dienen.“

Es darf gesagt werden, unser 10-Punkte-Programm ist schon der erste Schritt zu diesem aufgezeigten Ziel, den Kirchengemeinden und der Landeskirche in der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages zu dienen. Ich empfehle im Auftrag des Finanzausschusses die Annahme dieses 10-Punkte-Programms. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Bergdolt: Liebe Konsynodale! Nachdem Herr Bürgermeister Schneider so ausführlich und mit Nachdruck die zehn Grundsätze des Finanzausschusses vorgetragen hat, glaube ich, einige Bemerkungen aus der Sicht einer Großstadtgemeinde, nämlich Mannheim, hier dazu vortragen zu sollen.

Aus dem Exposé des Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr zu der Frage des Finanzausgleichs ist gegenüber der bisherigen Regelung eine große Änderung nicht zu erkennen.

Einwände gegen die bestehende Finanzausgleichsregelung dem Grunde nach wurden und werden von den Kirchengemeinden nicht vorgebracht. Es ist einleuchtend, daß der Finanzausgleich nicht als Trennsystem durchgeführt werden kann; denn dies würde voraussetzen, daß die Quellen, aus denen die Landeskirche und Kirchengemeinden ihre Mittel schöpfen, voneinander getrennt wären. Alle müßten selbständige, sich nicht überschneidende Aufgabengebiete haben; ebenso wären die Einnahmequellen getrennt und unabhängig voneinander. Zweifellos kommt nach der Kirchensteuergesetzgebung die Gestaltung eines Finanzausgleichs nur in Form der verbundenen Steuerwirtschaft als Mischsystem in Frage.

Es kann grundsätzlich als richtig angesehen werden, daß die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in erster Linie die eigenen Einnahmequellen ausschöpfen. Aber gerade bei den Kirchengemeinden, denen ständig neue Aufgaben, beispielsweise die Randbesiedlung u. ä., erwachsen und denen zur Erfüllung ihrer dringenden Bauvorhaben dadurch ständig neue Schuldenlasten aufgebürdet werden, reichen die eigenen Geldmittel in keiner Weise aus, und die zur Deckung der festen Maßnahmen erforderlichen Zuweisungen von Schlüsselanteilen an der Kirchensteuer vom Einkommen bilden letzten Endes immer wieder den Stein des Anstoßes. Es ist zu begrüßen, daß im Haushaltplan der Landeskirche für 1964 jetzt erstmals klargelegt ist, daß an die Kirchengemeinden 30 Prozent des Nettoertrags der Kirchensteuer ausgeschüttet werden. Es wirkt sich dies aber nur aus dem geschätzten Aufkommen, wie es im Haushaltplan veranschlagt ist, aus. Das Mehraufkommen wird wie eh und je nach besonderem Synodalbeschuß verteilt, obwohl konsequenterweise den Gemeinden von dem jährlichen Gesamtaufkommen, also auch aus dem Mehraufkommen, zumindest ihr Anteil von 30 Prozent zugestanden werden sollte; dies um so mehr, als die eigentlichen Bedürfnisse der Landeskirche, die aus Steuermitteln zu decken sind, weitgehendst konstant sind und bei der Aufstellung des Vorschlags bereits berücksichtigt werden könnten. Es wäre deshalb nach Mannheimer Sicht durchaus vertretbar, wenn daher vom Mehraufkommen den Gemeinden 70 Prozent zugewiesen würden und umgekehrt, die Landeskirche in diesem Falle nur 30 Prozent erhielte. Es ist weiter zu bemerken, daß von diesem an die Kirchengemeinden ausgeschütteten Anteil von 30 Prozent ja nur 70 Prozent der Gesamtmasse direkt zugewiesen werden und 30 Prozent einem besonderen Ausgleichsstock zugeführt werden, dessen Verteilung vom Oberkirchenrat vorgenommen wird. Für 1964 bedeutet dies, daß von dem Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe des veranschlagten Betrages von 20 100 000 DM als Schlüsselanteil nur 14 070 000 DM den Kirchengemeinden direkt und die restlichen 6 030 000 DM dem Ausgleichsstock zufließen.

Daß der Verteilerschlüssel immer letzter Grund des Anstoßes ist, möge daraus hervorgehen, daß die Kirchengemeinde Mannheim noch im keinem der

letzten Jahre den — nach Abzug der in den letzten zwei Jahrzehnten von der Landeskirche übernommenen Aufwendungen, die mit 3 Prozent des Nettoertrages der Kirchensteuer vom Einkommen berechnet werden — dem Aufkommen in Mannheim entsprechenden Anteil von seither 27 Prozent erhalten hat. Unter Berücksichtigung auch der besonderen Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock waren dies nach unseren Feststellungen

im Jahr 1958	nur 24,13 v. H.
im Jahr 1959	24,95 v. H.
im Jahr 1960	23,14 v. H.
im Jahr 1961	23,83 v. H. und
im Jahr 1962	24,73 v. H.

des Gesamtaufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen in Mannheim.

Das Ergebnis der Neuregelung ab 1. 1. 1964 mit der Ausschüttung eines höheren Anteiles und seine Auswirkungen bleiben daher abzuwarten. Eine wesentliche Neuordnung der finanziellen Beziehungen der Landeskirche zu den Gemeinden ist damit jedenfalls nicht verbunden.

Immer noch werden erhebliche Mittel, die zur Finanzierung der „beweglichen Maßnahmen“ dienen sollen, vom Oberkirchenrat verteilt, ohne daß hierauf für die Kirchengemeinden ein Rechtsanspruch bestünde. Für 1964 sind diese allein nach dem Haushaltplan schon feststehenden Gelder aus

1. Ausgleichsstock in Höhe von (30% aus 20 100 000 DM)	6 030 000 DM
2. Beihilfemitteln (Haushaltsstelle Nr. 11) mit	2 700 000 DM
3. Zuwendungen aus den Bau- programmen (Haushaltsstelle 92) und dem Umschuldungsprogramm (Haushaltsstelle 19)	7 000 000 DM <u>2 100 000 DM</u>
insgesamt	17 830 000 DM

Hierbei werden die unter Ziffer 3 genannten Mittel sogar noch als Darlehen gegeben, so daß nicht nur die rückfließenden Tilgungsbeträge — Mannheim muß allein 1964 aus den bewilligten Darlehen 122 200 DM Tilgung zurückzahlen —, sondern darüber hinaus auch Zinseinnahmen, die aus Mannheim jährlich 57 934 DM zur Zeit ausmachen, wieder zur Verfügung stehen. Aber vor allem lassen eben diese Bedarfzuweisungen, die doch einen erheblichen Betrag darstellen und 1964 rund 127 Prozent der Schlüsselzuweisungen betragen, keine planerische Finanzwirtschaft zu. Gerade auf dem noch auf viele Jahre hinaus vorherrschenden Bausektor bedarf es aber doch in erster Linie des finanziellen Überblicks und der Klarheit über in den einzelnen Haushaltssjahren zu erwartenden Einnahmen, und das ist bei den Bedarfzuweisungen eben nicht gewährleistet.

Wir sind für die Neuinvestitionen nach unserem Mannheimer sog. zweiten Generalbebauungsplan für die Jahre 1964 bis 1966 zum größten Teil auf die Hilfe der Landeskirche angewiesen. Nach unseren Plänen benötigen wir für diese Jahre insgesamt 2,65 Millionen DM an Mitteln aus dem bestehenden Sonderbauprogramm I, die ebenfalls getilgt und verzinst werden müssen, und zur Bedarfsdeckung wei-

tere 3,7 Millionen DM an Beihilfen. Umgerechnet bedeutet dies, daß wir jährlich rund 2,1 Millionen DM benötigen, deren Finanzierung heute — auch für 1964 — noch offen ist und zu deren Deckung wir von Mal zu Mal beim Oberkirchenrat vorstellig werden müssen.

Die zahlreichen Unsicherheitsfaktoren, denen wir uns nach wie vor gegenübersehen, lassen diese Finanzausgleichsregelung nicht als Dauerlösung von uns aus ansehen. Wir werden uns weiter bemühen müssen, eine möglichst gute Ausgestaltung des Finanzausgleichs zu erreichen. Sofern im Augenblick keine grundlegende Änderung möglich ist, sollte aber doch versucht werden, daß die Mittel des Ausgleichsstocks und der Bauprogramme, also die Bedarfzuweisungen, für die „beweglichen Maßnahmen“ durch einen Verteilungsausschuß den Gemeinden jährlich im voraus, möglichst früh, bekanntgegeben werden, damit ihr zweckmäßiger Einsatz eine gewissenhafte Finanzplanung zuläßt. Bei rechtzeitig erhobenen Meldungen der Kirchengemeinden für die in dem kommenden Jahr zur Ausführung beabsichtigten baulichen Maßnahmen müßte es im Rahmen der veranschlagten Haushaltsbeträge möglich sein, den Kirchengemeinden schon im voraus die ihnen zufließenden Beträge zu nennen. Soweit diese Bedarfzuweisungen aus Haushaltmitteln der Landeskirche erfolgen, ist es auch nach Mannheimer Meinung nicht angängig, Zinsen zu erheben neben den Tilgungsbeträgen, die nicht wieder veranschlagt werden und haushaltsmäßig nicht erscheinen und damit einen sicher erheblichen Kapitalfonds mit eigenem Kreislauf bilden, der durch Rückzahlung von ursprünglich haushaltsmäßig veranschlagten Ausgaben ständig neu gespeist wird.

Der zusammenfassende Sinn meiner Ausführungen ist also der, daß wir die sehr gründlich und mit viel Begründung ausgearbeiteten zehn Punkte nicht als unabhängig ansehen, insbesondere den in den Grundsätzen Ziffer 6 niedergelegten Leitsatz, „daß die zur Zeit festgelegten Anteilsätze nicht unabänderlich sind“ ausdrücklich unterstreichen. (Zuruf Synodaler Schneider: Aber vorläufig gilt's!) Vorläufig gilt's!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es wäre zu vielen Punkten etwas zu sagen, ich möchte zunächst Herrn Rechtsanwalt Dr. Bergdolt bitten, davon Kenntnis zu nehmen, was schon wiederholt auf früheren Synodalsitzungen gesagt und auf Seite 22 des Referats zu lesen ist:

„Der Regelanteil der Kirchengemeinden (von 30 Prozent) wird zunächst bei der Aufstellung des Haushaltplanes der Landeskirche errechnet und erscheint unter der Haushaltsstelle 10 der Ausgaben; er wird aber nicht nur bis zur Höhe des im Haushaltplan genannten Betrages an die Kirchengemeinden gezahlt, sondern im Laufe des Steuerjahres stets nach dem Ist-Aufkommen festgestellt und überwiesen. Die Kirchengemeinden nehmen also mit dem Regelanteil von 30 Prozent automatisch an dem erhöhten Steueraufkommen teil. Bei sinkendem Steueraufkommen wird entsprechend verfahren.“

Ich bitte auch davon Kenntnis zu nehmen, was auf Seite 2 meines Referates vom Montag steht:

„Ein Vergleich der Endsummen der Ausgaben-spalten 3 und 4 (Heft 1 Seite 12) weist gegenüber dem Haushaltsansatz eine Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1962 in Höhe von rund 11 000 000 DM aus. Darin sind bereits die besonderen Ausgaben in Höhe von rund 6 800 000 DM enthalten, die die Landessynode am 22. Oktober 1962 beschlossen hatte. Weitere 5 000 000 DM Mehrausgaben sind bei der Haushaltsstelle 10 verbucht: Sie stellen die erhöhten Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen dar, die sich aus dem 30prozentigen Regelanteil an dem erhöhten Ertrag dieser Steuer von selbst ergibt.“

So wird seit Jahr und Tag verfahren. Es darf doch wirklich nicht immer wieder das Gegenteil behauptet werden.

Dann ein zweiter Punkt: Es ist uns an Hand der Zahlen vorgerechnet worden, daß Mannheim keine 30, sondern nur etwa 24 Prozent bekommt. Dazu ist festzustellen: der bei den Finanzämtern in Mannheim aufkommende Steuerertrag an der Kirchensteuer vom Einkommen und der Lohnsteuer ist nicht das Steueraufkommen der Mannheimer Gemeindeglieder. Das weiß jeder; denn es findet die Betriebsstättenbesteuerung statt; alle, die einpendeln nach Mannheim, die dort ihren Lohn ausgezahlt bekommen, zahlen die Kirchensteuer, die von dem Arbeitgeber an die Mannheimer Finanzämter abgeführt wird. Ich habe seinerzeit bei meinem Vortrag vor dem Kirchengemeinderat in Mannheim dargelegt, wie viel Prozent dies ausmacht und vorgerechnet, daß ungefähr 30 Prozent von dem Mannheimer Netto-Steueraufkommen nach Mannheim zurückfließen, während die übrigen Gemeinden durchweg nur, da sie nur zum Teil und nur bei besonders nachgewiesinem Bedarf Beträge aus dem Ausgleichsstock erhalten, statt 30 Prozent als Schlüsselanteil 21 Prozent bekommen.

Wir halten keinen Pfennig zurück. Am Ende des Rechnungsjahres ist der gesamte Ausgleichsstock verausgabt. Im übrigen verfügen wir nicht ganz nach freiem Ermessen über den Ausgleichsstock; die Landessynode hat seinerzeit einen Beschuß gefaßt, nach dem wir verfahren.

Ich habe festgestellt und an Zahlen dargelegt, daß Mannheim und insgesamt die Großstadtgemeinden ihre vollen 30 Prozent erhalten, der Finanzausgleich über den Ausgleichsstock sich eigentlich nur durch die 30 Prozent des Steueranteils der übrigen Gemeinden vollzieht.

Nun noch zu einem dritten Punkt, nämlich der Kritik an den Bauprogrammen und deren Finanzierung. Ich will nicht wiederholen, was auch schon öfter gesagt ist. Die Vorstellung, daß hier Gelder thesauriert werden, ist völlig falsch, sonst würden wir ja nicht die Bauprogramme erneut dotieren. Es ist auf jeder Tagung vorgetragen worden, welcher Bedarf hierfür besteht. Die Gelder der Bauprogramme werden als Sonderfonds verwaltet; sie bewirken, daß alle mit Programm-Geldern bedachten Gemeinden durch die

Zins- und Tilgungszahlungen Mittel für neue Darlehen zur Verfügung stellen. Erst wenn der Zeitpunkt gekommen ist, daß diese Gelder nicht mehr benötigt werden, bleiben sie bei der Landeskirchenkasse liegen; dann ist der Zeitpunkt gekommen, in dem sie wieder in den Haushaltsplan eingeführt werden können oder daß sie durch Sonderbeschuß der Landessynode irgendwie verteilt werden können. Die ausführliche Erklärung über die Verwaltung ist in einer Niederschrift der Landessynode¹⁾ nachzulesen. Wir müssen uns die finanziellen Auswirkungen überlegen. Würden die Gelder der Bauprogramme als verlorene Zuschüsse hinausgehen, würde das bedeuten, daß in den nächsten Jahren die Gemeinden keine Tilgungs- und Zinsleistungen zu erbringen hätten; ihr Steuerbedarf verringert sich damit; hierdurch ginge uns sehr viel Geld verloren. Die Form, die gewählt worden ist, bewirkt doch, daß auch kleine Gemeinden weiterhin ihr Scherlein an Eigenleistung für ihre Bauvorhaben aufbringen. Ihre Tilgungs- und Zinsleistungen helfen, daß immer wieder aufs neue Gelder in gewissem Umfang zur Verfügung stehen, die sofort wieder eingesetzt werden. Die Vorstellung von der Thesaurierung ist falsch. Wir sollten uns freuen, daß es möglich ist, auf diese Weise diesen großen Baubedarf in den Gemeinden zu befriedigen.

Wenn gesagt wird, Mannheim sei nicht in der Lage, den laufenden Bedarf aus den Zuweisungen zu decken, so müßte man sich darüber unterhalten, was laufender Bedarf ist. Ich kann nun wirklich nicht sagen, daß die großen Bauvorhaben in Mannheim „laufender Bedarf“, in den kleinen Gemeinden nicht „laufender Bedarf“ sind. Sie sind außerordentlicher Bedarf und werden von uns bei Zuteilung der Mittel aus dem Sonderbauprogramm I, und aus dem Ausgleichsstock in großzügiger Weise mit berücksichtigt, soweit wir eben können. Wir haben wirklich kein Interesse daran, daß eine Stadtgemeinde oder eine Großgemeinde ihren kirchlichen Aufgaben nicht nachkommen kann. Es ist doch gerade der Zweck all dieser Maßnahmen, dieser beweglichen Finanzmaßnahmen, daß wir die Gelder dorthin konzentrieren können, wo sie am notwendigsten sind. Wir bleiben jedenfalls nicht auf dem Geld sitzen, das uns zufließt. Die Berichte auf jeder Synodaltagung legen Zeugnis davon ab, wie wir uns überlegen, daß wir die Bauprogramme in den Gemeinden und die landeskirchlichen Bedürfnisse in rechter Weise ausgleichen. Die für die Bauprogramme bestimmten Mittel stammen nicht aus den 30 Prozent Regelanteil, der an die Gemeinden verteilt wird, sondern nur aus den 70 Prozent, die nach der Aufschlüsselung zunächst der Landeskirche zustehen; sie werden dann von dort in die Programme gegeben, nach den Beschlüssen der Synode. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Noch eine Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Löhr bereits zu den Bauprogrammen ausgeführt hat:

Es wurde von synodaler Seite festgestellt, die Kirchengemeinden seien wegen der mangelnden

¹⁾ Gdr. Verh. der Landessynode, April 1961, S. 3f.

finanziellen Übersicht nicht in der Lage, Bauvorhaben zu planen, da die Inanspruchnahme der Mittel aus den Bauprogrammen nicht eindeutig sei. Dem ist nicht so. Die Damen und Herren des Finanzausschusses sind darüber aus eingehenden Besprechungen über die Anforderungen auf Mittelzuweisung aus den Bauprogrammen unterrichtet. Das Zahlenmaterial wurde hierzu sorgfältig ermittelt, und zwar auf Grund von Feststellungen des Kirchenbauamtes. Dabei sind alle Bauvorhaben der Kirchengemeinden unserer Landeskirche berücksichtigt worden, darunter auch z. B. der uns vorliegende Generalbebauungsplan der Kirchengemeinde Mannheim, der bis 1966 einen Baubedarf von 10 Millionen DM aufweist.

Für die nächsten zwei Jahre ist im gesamten Gebiet der Landeskirche ein Baubedarf von rund 110 Millionen DM ermittelt worden, das bedeutet, daß bei der Mittelzuweisung aus den Bauprogrammen sorgfältig zwischen den Interessen einer Großstadt und den kleinen Gemeinden abgewogen werden muß.

Zu der zweiten Frage der Thesaurierung der Rückflüsse aus den Bauprogrammen darf noch auf folgendes hingewiesen werden: Dem Finanzausschuß wurde bereits vorgetragen, daß sowohl die Tilgungsbeträge als auch die Zinsen den Programmen zufließen und damit der Baufinanzierung unmittelbar zur Verfügung stehen.

Ich darf Ihnen einige Zahlen über die Höhe der für die einzelnen Bauprogramme bisher eingesetzten Mittel nennen:

Diasporabauprogramm	rd. 12 Millionen
Instandsetzungsprogramm	rd. 7 "
Sonderbauprogramm I	rd. 1,6 "
Sonderbauprogramm II	rd. 2,3 "

Zwei Überlegungen zum Schluß:

1. Sollten Tilgungs- und Zinsenrückflüsse eines Tages den Bedarf aus diesen Programmen decken, wird eine weitere Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Bauprogramme nicht mehr notwendig sein.

2. Sollten nach Erfüllung der großen Baubedürfnisse die Kirchengemeinden eines — fernen — Tages ihre Bauaufgaben aus dem kirchengemeindlichen Haushalt bestreiten können, werden die angesammelten und dann noch rückfließenden Beträge den Kirchengemeinden unmittelbar — z. T. nach der Schlüsselzuweisung — zur Verfügung gestellt werden. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich darf noch auf einen Punkt zurückkommen. Es wurde von Dr. Bergdolt davon gesprochen, daß unter Umständen für die Verteilung dieser Mittel ein Sonderausschuß, ein Verteilungsausschuß aus den Gemeinden gebildet werden sollte. Ich darf dem die bisherige Praxis gegenüberstellen.

Alle Anträge über Bauvorhaben, Anmeldungen zunächst und dann noch Planfertigungen und Voranuermittlungen des voraussichtlichen Kostenaufwandes, gehen an den Oberkirchenrat. Das ist die erste Stufe. Der Oberkirchenrat prüft nach der baulichen wie nach der finanziellen Seite die Projekte

vor. Dann werden Vorschläge und Vorlagen gemacht, die im Finanzausschuß für die Synode vorberaten werden. Auf Grund dieser gemeinsamen Besprechung all der vorgetragenen oder eingereichten Anträge wird vom Finanzausschuß der Synode eine Stellungnahme vorgetragen, die gründlich erarbeitet ist und dann auch zur Durchführung kommt. Dabei praktizieren wir noch, daß dann auch über die Durchführung dieser Vorhaben uns berichtet wird.

Dieses Verfahren, daß eine zentrale und unabhängige Stelle zunächst die Anträge sammelt, daß dann der Finanzausschuß als Fachvertretung — so möchte ich sagen — der Gesamtsynode die Beratung der Vorlagen, die der Oberkirchenrat zu den ursprünglichen Anträgen macht, durchführt und erst dann Ihnen die Stellungnahme vorträgt und einen Beschuß empfiehlt, hat sich in der Praxis bewährt. Man sollte das nicht ändern. Unter Umständen käme sonst der Streit über die Verteilung in ein Gremium, das abseits der Synode steht und das die Gemeindewünsche vielleicht in besonderer Weise vertreten müßte. Deshalb ist mein Vorschlag: wir bleiben bei der bewährten Praxis auch in der Frage der Überprüfung und der Verteilung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache. Sind Sie damit einverstanden, daß wir über die 10 Punkte der Stellungnahme gemeinsam abstimmen oder wünschen Sie die Abstimmung nach den einzelnen Punkten getrennt. (Zurufe: gemeinsam!)

Wer kann diesen 10 Punkten, die der Finanzausschuß in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1963 zusammengestellt hat, nicht zustimmen? Wer enthält sich? Bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

III, 1

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören den Bericht des Finanzausschusses über den Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1964 und 1965, erstattet durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konnodale! Der Finanzausschuß hat am 27. 9. den landeskirchlichen Haushalt 1964 und 1965 vorberaten, und wir haben zunächst in einer Art Generaldebatte Fragen grundsätzlicher Art erörtert, um dann die Einzelpositionen des Haushalts eingehend durchzusprechen. Es ist durch das Einführungsreferat vom Finanzreferenten, Oberkirchenrat Dr. Löhr, am Montag Ihnen ja schon in großen Zügen der Überblick über den neuen Haushalt gegeben worden und ist dabei ohne weiteres der Vergleich zwischen dem vorigen Haushalt, der Ende dieses Jahres 1963 ausläuft, und den neuen Ansätzen nun gegeben gewesen. Wenn Sie den Haushalt auf Seite 12 aufschlagen, dann sehen Sie dort die Zahlen, die schon von Herrn Dr. Löhr mit genannt worden sind, wonach das Haushaltvolumen mit 79 068 000 DM einmal festgestellt werden soll. Der Vergleich zum Voranschlag 1962/63 mit 59 940 000 DM, der hier gegeben ist, zeigt eben jene 19 Millionen Differenz auf, welche Herr Dr. Löhr ja in sehr eingehender Weise Ihnen im ein-

zernen genannt hat, so daß die Frage, wo bleibt eigentlich diese Differenz zwischen den beiden Haushaltentwürfen einerseits 1962/63 und jetzt neu 1964/1965, wo bleibt eigentlich dieses Geld, diese Mehr-einnahmen, unwillkürlich aufsteigt. Sie finden auch die Erklärung schon dadurch, wenn Sie auch die Spalte 4, welche neben den Voranschlagsummen ein festliegendes Rechnungsergebnis, nämlich aus dem Jahre 1962, darstellt, heranziehen. Es ist hier als Rechnungsergebnis 1962 eine Summe von 70 823 888 DM nachgewiesen. Wenn wir jetzt das laufende Jahr 1963 mit seiner Entwicklungstendenz beachten, dann ist es begreiflich, daß der Voranschlag 1964/65 eine Erhöhung von 9 Millionen wohl gerechtfertigt erscheinen läßt. — Das sind nur einige Gesichtspunkte vergleichender Art, die Sie auf Seite 12 nun selbstständig überprüfen können.

Es ist zu sagen, daß wir auch vom Finanzausschuß in unserer Besprechung das bestätigen können, was Herr Dr. Löhr bei seinem Einführungsreferat zur Frage oder zum Problem des Steuersatzes ausgeführt hat. Wir sind auch der Meinung, daß, weil die Kirchensteuer ja einfach eine prozentuale Relation zum allgemeinen öffentlichen Steueraufkommen hat, sie selbst allen Schwankungen, die sich bei der Staatssteuer auswirken, nun ebenfalls ausgesetzt ist. Bei einer verantwortungsbewußten Schätzung der gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten mußten wir zum Entschluß kommen Ihnen bewußt aus klarer Überzeugung zu empfehlen, daß der bisherige Steuersatz beibehalten werden soll.

Es sei nur stichwortartig darauf verwiesen, daß man nicht allein die mögliche wirtschaftliche Entwicklung in den nächsten zwei Jahren als Begründung für die Beibehaltung nehmen kann, obwohl gesagt werden muß, daß offensichtlich sie zum mindesten keinen solchen Zuwachs bringen wird, wie in den letzten Jahren dies der Fall gewesen ist, nach all den Anzeichen, die man glaubt auch sonst in der Öffentlichkeit feststellen zu sollen. Sondern man muß doch auch daran denken, daß in irgendeiner Weise eine Steuerreform auf dem staatlichen Sektor schon in der Diskussion ist, die eine Rückwirkung auf unsere Steuereinnahmen haben wird und haben kann, sei es, daß eine andere Steuerstaffelung eintritt, daß eine Höhersetzung der Freigrenze eintritt, daß gewisse Sozialabstufungen gegeben sind, die einen Teil der bisherigen Steuerzahler aus der Steuerpflicht ausscheiden lassen oder wenigstens nur verringert zur Steuer heranziehen läßt. Diese sich in Bewegung befindlichen Untersuchungen über die Entwicklung der öffentlichen Steuern bzw. durch Teilreform eine Abschwächung der Steuerschöpfung muß man auch sehen neben der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung.

Dann ist mit Recht auf den Artikel 13 hingewiesen worden, der nicht nur als ein Schreckgespenst hier immer wieder in die Diskussion kommen muß, aber bei dem doch eine Abklärung nächstes Jahr wohl zu erwarten wäre oder mindestens in der Haushaltsperiode zu erwarten ist. Unter Umständen muß hier eine starke Beanspruchung der Landeskirche als Hilfe bei der Ortskirchensteuer sich auswirken. Auch

nach dieser Seite ist also in der Einnahme zumindest eine behutsame Schätzung geboten.

Wir haben aber nun neue Gebiete, die wir finanziell stützen und vermehrt bedenken müssen, wenn wir etwa in unserem Haushalt von der Diakonie und ihrer finanziellen Basis, von der Ökumene und ihren Entwicklungstendenzen, die unsere verstärkte finanzielle Hilfe bedingen, und von den Vorgängen auf den Missionsfeldern bzw. den dort in Umbildung zu Jungen Kirchen sich befindlichen Kirchenorganisationen, sprechen. Hier muß wohl doch auch einmal gesagt werden, daß auf diesen Gebieten — Ökumene, Junge Kirche, Mission — doch eine Ausstrahlung von kirchlichem Dienst im In- und Ausland erfolgt, die nicht nur für unsere Landeskirche in ihrem Bereich eine Bedeutung hat. Dieser Dienst gilt doch auch für unser Volk im gesamten und seine sozial-karitativen Verpflichtungen, wie auch für Verpflichtungen dieser Art bei fremden Völkern, die ihre Bedeutung klar ausweisen und als einen Auftrag erscheinen lassen, dem wir uns nicht entziehen dürfen. Kirchlich-religiöse Aufbauentwicklungen, die wir auf dem Gebiet der Ökumene, Jungen Kirchen und Mission sehen, die müssen von uns auch nach ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Seite unterstützt werden. Es sind das Ansätze einer inneren geistigen Entwicklung, die nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Dann ist auch der Bausektor ein Gebiet, das erhöhte Mittel braucht, und zwar nicht nur, weil man etwa mit einem erhöhten Baukostenindex gegenüber 1962/63 rechnen müßte, sondern weil eben einfach auch in unserer Landeskirche der Ausbau, der organisatorische Ausbau, die Bildung neuer Gemeinden, die Anpassung in den Altgemeinden in ihrer Arbeit auch ein zeitgemäßes Erfordernis von Raum und Personal ist. Neben der Kirche muß heute in jeder Gemeinde der Trend sein, daß zur Ausrichtung ihres Auftrages sie ein Gemeindezentrum haben muß, zumindest mit einem Versammlungsraum. Dann wissen wir, daß die Kindergartenfrage offen ist und sich als ein Dienst der Kirche gezeigt hat, was wir bejahren wollen und müssen.

Wir haben gestern im Finanzausschuß aber auch sehr freimütig dargetan, daß, wenn wir auch alle diese Aufgaben sehen — den Bau von Gemeindezentren, die Schaffung von Räumen für verschiedene diakonische Dienste, die von der Landeskirche oder einzelnen Gemeinden geleistet werden —, man einander ehrlich sagen muß, daß nur ein echter Bedarf befriedigt werden kann und soll. Keine Erwartungsplanung, die am Jahre 1980 oder 1990 gemessen wird, sondern die zwar eine Wachstumsrate mit berücksichtigt, aber doch — ich möchte mal sagen — wenn wir von Zahlen sprechen, bei 1970 als Maximum stehen bleibt, das zu befriedigen ist. Was darüber hinausgeht, darf und soll uns heute nicht belasten.

Bei der Einnahmeseite also Unsicherheitsfaktoren, bei den Ausgaben unausweichliche, begründete Erhöhungen. Wenn man das zusammenfassend ausdrückt, kann man mit gutem Gewissen die Beibehaltung des bisherigen Steuerfußes empfehlen und der

Überzeugung sein, daß auf dieser Grundlage der jetzige Haushaltsentwurf eine bestmögliche vorausschauende Regelung der Finanzwirtschaft unserer Landeskirche und der Gemeinden in den nächsten zwei Jahren darstellt.

Das ist allgemein zu dem Haushalt zu sagen. Ich würde empfehlen, daß wir, bevor wir zur Einzelberatung gehen, die Aussprache halten.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Ausführungen des Vorsitzenden unseres Finanzausschusses soeben gehört. Wir wollen hier die Aussprache über den allgemeinen Teil des Haushaltplanes durchführen, und ich bitte um Wortmeldungen.

Dies ist nicht der Fall. Herr Berichterstatter, ich darf Sie bitten, zu den Einzelplänen zu kommen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Wir wollen zur Einzelberatung nicht nur den Haushaltsentwurf, sondern auch die Erläuterungen und Anlagen gleich mit in unsere Beratungen und Ausführungen einbeziehen.

Auf Seite 1 des Haushaltplanes ist zu den beiden Abschnitten 1 und 2 seitens des Finanzausschusses nichts besonderes zu erwähnen. Wir sind mit diesen Ansätzen einverstanden.

Bei Abschnitt 3: Leistungen des Landes, müssen wir mit Genugtuung feststellen, daß hier nun gegenüber dem Voranschlag 1962/1963 verschiedene Anhebungen erfolgt sind. Der Anteil von 4,6 Millionen an den Gesamteinnahmen, die ja mit 79,068 Millionen DM ausgewiesen werden, ist so, daß man wirklich nicht von einer Überfremdung unseres Haushaltes durch staatliche Mittel etwa reden könnte. Hinweisen darf ich nur darauf, daß die Haushaltsstelle 35 und 36 hier eine wesentlich erhöhte Einnahme staatlicher Mittel für die Erteilung von hauptamtlichem und von nebenamtlichem Religionsunterricht darstellen. Ich weise deshalb darauf hin, weil wir dann auf der Ausgabenseite die entsprechende Relation auch wieder finden werden. Es ist das einfach eine Erscheinung, daß eine wesentliche Abwanderung insofern erfolgt ist, als die Erteilung von Religionsunterricht durch die Lehrer nicht mehr in dem Ausmaß erfolgt wie früher und deshalb die Kirche selbst eigene Kräfte, hauptamtliche und nebenamtliche, einstellen und beschäftigen muß.

Dann noch Abschnitt 4: Kirchensteuern. Hier sehen Sie den Ansatz von 70 Millionen. Hier sehen Sie auch den Ansatz an Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, der eigentlich den Rechtsordnungen entsprechend nun von den Gemeinden, die diese Steuern selbst erheben, anteilig an die Landeskirche rückvergütet werden sollte. Es wird Ihnen morgen wahrscheinlich noch eine Vorlage zugehen, wonach vorgeschlagen wird, daß so wie für 1962 auch für das Jahr 1963 aus Mehrerträgnissen auf diese Rückvergütung zugunsten der Gemeinden verzichtet wird. Das ist eine Position, bei der vielleicht in den Haushaltjahren je nach der Entwicklung der Gesamtsituation die Synode wieder darüber befinden kann, ob auf den Einzug dieser Rückvergütungen verzichtet wird und dadurch den Kirchengemeinden eine weitere Hilfe gegeben würde.

In Abschnitt 9 sind auch keine besonderen Bemerkungen zu machen. Der Finanzausschuß hat empfohlen, die Einnahmeseite so, wie sie hier aufgegliedert ist, gut zu heißen und entsprechend dieser Seite den Haushalt zu bewilligen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand zur Einnahmeseite das Wort zu ergreifen?

Synodaler Schmitt: Vielleicht zu Punkt II, 99, der gefallen ist.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wir hatten im laufenden Haushaltplan bei der Beratung einen Übertrag aus den Vorjahren von je 1 440 000 DM vorgesehen. Das ist diesmal nicht der Fall.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Darf ich um die Ausgabenseite bitten!

Berichterstatter Synodaler Schneider: Bei der Ausgabenseite finden Sie Abschnitt 1: Kirche und Kirchenbezirke, die Haushaltstelle 10, die uns ja schon bei der Erörterung des vorangehenden Tagesordnungspunktes beschäftigt hat. Sie sehen hier die 20,1 Millionen Rückvergütung an die Kirchengemeinden. Ich würde doch bitten, daß wir die Erklärung dieser Seite uns zu Gemüte führen. Seite 3 ist für die Haushaltstelle 10 die klare Aufgliederung und Errechnung dieser 30 Prozent, ausgehend von einer Schätzung des Steueraufkommens in der Einnahme mit 70 Millionen, gegeben. Sie sehen hier, daß zunächst abgehen muß — das ist, glaube ich, durchaus ein Akt der Gerechtigkeit — die Hebegebühr, so daß nur das Nettoaufkommen, das mit 67 Millionen dann zugrundegelegt wird, angenommen wird, um die 30 Prozent zu errechnen.

Steuererstattungen ist eine Globalsumme, die eingestellt ist, um Rückerstattungen an Steuerpflichtige und dergleichen hier von vornherein abzusichern. So sind es 67 000 000 DM, aus denen diese 30 Prozent mit 20,1 Millionen hier bei Haushaltstelle 10 eingesetzt sind. Ergänzt darf dazu werden, daß selbstverständlich jede Erhöhung der 70 Millionen Steuerschätzung dann in gleicher Weise verrechnet wird und davon netto 30 Prozent zusätzlich dazu kämen.

Dann Haushaltstelle 11: Baubehilfen — das ist eine Position, die um 200 000 DM erhöht ist gegenüber dem Voranschlag 1962/63. Hier handelt es sich um Mittel, die zuschußweise den Kirchengemeinden für ihre Bauvorhaben zukommen. Ich weise besonders darauf hin, *z u s c h u ß w e i s e*, also ohne Zins und Tilgung usw. Es gibt also Mittel an die Gemeinden, die nicht rückerstattet werden müssen. Man hat Erhöhung deshalb für richtig gehalten, weil ja die Anforderungen wesentlich größer sind, und weil man auch ermöglichen muß, daß doch hier unsere Finanzoberkirchenräte beweglicher sein können, um alle Wünsche zu befriedigen.

Bei Haushaltstelle 12: Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen wird in den Erläuterungen erwähnt: „Die Zuschüsse dienen vornehmlich dazu, die tarifmäßige Vergütung der Kindergartenrinnen sicherzustellen.“ Diese Charakterisierung dieser Ausgaben ist wichtig, denn wir sind ja wohl alle der Meinung, daß gerade auf dem Gebiet der Kirche ebenfalls der Grundsatz einer sozial gerech-

ten und ausreichenden Vergütung durchgeführt werden soll. Es ist beim Vergleich des Rechnungsergebnisses 1962 mit nur 67 800 DM offenbar hier noch eine Lücke da. Der neue Ansatz von 200 000 DM ist berechtigt zur Durchführung der jetzt gegebenen Vorschriften für Kindergärtnerinnen, wie sie auch in dem neuen Tarifschema der Inneren Mission schon gewährt wurden.

Sonst habe ich zu Abschnitt 1 nichts weiteres hier zu sagen.

Abschnitt 2: Dienst in den Kirchengemeinden: Hier ist unsere Beratung besonders bei der Position 20, 1 festgehalten worden. Bei dem erhöhten Ansatz haben wir festgestellt, daß hier die Auswirkung der in der staatlichen Besoldungsordnung inzwischen erfolgten Anhebungen uns eine Vermehrung um 1,1 Million DM brachte.

Wir haben ferner bei den Positionen 20, 00 für Theologiestudenten und 20, 01 für Freizeiten der Theologiestudenten mit einem gewissen Erstaunen festgestellt, daß die wohlgemeinten Ansätze von 1962 mit 50 000 DM bei Position 20, 00 Stipendien für Theologiestudenten nur mit 37 240 DM ausgenutzt wurden. Noch größer ist das Mißverhältnis bei Position 20, 01 Freizeiten für Theologiestudenten, wo von einem Ansatz von 15 000 DM nur 3863 DM ausgewertet wurden. Wir möchten vom Finanzausschuß sagen: Wir billigen voll und ganz, daß die alten Ansätze mit 50 000 und 15 000 DM dennoch wieder eingesetzt werden, und verbinden damit die Erwartung und die Hoffnung, daß gerade diese beiden Formen einer gewissen Unterstützung und Hebung der Gemeinschaft der Theologiestudenten und Unterstützung des Studiums besser und voll ausgewertet werden könnten. (Beifall!)

Dann darf ich Sie auf die Positionen 21, 0, 21, 1 und 21, 2 hinweisen, wo auf der Ausgabenseite, wie vorhin darauf hingewiesen, ebenfalls Erhöhungen erfolgt sind in einer etwas anderen Verteilung, weil hier drei Positionen sind — vorhin waren es nur zwei —, aber in der Sache gleicht es sich ungefähr aus.

Wir haben ferner bei der Position 24: Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker deren Zahl gehört, daß 33 von der Landeskirche durch Zuschußgewährung an die Kirchengemeinden, die ja Anstellungskörperschaft sind, — 33 hauptamtliche Kirchenmusiker nun im Dienste sind. Vier sind in der Zwischenzeit 1962/63 zugegangen, eine Erhöhung von 29 auf 33.

Auch bei der Beratung der Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen unter Position 23 haben wir uns darüber unterhalten und im Stellenplan, den wir ja nachher auch noch kurz überfliegen wollen, festgestellt, daß auch dort ein erfreulicher Zugang an Bediensteten und leitenden Arbeitskräften nun erfolgt ist.

Wenn wir nun weiterhin auf den Abschnitt 3: Landeskirche zu sprechen kommen, dann erscheint als erstes der Evangelische Oberkirchenrat. Vergleichen wir auf der Seite 5 in Spalte 3, Voranschlag 1962/63 4,4 Millionen und Spalte 5, neuer Haushalt 5,8 Millionen, dann entchlüpft einem auf den ersten

Blick der Satz: Das ist ein teures Rotes Haus! Es muß aber — und deshalb komme ich darauf zurück — gerade auf der Seite 5 gesehen werden, daß durch den erhöhten Steueranfall auch der Ansatz für die Erhebung der Kirchensteuer bei den Finanzämtern — das ist die Position 32, 7 — von 1,6 Millionen auf 2,2 Millionen, also um rund 600 000 DM angewachsen ist, und 32,72 Erstattung von Kirchensteuern, die Rückstellung hierfür mit 900 000 DM gegenüber 600 000 DM um 300 000 DM ebenfalls sich gehoben hat, so daß das erste optische Bild wieder zurückgeführt wird im wesentlichen auf die früheren Zahlen.

Bei 32, 01 darf vielleicht noch gesagt werden, daß die Vergütung der Angestellten eine wesentliche Anhebung erfahren hat, die nicht nur in der Tariferhöhung liegt, sondern auch in einer offenbar vermehrten Zahl der Angestellten selbst.

Auf der Seite 6 ist bei 39, 4 „Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke“ die Erklärung vielleicht aufzuschlagen. Es ist dort aufgeführt, daß für die laufende Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, hier Beuggen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Tüllingen Instandsetzungen usw. eingesetzt sind, also eine Aufgliederung des Betrags, der hier eingesetzt wurde. Bei 39, 5: „Umbauten, Neubauten, Grunderwerb“ haben wir Hinweise auf den Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, wobei natürlich die Frage aufgetaucht ist, wie es hier stünde, wann dieses Vorhaben, das wir schon vor Jahren auch mit Rücklagen dotierten, nun durchgeführt werden könnte. Die Auskunft wurde so gegeben, daß offenbar wegen des Bauplatzes und der Verbindung mit dem Pädagogischen Institut noch Abklärungen und Verhandlungen erfolgen müssen, so daß man hier noch etwas zuwarten muß. Von Herrenalb ist eine Restsumme, von Gaienhofen die Kirche angeführt, dann kommen Zuwendungen an die Schulen in Gaienhofen und Mannheim-Neckarau. Sie sehen ja die einzelnen Positionen.

Bei Abschnitt 4 Innerkirchliche Aufgaben, Position 40, Jugendarbeit, möchten wir vom Finanzausschuß sagen, daß wir die Zusammenstellung des Aufwandes für Jugendheime, wie sie Seite 7 im einzelnen für jedes Objekt selbst aufgeführt wird, sehr begrüßt haben. Es sind uns als Anhang zu den Erläuterungen die einzelnen Haushalte vorgelegt worden, so daß wir aus denselben nun auch die hier aufgeführten Zuschußziffern ersehen können. Es ist im Gesamten erfreulich, daß man für die Jugend in dieser so weitreichenden Weise durch Schaffung von Heimen, die für Freizeiten, Kurse und dergleichen Unterkunft bieten, Hilfe leistet.

Position 40, 5, Beihilfe an Jugendverbände, ist vielleicht Anlaß zu einer Frage. Hier ist eine Erhöhung von 60 000 DM auf 80 000 DM vorgesehen. In dieser Position wird der Antrag des CVJM seine Berücksichtigung finden, den Zuschuß der Landeskirche an den CVJM für seine Arbeit im Bereich unserer Kirche von 45 000 DM auf 52 000 DM zu erhöhen. Dem soll zugestimmt werden. Das ist hier mit enthalten, so daß die Zustimmung durch Annahme

dieser Position gegeben werden kann. Von den 80 000 DM minus 52 000 DM bleiben dann 28 000 DM übrig, und es ist dann allerdings auch die Frage aufgetaucht, was an Jugendzuschüssen noch da ist, wer unterstützt werden kann und weshalb der Anteil für diese Jugendverbände so gering sein muß gegenüber dem, was dem CVJM mit Recht gegeben wird. Das war eine kleine Debatte über die Entwicklung der Jugendarbeit außerhalb der Gemeindejugend. Wir könnten oder müssen sagen, der Ansatz ist nicht zu niedrig, sondern es ist eben leider nicht mehr für außerhalb der Gemeindejugend stehende Jugendverbände notwendig und angefordert worden.

Position 41, Erziehung und Schularbeit: Hier haben wir die gesamten Erfordernisse für unsere Beispielschulen zusammengefaßt, die Erläuterungen weisen darauf hin. Alle drei Schulen, die Evangelische Internatsschule in Gaienhofen, das Bachgymnasium in Mannheim-Neckarau und die Elisabeth v. Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen, die als Beispielschulen der Landeskirche bezeichnet werden können, erfordern jeweils — ich bin froh, daß hier ein gewisser Ausgleich unter den drei Schulen gegeben ist — für den laufenden Betrieb 130 000 DM. Das ist erstmals, das soll gesagt werden, eine Senkung des bisherigen Zuschusses von 150 000 DM. Wir sind uns ja schon bei früheren Besprechungen in der Synode darüber klar gewesen, daß wenn durch eine weitere Ausgestaltung des Privatschulgesetzes der an sich durchaus berechtigte Zuschuß des Staates in höherem Maße eintritt — und wir hoffen, daß das bald der Fall ist — wir dann bei unserem laufenden Betriebszuschuß langsam eine Senkung durchführen können. Es ist erfreulich, wenn unsere Schulen das selbstverständlich für das nächste Haushaltsjahr erhalten und zur Verfügung haben. Bauprojekte sind finanziell hier nicht mit bewertet.

Daß das Zinzendorf-Gymnasium in Königsfeld, diese Einrichtung der Brüdergemeine, doch auch unsere Finanzunterstützung erhält, ist erfreulich und findet vollkommen die Billigung des Finanzaus schusses.

Wenn wir nun weiterfahren, dann ist bei Position 43: Männerwerk ein Betrag von 60 000 DM eingesetzt. Sie finden in den Erläuterungen auf Seite 11, daß darunter 30 000 DM für das Arbeiterwerk vorgesehen sind wie bisher, dann für die „Aufgaben der Erwachsenenbildung“ 20 000 DM. Diese Erläuterung und Herausstellung einer Aufgabe der Erwachsenenbildung muß unsere Beachtung finden. Es wird sich wohl in den nächsten Jahren zeigen müssen, in welcher Weise sich das nun auswirkt auf die Miterfassung von Menschen auch für unsere Kirche selbst. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß das erste Mal das als Aufgabe des Männerwerks hier bei den Erläuterungen mit aufgeführt wird.

Wir kommen noch zu Abschnitt 5: Mission, Dia konie, Öffentlichkeitsarbeit. Sie sehen bei Position 50: Äußere Mission, daß hier die frühere Eingrup pierung verlassen und auf die neuen Positionen 63, 0 und 63, 1 hingewiesen wird. Wir werden dort darauf zurückkommen.

Bei Position 51: Innere Mission ist deutlich sicht-

bar unter 51, 3 die große Summe von 1,5 Millionen DM Finanzhilfe für Werke der Inneren Mission. Sie erinnern sich, daß auf Grund eines Antrags des Synodalen Lauer eine Überprüfung der Notwendigkeiten für eine bessere technische Ausgestaltung der Anstalten der Inneren Mission gefordert wurde. Das war Anlaß zu einer eingehenden Überprüfung der einzelnen in Frage kommenden Werke. Es ist hier der finanzielle Niederschlag gegeben. Gemäß einer Liste, die der Gesamtverband der Inneren Mission dem Oberkirchenrat eingereicht hat, sollen auch in diesen Haushaltsjahren dringend notwendige Arbeiten durchgeführt werden. Es ist also die Innere Mission als die Fachstelle, wollen wir sagen, Vorschlagender an den Oberkirchenrat. Dort wurde das überprüft und dem Finanzausschuß mit vorgelegt. Wir können dieser Summe zustimmen. In den Erläuterungen zu 51, 3 steht im zweiten Satz: „U. a. sind größere Zuschüsse erforderlich für das Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe und für die Johannes-Anstalten in Mosbach“. Wer aus früheren Eingaben dieser beiden Häuser weiß, was wir dort miteinander besprochen, was wir bei den Johannes-Anstalten in Mosbach anlässlich eines Besuches des Finanzausschusses dort als Erfordernis gesehen haben, der hat ohne weiteres diese Erklärung dahin verstanden: außer diesen 1,5 Millionen, welche kleinere Teilvorhaben befriedigen sollen, werden an uns für das Diakonissenmutterhaus Bethlehem und die Johannes-Anstalten in Mosbach bestimmte größere Vorschläge und Anforde rungen herankommen. Bei Bethlehem ist das inzwischen erfolgt. Es ist noch zu Beginn der Synode ein Vorschlag für einen Neubau der Gesamtanstalt eingegangen, der Finanzausschuß hat sich schon damit befaßt, und Sie werden morgen die entsprechende Vorlage erhalten.

Für die Johannes-Anstalten in Mosbach sind leider die Verhandlungen noch nicht bis zu einer vollen Abklärung für eine brauchbare und zufriedenstellende Endlösung durchgeführt. Wir bedauern das, weil gerade unter dem Eindruck des namenlosen Elends, das wir dort sahen, eine rasche Hilfe unserer aller Wunsch gewesen ist.

Ich komme zur Position 56: Wohlfahrtsdienst. Bei der Beratung dieser Position ist mit Dank vermerkt worden, daß für die Leiter der Gemeindedienste die Landeskirche bereits die Besoldung übernommen hat. Das ist eine erfreuliche und wichtige Hilfe. Es ist aber daran erinnert worden, daß wir dankbar wären für eine Anhebung der Finanzhilfe an die Gemeindedienste, also auch für die den Leitern zusätzlich zugeordneten Mitarbeiter. Vielleicht kann im Laufe der Frühjahrssynode darüber Näheres noch berichtet werden. Die Gemeindedienste sind eine Einrichtung, die sehr wertvolle Arbeit leisten kann. Es wäre wohl auch wünschenswert, wenn für kleinere Gemeinden in einer Art Verbundsystem zentrale Gemeindedienste eingerichtet werden könnten, sich also diese Grundkonzeption auf mehrere kleinere Gemeinden übertragen, durchführen ließe.

Dann haben wir in Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen unter der Position

63, 2 Finanzhilfen im Bereich der Okumene eine sehr wichtige Vorlage. Hier wird eine Zusammenfassung der gesamten Finanzhilfen im Bereich der Okumene erstmals im Haushalt deutlich sichtbar, wofür ein Globalbetrag von 550 000 DM eingesetzt wird. Sie wissen, daß wir bisher zwei Hilfen hatten, einmal für die Waldenser Kirche 30 000 DM, Seite 16 der Erläuterungen, dann für Tanganjika, wo ja die persönliche lebendige Verbindung zwischen Pfarrer Heisler und unserer Landeskirche besteht, 45 000 DM. Das waren bisher zwei feststehende Posten. Wir haben vor zwei Jahren bei der Beratung des Haushaltes vom Finanzausschuß aus der Synode vorschlagen, man möge doch noch einen Globalbetrag einsetzen, da die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jungen Kirchen doch steigende Anforderungen bringen werde.

In der Vorlage 7 zur Finanzausschußherbsttagung ist uns mitgeteilt worden, wo aus diesem Globalbetrag noch weitere feststehende Zuweisungen erfolgen sollen. Im Einführungsreferat von Herrn Dr. Löhr haben Sie ja kurz aufgezeichnet bekommen, daß die Vorschläge nicht nur eine Eigentscheidung unserer Kirche sind, sondern daß sich erfreulicherweise Missionsgesellschaften, die bisher draußen die Betreuung selbstständig auf ihren Missionsfeldern hatten, Landeskirchen und die EKD zusammengefunden haben, um eine Koordinierung der Erfordernisse und auch der Anträge und Wünsche, die von draußen kommen, durchzuführen. Dieser Arbeitskreis oder dieser — möchte ich mal sagen — Koordinierungsausschuß hat nun für die Vergabe der Mittel vorgeschlagen, daß von unserer Landeskirche diese unter a)—d) aufgeführten Werke unterstützt würden. Das Jugendheim in Viktoria mit 150 000 DM, die Kalimantankirche in Borneo mit 50 000 DM, die Distriktskirche in Südindien für die Renovation von Pfarrhäusern mit 15 000 DM und für den Bau eines Versammlungssaales in Rungwe 41 000 DM, das ergibt 256 000 DM bar. Es bleibt noch eine Spanne von etwa 220 000 DM offen, die je nach den weiteren Anforderungen oder Vorschlägen, die kommen, dann ebenfalls, nach Mitteilung an die Synode, so eingesetzt werden könnten.

Wir haben nun im Finanzausschuß bei der Besprechung der Finanzhilfe für die Waldenserkirche mit Dank davon Vormerkung genommen, daß statt bisher 25 000 DM dort nun 30 000 DM gegeben werden sollen. Es ist aber in persönlichem Gespräch darauf hingewiesen worden, daß wohl im Laufe des Jahres für besondere Anlässe auch die Möglichkeit bestehen sollte, einen etwas flexibleren Betrag zu haben. Dies wäre in der Weise möglich, daß man den Oberkirchenrat heute ermächtigt, neben der festen Zuweisung der 30 000 DM, wenn ein solches Sondervorhaben im Bereich der Waldenserkirche vorläge, er von dem noch nicht verfügten Geld etwa die 200 000 DM überschreitende Summe, sagen wir mal 20 000 DM, zusätzlich überweist, um gleich und rasch helfen zu können.

Das war der Vorschlag des Finanzausschusses, bevor wir den gestrigen Vortrag des Herrn Moderator Rostan hörten, und heute morgen ist mir die recht

dramatische Schilderung der Mitternachtssitzung in dem zu erwerbenden Hause in Italien aufgelebt, welche erkennen ließ, nur wer rasch hilft, kann überhaupt helfen unter den Zuständen und in den Verhältnissen, die dort gegeben sind. Darum möchte ich vorschlagen, daß wir auf alle Fälle diese 20 000 DM nunmehr dem Oberkirchenrat als Ermächtigung an Hand geben, damit unter Umständen, wenn da oder dort eine solche nächtliche Begegnung sich wiederholen sollte, wenigstens die Anzahlung sichergestellt ist.

Wir kommen dann noch zu Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben, welcher uns unter der Haushaltstelle 92 — man darf wohl sagen — beträchtliche Brocken der beweglichen Ausgaben aufzeigt. Es ist gut, daß wir in den Erläuterungen eine ganz klare Aufstellung dafür haben, was wir in den Bauprogrammen einsetzen müssen, müssen, wiederhole ich, damit die Anforderungen und der Ausbau der geprüften Bauvorhaben nun doch ohne Verzögerung sich abwickeln kann. Sie sehen hier

Diasporabauprogramm	1,5 Millionen DM
Instandsetzungsprogramm	1,5 Millionen DM
Sonderbauprogramm I	1,5 Millionen DM
Sonderbauprogramm II	2,5 Millionen DM

Ich darf zum Instandsetzungsprogramm sagen, gerade auf der Synode hat man hören können, daß zum Teil — obwohl ja das Programm nun schon seit Jahren läuft — doch noch außerordentlich schwierige, ja schlechte Verhältnisse in bezug auf Heizung, sanitäre Anlagen und dergleichen offen seien und man doch eindringlich darum bitten müsse, daß vielleicht hier in dringendsten Fällen etwas vorgezogen werden kann, um bald Abhilfe zu schaffen. Beim Sonderbauprogramm II, das den evangelischen Altgemeinden, wie wir es früher genannt haben — zugutekommen soll, ist eingetreten, was wir erwartet haben: wir mußten sie am längsten warten lassen, und sie haben lange Geduld geübt, aber jetzt muß und darf hier geholfen werden. (Großer Beifall!)

Das ist, was zu den Einzelpositionen zu sagen ist. Darf ich nur vielleicht gerade noch Bemerkungen machen zu den Anlagen, nicht zu den einzelnen Anlagen 1—14 der Haushaltspläne, aber die Zusammenstellung auf Anlage 15 sollte man, glaube ich, gelegentlich sich doch näher ansehen, weil für diese Einrichtungen der Kirche sichtbar wird, was jedes Jahr als Zuschuß gegeben werden muß. Es ist erfreulich, daß bei den Jugendheimen auch eine Reduzierung eingetreten ist, und wir hoffen, daß auch hier mit der Zeit der Status erreicht werden kann, daß sie sich möglichst selbst tragen.

Zu Anlage 16, Stellenplan der Beamten, ist auf der Seite 2, Bemerkungen 4, zu sagen, daß eine Kirchenarchivsoberinspektorsstelle A 10 neu angefordert wird. Auf der Seite 3 sehen wir, daß zwei neue Stellen für Bauinspektoren beantragt werden, eine dringende Notwendigkeit, wie wir alle aus Bauvorhaben unserer Gemeinden es wissen, daß die Prüfung bzw. die Verbescheidung beschleunigt werden kann. Daß der Forstbetrieb eine neue Stelle hier angefordert hat, sei nur mitvermerkt. Auf Seite 4 ist jedenfalls festgestellt, daß nach dem Stellenplan

1962/63 für planmäßige Beamte 137 Stellen ausgewiesen waren, eine Vermehrung um 11 jetzt beantragt wird und in den entsprechenden Gehaltspositionen auch im Haushalt schon berücksichtigt ist.

Die Anlage 17 gibt den Überblick über die Entwicklung und Einstufung bei den Angestelltenstellen, die wir hier haben.

Schließlich kann der Gesamtüberblick, Stellenplan für die Pfarrstellen, Anlage 18 und für unständige Geistliche, Anlage 19, auch einmal einem eingehenderen Studium in der Weise empfohlen werden, als unwillkürlich bei 2 a) Pfarrstellen in Gemeinden, 566, die Frage ihrer Besetzung, ob vollbesetzt oder weniger Ausfall hier ist, und die Frage des Nachwuchses der Pfarrer eben auch mit hineinspielt. Das sind Dinge, die wir nicht in der jetzigen Aussprache im einzelnen nun größer ausbreiten wollen, die aber im Haushaltspunkt drin stehen und vielleicht vorbereitet dann für Anfragen in einer späteren, nicht so stark belasteten Synode behandelt werden könnten.

Als Abschluß sei gesagt, die gründliche Durchberatung veranlaßte den Finanzausschuß, den Haushaltspunkt in der Weise, wie er aufgestellt ist, der Synode zur Annahme zu empfehlen und das Haushaltsgesetz in dem Wortlaut, wie es hier ebenfalls vorgeschlagen ist, anzunehmen. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Einzel-aussprache, und zwar nach Abschnitten hinsichtlich der Ausgabenseite.

Abschnitt 1: keine Wortmeldung.

Abschnitt 2: Synodaler Lauer, bitte!

Synodaler Lauer: Ich möchte zu den Positionen des Haushaltes 20, 1 und 2 sprechen. Dort sind verzeichnet die Ausgaben für die Pfarrer der Landeskirche. Uns alle erfüllt mit großer Sorge der Mangel an Pfarrern in unserer Landeskirche. Sicherlich muß es das erste Bemühen sein von Oberkirchenrat und Gemeinden, in erster Linie den Nachwuchs von jungen Theologen zu fördern und überhaupt junge Menschen zu veranlassen, in den Dienst des Herrn zu treten. Dariüber hinaus aber erfüllt die mündige Gemeinde sicherlich die Sorge, wie ermöglicht werden kann, verlassene Gemeinden doch mit Pfarrern zu versorgen. Deswegen sehe ich mich veranlaßt nach einer Aussprache im Finanzausschuß, einen Prüfungsantrag einzubringen, der im Augenblick sicherlich keine Basis zu einer großen Diskussion in der Synode jetzt sein sollte, aber eine solche Aussprache einleiten soll vielleicht für die nächste Synode im Zusammenhang mit einer Stellungnahme zum Stellenplan überhaupt. In diesem Sinne bitte ich, die Anteilnahme von Gliedern der Synode zu verstehen und es nicht als ein Vordringen in Rechte der Exekutive des Oberkirchenrats auffassen zu wollen. Ich möchte beantragen,

die Landessynode wolle wegen des anhaltenden Pfarrermangels beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, prüfen zu wollen,

1. ob und wo Beurlaubungen von Pfarrern beendet und gegebenenfalls durch Dienste von

geeigneten Betriebswirten oder Erziehern versehen werden können.

Ich glaube, dazu ist nicht sehr viel zu sagen. Da und dort sind einige Theologen im Dienst, wo durchaus auch andere geeignete Kräfte deren Dienst versehen könnten, so daß die Pfarrer frei werden könnten für den theologischen Dienst in der Gemeinde.

2. ob und wo Pfarrer nur mit dauernder Unterstützung von Vikaren ihren Dienst nicht besser an Gemeinden tun, die ihren Kräften angemessen erscheinen.

An den großen Gemeinden gibt es da und dort immer wieder ganze und halbe Vikare, die mit den Dienst von Pfarrern versehen müssen, während sie eingespart werden könnten oder ganze Dienste tun könnten, wenn etwa ein Pfarrer, der seine Kräfte nicht mehr für eine so große Aufgabe sieht, doch besser an einer anderen kleineren Gemeinde seinen Dienst tun kann und dadurch Vikare weitgehend frei werden. Das ist jedenfalls eine Sorge, die in Diskussionen der Gemeinden aufgetaucht ist und die mir auftrugen, das an geeigneter Stelle vorzubringen. Mir scheint, daß bei den Besprechungen im Finanzausschuß vielleicht auch beim Hauptausschuß, den wir auch angehen, bei Überweisung doch geprüft werden kann, ob hier nicht, ohne die Rechtsverhältnisse der Pfarrer zu erschüttern, durch Maßnahmen einiges gelenkt werden kann zur Verbesserung der Situation unserer Pfarrer.

3. ob und wo Pfarrer und Gemeinden freiwillig bereit und in der Lage sind, so zusammenzuarbeiten, daß Pfarrstellen vorübergehend oder ganz eingespart werden können, und ein Verzeichnis der Gemeinden mit Angaben der Seelenzahl und pastorisierter Gemeinden vorzulegen, wo Zusammenarbeit zumutbar erscheint.

Ich glaube, daß es doch da und dort Möglichkeiten geben sollte, durch Planungen, nicht durch das zufällige Heranwachsen von Möglichkeiten, einige Pfarrer dazu zu veranlassen, eine andere Gemeinde mit zu versehen und mit zu versorgen, um zu vermeiden, daß Härtefälle entstehen und daß Gemeinden, die absolut den Pfarrer brauchen, dann doch versorgt werden können, wie sie darauf Anspruch haben.

Ich lege noch einmal Wert darauf, zu sagen, daß ich diesen Antrag als Prüfungsantrag verstanden wissen will und daß ich damit nicht hier eine Diskussion auslösen will, sondern eine Besprechung des Stellenplanes in den zuständigen Ausschüssen. In diesem Sinn möchte ich den Antrag übergeben.

Präsident Dr. Angelberger: Wir wollen über diesen Antrag gleich die Aussprache durchführen. Als erster hat der Herr Landesbischof das Wort.

Landesbischof D. Bender: Es ist gut, daß dieser Antrag dem Oberkirchenrat zur weiteren Verlassung übergeben wird. Ich möchte nur schon jetzt vor übertriebenen Hoffnungen warnen. Der erste Punkt des Antrags stellt die Frage, ob nicht Pfarrer durch entsprechend vorgebildete Laien für den Dienst in der Gemeinde mehr freigemacht werden könnten, als dies bisher der Fall war. Gewiß könn-

ten opferwillige Laien dem Pfarrer manche Verwaltungsarbeit abnehmen. Diese Hilfe aber kann nicht zentral organisiert werden, sondern solche Helfer zu suchen, ist Aufgabe des Pfarrers und des Kirchengemeinderats. Im übrigen haben Sie aus dem Bericht von Oberkirchenrat Dr. Löhr gehört, daß zur Entlastung der Pfarrer und Kirchengemeinderäte die Bildung von Evang. Rechnungsämtern angestrebt wird und da und dort schon erreicht ist.

Einen wichtigen Dienst leisten unsere Lektoren; ihre Arbeit kann aus dem Leben unserer Gemeinden, vor allem in der Diaspora gar nicht mehr hinweggedacht werden, und es schuldet unsere Kirche diesen Männern großen Dank.

Die zweite Frage des Antrags ist die, ob nicht der Dienst, den der Pfarrer jetzt nur mit Hilfe eines Vikars tun kann, von einem leistungsfähigen Pfarrer allein getan werden könnte. Wir haben so wenig Vikare, daß sie nur in großen Gemeinden eingesetzt werden, die auch ein gesunder und leistungsfähiger Pfarrer nicht allein bewältigen kann. Der Vikarsmangel zwingt zu einem rationalen Einsatz; die Kontrolle übernehmen auf eine ganz natürliche Weise die Gemeinden, die vergeblich um den notwendigen Vikar bitten. Ich kenne nur einen einzigen Fall, wo ein alter verdienter Pfarrer mit Hilfe eines Vikars noch für einige Zeit arbeiten kann, und auch da wird der Vikar für eine Reihe von außergemeindlichen Aufgaben eingesetzt. Ich glaube nicht, daß eine noch stärkere Einsparung der Kräfte möglich ist. Wir werden der Synode im Frühjahr darüber berichten.

Oberkirchenrat D. Hof: Bei dem, was Herr Lauer vorgeschlagen hat, wurde auch die Möglichkeit erwogen, ob nicht eventuell da und dort Pfarrer eingespart werden könnten. Das haben wir selber schon versucht. Ich kann es an einem Bezirk aus meinem eigenen Bereich, den ich übersehen kann, kurz zeigen.

Im Bezirk Neckarbischofsheim, der ziemlich kleine Gemeinden hat, haben wir in den letzten Jahren drei Pfarrer eingespart, als die bisherigen Pfarrer in den Ruhestand gingen. Wir haben die Pfarreien Daudenzell, Kälbertshausen und Neckarmühlbach nicht mehr besetzt und diese Gemeinden mit Nachbargemeinden zusammengeschlossen. Nun sind im ganzen Bezirk nur noch vier Pfarrer, die nur je eine Gemeinde haben, darunter der Dekan, dem man nicht gut eine zweite Gemeinde zuweisen kann. Die Pfarrei Bad Rappenau ist die größte Stadtgemeinde; es sind außerdem nur noch zwei kleinere Dorfgemeinden, Flinsbach und Reichartshausen, wo die Pfarrer allein sind. Diese Maßnahmen haben aber auch ihre Grenzen. Wenn einer von den Pfarrern, die zwei Gemeinden haben, krank wird und in der Nachbarschaft auch nur Pfarrer mit zwei Gemeinden sind, sind die Versorgungen außerordentlich schwierig.

Das sind ein paar vorläufige Bemerkungen zu einem Thema, das angeschnitten wurde. Ich würde es für gut halten, wenn wir erneut die Anregung bekämen, uns noch programmatischer mit dieser Sache zu beschäftigen. Im übrigen sollte gezeigt wer-

den, daß wir das Vorgeschlagene schon praktiziert und dabei ganz real erfahren haben: diese Dinge haben ihre Grenzen.

Herr Präsident, noch zu einem weiteren Punkt darf ich gleich etwas sagen: Es betrifft die Haushaltsstellen 20, 00 und 20, 01. Der Synode ist sehr dafür zu danken, daß sie die verhältnismäßig hohen Ansätze für Stipendien für Theologiestudenten und für Freizeiten für Theologiestudenten wieder bewilligen will. Nun werden wir ein wenig wegen der niedrigen Ausnutzung dieser Beträge ermahnt, und mir ist noch im Ohr, wie gerade an dieser Stelle lauter Beifall der Synode die Mahnung an unsere Adresse noch unterstrichen hat. Da darf etwas zur Erläuterung gesagt werden.

Was die Stipendien anbelangt, wird eine große Zahl von Studenten und Kandidaten der Theologie durch die staatliche Studienförderung nach dem Honnefer Modell unterstützt. In den Fällen, wo ein Student durch diese staatliche Studienförderung unterstützt wird, geben wir von seiten der Kirche kein Stipendium, aus dem einfachen Grund: Wer um Unterstützung nach dem Honnefer Modell einkommt, muß die Beträge angeben, die er von anderer, auch von kirchlicher Seite erhalten hat. Die werden ihm dann bei der Auszahlung der staatlichen Studienförderung angerechnet. Deswegen bekommt ein Theologiestudent nicht mehr, wenn wir ihm etwas geben. Wir zahlen dann lediglich etwas aus unserer Kasse, was sonst der Staat zahlen würde. Wir haben schon überlegt, ob wir nicht vielleicht nach anderem Vorbild mit Bücherbeihilfen usw. helfen sollten. Aber wir empfinden das als eine Umgehung staatlicher Anordnungen, die einer Kirche nicht wohl ansteht.

Bei dieser Sachlage ist die Zahl der Stipendienanträge an uns verhältnismäßig klein. Es handelt sich jeweils um rund 20 bis 25 Anträge pro Semester. Wir meinen, bis jetzt schon großzügig verfahren zu sein. Aber die Stipendien-Kommission, zu der auch Herr Dekan Köhnlein gehört, läßt sich das nicht zweimal sagen, wenn wir den Bescheid bekommen, daß wir noch großzügiger verfahren dürfen.

Was die Freizeiten für Theologiestudenten betrifft, so gibt es deren in unserer Landeskirche drei im Jahr. Eine davon steht direkt unter der Ägide des Oberkirchenrats: die Freizeit für angehende Theologiestudenten und Religionsphilologen, die in der Osterzeit in Wilhelmsfeld stattfindet. Da ist in der letzten Zeit die Teilnehmerzahl ziemlich zurückgegangen. Gewöhnlich fanden sich 30 bis 35 ein, das letzte Mal waren es nur 20. Womit das zusammenhängt, weiß ich nicht recht. Ein kleiner Faktor spielt dabei auch mit. Einige waren auf diese Freizeit nicht aufmerksam gemacht worden. Woher sollen wir wissen, wer Theologie zu studieren beabsichtigt? Wir sind auf die Mitarbeit der Gemeindepfarrer und der Religionslehrer angewiesen und wären dankbar, wenn noch mehr auf diese Freizeiten hingewiesen würde. Dann sind wir in die Lage versetzt, mehr dafür auszugeben.

Die beiden anderen Freizeiten stehen unter der Leitung des Badischen Konvents, des Zusammenschlusses der Theologiestudenten. Er veranstaltet

die Freizeiten unter eigener Agide. Dabei wollen wir auch bleiben. Es soll gerade diesen Freizeiten der Theologiestudenten alles genommen werden, was nach Lenkung oder gar Dirigismus aussieht. Hier muß die Initiative und die Freudigkeit aus dem Kreis unserer Theologiestudenten selbst kommen. Wir helfen mit Referaten, mit Geld für Veranstaltungen, im übrigen aber bleibt es dem Badischen Konvent überlassen, seine Freizeiten zu gestalten. Aber nun kann nicht geleugnet werden, daß diese ganze Sache in den letzten Jahren eine gewisse Krise erlebt hat, insofern die Beteiligung seitens der Theologiestudenten nicht sonderlich groß war. Man könnte sie vergrößern, indem wir das in eigene Regie nehmen und einen gewissen offiziösen Druck ausüben. Das wollen wir aber vermeiden. Es soll dabei bleiben, daß die Theologiestudenten selbst diese Freizeiten veranstalten. Wir kommen gerne dazu, wirken mit, helfen auch finanziell, aber die Initiative sollte beim Konvent bleiben. Damit, daß die Zusprache in den letzten Jahren nicht so stark war, hängt es zusammen, daß die finanziellen Mittel nicht in dem Maß ausgenutzt worden sind, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Nachdem wir gefragt wurden, wollten wir gerne die nötige Auskunft geben. Im übrigen danken wir dafür, daß wir trotzdem wieder die vollen Sätze bewilligt bekommen. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Zu dem Punkt Förderung der Theologiestudenten möchte ich nur noch einen Hinweis geben: 1. Es werden unsere Theologiestudenten in einem großen Maß finanziell gefördert, so gefördert, daß in den Theologiestudenten geradezu der Eindruck entsteht, sie seien als kostbare Mangelware berechtigt, besondere Ansprüche zu stellen. Dabei leben wir nicht mehr in den Notjahren nach 1945, sondern repartieren alle am sog. Wirtschaftswunder. Zum andern muß bedacht werden, daß es dem Ansehen der Theologiestudenten nicht förderlich ist, wenn sie unter ganz anderen Bedingungen studieren wie die Studenten anderer Fakultäten. Es darf der begreifliche Wunsch, durch besondere finanzielle Hilfen den Pfarrernachwuchs zu fördern, nicht mit den angedeuteten unguten Rückwirkungen bezahlt werden. 2. Es muß, soweit es in unserer Macht steht, vermieden werden, daß das Theologiestudium zu einem in ungutem Sinn billigen Studium wird. Wenn zu der — objektiv falschen, aber leider da und dort bestehenden Meinung, das Theologiestudium stelle die geringsten Anforderungen an geistige Begabung und Energie, noch die finanzielle Risikofreiheit hinzukommt, dann müßte man ernste Sorgen um die Zukunft unseres Pfarrerstandes haben.

Der tiefste Grund des Nachwuchsmangels, der in unserer Landeskirche im Vergleich zu anderen Landeskirchen relativ noch gering ist, liegt zuletzt darin, daß Gott nicht ruft oder daß die Gerufenen den Ruf überhören. In beiden Fällen kann die Kirche selber nicht Abhilfe schaffen; die Kirche kann nur bitten, daß der Herr der Ernte und der Erntearbeiter diese Erntearbeiter sendet.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand

das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich behandle zunächst den Antrag Lauer zu Haushaltsposition 20, 1 und 2:

„Die Landessynode wolle wegen des anhaltenden Pfarrermangels beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, prüfen zu wollen, 1. ob und wo Beurlaubungen von Pfarrern beendet und gegebenenfalls durch Dienste von geeigneten Betriebswirten oder Erziehern versehen werden können; 2. ob und wo Pfarrer nur mit dauernder Unterstützung von Vikaren ihren Dienst nicht besser an Gemeinden tun, die ihren Kräften angemessen erscheinen; 3. ob und wo Pfarrer und Gemeinden freiwillig bereit und in der Lage sind, so zusammenzuarbeiten, daß Pfarrstellen vorübergehend oder ganz eingespart werden können, und ein Verzeichnis der Gemeinden mit Angabe der Seelenzahl und pastorisierten Gemeinden vorzulegen, wo Zusammenarbeit zumutbar erscheint.“

Der Vorschlag, der auch aus der Begründung des Antrags durch unseren Konsynoden Lauer zu entnehmen war, ist der, daß wir diese Vorlage dem Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar überweisen mit der Bitte, entsprechend dem Antragsinhalt zu verfahren.

Synodaler Lauer: Ich möchte aber den Antrag auch an die Ausschüsse überwiesen haben!

Präsident Dr. Angelberger: Wenn er zurückkommt! Herr Lauer, das hätte den Vorteil, daß Sie ein halbes Jahr Zeit gewinnen, oder wollen Sie ihn zuerst in den Ausschüssen? (Zuruf Synodaler Lauer: Nein, nein!)

Gut! — Ich komme zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag, den Antrag unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Überprüfung und Bericht an die Synode zu überweisen. — Wer enthält sich? — Das ist nicht der Fall. — **Einstimmig!**

Wir kommen zu Abschnitt 3 der Ausgaben: Landeskirche. Wünscht hier jemand das Wort?

Synodaler Lauer: Ich weiß nicht, ob ich nicht in das Sperrfeuer landesbischoflicher Aussagen über das, was Welt ist, komme, wenn ich den Antrag zu Haushaltstelle 32, 0 hier vortrage. Ich bitte aber sehr um Nachsicht, wenn das der Fall wäre, und versuche, auch in geduckter Stellung diesen Antrag trotzdem hier vorzutragen. (Große Heiterkeit!)

Er lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen, im Haushalt 1964/65 die Stelle eines Mitarbeiters für Schulfragen auszubringen und alsbald zu besetzen.“

Liebe Brüder, Sie wissen, daß landauf landab Fragen der Erziehung zum Teil auch, man kann es hier doch ganz offen aussprechen, Personalfragen und Besetzungsfragen sind, die sicherlich nicht hier im Raum der Synode offen ausgetragen werden können. Ich halte es aber für falsch oder nicht gut, wenn etwa bei einer ganzen Anzahl von Besetzungen an Gymnasien, aber auch an der Pädagogischen Hochschule wir den Entscheidungen anderer Ämter,

den Entscheidungen des Staates hinterherlaufen. Ich glaube, das kommt aus der Überlastung einiger oberkirchenrätslicher Stellen, denen ich mit meinem Antrag entgegenkommen möchte. Ich möchte wünschen, daß es möglich ist, daß eine solche Stelle alsbald eingerichtet wird, damit wir auf dem Gebiet der Erziehung, auf dem Gebiet der Personaldisposition, aber auch auf verschiedenen Baugebieten, eine laufende Unterrichtung in der Synode erhalten. Ich möchte erinnern auch an die Errichtung einer Pädagogischen Hochschule in Heidelberg, die laufend in der Schwebe ist und nicht vorangetrieben werden kann, obwohl dieses ja eine wichtige Entscheidung für den Lehrernachwuchs bedeutet. Ich möchte also die Synode bitten, dem Oberkirchenrat doch jene personelle Unterstützung zu geben durch Ausbringung einer entsprechenden Haushaltstelle, die mir jedenfalls für die erlaubte Einwirkung auf die Welt geboten erscheint.

Landesbischof D. Bender: Bruder Lauer hat mich offenbar nicht richtig verstanden, sonst würde ich jetzt sagen: Achtung, volle Deckung! (Große Heiterkeit!) Nein, ich spreche nur deshalb, weil der Referent wegen einer Gerichtssitzung, zu der er geladen ist, nicht hier sein kann. Die Belastung des Referenten liegt nicht an der Stelle, die jetzt hier angesprochen worden ist. Er verfolgt die Vorgänge auf dem schulpolitischen Sektor sehr aufmerksam, und ich staune immer wieder, mit welcher Sachkenntnis, Klugheit und Energie er die Sache der Kirche in schulischen Dingen vertritt. Was uns im Oberkirchenratskollegium Sorge macht, ist die übermäßige Belastung von Oberkirchenrat Katz durch die vielen Religionsprüfungen, und wir sind dabei, hier Abhilfe zu schaffen.

Aber noch ein Wort zu der Einwirkungsmöglichkeit der Kirche auf Besetzungsfragen. Wenn in diesem Zusammenhang die Pädagogische Akademie in Heidelberg erwähnt worden ist, dann kann ich nur erklären, daß wir jede Verantwortung für die Verzögerung der baulichen Dinge ablehnen. Hier trägt der Staat die Verantwortung. Daß wir ein Interesse am äußeren Ausbau der Pädagogischen Akademie haben, wissen alle Beteiligten, und wir haben es nicht am Drängen fehlen lassen. Aber wir können weder die in Betracht kommenden Ministerien noch den Landtag zwingen, endlich eine Entscheidung herbeizuführen.

Eine Einflußnahme der Kirche auf die Besetzung von Lehrstellen, ja auch Stellen in Ministerien, ist mehr als problematisch. Wir dürfen uns hier das Gesetz des Handelns nicht von der katholischen Seite aufdrängen lassen, die von integralistischen Voraussetzungen aus leichter in Besetzungsfragen eingreifen kann, sonst setzen wir uns mit Recht dem Vorwurf aus, eine konfessionell gerichtete Politik zu betreiben. Dabei geht es in vielen Fällen nicht einmal um eigentlich kirchliche Interessen, sondern um persönliche Interessen von Leuten, die sich bei Stellenbewerbungen plötzlich daran erinnern, daß sie evangelisch sind und die deshalb beanspruchen zu dürfen meinen, daß die Kirche ihre Bewerbung unterstützt. Der Eindruck, daß bei Stellenbesetzun-

gen das Parteibuch und das „Gesangbuch“ wichtiger als die fachliche Eignung sind, darf von Seiten unserer Kirche nicht gefördert werden.

Die immer wieder einmal laut werdende Behauptung, daß in Südbaden die evangelischen Lehrer bei Stellenbesetzungen nicht genügend berücksichtigt würden, ist von uns geprüft und als nicht stichhaltig erfunden worden. Wo unsere Kirche zu einem Eingreifen legitimiert ist, wird nichts versäumt. Das ist bei der Frage des Standortes der Pädagogischen Akademie in Heidelberg der Fall, die nach dem Lehrerbildungsgesetz evangelisch bestimmt sein soll. Hier haben wir die Pflicht und das Recht, den Staat und das Parlament auf die Folgen aufmerksam zu machen, die eine allzuweite Entfernung der Akademie von der Stadt haben würde. Ich bitte die Synode, für unsere Haltung in der Frage der Stellenbesetzungen Verständnis zu haben und dem Vorwurf, wir täten zu wenig für die evangelische Seite, entschieden entgegenzutreten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Ehe wir zum Abschnitt 4 übergehen, möchte ich bezüglich des Antrags unseres Konsynodalen Lauer um Ihre Meinung bitten bezüglich der weiteren Behandlung. An sich wäre der Antrag an die beiden zuständigen Ausschüsse, Hauptausschuß und Finanzausschuß, zu verweisen, die aber in dieser jetzigen Tagungsperiode den Antrag nach meiner Kenntnis der Auslastung der beiden Ausschüsse nicht mehr bearbeiten könnten. Es wäre deshalb an die Möglichkeit zu denken, da ja, wenn ich das heute gleich aufgreifen darf, der Hauptausschuß ohnedies eine Zwischentagung benötigen wird, ob wir nicht die Zuweisung an die beiden Ausschüsse geben, aber den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, für diese Zwischentagung schon eine Vorbereitung zu treffen. Wäre das denkbar?

Landesbischof D. Bender: Ja, es wäre vielleicht gut, wenn zuerst die Ausschüsse darüber beraten, damit wir möglichst viele Stimmen hören und auch einzelne konkrete Hinweise bekommen, die uns bis jetzt entgangen sind. Man kann aber beide Wege beschreiten.

Synodaler Lauer: Wenn im Endeffekt der Herr Landesbischof doch erklärt hat, daß er mit der Tendenz des Antrages einverstanden ist bezüglich der Besetzung, meine ich, daß wir bei Beratung des Haushalts des nächsten Jahres, des übernächsten Jahres doch jetzt gar keinen Fehler begehen, wenn wir mal die Stelle genehmigen. Ob sie dann ausgefüllt wird oder nicht, ist ja dann Sache des Oberkirchenrats, und das Finden auch des geeigneten Mannes, so daß, glaube ich, auch den Beratungen nichts entgegensteht. Ich meine, man könnte den Antrag ohne Gefahr annehmen, denn er bringt ja nicht schon Geldausgaben, sondern lediglich die Erlaubnis zu Geldausgaben.

Landesbischof D. Bender: Ich bin damit einverstanden, wenn nicht schon jetzt der Aufgabenbereich der Stelle bis ins einzelne festgelegt wird, die für die Unterstützung des Schulreferenten geschaffen werden soll. Daß diese Stelle notwendig ist, steht für den Oberkirchenrat außer jedem Zweifel.

Oberkirchenrat Wendt: Im Stellenplan ist eine Stelle für den Leiter des Katechetischen Amtes, diese Stelle ist seit Jahren nicht besetzt.

Synodaler Professor Dr. v. Dietze: Die Frage, ob die Stellen im Oberkirchenrat vermehrt werden sollen oder müssen, hat uns auch an anderen Stellen beschäftigt, insbesondere im Kleinen Verfassungsausschuß bei der Vorberatung für eine Vikariatsordnung. Die Dinge scheinen mir so schwierig zu sein, daß ich bitte, von einer Beschlüßfassung im Augenblick abzusehen. Zumal da wir hören, daß eine Stelle schon vorhanden ist, schlage ich vor, erst die Ausschußberatungen abzuwarten.

Präsident Dr. Angelberger: Will der Vorsitzende des Finanzausschusses noch eine Erklärung dazu abgeben? Das ist nicht der Fall.

Es wäre zunächst über den Antrag Lauer ohne weitere Ergänzung dahin, daß über den Antrag sofort entschieden werden solle, abzustimmen.

Wer ist für diese Form der Erledigung des Antrages, daß jetzt schon in dem Haushalt zu Position 32, 0 die Stelle eines Mitarbeiters für Schulfragen auszubringen ist? 10 Stimmen. Wer enthält sich? 12 Stimmen. (Bei nochmaliger Frage nach den Stimmenthaltungen, die notwendig wurde, weil sich Zweifel erhoben hatten): Es sind jetzt 16 Stimmenthaltungen. Das gibt 26.

Machen wir die Gegenprobe. Wer ist gegen den Antrag Lauer? Bei einem Stimmenverhältnis von 10 Stimmen dafür, 16 Stimmenthaltungen und 23 Gegenstimmen ist der Antrag abgelehnt.

Für die weitere Sachbehandlung wäre es meines Erachtens zweckmäßig, daß wir den Antrag Lauer dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß zuleiten zugleich mit der Bitte, bei eventuell stattfindenden Zwischentagungen bereits diese Sache zu behandeln. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Wird das Wort noch zu Abschnitt 3: Landeskirche gewünscht?

Synodaler Dr. Merkle: Ich weiß nicht, ob ich recht frage. Ich erinnere daran, daß wir bei früheren Zusammenkünften beschlossen haben, daß in den Kirchenbezirken zentrale Steuereinzugsstellen und Verwaltungsstellen eingeführt werden. Meine Frage ist, ob das im Zusammenhang mit 32, 1 behandelt werden kann? Wir möchten gerne wissen, ob die Landeskirche eine solche kirchliche Einrichtung von zentralen Steuereinzugsstellen und Verwaltungsstellen mit ihren Beträgen unterstützt?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Mittel dafür sind in Haushaltsstelle 19 ausgebracht, wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist. Im Gesetz- und Verordnungsblatt wurde vor einiger Zeit bekanntgegeben, daß ein Rechnungsaamt in Neckargemünd errichtet worden ist und den Betrieb aufgenommen hat, ebenso in Breisach. Die Gründung von solchen gemeinsamen Rechnungsstellen — sie werden Rechnungämter genannt — steht bevor in Lörrach, Schopfheim und Kehl.

Präsident Dr. Angelberger: Genügt diese Auskunft? (Das wird bejaht!) Wünscht noch jemand zu Abschnitt 3 das Wort? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Abschnitt 4: Innerkirchliche Aufgaben. Keine Wortmeldungen?

Wir kommen zu Abschnitt 5: Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit.

Synodaler Lauer: Im Verlauf der letzten Jahrhunderte haben evangelische Laien es fertiggebracht, weitgehend den diakonischen Dienst in Krankenhäusern zu gestalten. Es ist sogar so weit gegangen, daß Einfluß und Aufgaben von kirchlicher Diakonie, christlicher Diakonie nun auch weitgehend von den Hoheitsträgern, den Städten, Gemeinden, Kreisen usw. ausgeübt werden. Sowohl diese Hoheitsträger als auch die Kranken- und Mutterhäuser leiden darunter, das wissen wir alle, daß zu wenig Nachwuchs für Schwestern da ist. In der Haushaltsstelle 51, 1 a) ist unter 2 ein Betrag von 50 000 DM für Nachwuchsförderung in Mutterhäusern ausgebracht.

Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß das eine viel zu kleine Hilfe ist, daß wir alles daran setzen müssen, um mehr junge Menschen freudig zu machen, den Dienst an den Kranken zu tun. Wir sehen aber im praktischen Leben draußen, daß viele junge Leute erst in späteren Jahren unter Verlassen ihres Berufes viel Idealismus aufbringen müssen, um den pflegerischen Beruf spät zu erlernen. Man sollte daher sowohl beim Staat wie im kirchlichen Raum versuchen, daß junge Menschen schon ab der Schulentlassung den Weg zum pflegerischen Beruf finden. Mir scheint, wenn wir in die Zeitungen sehen, welche die Berufsbilder und die Besucherzahl an den Gewerbeschulen sezieren, daß da ein viel zu starker Trend in die sog. Feinberufe ist, die wir zum großen Teil gar nicht brauchen. In Pforzheim gibt es Meldungen an den Gewerbeschulen von 59 Friseurinnen in einem Jahr, während der Zugang zu den pflegerischen Berufen ab Schulentlassung viel zu wenig ist.

Wir sollten überlegen, ob wir nicht von Grund auf an den Dingen etwas ändern können. Mir scheint, wenn wir Gelegenheit geben, die jungen Menschen schon ab der Schulentlassung erfassen zu können in zweijährigen Vorbereitungsschulen und nicht nur in Kindergärten oder Vorschulseminaren, sondern ganz allgemein, wenn wir das anstreben im Zusammenwirken auch mit staatlichen Stellen, daß wir dann doch einen grundlegenden Wandel einleiten könnten in Richtung auf den Bedarf an Schwestern. Deshalb stelle ich den Antrag:

„Die Landessynode wolle beschließen,
es möge durch den Evangelischen Oberkirchenrat geprüft werden, ob und wie Mutter- und Krankenhäuser im Zusammenwirken mit der staatlichen Schulverwaltung jungen Menschen bereits ab der Schulentlassung der Zugang zur Ausübung eines pflegerischen Berufs ebenso normal eröffnet werden kann wie in kaufmännischen und in anderen Berufen.“

Präsident Dr. Angelberger: Wir werden die Behandlung dieses Antrages und weiterer Fragen zu Abschnitt 5 und folgende Abschnitte heute nachmittag vornehmen.

(Die Sitzung wird um 12.25 bis 15.30 Uhr unterbrochen. Nach der Wiederaufnahme der Sitzung wird die Behandlung des Antrags Lauer fortgesetzt.)

Synodaler Wilhelm Ziegler: Ich wollte gerne auf die Frage unseres Konsynodalen Lauer antworten, was im Bereich unserer Kirche oder der Diakonie unserer Kirche geschieht, um jungen Menschen gleich nach der Schulentlassung den Weg in sozial-pflegerische oder sozial-pädagogische Berufe zu ebnen, ohne daß sie vorher einen anderen Beruf ergreifen müssen.

Wir haben uns Gedanken gemacht über die Frage der Errichtung von Vorschulen für sozial-pflegerische und sozial-pädagogische Berufe. Wir haben uns nicht nur Gedanken gemacht; der erste Versuch ist bereits im Lauf, und zwar im Zusammenhang mit dem Diakonissenmutterhaus in Karlsruhe. Es geht darum, daß das erste Jahr ein hauswirtschaftliches Lehrjahr ist, das zweite Jahr Hauswirtschaft plus Einsatz in verschiedenen sozialpflegerischen oder sozial-pädagogischen Arbeitsstellen mit einem gewissen Taschengeld, drittes Schuljahr Vorpraktikum auf dem Gebiet der sozial-pflegerischen oder sozial-pädagogischen Tätigkeit. Wir haben im Mutterhaus Bethlehem die Absicht, jetzt mit Beginn dieses Jahres und dann fortdauernd, wenn der Neubau erst steht, ebenfalls eine solche Schule einzurichten. Es ist geplant, in Freiburg eine Vorschule und in Mannheim eine solche Vorschule zu errichten. Westfalen hat mit diesen Vorschulen sehr gute Erfahrungen gemacht, und wir wollen uns die westfälischen Erfahrungen zunutzen machen. Diese Vorschulen für sozial-pflegerische und sozial-pädagogische Berufe können nach dem neuen Haushaltsvorschlag des Landes gefördert werden durch einen täglichen Pflegesatzzuschuß. Sie müssen nicht unbedingt in Verbindung mit Mutterhäusern geschehen, sie können auch in Verbindung mit anderen Einrichtungen im Bereich der Inneren Mission unserer Kirche geschehen. Und dieses ist im Werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dürfen wir gleich hier an dieser Stelle den Antrag Lauer dem weiteren Gang übergeben, indem wir zunächst zur Überprüfung, so wie der Antragsteller es wünscht, den Oberkirchenrat bitten, diese Prüfung vorzunehmen. — Wer ist gegen diese Regelung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Abschnitt 6: Keine Wortmeldung.

Abschnitt 9: Keine Wortmeldung. — Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch einmal das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Es ist nicht notwendig.

Präsident Dr. Angelberger: Dann darf ich zur Abstimmung über den Haushaltsplan kommen, und zwar:

Einnahmen: Abschnitt 1: — Gegenstimme? — Enthaltung? —

Abschnitt 2: —

Abschnitt 3: —

Abschnitt 4: —

Abschnitt 9: —

Ausgaben: Abschnitt 1: — Gegenstimme? — Enthaltung? —

Abschnitt 2: —

Abschnitt 3: —
Abschnitt 4: —
Abschnitt 5: —
Abschnitt 6: —
Abschnitt 9: —

Ich stelle nun den gesamten Haushaltsplan zur Abstimmung. Wer kann dem vorgelegten Haushaltsplan die Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Haushaltsplan in der vorgelegten Form einstimmig angenommen und gleichzeitig wäre auch dem Antrag des CVJM, den Zuschuß von 45 000 DM auf 52 000 DM zu erhöhen, stattgegeben. (Zuruf Synodaler Schneider: und die Ermächtigung für die Waldenser!) —

Ja, das auch: die Ermächtigung, die noch gebraucht wurde hinsichtlich der Waldenser Kirche, ist somit auch einstimmig genehmigt.

Wir kämen dann zum Haushaltsgesetz oder Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz für die Jahre 1964 und 1965) mit den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7. Wünscht jemand das Wort? — Es bedarf somit keiner Aussprache, es wird eine solche nicht begehrte.

Wir kommen zur Abstimmung. — Überschrift. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Ich stelle das gesamte Haushaltsgesetz, so wie der Entwurf vorliegt, zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Fassung des Haushaltsgesetzes? Wer enthält sich? — Somit wäre auch das Haushaltsgesetz einstimmig angenommen.

III, 2

Ich darf dann unseren Konsynodalen Schüle bitten, den Bericht über den Voranschlag der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds zu geben.

Berichterstatter Synodaler Schüle: Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Finanzausschuß zu seiner Sitzung am 27./28. September 1963 im „Haus der Kirche“ den Voranschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1964 und 1965 vorgelegt. Er umfaßt:

- I a) den Voranschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse;
- I b) den Voranschlag für den Haushalt des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds;
- I c) den Voranschlag für die zur Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigte Evangelische Stiftschaffnei Lahr und den St. Jakobsfonds in Gernsbach, die durch kirchliches Gesetz vom 23. 4. 1963 vereinigt wurden, gegen deren Vereinigung das Kultusministerium von Baden-Württemberg mit Bescheid vom 6. August 1963 keine Einwendung erheben hat.

Wir haben in der Sitzung des Finanzausschusses einen Bericht des zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats entgegengenommen, nach dem

- a) der Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse mit je 1 311 000 DM in Einnahme und Ausgabe,
- b) der Unterländer Kirchenfonds mit je 3 791 500 DM und
- c) die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit je 1 023 850 DM in Einnahme und Ausgabe

für die Rechnungsjahre 1964 und 1965 ausgeglichen sind.

Trotz der steigenden Anforderungen aus den Bauverpflichtungen für Lastengebäude wird erwartet, daß durch Mehreinnahmen aus Pacht-, Miet- und Erbbauzinsen und durch entsprechend gesteigerte Einnahmen aus den Waldungen die erhöhten Anforderungen erfüllt werden können. Durch die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds Gernsbach mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim wird — wie noch im Haushaltsplan 1962/63 ausgewiesen — ein Haushaltsfehlbetrag bei der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr vermieden werden: die auch für 1964 und 1965 erwarteten hohen Anforderungen aus fundierten Baulisten an die Evangelische Stiftschaffnei Lahr werden durch entsprechende Einnahmen aus den nunmehr vereinigten drei Fonds gedeckt werden können.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der vorliegenden Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der beiden unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1964 und 1965, zumal bei der bereits stattgefundenen Besprechung des Haushaltplanes die in Ziffer 23 der Einnahmen enthaltenen 861 000 DM, die unter Ziffer 63 in dem Voranschlag der Zentralpfarrkasse aufgeführt sind, bereits in Einnahme genommen wurden.

Synodaler Viebig: Ich möchte weniger in meiner Eigenschaft als Synodaler als vielmehr als Vorstand eines Staatlichen Forstamtes etwas sagen, das auch kircheneigene Waldungen zu bewirtschaften hat.

Sie sehen in den Erläuterungen zu den Einnahmen ein relativ erfreuliches Bild. Die steigende Tendenz ist begründet mit der planmäßigen Steigerung der Holzverkäufe nach den Hiebplänen der Staatlichen Forstverwaltung. Ob eine weitere positive Entwicklung der Holzpreise in der Zukunft erwartet werden darf, wird insbesondere von der Waldwirtschaftspolitik der Bundesrepublik abhängig sein. Daß das so ist, kann nicht selbstverständlich sein, da die meisten Forstbetriebe der Bundesrepublik mit immer geringeren Erlösen rechnen müssen. Der nordbadische Staatswald schließt bereits mit einem Minus ab, er kann nur durch die großen Nadelholzvorräte im württembergischen Wald seinen Haushalt ausgleichen. Das hängt im allgemeinen von den steigenden Löhnen und den sinkenden Holzpreisen ab, der Liberalisierung der Holzimporte aus den nordischen und den Ostblockstaaten für Nadelholz und der Importe von Laubholz aus Afrika. Wenn trotzdem für die kirchlichen Waldungen hier ein so erfreuliches Bild gezeichnet wird, sehe ich dafür drei Gründe. Erstens: Der Einschlag in den kirchlichen Waldungen im Bereich der Evangelischen Stiftschaff-

nei Mosbach, für die ich hier nur sprechen kann, die ja den Löwenanteil der Einnahmen darstellen, besteht im wesentlichen aus Fichtenstammholz, das, solange die Bauwirtschaft anhält, seinen guten Markt hat. Da die Fichtenstammhölzer einen guten Preis verbürgen, ist auch da die Einnahmeseite günstig.

Zweitens sind immer noch gegenüber dem allgemeinen Arbeitskräftemangel in diesem Gebiet einigermaßen Arbeitskräfte vorhanden, die die notwendigen Arbeiten durchführen können. Dafür können wir nur dankbar sein.

Drittens ist es so, daß die Bezirksverwaltung in erfreulicher Weise immer wieder die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung stellt, um die notwendigen Pflegemaßnahmen im Wald durchzuführen. Das ist nicht selbstverständlich. Wir haben sehr viele Waldbesitzergemeinden, die uns nicht die Mittel zur Verfügung stellen, die zur Pflege des Waldes notwendig sind.

Ich möchte an dieser Stelle dem Vorstand dieser Bezirksverwaltung, Herrn Oberfinanzrat Berger, der leider erkrankt ist und nicht da sein kann, aber auch dem zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung danken, daß wir immer die für notwendig gehaltenen Betriebsmittel auch zur Verfügung bekommen haben, um all das in den Waldungen durchzuführen, Wegebauten und Pflegemaßnahmen, die erforderlich sind. In einer Zeit, in der die wirtschaftliche Lage in den Waldungen immer schwieriger wird, ist es ein großer Vorteil, wenn ein gutes Wegenetz da ist und gepflegte Bestände, die auch bei der Nutzung einen guten Erlös bringen.

Ein weiterer Punkt ist: Die Verantwortung für diese Waldungen ist geteilt. Einen Teil der Verantwortung trägt das Forstamt, das die Waldwirtschaft leitet, den anderen Teil trägt die Bezirksverwaltung. Und nur durch eine gute Zusammenarbeit dieser beiden Stellen kann der Forstwirtschaftsbetrieb positiv gestaltet werden.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, für die so vertrauliche Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Stellen zu danken. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Sind Sie damit einverstanden, daß wir gleich die Gesamtabstimmung vornehmen, oder wollen Sie die Abstimmung nach einzelnen Abschnitten? — Allgemeine Meinung: die Gesamtabstimmung.

Wer ist gegen diesen vorgelegten Haushaltsplan? Wer enthält sich? Niemand.

Ich stelle fest, daß auch dieser vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für die Jahre 1964 und 1965 einstimmig angenommen ist.

IV.

Wir kommen zu IV. unserer Tagesordnung, Verschiedenes. Wünscht jemand das Wort oder Fragen zu stellen?

Synodaler Frank: Unser württembergischer Gast, Synodaler Dekan Schosser, hat in so freundlichen Worten von der guten Aufnahme gesprochen, die er

hier bei unserer Synode gefunden hat, von der schönen Atmosphäre und den wertvollen Kontakten, die durch die Lebensgemeinschaft, die wir hier im Hause haben dürfen, möglich sind. Er war der Meinung gewesen, daß ich als Vertreter unserer Badischen Synode in Stuttgart mich vielleicht nicht in derselben Weise äußern könnte.

Dazu darf ich sagen, daß dies vor allem darin begründet sein dürfte, daß dort die Struktur eine andere ist, weil die Synode in der Großstadt Stuttgart tagt. Aber trotzdem möchte ich an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß auch ich eine gute Aufnahme gefunden habe, daß die Wetterlage durchaus sehr freundlich gewesen ist und daß von einem „Syn“ und „Kon“ gesprochen werden kann über die Landeskirchengrenzen hinaus. Warum ich aber das Wort ergriffen habe, ist vor allem das andere noch: Es ist von dem Vertreter von Hessen gesagt worden, und in den Worten von Herrn Dekan Schosser ist es auch angeklungen, daß einer von dem anderen etwas lernen kann, daß sogar die Würtemberger etwas von den Badenern lernen könnten.

Ich möchte nun sagen: Aus dem, was ich dort gehört und gesehen habe, können auch wir für uns von dort Anregungen empfangen etwa im Blick auch auf die finanziellen Dinge und Fragen.

Ich darf vor allem auf einen Punkt hinweisen: Die Würtemberger haben eine Ausgleichsrücklage geschaffen, und zwar für Zeiten, die einmal kommen können, in denen die Steuerquellen spärlicher fließen, und zwar in der Weise, daß sie für eine sog. Durststrecke, von der auch gesprochen worden ist, eine Sonderzuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden im Lande getroffen haben. Die einzelnen Gemeinden haben eine Zuweisung in Höhe von 20 Prozent der Ausgaben des laufenden Haushaltes bekommen, umgerechnet auf das Ganze in Höhe von 4,6 Millionen DM. Dieses Geld ist fest anzulegen mit

einer jährlichen Kündigungsfrist. Es wäre vielleicht wohl zu überlegen, auch von unserem Finanzausschuß und auch vom Oberkirchenrat aus, ob wir nicht auch in unserer Landeskirche aus Überschüssen eine solche Ausgleichsrücklage in den Gemeinden schaffen sollten.

Ich kann und will jetzt nicht weiter auf andere Beobachtungen eingehen, darf aber vielleicht noch auf zwei Dinge in einem Satz hinweisen. Die Würtemberger haben in ihrem Haushaltsplan, den sie für 1964 beschlossen haben, einen Betrag von 1,5 Millionen DM eingesetzt für das Siedlungswesen und einen Betrag von 500 000 DM für Ferienerholungsheime aus dem Gedanken heraus, daß viele größere Familien heute nicht im Stande sind, einmal zusammen in einen Ferienurlaub zu gehen. Sie haben das schon ein Stück weit praktiziert und sind bereit, das weiter auszubauen.

Das sind ein paar Hinweise von jemand, der nun einmal drüben gewesen ist und dort gesehen hat, daß da auch manches unternommen wird, von dem wir vielleicht auch noch Anregung empfangen können.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe unsere 3. öffentliche Sitzung, die wir als Steuersynode hatten und gebe gleichzeitig bekannt, daß wir unsere 4. öffentliche Sitzung um 17.45 Uhr beginnen und morgen fortsetzen werden, und zwar mit den Gegenständen, die wir gestern nicht erledigen konnten. Für heute ist auch noch der Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zum Entwurf der kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ vorgesehen, der evtl. morgen fortgesetzt werden kann.

Synodaler Mennicke spricht das Schlußgebet.

(Ende der Sitzung um 16.55 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 14. November 1963, nachmittags 17.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe Leichle betr. Unterhaltsbeihilfe für Kandidaten der Theologie
Berichterstatter Synodaler Dr. Hausmann
2. Erklärung und Bitte der Katechismuskommission durch Synodaler Dr. Merkle
Berichterstatter Synodaler Dr. Rave

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Antrag des Mutterhauses für evang. Kinderschwestern und Gemeindepflege e. V. in Mannheim um Gewährung eines Zuschusses
Berichterstatter Synodaler Hollstein

2. Finanzhilfe für das Diakonissenmutterhaus Mannheim
Berichterstatter Synodaler Hollstein
3. Finanzhilfe für den Bau eines Studentenhauses in Konstanz
Berichterstatter Synodaler Gabriel
4. Beitrag der Evang. Landeskirche in Baden zum Berlin-Plan für das Jahr 1964
Berichterstatter Synodaler Dr. Müller
5. Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe
Berichterstatter Synodale Debbert
6. Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium e. V. in Mannheim-Neckarau auf Finanzhilfe
Berichterstatter Synodaler Schneider

7. Vorschlag für die Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen des Haushaltsplans 1963
Berichterstatter Synodaler Schneider
8. Richtlinien (Ziffer 9) für die Anstellung von Kirchendienern
Berichterstatter Synodaler Hürster

III.

Wahl der Mitglieder zum Planungsausschuß
Berichterstatter Synodaler Dr. Rave

IV.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Berichterstatter für RA: Synodaler Herb
Berichterstatter für HA: Synodaler Horch

V.

Verschiedenes

VI.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung der 8. Tagung unserer 1959 gewählten Synode und bitte Herrn Dekan Schühle um das Eingangsgebet.

Synodaler Schühle spricht das Eingangsgebet.

I, 1

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die in der zweiten öffentlichen Sitzung begonnene Berichterstattung des Hauptausschusses fort mit dem Bericht über die Eingabe Leichle, die Unterhaltsbeihilfe für Kandidaten der Theologie. Den Bericht gibt für den Hauptausschuß der Synodale Dr. Hausmann.

Berichterstatter Synodaler Dr. Hausmann: Herr Leichle hat mit Schreiben vom 8. 11. 1963 an die Landessynode folgende Eingabe gerichtet:

„Als Vater eines Theologiestudenten bitte ich um Überprüfung, ob die Studenten zwischen dem ersten und zweiten Examen von der Kirche eine Unterhaltsbeihilfe erhalten können, wie sie vergleichsweise Studenten anderer Laufbahnen, z. B. Referendaren staatlicherseits, gewährt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen bin ich gezwungen, diese Bitte um Überprüfung auszusprechen.“

In der Anlage überreiche ich gleichzeitig eine vergleichende Gegenüberstellung der Leistungen anderer Landeskirchen.

Vorbehaltlich, daß die mir zugegangenen Informationen der Richtigkeit entsprechen, würde die Badische Landeskirche an letzter Stelle mit ihren Leistungen für den Pfarrernachwuchs in der Zeit zwischen erstem und zweitem Examen zu stehen kommen.“

Der Eingabe ist angeschlossen eine Aufstellung. Aus der Aufstellung ergibt sich, daß z. B. Berlin 300 DM, Bayern 250 DM, die Rheinische Kirche 300 DM, Kurhessen-Waldeck 345 DM, Württemberg 347 DM bezahlt, während bei uns in Baden zunächst für die ersten 6 Monate 30 DM bezahlt werden und dann anschließend Unterkunft im Petersstift gewährt wird.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgenden Beschuß vor:

„Die Eingabe des Herrn Leichle wird dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Bearbeitung übergeben. Die Landessynode sieht keine Veranlassung, auf Grund dieses Einzelfalles die bestehende Regelung zu ändern. Der Antragsteller erhält Abgabenachricht.“

Namens des Hauptausschusses trage ich zur Begründung folgendes vor:

Der Hauptausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Vergleiche mit Leistungen anderer Landeskirchen und die Vergleiche mit Referendaren nicht haltbar sind. Der Antrag auf Unterhaltsbeihilfe bezieht sich auf den Zeitraum zwischen erstem und zweitem Examen. Er beträgt eineinhalb Jahre. Dabei handelt es sich eindeutig um eine Fortsetzung des Studiums. Die Studenten erbringen in dieser Zeit keinerlei praktische Dienstleistungen. Dies ist bei den genannten anderen Landeskirchen jedoch anders. Jene Ausbildungsverfahren sind völlig anders geregelt. Dort ist die Zeit zwischen erstem und zweitem Examen nicht nur dem Studium, sondern auch der Praxis gewidmet. Die Zeit zwischen erstem und zweitem Examen ist auch nicht mit der Ausbildungszeit von Referendaren vergleichbar. Referendare haben ihr Studium abgeschlossen und arbeiten in der Praxis als Beamte. Sie erbringen mindestens teilweise volle Arbeitsleistungen je nach ihrer Ausbildungsstation.

Der Hauptausschuß hat mit Oberkirchenrat Prof. D. Hof abklären können, daß die Landeskirche die in Ausbildung befindlichen Theologiestudenten angemessen fördert. In diesem zweiten Abschnitt ihrer Studienzeit, also zwischen dem ersten und zweiten Examen, erhält der Student während eines halben Jahres (das ist das Lehrpraktikum) freie Unterkunft und Verpflegung und ein monatliches Taschengeld von 30,— DM. Das folgende Jahr erhält er Unterkunft und Verpflegung im Petersstift. Dafür bezahlt er monatlich 100 DM. Da Unterkunft und Verpflegung aber höher veranschlagt werden müssen, liegt in diesem Kostenbetrag eine erhebliche Unterstützung. Außerdem erhält der Student in diesem Jahr 240 DM Büchergeld.

Entscheidend fällt jedoch ins Gewicht, daß der in Ausbildung befindliche Theologe nach seinem zweiten Examen, also eineinhalb Jahre nach dem ersten Examen und zu einem Zuntpunkt, da er noch immer in praktischer Ausbildung steht und noch keine volle Arbeitsleistung erbringen kann, volle Vergütung nach Gehaltsgruppe 13 erhält. Dies gibt es in keiner anderen Landeskirche. Dies gibt es auch nicht bei Referendaren. Z. B. Gerichtsreferendare erhalten z. Zt. monatlich 280,— DM Unterhaltszuschuß. Der junge Theologe erhält aber in der Zeit nach dem zweiten Examen, die weitgehend der Referendarzeit z. B. bei Juristen entspricht, volle Vergütung nach A 13. Für diejenigen Synoden, die diese Gehaltsgruppe nicht kennen, sei ausgeführt, daß dies die Gehaltsgruppe der Pfarrer, Studienräte, Forstmeister, Richter, Regierungsräte usw. ist.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden,

daß für die Zeit zwischen erstem und zweitem Examen der Theologiestudent die Möglichkeit hat, Stipendien in Anspruch zu nehmen. Es sind in wiederholten Fällen bis zu 900 DM pro Semester gewährt worden. Ich darf hier Bezug nehmen auf die Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Hof in der Haushaltsdebatte.

Der Hauptausschuß ist daher der Ansicht, daß die angehenden Theologen im Bereich der Badischen Landeskirche gegenüber ihren Kollegen anderer Landeskirchen und gegenüber Referendaren nicht benachteiligt sind. Da Herr Leichle auf besondere Härten in seinem Fall abzuheben scheint, die besonderen Härten in seinem Antrag jedoch nicht begründet sind, sollte dieser Einzelfall vom Evangelischen Oberkirchenrat behandelt werden. Der Hauptausschuß empfiehlt daher der Landessynode, seinem obigen Vorschlag zuzustimmen.

Synodaler Schaal: Es wäre noch zu erwähnen, daß das Büchergeld, das gewährt wird, mit einer Bedingung gewährt wird, daß die ersten fünf Jahre im badischen Kirchendienst verbracht werden müssen. — Das wäre also nicht ein Stipendium an sich.

Oberkirchenrat D. Hof: Diese Verpflichtung nehmen wir nicht nur bei der Gewährung des Büchergeldes, sondern in jedem Fall von Unterstützung durch Stipendien und Darlehen ab.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand zur Sache zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — **Niemand. Einstimmig angenommen.**

I, 2

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu der Erklärung und Bitte der Katechismuskommision durch Synodalen Dr. Merkle.

Berichterstatter Synodaler Dr. Rave: Liebrente Mitsynodale! Die von der Synode eingesetzte Katechismuskommision hatte seinerzeit bestimmte Richtlinien für ihre Arbeit mitbekommen:

Unter Ziffer 2 hieß es: Die neuen methodisch-didaktischen Erkenntnisse und religionspädagogischen Erfahrungen sind zu verwerten.

Unter Ziffer 4 hieß es: Der neue Katechismus soll Hinweise auf Begleitstoffe enthalten, in seinem Umfang jedoch nicht wesentlich größer werden als der bisherige.

Auf Grund der letzten Sitzung der Katechismuskommision hat deren Vorsitzender, Herr Dekan Dr. Merkle, folgenden Brief an den Herrn Präsidenten der Synode gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Auftrag der Katechismuskommision habe ich die Ehre, Ihnen folgenden Antrag zur Stellungnahme und mit der Bitte um seine Annahme durch die Landessynode vorzulegen:

Die Katechismuskommision ist sich bewußt, nach den von der Landessynode festgelegten Richtlinien 1 und 3, vgl. GVBl. 1958, S. 57, verfahren zu müssen, doch erscheint es ihr unmöglich, die Richtlinie 2 einzuhalten, ohne mit der 4. — der letzten — in Widerspruch zu kommen. Die Kate-

chismuskommision hält es nach eindringlicher Prüfung für undurchführbar, den großen Umfang der „neuen methodisch-didaktischen Erkenntnisse und religionspädagogischen Erfahrungen“ für die Gestaltung eines neuen Katechismus „zu verwerten“, wie es die 2. Richtlinie fordert, und zugleich nach der 4. Richtlinie „Hinweise auf Begleitstoffe“ in den neuen Katechismus organisch und zureichend einzubauen, ohne ihn „in seinem Umfang... nicht wesentlich größer werden zu lassen als den bisherigen.“

Nach den Vorstellungen, die die Katechismuskommision von ihrer Aufgabe hat, sollte der von ihr der Landessynode vorzulegende Katechismus kein in dieser und jener Frage und Antwort sprachlich oder den etwa neuen dogmatischen Erkenntnissen angemessener, geänderter, also ein nur revidierter, sondern ein „neuer Katechismus“ sein, wie ihn auch die Landessynode erwartet, der aber dieser Forderung nur entsprechen kann, wenn eben „die neuen methodisch-didaktischen Erkenntnisse und religionspädagogischen Erfahrungen verwertet“ und auch die in den Preisausschreiben niedergelegten Vorschläge nicht übergangen, sondern berücksichtigt werden! Zu den in der 2. Richtlinie geforderten neuen methodisch-didaktischen Erkenntnissen und religionspädagogischen Erfahrungen, die zu verwerten sind, gehört unabdingbar:

1. eine neue kindgemäße und doch auch dem Erwachsenen zugängliche und einprägsame, undoktrinäre und unmechanistische Gestaltung des Frage- und Antwortverfahrens,
2. die Verwertung anschaulichen Bild- und Symbolmaterials, ohne das heute kein Lehrbuch und geschweige ein christliches Lehrbuch, das nach unserer Anschauung ein Lebensbuch auch über das Kind hinaus in der Hand der Familie werden sollte, mehr verantwortet werden kann,
3. ein reicher Begleitstoff, der — der Bibel, dem Gesangbuch und der Kirchengeschichte entnommen — dem Kinde hilfreich den Inhalt der Fragen und Antworten begründet und bezeugt,
4. die Beachtung der Selbsttätigkeit des Kindes durch Einfügung von Abschnitten, die es zum eigenen Nachdenken und zur eigenen Aussage locken und nötigen,
5. für das lernende und lebendig in den Lehrstoff einzuführende Kind der unabdingbare Bezug
 - a) zur eigenen Glaubenshaltung und zu dem christlichen Lebensstil,
 - b) zum Glaubensleben der Familie, der es angehört,
 - c) zur Gottes Wort hörenden, singenden, betenden und dienenden Gemeinde, deren lebendiges Glied es seit seiner Taufe ist.

Der neue Katechismus sollte im Kern schon dem Kinde eine Art Einübung in die evangelisch-christliche Lebensordnung zukommen lassen und bedeuten.

Da die Katechismuskommision in der „Erarbeitung eines neuen Katechismus“ mehr als nur eine

verbesserte Neuausgabe des bisherigen Katechismus sieht, bittet sie die Landessynode um die Anerkennung der vorgetragenen Bedenken und um die Vollmacht, über die quantitative Einschränkung hinaus, die die 4. Richtlinie der Aufgabe der Katechismuskommission auferlegt, die für die Schaffung eines „neuen Katechismus“ qualitativ ungleich gewichtigeren Sachverhalte und Erfordernisse, die die 2. Richtlinie feststellt, berücksichtigen zu dürfen.“

Unter Würdigung der vorgetragenen Gesichtspunkte empfiehlt der Hauptausschuß einmütig der Synode, die erbetene Vollmacht zu erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu zu sprechen? Das ist nicht der Fall.

Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses seine Zusstimmung nicht geben? Wer enthält sich? Somit ist der Vorschlag einstimmig angenommen.

II, 1

Wir treten in die Behandlung der Berichte des Finanzausschusses, II. der Tagesordnung, ein. 1. Antrag des Mutterhauses für evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege e. V. in Mannheim um Gewährung eines Zuschusses.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Liebe Synodale! Das Mutterhaus für evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege e. V. in Mannheim hat Antrag auf Finanzhilfe der Landeskirche gestellt, um einen Restbetrag seines Mutterhausneubaus in Mannheim zu finanzieren. Es handelt sich um ein kleines Mutterhaus, das s. Zt. von Pfarrer Emlein in Mannheim gegründet wurde, und das im Krieg sein Haus verloren hat. Nun wurde das Mutterhaus in einem von der Kirchengemeinde Mannheim erbauten Haus neu untergebracht. Das Mutterhaus umfaßt 25 Schwestern im Dienst, dazu kommen noch einige Feierabend-Schwestern. Die Schwestern stehen in einigen Gemeindestationen und in Mannheim in einem Altersheim, das mit dem Mutterhaus verbunden ist, im Einsatz. Ein Viertel des Hauses wird von der Kirchengemeinde Mannheim benutzt. Die rund drei Viertel, die das Mutterhaus braucht, beherbergen das eigentliche Mutterhaus mit 10 Plätzen, ein Altersheim mit 48 Plätzen und ein Schülerinnenheim mit 20 Betten für Schwesternschülerinnen des Mutterhauses, außerdem wohnen dort Schülerinnen des Fröbel-Seminars und der Frauenfachschule. Insgesamt sind das über 70 Betten. Es wird also vom Mutterhaus echte diakonische Arbeit geleistet, und es ist, wie wir von Pfarrer Ziegler gehört haben, gute treue und zuverlässige Arbeit.

Das Mutterhaus hat sich immer selbst getragen, erst in den letzten Jahren sind kleinere Defizite aufgetreten, mit hervorgerufen dadurch, daß die jährlichen Basare nicht mehr so viel einbringen als früher. Die Finanzierung des Neubaues war nach dem ursprünglichen Kostenvoranschlag gesichert, deshalb war es nicht nötig, dieses Bauvorhaben der Landessynode zur Kenntnis zu bringen. Während der Bauzeit ergaben sich Fundamentierungsschwie-

rigkeiten, die Mehrkosten verursachten. Da der Bau jedoch von der Kirchengemeinde Mannheim erstellt wurde, ist vermutlich das Mutterhaus erst sehr spät vor die Tatsache gestellt worden, daß ein größerer Betrag ungedeckt bleiben mußte. Es wäre wohl wünschenswert gewesen, daß sofort nach der Feststellung, daß der Finanzierungsplan nicht ausreicht, Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aufgenommen wurden, damit die Synode nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird. In Anbetracht der besonderen Umstände ist dies jedoch verständlich, deshalb ist der Finanzausschuß der Meinung, daß der erbetene Zuschuß in Höhe von 245 000 DM bewilligt werden sollte; er stellt deshalb an die Synode den Antrag, den Sie auf Vorlage 3 finden:

dem Mutterhaus für evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege e. V. in Mannheim wird zur Restfinanzierung seines Neubaues ein Zuschuß in Höhe von 245 000 DM bewilligt.

Die Mittel stehen aus Mehreinnahmen im Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung.

Wir bitten die Synode um Zustimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen oder Fragen zu stellen? Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

II, 2

Wir kommen zu 2. Finanzhilfe für das Diakonissenmutterhaus Mannheim.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Frühjahrssynode wurde bereits vorgetragen, daß das Diakonissenmutterhaus Mannheim vor der Notwendigkeit steht, ein Wohngebäude für Schwestern, Hausangestellte und Ärzte zu erstellen. Das ist im Protokoll Seite 76/77 nachzulesen. Damals hat die Landessynode das Vorhaben bereits bejaht und Finanzhilfe der Landeskirche zugesagt. Inzwischen sind die Bau- und Finanzierungspläne durch den Evangelischen Oberkirchenrat geprüft. Daraus ergab sich ein Vorschlag für die von der Landeskirche zu leistende Finanzhilfe, wie er Ihnen in der Vorlage 2 zugeleitet wurde. Sie ersehen daraus, daß für das ganze Projekt 2 128 815 DM erforderlich sind. Dieser Betrag ist in Höhe von 1 322 000 DM finanziert. Die in der Vorlage 2 noch offene Frage, ob das Darlehen der Landeskreditanstalt auch in der vorgesehenen Höhe von 522 000 DM gegeben wird und zu welchen Bedingungen, ist inzwischen entschieden. Der ganze Betrag ist zu 0,5 Prozent Zins zugesagt. Das ist ein günstiges Ergebnis. Nach dem Finanzierungsplan sind 806 815 DM ungdeckt, für die die Landeskirche eintreten soll.

Der Finanzausschuß hat das Projekt durchgesprochen, er kam zu der Meinung, daß die Finanzhilfe nicht nach dem Vorschlag in Vorlage 2, sondern in der folgenden Weise gegeben werden soll:

Der Zuschuß soll 500 000 DM betragen, dazu ein Darlehen in Höhe von 300 000 DM zu 2,5 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung. Der Evang. Oberkirchenrat soll außerdem ermächtigt werden, das

Darlehen bis zu 400 000 DM zu erhöhen, wenn sich die Notwendigkeit dafür ergeben sollte.

Der Finanzausschuß möchte durch die Erhöhung des Zuschusses und die entsprechende Verringerung des Betrags, der als Darlehen gegeben werden soll, anerkennen, daß das Diakonissenmutterhaus bisher, außer für den Kapellenbau, keine Hilfe von der Landeskirche erbeten und bekommen hat. Da durch den noch hohen Schuldenstand für das Mutterhaus und den Krankenhausbau für den jetzt geplanten Neubau keine Reserven vorhanden sind, die als Eigenmittel verwendet werden können, erscheint es gerechtfertigt, den größeren Betrag der Finanzhilfe, eben 500 000 DM, als Zuschuß und den Rest als Darlehen zu geben.

Wie Sie aus Vorlage 2 a) ersehen, schlägt der Finanzausschuß der Synode folgenden Beschuß vor:

Dem Diakonissenmutterhaus Mannheim werden als Finanzhilfe für den Bau eines Schwesternwohnheims

a) ein Zuschuß in Höhe von 500 000 DM,
b) ein Darlehen, zu 2,5% Zins mit

2% Tilgung in Höhe von 300 000 DM bewilligt mit der Ermächtigung an den Evangelischen Oberkirchenrat, bei Nachweis der Notwendigkeit das Darlehen bis zu 400 000 DM zu erhöhen.

Die Mittel für den Zuschuß stehen aus Mehreinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung.

Wir bitten um Zustimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen oder eine Frage zu stellen? — Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

Synodaler Schmitz: Liebrente Konsynodale! In der dritten Sitzung unserer Frühjahrstagung haben Sie dem Mannheimer Diakonissenmutterhaus die Vorschußbewilligung ausgesprochen und uns damit instandgesetzt, Eigenmittel nachzuweisen und das Bauvorhaben zu fördern. Nun haben Sie uns instandgesetzt, das Bauvorhaben auch durchzuführen. Mit den Schwestern des Hauses, mit der Frau Oberin, mit dem Vorsteher und dem Gesamtvorstand, dessen Vorsitzender ich bin, darf ich Ihnen sagen: von Herzen aufrichtigen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

II, 5

Präsident Dr. Angelberger: Wir nehmen eine kleine Änderung in der Reihenfolge vor. Es kommt Punkt 5: Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf der Frühjahrstagung 1962 hat die Synode beschlossen, für den Erwerb des Bauplatzes für das Kindergärtnerinnenseminar auf dem ehemaligen Flugplatzgelände in Karlsruhe 1 Millionen DM bereitzustellen. Das waren je 250 000 DM aus Haushaltsüberschüssen 1960/61 und 1961/62

und 500 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß des Rumpfrechnungsjahres 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961. Damals waren vom Verwaltungsrat des Mutterhauses Bethlehem der für den Bau vorgesehene Finanzierungsplan und die sonst erforderlichen Unterlagen erbeten worden. Diese Unterlagen lagen dem Finanzausschuß in Form der Eingabe des Evangelischen Diakonissenhauses Bethlehem vom 28. 10. 1963 — allerdings etwas verspätet — vor. Außerdem hatte der Finanzausschuß die Ausarbeitung des Finanzreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats als Diskussionsgrundlage in Händen, die Sie ebenfalls im Abdruck vor sich haben. Schließlich ist noch ein Modell der zu errichtenden Gebäude von Herrn Dipl.-Ing. Roßmann zur Besichtigung vorhanden.

Im Frühjahr 1962 war zunächst nur vom Bau des Seminars die Rede gewesen. Nun liegt uns der gesamte Bauplan vor, der ein geschlossenes Ganzes bildet; das ist: Mutterhaus, Seminar, Kirche und Pfarrhaus. Bei diesen Gebäuden treten den Gegebenheiten entsprechend Mutterhaus, Landeskirche und Kirchengemeinde Karlsruhe als Bauträger auf.

Wie Sie aus der Ausarbeitung des Finanzreferenten ersehen, wird das benötigte Gelände auf dem ehemaligen Flugplatz erworben. Auf dieses Gelände soll das Diakonissenhaus Bethlehem in eigener Bauträgerschaft das Mutterhaus errichten. An dem Diakonissenmutterhaus wird von der Evangelischen Landeskirche ein entsprechendes Erbbaurecht bestellt.

Das Diakonissenmutterhaus soll insgesamt 90 Betten umfassen, von denen 40 Bettplätze für eine Pflegevorschule bereitgestellt werden. Es ist zweckmäßig, die Mädchen, die für die Ausbildung als Kindergärtnerin noch zu jung sind — die Pflegevorschülerinnen — in die Obhut des Mutterhauses zu geben. Das Gebäude des Mutterhauses nimmt zugleich die Verwaltung des Seminars und einige Nebeneinrichtungen wie Küche und Heizungsanlagen, die teilweise auch den übrigen Gebäuden dienen, auf.

Beim Bau des Kindergärtnerinnenseminars mit Aula, des Gymnastiksaals und des Internats tritt die Landeskirche als Bauträger auf.

Eine dritte Gruppe von Gebäuden, die auf diesem Gelände entstehen sollen, dienen zugleich der rings um den Flugplatz sich ansiedelnden Gemeinde, und zwar ist dies der Lehrkindergarten mit vier Klassen und die Kirche mit Pfarrhaus.

Bevor ich Ihnen den Finanzierungsplan unterbreite, möchte ich an die Diskussion, die sich bei der Bewilligung der einen Million vor einer halben Jahr entspannt, erinnern. Es wurden Bedenken erhoben, ob es verantwortet werden kann, daß das Seminar gebaut wird, dem schon aus wirtschaftlichen Gründen der Bau des Mutterhauses folgen müsse. Aus den Reihen der Synoden wurde die dringende Notwendigkeit herausgestellt, in den Gemeinden landauf, landab evangelische Kindergärtnerinnen zu haben. Es wurde auch eindeutig eingeräumt, daß das Seminar ohne Mutterhaus ein Torso bleibt. Diese Gedanken wurden bei den Beratungen des Finanzausschusses wieder aufgenommen: auf der

einen Seite wurde die Aufgabe unterstrichen, evangelische Kindergärtnerinnen auszubilden und in den Gemeinden einzusetzen. Wenn dabei vielleicht auch nur 50 Prozent der Mädchen ihr eigentliches Berufsziel erreichen, nämlich Kindergärtnerin in der Gemeinde zu sein, so kann doch auch von den anderen Mädchen, die eine Ehe eingehen, erwartet werden, daß sie ihre Ehe in evangelischer Verantwortung führen und „Salz“ in der Gemeinde sind, in der sie leben.

Für die Kindergärtnerinnen, die ihrem Beruf treu bleiben, soll das Mutterhaus Heimat und geistiger Mittelpunkt sein. Hier sollen sie sich an Wochenenden und bei Freizeiten treffen können, hier sollen sie ihre Erfahrungen austauschen können, ein offenes Ohr für ihre Nöte finden, und hier sollen sie sich auch zurückziehen können, wenn sie ihren Dienst wegen Invalidität oder Alter nicht mehr ausüben können.

Der Finanzausschuß möchte den Schwestern, die den Schatz ihrer Glaubens- und Berufserfahrung bei der Ausbildung der Kindergärtnerinnen weitergeben, den Dank der Synode aussprechen. Es entsteht hier nun nach und nach eine neue Form des Mutterhauses. Bindungen, denen man sich vor einer Generation freiwillig unterwarf, werden anderen Ordnungen weichen müssen. Dies entspricht der Psyche des jungen Menschen von heute. Mag sich auch die äußere Form wandeln, wichtig bleibt, daß der Auftrag nie aus dem Auge verloren wird: junge Menschen zu Jesus Christus zu führen und den Dienst an den Kindern in Seinem Namen zu tun.

Diese Aufgabe eindeutig herauszustellen, war Anliegen des Finanzausschusses.

Wegen der Finanzierung des Mutterhauses und des Seminars verweise ich auf die gedruckte Vorlage des Finanzreferenten. Aus landeskirchlichen Mitteln sind erforderlich:

a) landeskirchlicher Zuschuß an das Diakonissenmutterhaus	1 440 000 DM
b) für die landeskirchlichen Bauten (B II)	2 080 000 DM
zusammen	3 520 000 DM

Der Finanzausschuß schlägt nun der Synode folgendes zur Beschußfassung vor:

1. Die Landessynode stimmt dem Neubauvorhaben des Diakonissenmutterhauses nach der vorgelegten Planung zu.
2. Sie bewilligt die hierfür erforderlichen landeskirchlichen Mittel in Höhe von 3 520 000 DM, nämlich
 - a) an das Diakonissenmutterhaus

1. als Zuschuß	740 000 DM
2. als Darlehen	700 000 DM
 - b) für die Kosten der landeskirchlichen Bauten
 2 080 000 DM
- Das Darlehen ist an rangbester Stelle hypothekarisch zu sichern; die Festsetzung der Zins- und Tilgungsbedingungen bleibt späterer Prüfung vorbehalten.
3. Die landeskirchlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

a) aus der vorhandenen Rücklage	520 000 DM
b) aus Mitteln des Rechnungsjahres 1963	1 500 000 DM
c) aus Mitteln des Rechnungsjahres 1964 (Hst. 51, 3)	750 000 DM
d) aus Mitteln des Rechnungsjahres 1965 (Hst. 51, 3) je	750 000 DM
— das ist, was wir ja heute schon beschlossen haben —	

Das ist insgesamt 3 520 000 DM

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand zu diesem Tagesordnungspunkt Ausführungen zu machen oder eine Frage zu stellen? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer kann mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein? — Wer enthält sich? — Niemand.

— Einstimmig angenommen.

Synodaler Wilhelm Ziegler: Ich möchte nicht versäumen, den Konsynoden und damit der ganzen Synode als ältestes Verwaltungsratsmitglied des Mutterhauses Bethlehem von Herzen für diesen Beschuß zu danken. Sie haben aus den Ausführungen der Konsynoden Debbert entnommen, daß es sich hier darum handelt, einen neuen Weg der Gemeinschaftsform für junge Menschen im Dienst der Kirche zu beschreiten. Ich bin dafür dankbar, daß Sie diesen Weg mit uns gehen und ich bin gewiß, daß wir kein Wagnis eingehen, das keine Frucht bringt, wenn wir es eingehen im Aufblick zu dem, der der Herr seiner Diakonie ist und der immer wieder rufen läßt: Lasset die Kindlein zu mir kommen! (Beifall!)

II, 3

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen nun zu Punkt 3, Finanzhilfe für den Bau eines Studentenhauses in Konstanz.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Dem Finanzausschuß wurde eine Bitte um Finanzhilfe für den Bau eines Studentenwohnheimes in Konstanz zur Beratung übergeben. Darauf ist vorweg zu sagen: Es hat sich in Konstanz unter der Bezeichnung „Evangelisches Studentenhaus Konstanz e. V.“ ein Trägerverein gebildet, der sich die Aufgabe gestellt hat, der studierenden Jugend eine evangelische Heimstätte zu schaffen. Lassen Sie mich aus der uns gegebenen Begründung einige Sätze auszugsweise und aus dem Querschnitt unserer Aussprache einige wesentliche Gesichtspunkte wiedergeben:

In Konstanz befindet sich eine Staatliche Ingenieurschule, bisher Staatstechnikum genannt, die gegenwärtig von rund 1400 Studierenden besucht wird. Deren Wohnraumlage ist infolge der saisonbedingten Auslastung durch den Fremdenverkehr besonders schwierig. Ein kleiner Kreis evangelischer Männer, der seit Jahren diese Entwicklung verfolgt, hat sich nunmehr zu dem schon erwähnten Verein zusammengefunden und will, bestärkt durch die neuen Förderungsmaßnahmen von Bund und Land, den Bau eines Studentenwohnheimes in die Wege leiten. Es ist ein dringendes Bedürfnis, dieses Werk zur Durchführung zu bringen, zumal die zu erwartende Zahl der Studierenden noch steigen dürfte und andererseits das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg ein in

der Leitung katholisch geprägtes Heim für 300 Studierende plant und baldmöglichst in Konstanz bauen will.

Die Bedarfsfrage wurde von dem Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Professor Schloemann, dem Direktor der Staatlichen Ingenieurschule, eingehend geprüft und führte zu dem Ergebnis, daß ca. 500 evangelische Studierende den Wunsch äußerten, in ein evangelisches Studentenheim einzuziehen zu können.

Herr Dipl.-Ing. Blomeier, der Erbauer der Schule von Gaienhofen, hat einen Entwurf geschaffen, der 154 Studierende in Einzelzimmern unterbringen könnte, darüber hinaus auch geeignet wäre, Sitz und Heimstätte der evangelischen Studentengemeinde zu werden. Es versteht sich von selbst, daß entsprechende Räume für den Seelsorger, Lese- und Andachtsräume für die Studentengemeinde vorgesehen sind.

Das Deutsche Studentenwerk in Bonn, Abteilung Studentenwohnheime, hat sich bei einer Besprechung mit dem Architekten und einem Herrn der Inneren Mission bereit erklärt, den Entwurf unter Zugrundelegung einer Platzzahl von 160 Plätzen zu fördern und zwar deshalb, weil derselbe in seiner Anlage-Konzeption und technischen Durchkonstruktion außerordentlichen Anklang gefunden hat.

So weit Auszüge und Gedanken aus der Vorlage mit Begründung zum Vorhaben Studentenwohnheim Konstanz, gemäß der Anlage 5, die Sie in Händen haben.

Das Bauvolumen nach dem Entwurf des Herrn Blomeier sieht bei einer cbm-Zahl von 16 957 und bei 5887 qm wie erwähnt 154 Einzelzimmer, außerdem eine Heimleiterwohnung und eine Hausmeisterwohnung vor. Das Grundstück, das für den Bau des Studentenwohnhauses zur Verfügung gestellt werden soll, gehört der Kirchenschaft Rheinbischofshaus und könnte durch Bestellung eines Erbbaurechts diesem Zweck zugeführt werden.

Die Kosten für das Bauvorhaben belaufen sich nach den vorläufigen Schätzungen auf rund 2 835 000 DM. Die Aufbringung der Mittel ist folgendermaßen ins Auge gefaßt:

a) Mittel des Bundesjugendplanes	1 600 000 DM
b) Zinsverbilligtes Staatsdarlehen, 1% Tilgung, 0,5% Verwaltungs- kosten	475 000 DM
c) Eigenleistung, die mindestens 20% der Baukosten betragen muß	760 000 DM
zusammen	2 835 000 DM

Mindestens 10 Prozent der Kosten müssen aus schuldendienstfreiem Kapital bestehen. Deshalb erbittet der Verein von der Landeskirche einen Zu- schuß in Höhe von 300 000 DM. Das weitere Eigenkapital, das zur Erlangung der staatlichen Finanzhilfe nachgewiesen werden muß, darf mit Schulden- dienst belastet sein. Der Verein erbittet sich deshalb noch ein zinsverbilligtes Darlehen von der Landeskirche in Höhe von 160 000 DM, den Restbetrag würde der Verein aus Fremddarlehen decken. Die Bauvorbereitungen sind so weit gediehen, daß im Frühjahr begonnen werden könnte.

Im Finanzausschuß hat es hinsichtlich dieses Vorhabens nur eine Diskussion in einer Richtung, nämlich eindeutiger Zustimmung gegeben. Es wurde u. a. geäußert, daß diese Zeit außerordentlicher Förderungsmaßnahmen durch Bund und Land in rechter Weise genutzt werden sollte.

Im Falle Konstanz handelt es sich bei den Studierenden fast ausnahmslos um junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung, also um einen Personenkreis, der auf eine Heimstätte dieser Art besonderen Wert legt, wie das schon erwähnte Ergebnis einer Umfrage bestätigt hat.

Aus diesen und anderen Gründen, die sich noch anführen ließen, bittet der Finanzausschuß, den wie folgt formulierten Antrag zum Beschuß zu erheben:

„Der Trägerverein „Evangelisches Studentenhaus Konstanz e. V.“ bittet um Gewährung eines Zu- schusses von 300 000 DM ferner um einen zinsverbilligtes Dar- lehen von 160 000 DM unter Berücksichtigung, daß der Verein die Restsumme, die zum Nachweis der 20%igen Eigenleistung erforderlich ist, aus Fremddarlehen be- schafft.“

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu nehmen? Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? Somit ist der Vorschlag des Finanzausschusses von der Synode einstimmig ange- nommen.

Synodaler Schneider: Ich darf für diesen Beschuß herzlich danken! (Beifall!!)

II, 4

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu Ziffer 4: Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berlin-Plan für das Jahr 1964.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr ver- ehrte Konsynodale! Der Anlaß zum Berlin-Plan war, auf Anregung des Ratsvorsitzenden, die Bitte des Rates der EKD, die beteiligten kirchlichen Stellen in Berlin möchten ihm zur Beratung mit den westdeutschen Kirchenleitungen Anregungen vorlegen, nach denen die westdeutschen Landeskirchen für die kirchliche Arbeit in West-Berlin Hilfe zu leisten im- stande seien. Daraufhin hat die Kirchenleitung Berlin-Brandenburg unter dem 30. Juli 1962 eine Denkschrift verfaßt und einen ausführlichen Plan unter dem 28. März 1963 vorgelegt, der die Bitte um personelle und finanzielle Hilfe an die westdeutschen Landeskirchen enthält.

Aus der Denkschrift vom 30. Juli 1962 zitiere ich folgende Sätze:

„Die Insel Berlin“ wurde bis zum 13. August 1961 zu einer Stätte der Begegnung und zu einem Umschlagplatz sowohl von Gedanken wie Materialien aller Art. Rückschauend wird uns bewußt, in wie hohem Maße die Evangelische Kirche an alledem teilgehabt hat. Seit dem 13. August 1961 sind diese Funktionen Berlins schwieriger, in ihrer Bedeutung aber noch wichtiger geworden.

Die Welt hat sich für Berlin engagiert. Daran kann die Evangelische Kirche nicht vorübergehen."

Und

"Die Brückefunktion der Evangelischen Kirche in West-Berlin ist durch die Tatsache der Mauer nicht außer Kraft gesetzt. Ihre Bedeutung für unser gesamtes Volksleben in Gegenwart und Zukunft kann keinem Zweifel unterliegen. Die diakonische Aufgabe an den Menschen hüben und drüben ist riesengroß. Unter diesen Gesichtspunkten wird der kirchliche Berlin-Plan vorgelegt. In ihm geht es nicht um eine unrealistische Ausweitung kirchlicher Arbeit. Der Plan enthält die Bitte, gemeinsame Aufgaben gemeinsam aufzutragen."

Die EKD hat einen Ausschuß zur Vorbereitung und Durchführung des Berlin-Planes eingesetzt. Dieser Ausschuß faßte das Ergebnis seiner Beratungen grundsätzlich dahin zusammen: „Es geht bei dem Berlin-Plan nicht in erster Linie und nicht allein um finanzielle Fragen, sondern es geht um das innere geistliche Engagement aller westdeutschen Landeskirchen.“

Der Ausschuß schlug vor, die vordringlichen Fragen personeller Hilfe zunächst in einer gemeinsamen Sitzung der leitenden geistlichen Amtsträger und der Personalreferenten der westdeutschen Landeskirchen zu beraten. Diese Beratung steht noch aus.

Für die finanziellen Hilfen macht der Ausschuß den Vorschlag, daß die westdeutschen Kirchen der West-Berliner Kirche eine finanzielle Hilfe geben möchten, die zu einer geistlichen Stärkung der Berliner Kirchengemeinden und der Berliner Inneren Mission führen und die Wahrnehmung der besonderen Aufgabe der West-Berliner Kirche durch wesentliche Hilfen für den Gemeindeaufbau, für die Zurüstung kirchlicher Mitarbeiter, für Jugendarbeit und Wohn- und Altersheime fördern soll.

Aus dem umfangreichen Volumen des Berlin-Plans vom 28. März 1963 hat der Ausschuß der EKD nach eingehender Prüfung eine Anzahl besonders wichtiger und dringender Projekte in einer Gesamthöhe von rund 15 Millionen DM ausgewählt, die in den nächsten 3 Jahren den 19 westdeutschen Landeskirchen als einmalige Zuwendung zugemutet werden könnten.

Aus dem Katalog der Bauvorhaben der West-Berliner Kirchengemeinden, der in den nächsten 6 Jahren Bauten in der Höhe von 75,5 Millionen DM zur Ausführung vorsieht — 36 Millionen sind aus Haushaltssmitteln gedeckt —, sollen

1. sechs Gemeindezentren zu je 1,2 Millionen in Angriff genommen werden. Unter Gemeindezentren versteht man dabei Kirche oder Kirchsaal plus Gemeindehaus mit den zugehörigen Räumen.

Damit sich alle Synoden ein etwas konkreteres Bild von den Erfordernissen der West-Berliner Kirche machen können, habe ich aus der Sammlung von 36 Bauvorhaben 5 typische Fälle ausgewählt:

Charlottenburg, Gustav-Adolf-Nord-Gemeinde, hat z. Zt. für 12 000 Seelen eine Kirche. 3000 Wohnungen sind im Bau, in Kürze rechnet man, daß es also 18 000

Seelen sein werden. Eine Teilung der Gemeinde ist vorgesehen, ein neues Zentrum für 9000—10 000 Seelen muß dringend gebaut werden. — Oder Neukölln, Philipp-Melanchthon-Gemeinde, z. Zt. 26 000 Seelen, muß und soll geteilt werden. — Oder noch Neukölln, Magdalenen-, Genezareth- und Martin-Luther-Gemeinde, zusammen 100 000 Seelen. Aus diesen 3 Gemeinden sollen 5 Gemeinden mit je 20 000 Seelen werden, zwei neue Zentren müssen dringend gebaut werden. — Oder schließlich Steglitz, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, 5300 Seelen ohne kirchliche Räume; rund 2000 Wohnungen sind im Bau, das ergibt mindestens 9000 Seelen; Neubau eines Zentrums dringend nötig.

Wenn Sie diese Zahlen beispielsweise mit den Zahlen von Konstanz-Wollmatingen vergleichen, über die wir Mittwoch früh gesprochen und die uns veranlaßt haben, der Errichtung neuer Kirchengemeinden in Allensbach und Reichenau zuzustimmen, werden Sie leicht die Notwendigkeit dieser Gemeindezentren einsehen.

Der Anteil von je 1,2 Millionen für 6 solcher Gemeindezentren, also 7,2 Millionen DM, wird von den westdeutschen Kirchen erbeten.

2. Ferner sollen 6 Altenwohnheime zu je 0,8 Millionen DM erbaut werden. Daß dafür in Berlin ein besonderes Bedürfnis vorliegt, wird jeder billigen, der die Alterspyramide der Bevölkerung von West-Berlin kennt. Eine befürwortende Stellungnahme der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks vom 14. August 1963 lag dem Ausschuß der EKD vor. Es können jährlich 2 Altenwohnheime baureif sein. Das ergibt den erbetenen Betrag von 4,8 Millionen DM.

3. Es soll ein Heilpädagogisches Heim für gefährdete Mädchen erbaut werden, da drei vorhandene Heime wegen ihrer Lage im Ostsektor bzw. in der DDR wegfallen sind. Das Heim soll 80 Plätze erhalten; die Kosten pro Platz werden mit 18 000 DM beziffert. Auch hierzu liegt eine positive Stellungnahme der Hauptgeschäftsstelle vom 14. August 1963 vor. Der erbetene Betrag ist 1,5 Millionen DM.

4. Es wird für Studentenwohnheime ein Betrag erbeten. Im Norden Berlins ist unter 8000 Studenten technischer Schulen, nicht der Universität und der Technischen Universität, sondern der Beuth-Schule, Gauß-Schule, Posttechnischen Schule, eine Studengemeinde entstanden. Ein Wohnheim mit Gemeindezentrum soll für 1,8 Millionen DM gebaut werden, ein Beitrag von 950 000 DM wird erbeten. Im Südwesten, in Wannsee, ist auf dem Gelände der Evangelischen Akademie ein Wohnheim mit 40 Plätzen für 680 000 DM erbaut worden und in Betrieb. Für einen Fehlbetrag von 100 000 DM wird für dieses Studentenwohnheim die Hilfe erbeten. Insgesamt also 1 050 000 DM.

Das sind Projekte, die zusammen rund 15 Millionen DM für drei Jahre, also jährlich 5 Millionen DM ausmachen. Auf unsere Landeskirche entfallen dann nach Maßgabe des Umlageverteilungsschlüssels der EKD je 230 000 DM für die Jahre 1964, 1965 und 1966.

Im Finanzausschuß kam sowohl die grundsätzliche

Bereitschaft zur Hilfe lebhaft zum Ausdruck wie auch der Wunsch, möglichst nicht in einen großen Topf die Hilfe zu geben, sondern konkret ein bestimmtes Projekt zu unterstützen. Daher bittet der Finanzausschuß den Präsidenten, zu veranlassen, daß zur nächsten Frühjahrstagung unserer Synode der Berliner Propst Schutzka, der sich als Informant anbietet, oder ein anderes Mitglied der West-Berliner Kirchenleitung, als Gast eingeladen wird. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode:

als Beitrag der Landeskirche zum kirchlichen Berlin-Plan für 1964 aus Mehreinnahmen 1963 den Betrag von 230 000 DM zu bewilligen und bereitzustellen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer ist mit dem Antrag des Finanzausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Sind Sie damit einverstanden, daß zur Frühjahrstagung unserer Synode der Berliner Propst Schutzka oder ein anderes Mitglied der West-Berliner Kirchenleitung eingeladen wird? Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Auch das ist einstimmig gebilligt.

(Die Sitzung wird 18.45 Uhr unterbrochen und am Freitag, 15. November, 9.00 Uhr, fortgesetzt.)

II, 6

Präsident Dr. Angelberger: In unserer Tagesordnung haben wir am gestrigen Abend noch die Punkte I und II bis einschließlich Ziffer 5 erledigen können. Wir fahren jetzt in der Tagesordnung in der Reihe der Berichte des Finanzausschusses fort. Ich bitte den Vorsitzenden des Ausschusses, zu Punkt 6 den Bericht zu erstatten: Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium e. V. in Mannheim-Neckarau auf Finanzbeihilfe.

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, einen wesentlichen Teil des Berichts in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Es handelt sich um schwelende Verhandlungen mit Firmen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen diesen Antrag? — Niemand. — Enthaltung? — Niemand.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen. Zum Abschluß wird gegen 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen der folgende Beschuß gefaßt:

Die Landessynode ist bereit, bis zu 4 000 000 DM für den weiteren Ausbau des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums zur Verfügung zu stellen unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Es muß damit der vom Schulverein des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim zugesagte Endausbau fertiggestellt werden. Grundlage: Begrenzung der Schule auf 600 Schüler. Die Klassen sind klein zu halten. Die Erhaltung des humanistischen Schulzweiges ist notfalls durch entsprechende Auswahl der internen Schüler sicherzustellen.

2. Diese Lösung soll in einfacher, aber gediegener Form den vertretbaren Erfordernissen einer

evangelischen Beispielschule Rechnung tragen. Eine diesbezügliche neue Bauplanung ist baldmöglichst vorzulegen.

3. Es wird ein Unterausschuß des Finanzausschusses gebildet mit den Synodalen Dr. Müller, Hollstein und Schneider unter Hinzuziehung des Synodalen Dr. Rave. Diesem Unterausschuß obliegt es, bei den weiteren Verhandlungen die Auffassung der Synode zu vertreten.
4. Die neue Bauplanung muß außer von dem Kuratorium und dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Mitgliedern des Unterausschusses gebilligt werden.
5. Falls vor dem nächsten Zusammentritt der Landessynode eine Entscheidung erforderlich ist, wird der Landeskirchenrat hierzu ermächtigt.)

II, 7

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu II Ziffer 7 der Tagesordnung: Vorschlag für die Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen des Haushaltsplans 1963. Ihnen ist allen die Vorlage Nr. 1, Finanzausschuß, für die Herbsttagung zugegangen. Der Berichterstatter ist der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konnodale! Sie haben die Punkte 5—9 dieser Vorlage, die Ihnen heute zugegangen ist, unter dem Betreff „Vorschlag für die Verwendung von Mehreinnahmen des Haushaltjahres 1963“ gestern und heute verabschiedet, und dabei sind 3,2 Millionen DM als von Ihnen zur Ausgabe beschlossen festgestellt worden. Als wir mit dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats die Frage erörterten, mit welchen Mehreinnahmen etwa schätzungsweise — weil ja genaue Ziffern noch nicht da sind — gerechnet werden könne, ist gesagt worden, soweit bisher es zu übersehen sei, könne man auch einige weitere Zuwendungen für die Kirchengemeinden beschließen, damit, wenn diese Mittel eingegangen sind, die Kirchengemeinden baldmöglichst eine weitere Hilfe erfahren.

Da ist nun in Punkt 1—4 folgendes aufgeführt:

Wir haben schon aus dem Überhang für das Jahr 1962 den Gegenwert des Anspruches der Landeskirche auf 6 Prozent der Meßbeträge auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht erhoben und dadurch praktisch 1,4 Millionen den Gemeinden zurückgegeben. Wir möchten vorschlagen, daß auch für das Jahr 1963 aus dem Überhang diese Zuwendung erfolgt, ebenfalls durch den Verzicht der an sich ablieferungspflichtigen Summe, die sich mit 1,4 Millionen DM errechnet.

Der zweite Punkt betrifft die Baubehilfen, die im Haushalt mit 2,1 Millionen bereits verankert sind. Sie sollen aus diesen Mehreinnahmen um eine halbe Million DM verstärkt werden, weil ja — das haben Sie auch gehört — die Anforderungen der Gemeinden auf Neubauprojekte sehr groß sind, und damit der Zuschußanteil, der eben in Form von Baubehilfen erfolgt, ausreicht und mit 20 Prozent, oder was da im Einzelfall vereinbart worden ist, dann

auch finanziert werden kann, neben den Sonderprogrammen, die ja als Darlehen gegeben werden.

Dann sind für die beiden Sonderbauprogramme I und II 1 Million Zuweisung vorgesehen auf Grund von Erhebungen, über die ja auch berichtet worden ist, und ebenso hält man es für wertvoll, wenn die Umschuldung stärker vorangetrieben werden kann und auch aus den diesjährigen Mehreinnahmen genau so wie bei der letztjährigen, hier eine Aufstockung des Umschuldungsbetrages erfolgt. Das wären Position 1—4 insgesamt 3,9 Millionen DM für Kirchengemeinden, und dazu die Aufgaben aus dem landeskirchlichen Finanzbereich mit 3 235 000 DM, insgesamt 7 135 000 DM.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, diese Vorabausgaben bewilligen zu wollen, damit der Einsatz dieser zur Verfügung stehenden Mittel raschmöglichst erfolgen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — Wir kommen zur Abstimmung. Sind Sie damit einverstanden, daß wir über die Punkte a), b) und c) gemeinsam, also Kirchengemeinden, Innere Mission und im Bereich der EKD gemeinsam abstimmen. (Zustimmung!)

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Niemand. Wäre einstimmig angenommen.

II, 8

Ich darf nun in der Reihe der Berichte des Finanzausschusses den Synodalen Hürster bitten, hinsichtlich der Richtlinien für die Anstellung der Kirchendiener über den zurückgestellten Punkt zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Meine lieben Synodalen! Der Finanzausschuß erhielt vom Herrn Präsidenten den Auftrag, zu den Richtlinien der nebenberuflichen Kirchendiener, Ziffer 9 und 10, nähere Angaben zu machen.

Die Ausprache im Finanzausschuß hierüber hat ergeben, daß die Selbstverantwortung der Kirchengemeinden das Prinzip haben muß. Daher sind genaue, zahlenmäßig festgelegte Richtlinien nicht möglich, weil den sehr großen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse von uns aus nicht Rechnung getragen werden kann und außerdem damit auf ungesunde Art nivellierend eingegriffen werden würde.

Die Ausgangsbasis für nebenberufliche Kirchendiener in Ziffer 9 und 10 wird BAT IX sein, also eine Angabe, die man vielleicht machen kann, und daran sind dann die örtlichen Verhältnisse zu messen, auf Grund tatsächlicher Arbeitsleistung zu errechnen und der anteilige Betrag zu Grunde zu legen.

In Zweifelsfällen ist der Evangelische Oberkirchenrat bereit, den Gemeinden weiterzuhelpfen.

Wir haben geglaubt, mit dieser kurzen Darstellung die Verhältnisse zu ordnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hierzu zu sprechen? — Billigen Sie die Ausführungen des Finanzausschusses? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich fragen: ist das eine neue Formulierung der Ziffer? (Zurufe: Nein, nein! Eine Auslegung!)

Berichterstatter Synodaler Hürster: Eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Ziffer 9.

III.

Präsident Dr. Angelberger: Gut — es ist angenommen! — Wir kommen zu Punkt III der Tagesordnung: Wahl der Mitglieder zum Planungsausschuß, dem Ausschuß, den wir in der zweiten öffentlichen Sitzung am Mittwoch beschlossen haben. Die Berichterstattung für den Ältestenrat, dem die einzelnen Vorschläge vorgelegen haben und dem sie von den Ausschußvorsitzenden bekanntgegeben worden sind, gibt Synodaler Dr. Rave.

Berichterstatter Synodaler Dr. Rave: Die Synode hat auf der zweiten Sitzung dieser Tagung die Einsetzung eines Planungsausschusses beschlossen. Er bedarf noch der personellen Besetzung. Der Ältestenrat hat sich den Vorschlag des Hauptausschusses zu eigen gemacht, diesen Planungsausschuß mit drei Synodalen zu besetzen, die je einem der drei Ausschüsse angehören. Er schlägt zur Wahl dieser drei Mitglieder vor — ich nenne sie in alphabetischer Reihenfolge:

Vom Hauptausschuß den Synodalen Schoener und den Synodalen Dr. Stürmer,

vom Rechtsausschuß den Synodalen Henrich und den Synodalen Herb,

vom Finanzausschuß den Synodalen Bartholomä und den Synodalen Dr. Müller.

Der Ältestenrat bittet die Synode, aus diesen sechs Namen drei zu wählen unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den drei Ausschüssen. Die Wahlzettel sind vorbereitet und werden hiermit ausgegeben. Gewählt ist derjenige, dessen Name nicht gestrichen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Sind noch irgendwelche Fragen? — Wenn nicht, bitte ich, die Wahlhandlung vorzunehmen.

Synodaler Schneider: Eine Frage! — Wenn jemand aus Versehen nicht aus jedem Ausschuß einen nimmt, sondern zwei, ist dann die Wahl ungültig?

Präsident Dr. Angelberger: Nach dem Willen der Synode — ja! denn es ist aus jedem Ausschuß einer zu wählen. Es dürfen auch höchstens drei Namen sein, jeder aus einem anderen Ausschuß. Es können allerdings auch zwei Namen und ein Name, aber nie vier Namen gewählt werden.

Ich bitte, die Wahlhandlung vorzunehmen und die Stimmzettel einzusammeln.

(Es folgt die Stimmauszählung.)

Nun zum Ergebnis der Wahl:

Abgegeben wurden 45 Stimmzettel,
ungültig waren 2 Stimmzettel,

Gewählt sind:

Für den Hauptausschuß: Dr. Stürmer,
für den Finanzausschuß: Bartholomä,
für den Rechtsausschuß: Herb

und zwar sind die einzelnen Stimmergebnisse:

Schoener 17 Stimmen, Dr. Müller 19 Stimmen,

Dr. Stürmer 27 Stimmen, Henrich 12 Stimmen,
Bartholomä 22 Stimmen, Herb 31 Stimmen.

Somit sind, um es noch einmal zu sagen, gewählt für den

Hauptausschuß: Dr. Stürmer,

Finanzausschuß: Bartholomä,

Rechtsausschuß: Herb.

Dem Ausschuß wünschen wir eine segensreiche Arbeit.

IV.

Ich rufe nun auf IV. Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“. Den Bericht für den Rechtsausschuß gibt Synodaler Herb.

Berichterstatter Synodaler Herb: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!

Der vom Lebensordnungsausschuß II der Landes-synode erarbeitete Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“ sowie seine theologische Begründung liegen Ihnen vor. Für den Rechtsausschuß, der sich damit in 2 Sitzungen eingehend beschäftigt hat, darf ich Ihnen berichten.

Bei Beginn der Ausschußarbeit stand fest, daß vor einer endgültigen Verabschiedung der Lebensordnung den Bezirkssynoden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Daraus ergab sich Ziel und Grenze der Arbeit des Rechtsausschusses. Seine Aufgabe ging allein dahin, festzustellen, ob der Entwurf in seiner Gesamtkonzeption und in den darin angesprochenen grundlegenden Fragen wenigstens insoweit der Vorstellung des Ausschusses entspricht, daß er sich als Grundlage für die Arbeit der Bezirkssynoden eignet. Der Rechtsausschuß hat deshalb — was ihm bei der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre — weder alle auftretenden Fragen lückenlos behandelt, noch die behandelten Fragen in allen Fällen endgültig geklärt. Er mußte sich vielmehr mit einem Aufzeigen der noch weiterer Erörterung bedürftigen wesentlichen Probleme begnügen.

Die kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ ist — wie jede kirchliche Lebensordnung — Ausführung unserer Grundordnung. Sie stellt Regeln auf für das Verhalten des Christen vor und während der Ehe. Damit unterscheidet sie sich von einem Katechismus durch ihren normativen Charakter. Im Rechtsausschuß wurden Bedenken laut, ob diese Tatsache hinreichend Berücksichtigung gefunden hat trotz der im Entwurf erfolgten Verwendung des Indikativ Präsens an Stelle des dem normativen Charakter gemäßen Imperativ. Im Entwurf heißt es beispielsweise: „Christen bereiten sich... vor...“, oder: „Bei der Wahl des Lebensgefährten bedenken sie...“. Diese thetische Ausdrucksweise ist zwar sprachlich gefälliger und vorteilhafter, sie verwischt aber den Unterschied zwischen den in der Lebensordnung ebenfalls enthaltenen — mit Recht in dieser thetischen Form aufgenommenen — Evangeliums- und Bekenntnisaussagen einerseits und den Verhaltensnormen andererseits. Sie erweckt zugleich den Anschein, als seien sich die Verfasser der Le-

bensordnung nicht dessen bewußt, daß die Lebenswirklichkeit leider oft weit entfernt ist vom Inhalt der Verhaltensnormen. Diese Ausdrucksweise gefährdet damit die Glaubhaftigkeit des gesamten Inhalts der Lebensordnung. Geeignete Formulierungsbeispiele, die den normativen Charakter erkennen lassen, ohne sprachlich unschön zu wirken, enthält beispielsweise die Taufordnung und der XI. Abschnitt des Pfarrerdienstgesetzes. In letzterem heißt es: „Von dem Pfarrer wird erwartet...“ oder: „Er hat nach seinen Kräften dafür zu sorgen...“.

So viel zur Sprache des Entwurfs!

Durch die Überschrift „Ehe und Trauung“ soll zum Ausdruck kommen, daß die Lebensordnung nicht nur — wie in der Württembergischen Landeskirche — eine Trauordnung sein will, sondern ganz bewußt auch ein Wort zur Vorbereitung der Ehe und zur christlichen Eheführung zu sagen hat.

Zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs ist folgendes auszuführen:

Zur Präambel:

In der Präambel, die mit der Lebensordnung in unlöslichem Zusammenhang steht, wird die biblische Begründung für die Ehe als göttliche Stiftung sowie für die Weisung zu christlicher Eheführung gegeben. Der Rechtsausschuß, der im übrigen den Wortlaut der Präambel billigt, ist der Auffassung, daß das Zitat aus Epheser 5, 32 und 33 gestrichen werden sollte, weil es — herausgelöst aus dem Zusammenhang — mißverstanden werden könnte im Sinne der Bejahung eines Patriarchats; andererseits hielt der Rechtsausschuß weder eine umfassende Wiedergabe der entsprechenden Epheserstelle noch eine nur bruchstückweise Wiedergabe lediglich mit den unmißverständlichen Stellen für angebracht.

Zu I. Von der Vorbereitung zur Ehe.

Absatz 2 Satz 1 lautet: „Die Gemeinschaft im Glauben ist das Fundament der christlichen Ehe“. Diesem Satz widerspricht die Tatsache, daß nach evangelischer Auffassung auch die Mischehe eine christliche Ehe ist.

Wenn im Absatz 2 letzter Halbsatz steht: „Darum muß vor einer Ehe... mit einem Partner, dem der christliche Glaube gleichgültig ist, dringend gewarnt werden“, so ist die Frage laut geworden, ob die Beurteilung des Glaubensstandes einen zulässigen Ausgangspunkt für eine Verhaltensnorm der Lebensordnung darstellt.

Aus den beiden genannten Gründen ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß Absatz 2 nach Bestand und Inhalt weiterer Durchdenkung bedarf.

Der Rechtsausschuß bittet zu erwägen, ob an dieser Stelle nicht ein Wort über den vorehelichen Geschlechtsverkehr hinzugefügt werden sollte.

Zu II. Von der kirchlichen Trauung.

Die Sätze 2 und 3 der Einleitung dieses Abschnittes, die also beginnen mit den Worten: „Durch ihren Gang...“ und enden dann: „...durch den Tod sie scheidet“ gaben zu folgenden Überlegungen Anlaß: Den Worten „miteinander glauben“ steht entgegen, daß Glauben eine höchstpersönliche Beziehung jedes einzelnen zu seinem Gott ist. Deshalb gibt es kein „miteinander“ glauben.

Das Wort „nun“ sollte gestrichen werden, weil das Glauben wohl nicht mit dem Gang zur Trauung beginnt.

Die Worte „Ihr Ja bedeutet, daß sie einander aus Gottes Hand hinnehmen“ könnten so mißverstanden werden, als ob eine kirchenrechtlich anerkannte Ehe erst durch den Trauakt vor dem Pfarrer zustandekomme. Demgegenüber ist festzustellen, daß nach evangelischem Verständnis dem Trauakt keine konstitutive Wirkung zukommt, sondern die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe auch kirchenrechtlich als Ehe anerkannt ist. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen, um diese ganzen Bedenken, die ich vorgetragen habe, auszuschalten:

„Indem sie die kirchliche Trauung begehren, bekunden sie, daß sie einander aus Gottes Hand hinnehmen und gemeinsam christlich leben wollen. Mit ihrem Jawort geloben sie einander Liebe und Treue, bis Gott durch den Tod sie scheidet.“

Soweit zur Einleitung.

Nach Ziffer 1 ist für die Trauung der Gemeindepfarrer der Braut allein zuständig. Das entspricht — wie die theologischen Mitglieder des Rechtsausschusses bestätigt haben — der seit langem geübten Handhabung innerhalb unserer Landeskirche. Demgegenüber sind nach Lebensordnungen anderer Landeskirchen nebeneinander zuständig der Gemeindepfarrer der Braut, der des Bräutigams und der Gemeindepfarrer am künftigen Wohnsitz der Brautleute. Bei der hohen Verantwortung, die dem „zuständigen“ Pfarrer nach dem Entwurf bei der Entscheidung über das Vorliegen etwaiger Trauhindernisse zukommt, kann jedoch im Interesse der Klarheit der Kreis der „zuständigen“ Pfarrer nicht eng genug gezogen werden. Für die Begründung einer Zuständigkeit des Gemeindepfarrers am künftigen Wohnsitz der Eheleute, besteht kein ersichtliches Bedürfnis. Der Rechtsreferent der Landeskirche hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeitsregelung — auch soweit sie die Trauung betrifft — ihre Grundlage findet in den §§ 58 und 59 GO. Nach § 58 Absatz 1 der Grundordnung ist jedes Glied der Landeskirche der für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Nur im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die — an sich wünschenswerte — Alleinzuständigkeit des Gemeindepfarrers der Braut mit dieser Bestimmung der Grundordnung vereinbar ist oder ob sich daraus nicht zwingend die (alternative) Zuständigkeit der Gemeindepfarrer beider Brautleute ergibt, weil die Trauung Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft ist. Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt.

Zu 1. Absatz 2 der Lebensordnung:

Bei Alleinzuständigkeit des Gemeindepfarrers der Braut bedarf der Bräutigam keines Entlaßscheines, weil für die Trauung der Gemeindepfarrer der Braut kein für den Bräutigam unzuständiger Pfarrer ist. Bei alternativer Zuständigkeit der Gemeindepfarrer des Bräutigams und der Braut bedarf aus demselben Grunde keines der Partner einen Entlaßschein.

Die Bedeutung des Entlaßscheines ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung. Dort heißt es: „Dieser Abmeldeschein, — der hier dem Entlaßschein im Sprachgebrauch der Lebensordnung entspricht — ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.“ Das bedeutet für die Trauung, daß der „zuständige“ Pfarrer vor Erteilung des Entlaßscheines zu prüfen hat, ob ein Trauhindernis vorliegt. Gegebenenfalls muß er die Erteilung eines Entlaßscheines versagen. Liegt nach seiner Auffassung kein Trauhindernis vor und erteilt er deshalb den Entlaßschein, so ist trotzdem der Pfarrer, dem der Entlaßschein vorgelegt wird, zur Vornahme der Trauung nicht verpflichtet. Das steht ausdrücklich im Entwurf unserer Lebensordnung und steht übereinstimmend in der Grundordnung. Dieser bleibt trotz Vorlage des Entlaßscheines berechtigt und verpflichtet, in eigener Verantwortung das Vorliegen von Trauhindernissen zu prüfen.

Zu IV. Von glaubensverschiedenen Ehen.

Ziffer 2, 1. Absatz beinhaltet mit den Worten: „... so soll er versuchen, sich mit seinem Partner zu prüfen, ob sie nicht zu einem gemeinsamen Glauben und Bekennnis hinfinden können“ eine vorsichtig ausgedrückte Aufforderung zur Konversion. Es bestehen Zweifel, ob eine derartige Aufforderung Inhalt der Lebenordnung sein kann. Im übrigen läßt diese Aufforderung — wohl bewußt — offen, ob der katholische Partner zum evangelischen oder der evangelische zum katholischen Bekennnis überwechseln soll. Wenn aber im nächsten Absatz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die römisch-katholische Kirche eine nicht römisch-katholisch getraute Ehe nicht anerkenne, wenn also damit auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen wird, die eine evangelische Trauung für den römisch-katholischen Partner mit sich bringt, so wird häufig die Aufforderung zur Konversion wegen der dann möglichen Vermeidung der besonderen Schwierigkeiten als eine Ermunterung zum Übertritt zum katholischen Glauben und zugleich zur Vornahme einer römisch-katholischen Trauung verstanden werden. Das aber ist nicht der Sinn der Lebensordnung. Für beide Absätze der Ziffer 2 muß deshalb eine Formulierung gefunden werden, aus der weder eine Ermunterung zur Zustimmung zu einer römisch-katholischen Trauung noch eine Aufforderung zur Konversion herausgelesen werden kann.

Im übrigen könnte man an eine Streichung des zweiten Absatzes auch deshalb denken, weil im römisch-katholischen Kirchenrecht die Nichtanerkenntnung nicht römisch-katholisch getrauter Ehen nicht unbestritten ist und ferner gerade die damit verbundenen Fragen während des derzeitigen Konzils im Flusse sind.

Die im Rechtsausschuß aufgeworfene Frage, ob die sich aus einer evangelischen Trauung für den römisch-katholischen Partner ergebenden Schwierigkeiten nicht zweckmäßiger in der Handreichung für das Traugespräch statt in der Lebensordnung aufgeführt werden sollten, wurde mit Recht dahin beant-

wortet, daß die erst im Traugespräch erfolgende Aufklärung der Brautleute zu spät ist.

Zu Ziffer 4.

Ziffer 4 behandelt das in allen Gliedkirchen der EKD anerkannte Verbot der Doppeltrauung. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß im letzten Absatz des § 13 der Beilage A zur Unionsurkunde, der nach § 6 Absatz 1 der Unionsurkunde, wie es da wörtlich heißt... „die Generalsynode volle Kraft beigelegt hat, als ob ihr Inhalt wörtlich hier (also in der Unionsurkunde selbst) eingerückt wäre“, die Doppeltrauung zugelassen ist. Es heißt in diesem § 13 der Beilage wörtlich: „Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus evangelischer und katholischer Kirche von diesseits anheimgegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern oder nur von einem derselben wollen einsegnen lassen“. Es muß deshalb noch geprüft werden, ob dem — an sich wünschenswerten — Verbot der Doppeltrauung, wie es der Entwurf vorsieht, die Unionsurkunde zwingend entgegensteht.

Zu V. Von der Eheführung.

Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß der Entwurf in Ziffer 3 Absatz 2 in vorsichtiger Formulierung ein Wort zur Frage der Geburtenregelung und der Abtreibung sagt, was bisher in Lebensordnungen anderer Landeskirchen nicht der Fall ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß hiernach Abtreibung in jedem Falle Sünde gegen das fünfte Gebot ist, also auch bei medizinischer Indikation, die im Strafrecht einen Rechtfertigungsgrund darstellt.

Zu VI. Von der Ehescheidung und der Trauung Geschiedener.

Die der Überschrift folgende Einleitung betont mit Recht die grundsätzliche Unauflöslichkeit der Ehe. Daraus folgt zugleich, daß — von noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen — grundsätzlich eine Trauung Geschiedener nicht in Betracht kommt. Dieser Grundsatz sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses sowohl in der Überschrift des Abschnittes als auch bei der Formulierung der Ziffer 3 unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Wenn in der Überschrift schlechthin von „Trauung Geschiedener“ die Rede ist, so erweckt dies den Anschein, als ob die Trauung Geschiedener — wenn nicht eine Selbstverständlichkeit, so doch zumindest die Regel sei. Es empfiehlt sich deshalb die Überschrift „Von der Ehescheidung und ihren Folgen“.

In Ziffer 3 Satz 2 heißt es, die Trauung Geschiedener sei „keineswegs selbstverständlich“. Dieser sehr zaghaften Formulierung ist folgender klarer Wortlaut vorzuziehen: „Darum ist die Trauung... grundsätzlich nicht möglich.“ Eine solche klare Aussage empfiehlt sich einmal aus pädagogischen Gründen im Blick auf die Christenlehrpflichtigen, denen die Lebensordnung in die Hand gegeben werden soll, zum anderen aber auch deshalb, weil für den Fall einer notwendig werdenden Versagung der Trauung von den Betroffenen eher Verständnis erwartet werden kann, wenn ihnen klar gesagt ist, daß eine solche Entscheidung dem Grundsatz der Nichttrauung Geschiedener entspricht, als wenn sie

— wenn auch irrtümlich — davon ausgehen, es handle sich dabei um eine Ausnahme.

Für die ausnahmsweise vorzunehmende — Trauung Geschiedener sind zwei Fragen von besonderer Bedeutung:

1. Wer entscheidet über Zulassung oder Versagung der Trauung?
2. Unter welchen Voraussetzungen können Geschiedene ausnahmsweise getraut werden?
Wann muß die Trauung versagt werden?

Zunächst zur ersten Frage:

Der Rechtsreferent der Landeskirche hat in der Ausschußsitzung die Meinung vertreten, die Zuständigkeit ergebe sich zwingend aus § 23 Abs. 2 e) unserer Grundordnung. Dort heißt es: „Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung.“ Der Rechtsreferent hält die Versagung der Trauung für eine Handhabung der Kirchenzucht.

Sicher ist, daß die Worte... „nach Maßgabe der Lebensordnung“ nicht so verstanden werden können, als könne in der Lebensordnung — abweichend von der Grundordnung — eine etwa gegebene Zuständigkeit des Ältestenkreises ausgeschlossen werden. Die Lebensordnung ist Ausführung der Grundordnung, vermag sie aber nicht zu ändern. Eine andere Frage ist die, ob die Versagung der Trauung Handhabung der Kirchenzucht ist. Diese vom Rechtsreferenten bejahte, vom Lebensordnungsausschuß II verneinte Frage konnte bisher in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vom Rechtsausschuß noch nicht geklärt werden. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage, die — losgelöst von allen Zweckmäßigkeitserwägungen — geprüft werden muß.

Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß es sich tatsächlich um eine Kirchenzuchtmaßnahme handelt, so steht die Zuständigkeit des Ältestenkreises nach § 23 Absatz 2 e) der Grundordnung zwingend fest. Falls man sich damit nicht abfinden kann, muß die Grundordnung insoweit geändert werden.

Gegen die Mitwirkung des Ältestenkreises bei der Entscheidung über das Vorliegen von Trauhindernissen im allgemeinen und über die Zulassung einer Trauung Geschiedener im besonderen, haben sich insbesondere die theologischen Mitglieder des Rechtsausschusses mit Entschiedenheit ausgesprochen. Sie sind der Ansicht, das Traugespräch, bei dem allein die die Entscheidung tragenden Gründe zur Sprache kommen, falle unter das Beichtgeheimnis. Dieses verbietet es, den Ältesten das den Pfarrern Anvertraute in vollem Umfang mitzuteilen. Das aber sei erforderlich, um die Ältesten in die Lage zu versetzen, wirklich entscheiden zu können. Ferner seien die Ältesten insbesondere von kleineren Landgemeinden wegen Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit den Betroffenen häufig befangen. Im übrigen würden die Ältesten ihre Mitwirkung als ein Abschieben unangenehmer Entscheidungen vom Pfarrer auf den Ältestenkreis empfinden. Andererseits würden die Brautleute meistens eher von einer kirchlichen Trauung absehen, als sich in Gegenwart

der Ältesten über alle mit der vorangegangenen Scheidung zusammenhängenden Tatsachen zu offenbaren. Ein ernstliches Traugespräch sei dann nicht mehr möglich. Dann gebe es auch keine Trauung Geschiedener mehr.

Demgegenüber hat der Rechtsreferent vorgetragen, das Beichtgeheimnis gelte auch für die Kirchenältesten. Es komme darauf an, daß in der Lebensordnung mit dem Ältestenamt, wie es die Grundordnung sehe, ernst gemacht werde.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit empfiehlt, für die Versagung der Trauung die alleinige Zuständigkeit des Gemeindepfarrers zu statuieren, sofern dies — was noch zu prüfen sein wird — mit der Grundordnung vereinbar ist.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses konnte sich wegen Unvereinbarkeit mit der Grundordnung auch nicht dem Vorschlag anschließen, für die Versagung der Trauung den Dekan oder den Oberkirchenrat für zuständig zu erklären, obwohl dadurch die Gefahr verringert würde, daß bei der Entscheidung die sich aus dem engen räumlichen Zusammenleben des Pfarrers mit den Betroffenen und ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis aufdrängenden sachfremden Erwägungen den Ausschlag geben.

Zu der zweiten oben aufgeworfenen Frage nach den Gründen für die ausnahmsweise Zulassung einer Trauung Geschiedener hält es der Rechtsausschuß für dringend erwünscht, wie es die Bezirkssynode Baden-Baden ausgesprochen hat, „daß die Lebensordnung verbindlich sprechen soll, ohne katholisch zu werden“. Es bestehen Zweifel, ob diesem Wunsche durch die Formulierung im 3. und 4. Satz des 1. Absatzes der Ziffer 3 genügend Rechnung getragen ist. Der Rechtsausschuß hält zwar eine nahezu lückenlose Aufzählung der Zulassungs- und Versagungsgründe — wie sie z. B. in der württembergischen Trauordnung erfolgt ist — nicht für wünschenswert, hält aber im Interesse einer anstrebenswerten Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle eine stärkere Konkretisierung, als sie im Entwurf vorgesehen ist, für erwünscht.

Abschließend ist festzustellen, daß nach Auffassung des Rechtsausschusses der vom Lebensordnungsausschuß II mit dankenswertem Fleiß und anuerkennender Sorgfalt erarbeitete Entwurf eine durchaus geeignete Grundlage für die weitere Arbeit der Bezirkssynoden darstellt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, diesen Entwurf mit der theologischen Begründung den Bezirkssynoden unverändert zur Stellungnahme zuzuleiten und sie in einem Begleitschreiben, dessen Inhalt von Haupt- und Rechtsausschuß gemeinsam erarbeitet und Ihnen von der Berichterstatterin des Hauptausschusses vorgetragen wird, auf die Schwerpunkte hinzuweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Die Berichterstattung für den Hauptausschuß hat Mitsynodale Frau Horch übernommen.

Berichterstatterin Synodale Frau Horch: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Der Hauptausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß davon ausgegangen, daß der Entwurf, so wie er ist, den Bezirkssynoden zur Beurteilung vorgelegt werden soll und erst dann, wenn die Stellungnahmen der Bezirkssynoden ausgewertet sind, von der Synode eingehend beraten wird.

Der Hauptausschuß wünscht aber, daß dem Entwurf ein Begleitschreiben mitgegeben werden soll, um den Blick der Bezirkssynoden bei ihren Beratungen auf besondere in unseren Ausschußberatungen hervorgetretene Schwerpunkte zu lenken. Der Antrag des Hauptausschusses lautet daher:

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, daß er den Entwurf des Lebensordnungsausschusses II über eine kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ nebst Begründung an die Bezirkssynoden weiterleitet, dazu ein Begleitschreiben folgenden Wortlauts:

„Bei der ersten Beratung in den Ausschüssen der Landessynode haben sich bislang folgende Schwerpunkte ergeben:

1. Wie könnte der Einleitungssatz formuliert werden, damit er noch besser erklärend zu den nachfolgenden biblischen Aussagen hinführt? Wird die Auswahl der biblischen Stellen in der Einleitung für ausreichend gehalten? Sollte etwas ergänzt oder gestrichen werden?
2. Wird in dem Abschnitt I „Von der Vorbereitung der Ehe“ eine Aussage über die vorehelichen Beziehungen der Geschlechter für notwendig erachtet? Welche Formulierungen werden hierfür vorgeschlagen?
3. Soll die Trauung Geschiedener (Abschnitt VI, 3) grundsätzlich und in allen Fällen versagt werden?
4. Der Entwurf sieht wie die kirchlichen Lebensordnungen anderer Gliedkirchen der EKD vor, daß eine kirchliche Trauung nicht erfolgen soll, wenn ein Partner keiner christlichen Kirche angehört (Abschnitt VII, 1). Ist das mit 1. Kor. 7, 14 vereinbar? Sind etwa Unterschiede zu machen bei Ehen
 - a) mit Getauften, die aus der Kirche ausgetreten sind,
 - b) mit Juden,
 - c) mit Angehörigen von Sekten,
 - d) mit Anhängern nichtchristlicher Religionen, wie Mohammedaner, Buddhisten usw.?

Die Bezirkssynoden werden ausdrücklich gebeten, sich bei der Beratung des Entwurfs nicht nur auf diese Schwerpunkte zu beschränken.“

Synodaler Dr. Götsching: Zu Abschnitt V, 3., Seite 6, letzter Satz: Abtreibung ist in jedem Fall Sünde gegen das Fünfte Gebot. Kann die Evangelische Kirche zur medizinischen Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung etwas sagen? Es könnte der Satz eingefügt werden: Die Stellung zur medizinischen Indikation muß der Gewissensentscheidung des Arztes überlassen bleiben.

Ich erinnere daran, daß die katholische Kirche auch die medizinische Indikation der Schwanger-

schaftsunterbrechung ablehnt. Es wäre hier eventuell eine Erklärung erforderlich.

Landesbischof D. Bender: Wir sind nun schon in eine Diskussion der Vorlage eingetreten. Das kann als eine Beeinflussung der Stellungnahme unserer Bezirkssynoden ausgelegt werden. Man hätte die Beratung in der Synode besser erst nach den Äußerungen der Bezirkssynoden aufnehmen sollen.

Zur Frage der Doppeltrauung wurde eine Feststellung darüber gefordert, ob die Doppeltrauung mit den Bestimmungen der Unionsurkunde zu vereinbaren sei. Die Unionsurkunde sagt zu dieser Frage in ihrem § 13: „Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus evangelischer und katholischer Kirche von diesseits anheimgegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern oder nur von einem derselben wollen einsegeln lassen...“ Diese Bestimmung kann für unsere Kirche unter den heutigen Umständen nicht mehr bindend sein, weil eine katholische Trauung das Versprechen katholischer Kindererziehung zur Voraussetzung hat, und die evangelische Kirche dasselbe von ihren Brautpaaren verlangen muß. Aus diesem Grunde ist heute eine Doppeltrauung nicht möglich. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Dr. Götsching: Meine Frage ist noch nicht beantwortet. Oder ist sie damit beantwortet, daß die Bezirkssynoden dazu gehört werden? (Zurufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die beiden Ausschüsse waren übereingekommen, den erarbeiteten Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung mit der Begründung den Bezirkssynoden zuzuweisen mit dem Begleitschreiben, das unsere Mitsynodale Frau Horsch verlesen hat, mit vier Unterpunkten oder Schwerpunkten, wobei allerdings am Schluß angeführt wird, daß die Bezirkssynode ausdrücklich gebeten werden, sich bei der Beratung des Entwurfs nicht nur auf diese Schwerpunkte, die herausgestellt worden sind, zu beschränken.

Wer kann diesem gemeinsamen Vorschlag der Ausschüsse nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der gemeinsame Vorschlag der Ausschüsse einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

V.

Wir kommen dann zu Punkt „Verschiedenes“. Es ist zunächst ein Antrag eingegangen, unterzeichnet von unseren Mitsynodalen Lauer, Götsching und Dr. Hoffmann mit dem Wortlaut:

„Die Synode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, im nahen Bereich des Thermalbades Bellingen Gelände zum späteren Bau eines evangelischen Kurheimes rechtzeitig zu sichern.“

Aus dem Wortlaut des Antrages geht bereits hervor, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten werden soll; ich frage Sie, sind Sie damit einverstanden, daß dieser Antrag heute gleich dem Evangelischen Oberkirchenrat übergeben wird mit der

Bitte, entsprechend dem Begehr der drei Synoden eventuell Verhandlungen zu führen? — Jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall.

Wünscht noch jemand eine Frage zu stellen oder ein Begehr zu äußern zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler Schneider: Herr Präsident! Es ist eine Synode mit sehr differenzierten, aber auch schwierigen Beratungspunkten nun gut zu Ende geführt worden, und ich darf, weil es Bruder Adolph heute wegen dienstlicher Verhinderung nicht tun kann, auf seinen Wunsch hin als Ausschußvorsitzender, der der ganzen Synode beiwohnen konnte, nun ein Wort des Dankes an Sie ausrichten für die Führung in dieser Tagung der Synode. Sie war etwas schwierig diese Tagung wegen der Fülle der Gegenstände, die zur Beratung standen. Wenn man ungefähr überschlägt, was an Tagesordnungspunkten in den Plenarsitzungen behandelt worden ist, kommt man etwa auf die Zahl von dreißig, und Fülle bedeutet ja immer auch gerade besondere Führungsaufgabe. Zum andern waren die Beratungspunkte sehr mannigfaltig, und ein weit gespannter Bogen ist zu sehen, wenn man etwa die Themen „Kirche und Welt“ im Vortrag des Herrn Landesbischof nimmt bis hin zu den Fragen, ob eine Bibliotheksgründung in Bellingen unterstützt werden soll. Jedes Ding hat aber seine Berechtigung, und jedes Ding fordert seine saubere Erledigung. Da ist die gute Führung und Koordinierung eine wesentliche Hilfe. Und diese haben Sie gewährt. Daß wir eine besonders große Verantwortung tragen mußten in der Frage des treuen Haushaltens in unserer Landeskirche mit den Geldmitteln, die uns anvertraut sind, das spüren wir ja immer wieder bei jeder einzelnen Tagung der Synode, mit der eine Haushaltsberatung verbunden ist. Auch diesmal haben wir so mancherlei Lenkung und Hilfe miterfahren können.

Es ist ja so, daß die Leitungsaufgabe des Präsidenten nicht allein darin besteht, daß er hier im Plenum auf seinem Präsidiumsstuhl oder von diesem Präsidiumsstuhl aus die Dinge zu leiten versucht, sondern vielmehr auch, daß zwischen ihm und dem Kollegium, das wir sind, eine menschlich warme und glaubensbrüderliche, gelebte Verbundenheit besteht. Das zeichnet sich immer und immer wieder bei unseren Tagungen ab, das ist uns ein Geschenk, wie Sie das praktizieren. Das macht uns Ihre Person so lieb und wert. Darum soll der Dank, den wir heute für die Leitung und Führung in dieser Synodaltagung aussprechen, beides umfassen: einmal, daß das Präsidentenamt der Führung von Ihnen so gemeistert wurde, zum andern aber auch, daß unser Präsident uns ein guter und liebenswerter Glaubensbruder war! Lassen Sie mich das ausdrücken mit einem Händedruck: Wir danken Ihnen herzlich dafür! (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ihnen, lieber Bruder Schneider, möchte ich von ganzem Herzen Dank sagen für Ihre liebenswürdigen Worte der Bruderschaft, die Sie mir soeben im Namen aller Schwestern und Brüder gewidmet haben.

Am Ende der achten Tagung unserer Synode, in deren Verlauf eine Vielzahl von Aufgaben, wie es auch eben Bruder Schneider zum Ausdruck gebracht hat, ihrer Lösung zugeführt werden konnten, liegt es an mir, aufrichtigen und herzlichen Dank zu zollen. Mein besonderer Dank gilt Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, für Ihr eindrucksvolles und grundlegendes Referat „Kirche und Welt“ und des weiteren für Ihren guten Rat in vielen Fragen während der Tagung der Ausschüsse und auch hier im Plenum sowie allen Oberkirchenräten und Prälaten für all das, was Sie uns im Verlauf unserer Tagung als Fachreferenten erwiesen haben. Dank sei Ihnen allen für das Mitarbeiten, Mithören und Mittragen. Durch diese ernste und verantwortungsbewußte Mitarbeit aller ist es erst möglich gewesen, dieses wahrhaftig große Arbeitspensum zu bewältigen. Deshalb auch meinen innigen Dank den Herren Ausschußvorsitzenden und Berichterstattern hier im Plenum. Anerkennend möchte ich gerade am Ende dieser achten Tagung herausstellen die Arbeit des Finanzausschusses und des Hauptausschusses mit den Mitgliedern der Liturgischen Kommission im Verlauf der von Ihnen abgehaltenen Zwischen>tagungen. Durch diese wertvolle Tätigkeit wurde die Möglichkeit geschaffen, den Haushalt und all das, was damit zusammenhängt, und den Entwurf zur Agende Band I nach der guten und klaren Vorarbeit in verhältnismäßig kurzer Zeit zu verabschieden. Den Brüdern Adolph und Schneider mit all ihren Mitgliedern der Ausschüsse einschließlich der Liturgischen Kommission sei deshalb hier Anerkennung zum Ausdruck gebracht und mein ganz besonderer Dank ausgesprochen. Ebenso herzlich danke ich meinen treuen Helfern innerhalb und außerhalb der Plenarsitzungen, jetzt zur Rechten und zur Linken, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Plenum und im Büro. Unserer lieben Schwester Irma, den liebworten Schwestern und all den unermüdlichen Helferinnen sei vielmals dankend gedacht.

Mit meinem Dank verbinde ich die besten Segenswünsche für Sie alle und den herzlichen Wunsch auf ein gutes Wiedersehen im Frühjahr 1964. (Allgemeiner Beifall!)

Ich darf jetzt Sie, hochverehrter Herr Landesbischof, bitten zur Schlußansprache.

VI.

Landesbischof D. Bender: Zunächst möchte ich Sie, liebe Synodale, wissen lassen, daß morgen unser Oberkirchenrat Hans Katz sein 40jähriges Ordinationsjubiläum feiern darf. Was er in dieser 40jährigen Amtszeit für unsere Kirche getan hat — ich denke vor allem an die Zeit des Kirchenkampfes, wo er als Dekan des Kirchenbezirks Lörrach sich so tapfer eingesetzt hat — und was er getan hat in den Jahren seiner Zugehörigkeit zum Oberkirchenrat, das kann man nicht mit kurzen Worten ausdrücken. Ich habe immer wieder gestaunt über seine Arbeitskraft und das hohe Maß von Verständnis für die Fragen, die unsere Kirche bewegen, und ich habe immer wieder gestaunt über die leidenschaftslose

Abgewogenheit seines Urteils, wodurch er uns in unseren Beratungen im Oberkirchenrat immer wieder eine entscheidende Hilfe gegeben hat. Ich darf mich wohl zum Sprecher von Ihnen machen, wenn ich einfach sage: Lieber Hans Katz, habe Dank für Deinen Dienst! (Beifall!)

Und nun verlassen wir unsere Synode, und verlassen sie wieder, wie wir sie eigentlich immer verlassen haben, nämlich mit dem großen Dank, daß Gott uns eine friedsame Arbeitsgemeinschaft geschenkt hat.

Gottes Friede äußert sich nicht in einer Monotonie der Anschauungen und der Beurteilungsweisen. Aber darin erweist sich die Wirkung und Kraft des Friedens Gottes, daß er die Aussprachen und das Ringen um ein endgültiges Ergebnis in einer Form geschehen läßt, die die Welt nicht kennt. Wir sind als Menschen immer von der Gefahr bedroht, daß die Vertretung unserer Meinung sich mit einem im Grunde nicht ganz reinen Selbstbewußtsein verbündet und wir dann dem andern wehe tun. So leicht schleicht sich in der Diskussion persönliche Gereiztheit ein. Wenn Gott uns davor bewahrt hat, wenn er uns über schwierige Punkte hinwegkommen ließ und wir die Synode nicht mit einem bitteren Gefühl gegen den und jenen verlassen, sondern mit dem Dank, daß er es unserer Synode hat gelingen lassen, zu guten Ergebnissen zu kommen, dann haben wir Grund, froh zu sein. Es ist mehr als ein schönes Wort, daß Gott bei seiner Kirche „drinnen“ ist.

Es wäre zu den Verhandlungsgegenständen noch manches zu sagen, vor allem zum kirchlichen Haushaltsplan, den die Synode verabschiedet hat. Ein kirchlicher Haushaltsplan läßt ja, oft noch deutlicher als ein Hauptbericht, das Selbstverständnis der Kirche und die innere Richtung ihrer Bewegung erkennen. An dem Verhältnis, in dem die einzelnen Ausgabentitel zueinander stehen, läßt sich ablesen, wo die Kirche den Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht. Daß die innere und äußere Beteiligung unserer Kirche an der Ökumene so deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, stimmt dankbar. Wie weitet Gott den Horizont und das Herz unserer Kirche, daß er sie so in die ökumenische Bewegung hineingeführt hat; ich nenne nur einige Namen, die das anzeigen: Tanganjika, Sender Addis-Abeba; Kamerun mit der Ausbildungsstätte für eingeborene Prediger und die Waldenserkirche, die vor unserer Türe liegt. Was nach dieser Seite hin getan wurde und wird, ist gleichsam das persönliche Opfer unserer Kirche, denn neben dem Opfer des einzelnen gibt es auch das Opfer einer Kirche. Immer gilt die Mahnung: „Wohlzutun und mitzuteilen vergessen nicht!“

Natürlich bleibt ein Opfer immer ein Opfer, das man verspürt. Unsere Kirche hat so viele Aufgaben, daß sie alles, was ihr zufließt, für diese Aufgaben im eigenen Haus ausgeben kann, und trotzdem wäre sie eine arme Kirche, wenn sie nur nach dem Satz handeln würde: zuerst komme ich, und wenn dann noch etwas übrig bleibt, dann mag es anderen zu kommen. Opfer aber sind nie übrig, sondern müssen bewußt und willentlich immer wieder erübrigert werden. Wenn ich mich nicht täusche, hat die West-

fälische Kirche 3 Prozent ihrer Gesamteinnahmen für Ökumene und Mission zur Verfügung gestellt; unsere Landeskirche hat nach überschläglicher Berechnung nur 0,75 Prozent für diese Zwecke geopfert. Wir dürfen also noch „wachsen“ in der Liebe Christi. Je mehr Gott uns selbst die Hände füllt, desto mehr sollen wir die Verpflichtung gegenüber den anderen erkennen und nicht alles für uns selber verbrauchen.

Die westliche Welt fängt an zu begreifen, daß sie ihren Lebensstandard nicht um den Preis erhalten kann, daß sie die Augen vor den Weltnöten verschließt. Jede Hilfe an die notleidenden Völker Afrikas und Asiens mindert die Spannungen im Leib der Menschheit. Was die Welt aus Selbst-

erhaltungstrieb mit der sog. Entwicklungshilfe tut, das kann und soll die Kirche noch aus ganz anderen Gründen tun. Es gehört zu den Geheimnissen der göttlichen Ökonomie, daß er die Geber über ihren Opfern nicht verarmen läßt. Darum noch mehr Mut zu Opfern! Unsere Gemeinden können sicher da und dort noch etwas sparen — ich denke an manche aufwendigen Bauten! — „auf daß sie haben zu geben den Dürftigen“!

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Hiermit ist die 4. und letzte öffentliche Sitzung der 8. Tagung geschlossen.

(Ende der Sitzung 13.00 Uhr.)

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen

Vom 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen von 6. Januar 1953 (VBl. S. 3), dessen Geltung durch das kirchliche Gesetz vom 19. Dezember 1957/21. April 1958 (VBl. 1957 S. 73 und 1958 S. 14) bis zum 31. Januar 1963

verlängert wurde, wird mit Wirkung vom 1963 erneut für die Zeit von fünf Jahren in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1963

Der Landesbischof

Begründung:

Das kirchliche Gesetz über die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen vom 6. 1. 1953 (Sammlung Niens Nr. 20 e) war ursprünglich auf 5 Jahre befristet. Seine Geltungsdauer wurde durch das kirchliche Gesetz vom 19. 12. 1957/21. 4. 1958 um weitere 5 Jahre, d. h. bis zum 31. Januar 1963 verlängert (vgl. hierzu Anlage 2 zu den Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1957). Eine erneute Verlängerung ist versehentlich nicht in die Wege geleitet worden.

Das Abordnungsgesetz trägt einem Notstand in der ausreichenden Versorgung der Gemeinden Rechnung. Es stellt kirchenrechtlich eine — infolge des seit Jahren andauernden Pfarrermangels notwendige — Ausnahme von dem in der Grundordnung (§ 54) und dem Pfarrerdienstgesetz (§ 70) verankerten Grundsatz der Unversetzbarmkeit eines Gemeindepfarrstelleninhabers dar. Das Gesetz gibt der Kirchenleitung die Möglichkeit, den Inhaber einer Pfarrstelle, die vorübergehend nachbarlich bedient werden kann, auf eine Pfarrstelle abzuordnen, die nicht auf andere Weise versehen werden kann.

Von dem Gesetz wurde bisher nur sehr sparsam Gebrauch gemacht. In den ersten 5 Jahren seines Bestehens wurden insgesamt 7 Pfarrer auf diese Weise abgeordnet, wobei je 1 Pfarrer sich zweimal bzw. dreimal zu solchem Dienst rufen ließ. In der

zweiten Geltungsperiode (1. 2. 1958/1963) wurde keine Abordnung ausgesprochen. Bei den genannten Fällen handelte es sich teilweise um die vorübergehende Versehung vakanter größerer Pfarrstellen, teilweise um Krankheitsvertretung bzw. um Seelsorge in den Flüchtlingslagern.

Neuerdings ist eine Abordnung zur Krankheitsvertretung notwendig und im Einvernehmen mit dem betr. Pfarrer verfügt worden. Bei der großen Zahl der z. Zt. vorübergehend unbesetzten Pfarrstellen (ca. 30, gegenüber durchschnittlich ca. 20 in den zurückliegenden Jahren) muß damit gerechnet werden, daß auch in Zukunft gelegentlich eine Lücke in der Versehung einer Pfarrstelle nur durch eine Abordnung geschlossen werden kann. Es erscheint daher notwendig, das Abordnungsgesetz erneut befristet in Kraft zu setzen, zumal eine Behebung des Pfarrermangels in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz zeigen, macht die gesetzliche Verlagerung der Entscheidung und Verantwortung auf die Kirchenleitung es dem einzelnen Pfarrer leichter, dem an ihn ergangenen Ruf Folge zu leisten und dies seiner Gemeinde gegenüber, der eine vorübergehende nachbarliche Versorgung zugemutet werden muß, zu begründen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden
Allensbach und Reichenau**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen werden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten und Reichenau ausgegliedert.

Artikel 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Allensbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn und Langenrain umfaßt.

Artikel 3

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Reichenau errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Reichenau und Litzelstetten umfaßt.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenau (Artikel 3) ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung) geordnet.

Artikel 5

Die beiden Kirchengemeinden Allensbach und Reichenau gehören dem Kirchenbezirk Konstanz an.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1963
Der Landesbischof

Begründung:

In dem weiträumigen Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen, zu dem außer dem Ortsteil Konstanz-Wollmatingen der Bodanrücken mit den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten und Reichenau (Waldsiedlung und Krankenhaus)

sowie die Inseln Reichenau und Mainau gehören, hat sich die Zahl der Evangelischen in den Jahren nach 1945 durch die Eingliederung von Heimatvertriebenen sowie den Zuzug von Familien in Neubauten ständig erhöht; sie beträgt nach den Angaben des Evangelischen Pfarramts Konstanz-Wollmatingen z. Zt. rund 5 500. Ein weiteres Anwachsen der

Bevölkerung und damit auch der Zahl der Evangelischen in den einzelnen bürgerlichen Gemeinden, vor allem in dem Ortsteil Konstanz-Wollmatingen wo noch ein größeres Baugebiet erschlossen bzw. zur Erschließung vorgesehen ist, gilt als sicher. Hinzu kommt der große Fremdenverkehr in all den genannten Orten in den Sommermonaten.

So führte die Entwicklung des kirchlichen Lebens innerhalb des bisherigen Kirchspiels Konstanz-Wollmatingen bereits vor längerer Zeit zur Bildung von 4 Gemeindezentren in Konstanz-Wollmatingen, Allensbach, Reichenau und Litzelstetten bzw. der Mainau mit regelmäßiger sonntäglichen Gottesdienst und kirchlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus hat sich die Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste auf 4 Campingplätzen während der Sommerzeit sowie die Erteilung von Religionsunterricht in fast allen der vorstehend genannten Orte als unerlässlich erwiesen.

Die kirchliche Entwicklung im Raum Konstanz-Wollmatingen, Allensbach und Reichenau macht jetzt die vom Evangelischen Kirchengemeinderat Konstanz-Wollmatingen seit längerer Zeit erörterte und nun beantragte Aufteilung des Kirchspiels notwendig. Mit ihr wird eine wirksamere und kontinuierlichere Arbeitsteilung in der geistlichen Versorgung der Gemeinden erreicht. Das bisherige Außenvikariat in Allensbach soll in eine Pfarrstelle umgewandelt werden. Mit der Errichtung einer Filialkirchengemeinde Reichenau wird der schon absehbaren künftigen Entwicklung des Bevölkerungszuwachses um Konstanz-Wollmatingen Rechnung getragen, die es dem dortigen Pfarrstelleninhaber mehr und mehr schwerer machen wird, neben Konstanz-Wollmatingen weitere Gemeinden zu betreuen. Die Errichtung der Filialkirchengemeinde Reichenau ist ein organischer Übergang zu einer späteren selbständigen Kirchengemeinde mit eigener geistlicher Stelle.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
für die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1963

— nach Beratung im Landeskirchenrat —

**Entwurf des kirchl. Gesetzes über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche
in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1964 und 1965**
vom November 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben
für die Jahre 1964 und 1965 werden auf Grund des ange-
schlossenen Haushaltspans übereinstimmend auf jährlich
79 068 000 DM festgesetzt.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum
1964 und 1965 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ur-
steuern, die durch die von den zuständigen staatlichen
Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchen-
steuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Er-
hebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kir-
chensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veran-
lagten Einkommensteuer = 10 v. H.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit
Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kir-
chenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landes-
kirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls
zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der
Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden, und
zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millio-
nen Deutsche Mark.

Artikel 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens
der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer sei-

ner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung
oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für
kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zum
Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung
oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Um-
schuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen
Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der übernommenen und noch gültigen
und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsver-
pflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche
Mark nicht übersteigen.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1965 das Haushaltsgesetz
für das Jahr 1966 noch nicht durch die Landessynode be-
schlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und
sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltspans
für die Jahre 1964 und 1965 festgesetzten Betrages fort-
gezahlt werden.

Artikel 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

Artikel 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug
dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den November 1963

Der Landesbischof:

Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden

für die Jahre 1964 und 1965

Ab- schnitt	Einnahmen	Jahres- betrag DM	Ab- schnitt	Ausgaben	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	1 000 000	1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	25 481 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds darunter:	1 265 000		darunter: Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer	
	Reinertrag der Zentral-pfarrkasse	861 000 DM		vom Einkommen 20 100 000 DM	
3	Leistungen des Landes darunter:	4 657 000		Baubeihilfen 2 700 000 DM	
	Zur Pfarrbesoldung 2 350 000 DM		2	Dienste in den Kirchengemeinden	18 173 000
	Für die Erteilung von Religionsunterricht 1 520 000 DM			darunter: Für den Pfarrerstand 12 658 000 DM	
4	Kirchensteuer			Für den Religionsunterr. 2 360 000 DM	
	a) Kirchensteuern vom Einkommen 70 000 000 DM		3	Landeskirche	15 128 000
	b) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb 1 400 000 DM	71 400 000		darunter: Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirengerichte 57 000 DM	
9	Verschiedene Einnahmen	746 000		Für den Oberkirchenrat 2 712 000 DM	
	Summe der Einnahmen	79 068 000		Versorgung der Pfarrer und Beamten 5 408 000 DM	
				Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen 685 000 DM	
			4	Innerkirchliche Aufgaben	2 989 000
				darunter: Für die Jugendarbeit 762 000 DM	
				Erziehungs- und Schularbeit 940 000 DM	
				Frauenwerk 122 000 DM	
				Männerwerk 313 000 DM	
				Studentenarbeit 240 000 DM	
				Kirchenmusik. Arbeit 171 000 DM	
				Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge 351 000 DM	
			5	Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	3 092 000
				darunter: Innere Mission, Volksmission und Rundfunkarbeit 2 159 000 DM	
				Akademiearbeit, Sozialarbeit und Wohlfahrtsdienst 459 000 DM	
				Ausbildungsstätten und Heime 474 000 DM	
			6	Für die Gemeinschaft der evang. Kirchen	3 475 000
				darunter: Umlage an die EKD 495 000 DM	
				Ostpfarrerversorgung 1 200 000 DM	
				Für die ökum. Arbeit 655 000 DM	
			9	Sonstige Ausgaben	10 730 000
				darunter: Diaspora-, Instandsetzungs- u. Sonderbauprogramme 7 000 000 DM	
				Allg. Verstärkungsmittel 2 000 000 DM	
				Betriebsfonds 1 000 000 DM	
				Summe der Ausgaben	79 068 000
				Summe der Einnahmen	79 068 000

Nach Haushaltsstellen gegliederter Haushaltsplan

Haushaltsstelle	E i n n a h m e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	
10	Erträge aus Grundvermögen	400 000
11	Zinsen von Kapitalien	600 000
	S u m m e Abschnitt 1:	1 000 000
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungen	350 000
21	zum allgemeinen kirchlichen Aufwand (Matrikular-Beiträge)	38 000
22	zum Aufwand des Kirchenbauamts	16 000
23	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	861 000
24	Überschüsse der sonstigen Fonds	—
	S u m m e Abschnitt 2:	1 265 000
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	
30	auf Grund des Kirchenvertrages von 1932	515 000
31	zur Pfarrbesoldung	2 350 000
32	für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen	210 000
33	für Krankenhaus-Seelsorge	40 000
34	Kompetenzen	12 000
35	für die Erteilung von hauptamtlichem Religionsunterricht	850 000
36	für die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	670 000
39	für sonstige Zwecke	10 000
	S u m m e Abschnitt 3:	4 657 000
	Abschnitt 4: Kirchensteuern	
40	Kirchensteuern vom Einkommen	70 000 000
41	Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	1 400 000
	S u m m e Abschnitt 4:	71 400 000
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	
90	Gebühren	20 000
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	550 000
92	Leistungen verschiedener Körperschaften	50 000
99	Sonstige Einnahmen	126 000
	S u m m e Abschnitt 9:	746 000
	Zusammenstellung der Einnahmen	
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	1 000 000
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 265 000
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	4 657 000
	Abschnitt 4: Kirchensteuern	71 400 000
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	746 000
	S u m m e der Einnahmen	79 068 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	20 100 000
11	Baubeihilfen	2 700 000
12	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	200 000
16	Aufwandsentschädigung der Dekane	21 000
17	Leistungen zum Aufwand der Kirchenbezirke	160 000
19	Beihilfen für verschiedene Zwecke	2 300 000
	S u m m e Abschnitt 1:	25 481 000
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	
20	Pfarrerstand:	
20.0	Vorbildung der Pfarrer	
20.00	Stipendien für Theologiestudenten	50 000
20.01	Freizeiten für Theologiestudenten	15 000
20.02	Kosten der theologischen Prüfungen	4 000
20.03	Lehrpraktikanten	72 000
20.04	Personalkosten für das Petersstift	55 000
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstiftes	57 000
20.1	Dienstbezüge der Pfarrer	10 630 000
20.2	Dienstbezüge der Vikare	1 110 000
20.3	Außendienstvergütungen	360 000
20.4	Vertretungskosten	85 000
20.5	Umzugskosten	100 000
20.6	Kurse und Freizeiten	20 000
20.9	Sonstiges	100 000
	S u m m e 20:	12 658 000
21	Religionsunterricht	
21.0	Dienstbezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	760 000
21.1	Dienstbezüge der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer	835 000
21.2	Vergütungen für nebenamtlichen Religionsunterricht	700 000
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten	25 000
21.4	Sachlicher Aufwand für den Religionsunterricht	10 000
21.9	Sonstige Ausgaben	30 000
	S u m m e 21:	2 360 000
22	Dienstbezüge der Pfarrdiakone	560 000
23	Gemeindehelferinnen (-helper), Fürsorgerinnen (-Fürsorger)	
23.0	Dienstbezüge	2 350 000
23.1	Sachlicher Aufwand	65 000
23.2	Fortbildungskurse und Freizeiten	15 000
23.3	Beihilfen zur Ausbildung von Gemeindehelfern(-innen) und anderen gemeindlichen Diensten	25 000
	S u m m e 23:	2 455 000
24	Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker	140 000
	S u m m e Abschnitt 2:	18 173 000
	Abschnitt 3: Landeskirche	
30	Kosten der Landessynode und des Landeskirchenrats	55 000
31	Kosten der Kirchengerichte	2 000
32	Evangelischer Oberkirchenrat	
32.0	Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Prälaten	1 370 000
32.1	Vergütung der Angestellten	770 000
32.2	Dienstreisekosten	60 000
32.3	Umzugskosten	15 000
32.4	Bibliothek	30 000
	Übertrag	2 245 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
	Übertrag	2 245 000
32.5	Sachlicher Aufwand	
32.50	Geschäftsbedürfnisse	200 000
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	110 000
32.52	Bewirtschaftung der Diensträume	80 000
32.53	Kosten für den Betrieb der Kraftwagen	50 000
32.59	Sonstige Verwaltungskosten	20 000
32.6	Aus- und Fortbildungskurse, Freizeiten	7 000
32.7	Aufwand für die Verwaltung der Kirchensteuer	
32.70	bei den Finanzämtern	2 200 000
32.71	bei der Kirchensteuerstelle der Landeskirchenkasse	50 000
32.72	Erstattung von Kirchensteuern	900 000
	Summe 32:	5 862 000
33	Personalkosten der Bezirksverwaltungen	
33.0	bei der Evangelischen Pflege Schönau, Heidelberg	165 000
33.1	bei der Evangelischen Stiftschaffnei, Mosbach	115 000
33.2	bei der Evangelischen Stiftungenverwaltung, Offenburg	70 000
	Summe 33:	350 000
34	Versorgung der Pfarrer und Beamten	
34.0	Ruhestandspfarrer	2 460 000
34.1	Pfarrwitwen und Waisen	2 315 000
34.2	Ruhestandsbeamte	446 000
34.3	Beamtenwitwen und Waisen	137 000
34.4	Zuweisung an den Versorgungsfonds für die früheren staatl. kirchl. Beamten	50 000
	Summe 34:	5 408 000
35	Krankheitsbeihilfen	
35.0	für Pfarrer	420 000
35.1	für Beamte	40 000
35.2	für Angestellte	25 000
35.3	für Ruhestandspfarrer (und Hinterbliebene)	100 000
35.4	für Ruhestandsbeamte (und Hinterbliebene)	10 000
	Summe 35:	595 000
36	Unterstützungen	
36.0	an ehemalige Pfarrer, Beamte, Angestellte und deren Angehörige (laufend)	65 000
36.1	Einmalige Unterstützungen	25 000
	Summe 36:	90 000
39	Verschiedene Lasten und Ausgaben	
39.0	Aus dem Kirchenvertrag von 1932	4 000
39.1	Sammel-Versicherungsvertrag	40 000
39.2	Schuldendienst	50 000
39.3	Öffentliche Abgaben	30 000
39.4	Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	600 000
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	2 000 000
39.6	für gemietete Dienstwohnungen	22 000
39.9	Sonstige Ausgaben	20.000
	Summe 39:	2 766 000
	Summe Abschnitt 3:	15 128 000
40	Abschnitt 4: Innerkirchliche Aufgaben	
	Jugendarbeit	
40.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	
40.00	der Jugendpfarrer und Vikare	84 000
40.01	der Landes- und Bezirksjugendwarte, Sekretäre, Musikwarte	268 000
40.02	der Angestellten des Jugendpfarramts (einschließlich Mädchenwerk)	91 000
40.1	Sonstiger Aufwand für das Jugendpfarramt	
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	40 000
40.11	Schulungskurse und Freizeiten	20 000
40.12	Sachlicher Aufwand	20 000
40.13	Schüler- und Schülerinnenarbeit	18 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
40.2	Jugendkammer	2 000
40.3	Aufwand für die Jugendheime (I)	
40.30	Personalkosten des Jugendheims in Neckarzimmern	12 000
40.31	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Neckarzimmern	—
40.32	Personalkosten der Heimschule in Neckarzimmern	28 000
40.33	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Neckarzimmern	10 000
40.34	Personalkosten des Jugendheims in Ludwigshafen	13 000
40.35	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Ludwigshafen	—
40.36	Personalkosten der Heimschule in Ludwigshafen	30 000
40.37	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Ludwigshafen	5 000
40.4	Aufwand für die Jugendheime (II)	
40.40	Personalkosten in Buchenberg	—
40.41	Zuschuß zum Betrieb in Buchenberg	3 000
40.42	Personalkosten in Gersbach	—
40.43	Zuschuß zum Betrieb in Gersbach	3 000
40.44	Personalkosten in Gaiberg	9 000
40.45	Zuschuß zum Betrieb in Gaiberg	2 000
40.46	Personalkosten in Sehringen	—
40.47	Zuschuß zum Betrieb in Sehringen	4 000
40.5	Beihilfen an Jugendverbände	80 000
40.9	Verschiedene Ausgaben	20 000
	S u m m e 40:	762 000
41	Erziehungs- und Schularbeit	
41.0	Zuschüsse an die kirchlichen Schulen	815 000
41.1	Zuschuß an den Melanchthonverein	10 000
41.2	Beihilfen zur Förderung evangelischer Schüler	10 000
41.3	Erziehungsberatungsstellen	20 000
41.4	Rücklage für Lehrerversorgung	60 000
41.9	Elternarbeit u. a.	25 000
	S u m m e 41:	940 000
42	Frauenwerk	
42.0	Dienstbezüge der Pfarrer	38 000
42.1	Vergütung der Angestellten	66 000
42.2	Dienstreise- und Umzugskosten	12 000
42.3	Sachlicher Aufwand	3 000
42.4	Schulungskurse und Freizeiten	3 000
42.5	Müttergenesungsheime	—
	S u m m e 42:	122 000
43	Männerwerk	
43.0	Dienstbezüge der Pfarrer	68 000
43.1	Vergütung der Angestellten	125 000
43.2	Dienstreise- und Umzugskosten	35 000
43.3	Sachlicher Aufwand	15 000
43.4	Schulungskurse und Freizeiten	10 000
43.9	Sonstige Ausgaben	60 000
	S u m m e 43:	313 000
44	Militärseelsorge	
		80 000
45	Studentenarbeit	
45.0	Dienstbezüge der Studentenpfarrer	120 000
45.1	Vergütung der Angestellten	43 000
	Zuschuß für die Studentengemeinde	
45.2	in Freiburg	9 500
45.3	in Heidelberg	8 500
45.4	in Karlsruhe	7 500
45.5	in Mannheim	3 500
45.9	Sonstige Ausgaben	48 000
	S u m m e 45:	240 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
46	Kirchenmusikalische Arbeit	
46.0	Kirchenmusikalisches Institut	
46.1	Personalkosten	89 000
46.1	Sachlicher Aufwand	20 000
46.2	Posaunenarbeit	
46.2	Personalkosten	31 000
46.3	Dienstreise- und Umzugskosten	7 000
46.4	Lehrgänge	8 000
46.5	Orgel- und Glockenprüfungsämter	10 000
46.9	Sonstige Ausgaben	6 000
	S um m e 46:	171 000
47	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	
47.0	Dienstbezüge der Pfarrer	333 000
47.1	Organistendienst	5 000
47.2	Sachlicher Aufwand	5 000
47.9	Sonstige Ausgaben	8 000
	S um m e 47:	351 000
49	Verschiedene Seelsorgearaufgaben	10 000
	S um m e Abschnitt 4:	2 989 000
	Abschnitt 5: Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	
50	Außere Mission	
50.0	Personalkosten	siehe jetzt
50.1	Sachlicher Aufwand	unter
50.9	Sonstige Ausgaben	63.0 und 63.1
	S um m e 50:	
51	Innere Mission	
51.0	Für den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks	200 000
51.1	Beihilfen an Diakonissenmutterhäuser	290 000
51.2	Diakonisches Jahr	20 000
51.3	Finanzhilfen für Werke der Inneren Mission	1 500 000
51.9	Verschiedene Ausgaben	15 000
	S um m e 51:	2 025 000
52	Volksmission	
52.0	Dienstbezüge der Pfarrer	22 000
52.1	Für das Volksmissionarische Amt	40 000
52.2	Schiffermision	25 000
	S um m e 52:	87 000
53	Rundfunkarbeit	
53.0	Dienstbezüge	32 000
53.1	Sachlicher Aufwand	15 000
	S um m e 53:	47 000
54	Akademiearbeit	
54.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	65 000
54.1	Dienstreise- und Umzugskosten	8 000
54.2	Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten	17 000
	S um m e 54:	90 000
55	Sozialarbeit	
55.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	42 000
55.1	Dienstreise- und Umzugskosten	5 000
55.2	Dorfarbeit	20 000
55.3	Ehe- und Familienseminare	15 000
55.4	Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten	20 000
	S um m e 55:	102 000

Haus-halts-stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1964 und 1965 jährlich DM
56	Wohlfahrtsdienst	
56.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter (Landeswohlfahrtspfarrer, Leiter der Gemeindedienste usw.)	234 000
56.1	Dienstreise- und Umzugskosten	3 000
56.9	Sonstige Ausgaben	30 000
	S u m m e 56:	267 000
57	Ausbildungsstätten und Heime	
57.0	Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg	
57.00	Personalkosten	210 000
57.01	Zuschuß zum Betrieb	—
57.1	Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg	
57.10	Personalkosten	131 000
57.11	Zuschuß zum Betrieb	—
57.2	Haus der Kirche in Herrenalb	
57.20	Personalkosten	50 000
57.21	Zuschuß zum Betrieb	30 000
57.3	August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld	
57.30	Personalkosten	16 000
57.31	Zuschuß zum Betrieb	10 000
57.4	Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl	
57.40	Personalkosten	22 000
57.41	Zuschuß zum Betrieb	5 000
	S u m m e 57:	474 000
	S u m m e Abschnitt 5:	3 092 000
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	
60	Umlage an die EKD	495 000
61	Beitrag zum Hilfsplan der EKD	1 125 000
62	Ostpfarrerversorgung	1 200 000
63	Für die Ökumenische Arbeit	
63.0	Personalkosten für Pfarrer im ökumenischen Dienst	30 000
63.1	Sachaufwand für Pfarrer im ökumenischen Dienst	25 000
63.2	Finanzhilfen im Bereich der Ökumene	550 000
63.3	Sonstige Ausgaben	50 000
	S u m m e 63:	655 000
	S u m m e Abschnitt 6:	3 475 000
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	
90	Beiträge für kirchliche Vereinigungen und Einrichtungen	80 000
91	Dispositionsfonds	300 000
92	Rücklagen für Bürgschaftsverpflichtungen und Bauprogramme	7 125 000
93	Betriebsfonds	1 000 000
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 000 000
99	Unvorhergesehenes	225 000
	S u m m e Abschnitt 9:	10 730 000
	Zusammenstellung der Ausgaben	
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	25 481 000
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	18 173 000
	Abschnitt 3: Landeskirche	15 128 000
	Abschnitt 4: Innerkirchliche Aufgaben	2 989 000
	Abschnitt 5: Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	3 092 000
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	3 475 000
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	10 730 000
	S u m m e der Ausgaben	79 068 000

Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung

Ehe und Trauung

Der Landessynode vorgelegt von ihrem Lebensordnungsausschuß II im Herbst 1963

Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen. Er hat Mann und Frau einander zugeordnet, in besonderer Weise zum Ehestand. Als göttliche Gabe und Stiftung hat die Ehe in der Liebe und Treue Gottes zu seinem Geschöpf ihren tragenden Grund. Christen wissen darüber hinaus, daß ihre Ehe Abbild und Gleichnis der unaufhörlichen Liebe Jesu Christi zur Gemeinde, seiner Braut, sein soll.

Gott der Herr sprach:

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“

(1. Mose 2, 18)

Vom Ehestand spricht Christus:

„Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: „Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“

(Matthäus 19, 4—6)

Darum schreiben die Apostel:

„Dieses Geheimnis ist groß; ich rede aber von Christus und der Gemeinde. Darum auch ihr, ein jeglicher habe lieb seine Frau wie sich selbst; die Frau aber fürchte den Mann.“

(Epheser 5, 32 und 33)

„Seid einander untertan in der Furcht Christi.“

(Epheser 5, 21)

„So ziehet nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern, und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in einem Leibe; und seid dankbar.“

(Kolosser 3, 12—15)

„Die Ehe soll in Ehren gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; denn die Unzüchtigen und die Ehebrecher wird Gott richten.“

(Hebräer 13, 4)

I. Von der Vorbereitung zur Ehe

Christen bereiten sich auf ihren Ehestand vor. Sie lernen aus Gottes Wort, was rechte Ehe ist. Vorbild und Unterweisung durch christliche Eltern und Erzieher können ihnen zu hilfreicher Wegweisung dienen. Bei der Wahl des Lebensgefährten bedenken sie ihre Verantwortung vor Gott und Menschen. Bevor Mann und Frau sich gegenseitig binden, prüfen sie sich, ob sie zu volliger und ausschließlicher Lebensgemeinschaft unter Gottes Wort reif und bereit sind.

Die Gemeinsamkeit im Glauben ist das Fundament der christlichen Ehe. Wo die Möglichkeit oder die Bereitschaft zu gemeinsamem Beten und zu gemeinsamer Teilnahme am Gottesdienst und am heiligen Abendmahl fehlen, ist eine Ehe von vornherein gefährdet. Darum muß vor einer Ehe mit einem nichtevangelischen Partner oder mit einem Partner, dem der christliche Glaube gleichgültig ist, dringend gewarnt werden.

II. Von der kirchlichen Trauung

Als Ordnung Gottes steht die Ehe unter dem Wort und dem Segen Gottes. Darum beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. In dem Traugottesdienst verkündigt die Kirche den Eheleuten Gottes Willen und gnädige Verheibung über ihrer Ehe. Durch ihren Gang zur Trauung bezeugen die Eheleute, daß sie nun miteinander glauben und gemeinsam christlich leben wollen. Ihr Ja bedeutet, daß sie einander aus Gottes Hand hinnehmen und sich gegenseitig Liebe und Treue geloben, bis Gott durch den Tod sie scheidet. Mit ihnen erbittet die Gemeinde Gottes Segen für ihren gemeinsamen Weg.

1. Die Brautleute melden sich rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag, bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig für eine Trauung ist der Gemeindepfarrer der Braut. Gehört die Braut der Evangelischen Landeskirche nicht an, so ist der Gemeindepfarrer des Bräutigams zuständig.

Erbitten die Brautleute ihre Trauung durch einen anderen Pfarrer oder in einer anderen Ge-

meinde, so erteilt der zuständige Pfarrer einen Entlaßschein. Der Pfarrer, dem dieser Entlaßschein vorgelegt wird, ist zur Vornahme der Trauung nicht verpflichtet.

Hinsichtlich des beabsichtigten Trautages sollen sich die Brautleute in die Ordnung der betreffenden Gemeinde einfügen. Von Palmsonntag bis Karsamstag sowie an Bußtagen und den jeweils vorhergehenden Tagen sollen keine Trauungen gehalten werden.

2. Der Pfarrer, der um die Vornahme der Trauung gebeten wird, hält mit den Brautleuten vor der Trauung ein Traugespräch. Dabei unterweist er die Brautleute eingehend über eine rechte Ehe unter Gottes Wort und bespricht mit ihnen Sinn und Gang des Traugottesdienstes.
3. Jedes Brautpaar soll am Sonntag vor der Trauung namentlich in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen werden. Die Brautleute werden zu diesem Gottesdienst besonders eingeladen. Ist die Fürbitte nicht schon vor der Trauung geschehen, so soll sie nach der Trauung erfolgen.
4. Die kirchliche Trauung hat die bürgerliche Eheschließung zur Voraussetzung. Die Bescheinigung des Standesbeamten muß dem Pfarrer vor der Trauung ausgehändigt werden.
5. Der Traugottesdienst findet grundsätzlich in der Kirche oder einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Er wird nach der von der Landeskirche festgelegten Ordnung gehalten. Dabei ruft das Glockengeläute, wo es üblich ist, die Hochzeitsgäste und die Gemeindeglieder unter Gottes Wort und zur Fürbitte für die Eheleute. Die versammelte Gemeinde nimmt durch Gesang und Gebet an diesem Gottesdienst teil. Dem Brautpaar wird bei der Trauung eine Bibel als Traugabe der Gemeinde überreicht.
- Die Erteilung des Segens an die Eheleute ist Fürbitte und Zuspruch. Sie geschieht unter dem Läuten der Trauglocke. Eine musikalische Begleitung unterbleibt.
- Die Ausgestaltung des Traugottesdienstes durch Kirchenmusik soll den Rahmen des an Festtagen Üblichen nicht überschreiten. Das gleiche gilt für den Blumenschmuck.
- Photographieren ist, wie in jedem Gottesdienst, nicht gestattet.
6. Wird in Verbindung mit der Trauung das heilige Abendmahl begehrts, so wird der Pfarrer diesem Wunsch entsprechen.
7. Bei aller festlichen Freude des Hochzeitstages soll die häusliche Feier nicht im Widerspruch zu dem bei der Trauung verkündigten Wort Gottes stehen.
8. Der Vollzug der Trauung wird im Trauregister beurkundet und den beteiligten Pfarrämtern mitgeteilt.
9. Es entspricht kirchlicher Sitte, die 50. Wiederkehr des Trautages mit einer kirchlichen Feier zu beginnen.

III. Von der Unterlassung der kirchlichen Trauung

1. Evangelischen Gemeindegliedern, die eine Ehe schließen, die kirchliche Trauung aber nicht begehren, soll auf seelsorgerliche Weise ihr Versäumnis deutlich gemacht werden. Beharren sie auf ihrer Entscheidung, so müssen sie wissen, daß sie sich damit selbst von der Ausübung des kirchlichen Wahlrechts ausschließen.
2. Ist zur Zeit der Eheschließung eine kirchliche Trauung unterlassen worden, so kann sie nachgeholt werden, wenn die kirchlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vor allem dann, wenn die Taufe eines Kindes erbettet wird.
3. Die Tatsache allein, daß Eltern nicht getraut sind, ist kein ausreichender Grund, die Taufe eines Kindes zu versagen.

IV. Von glaubensverschiedenen Ehen

1. Nichts kann Eheleute so fest verbinden, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen oder Glaubensgemeinschaften macht es ihnen schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Glaubensverschiedenheit der Eltern bedeutet auch eine Belastung für die Kinder.
2. Hat ein evangelisches Gemeindeglied trotz dieser Bedenken den Wunsch, mit einem Glied einer nichtevangelischen christlichen Kirche die Ehe zu schließen, so soll es versuchen, sich mit seinem Partner zu prüfen, ob sie nicht zu gemeinsamem Glauben und Bekenntnis hinfinden können. Das Gemeindeglied darf hierbei der seelsorgerlichen Beratung und Hilfe durch seinen Gemeindepfarrer gewiß sein.

Gehört der Partner der römisch-katholischen Kirche an, so muß das evangelische Gemeindeglied wissen, daß die römisch-katholische Kirche eine solche Ehe nur anerkennt, wenn sie römisch-katholisch getraut ist.

3. Hat sich ein evangelisches Gemeindeglied dennoch zu einer glaubensverschiedenen Ehe entschlossen, so wird es seine Treue zum evangelischen Glauben auch darin bewähren, daß es auf evangelischer Trauung und Kindererziehung besteht. Es wird dafür Verantwortung tragen, daß in seiner Ehe trotz Glaubensverschiedenheit das Wort Gottes und das Gebet eine Stätte hat und sein Ehegatte dem christlichen Glauben nicht entfremdet und innerlich heimatlos wird.
4. Hat ein evangelisches Gemeindeglied in eine Trauungshandlung durch eine andere Kirche oder Glaubensgemeinschaft eingewilligt oder ist ein solcher Schritt beabsichtigt, so ist eine evangelische Trauung nicht möglich.
5. Ein Gemeindeglied, das nicht evangelisch getraut ist, verliert die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern.

V. Von der Eheführung

1. Die christliche Eheführung hat ihr Vorbild in der Liebe Christi zu seiner Gemeinde. Darum sollen

Mann und Frau einander lieben und ehren. Die Liebe Christi ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. Das geschieht dort, wo christliche Eheleute eine Hausgemeinde bilden, in der Gottes Wort und Gebet ihren festen Platz haben. Bibel, Gesangbuch und Andachtsbücher bieten Hilfe zu regelmäßiger Hausandacht und gemeinsamem Tischgebet.

Im Hören auf Gottes Wort und im Glauben an seine Verheißenungen werden Eheleute einander dienen und tragen. Auch in Anfechtungen und Versuchungen werden sie um der Liebe Christi willen beieinander bleiben und aus gegenseitiger Vergebung leben.

Martin Luther sagt von den Eheleuten, sie mögen sich üben, daß eines dem andern in den Himmel helfe.

2. Christliche Eheleute nehmen am Leben der Gemeinde, vornehmlich am Gottesdienst und heiligen Abendmahl, sowie am Dienst und Opfer in der Gemeinde teil. Durch Beachtung der kirchlichen Ordnungen bewahren sie ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Pflicht der Gemeinde ist es, ihren Gliedern zu helfen, daß sie ihre Ehen recht führen und in Ehenöten nicht allein stehen. Neben dem Rat des Gemeindepfarrers vermögen kirchliche Eheberatungsstellen und Bücher über Ehefragen zu helfen. Darum sollen Gemeindeglieder, die mit Schwierigkeiten ihrer Ehe nicht fertig werden, den Muth haben, frühzeitig Rat und seelsorgerliche Hilfe zu suchen.

3. In Verantwortung vor Gottes Wort nehmen christliche Eheleute ihre Kinder aus Gottes Hand. Kinder sind nicht allein eine Gabe Gottes, sondern Botschafter von seiner Gnade und Güte, in der er die abgefallene Welt erhält. Darum werden Christen diese Gabe nicht leichtfertig oder aus egoistischen Gründen verschmähen.

Die Kirche weiß aber auch um die Sorgen und Nöte, die heute bei wachsender Kinderschar für Eltern und Kinder entstehen können. Sie lehnt darum den Versuch einer verantwortungsbewußten Geburtenregelung nicht in jedem Falle ab. Auch in dieser Frage wird sie ihren Gliedern mit seelsorgerlichem Rat dienen. Eine Abtreibung hingegen ist in jedem Falle Sünde gegen das fünfte Gebot.

4. Eheleute, denen Gott Kinder schenkt, werden aus Gottes Wort die Aufgabe und Verantwortung ihren Kindern gegenüber erkennen. Als Mitarbeiter des himmlischen Vaters erziehen Vater und Mutter ihre Kinder in der Liebe Christi und sind bestrebt, sie zu ihm hinzuführen. Sie bringen ihre Kinder zur heiligen Taufe, schließen sie in ihre Fürbitte ein, machen sie mit Gottes Wort vertraut und lehren sie beten.

Die christliche Gemeinde hilft ihnen dabei durch die Betreuung der Kinder in evangelischen Kindergärten, im Religionsunterricht der Schule, durch Kindergottesdienst, Konfirmandenunterweisung, Christenlehre und in Jugendgruppen.

Christliche Eltern nehmen diese Dienste der Gemeinde dankbar in Anspruch und halten ihre Kinder zur Teilnahme daran.

VI. Von der Ehescheidung und der Trauung Geschiedener

Gott will, daß die Ehe als völlige Gemeinschaft zwischen Mann und Frau nur durch den Tod gelöst werde. Es ist Pflicht der christlichen Gemeinde, diesen Willen Gottes ihren Gliedern deutlich und unablässig zu bezeugen.

1. Droht eine Ehe zu zerbrechen, sollte nichts unversucht bleiben, den Eheleuten zum gegenseitigen Verstehen, Tragen und Vergeben zu helfen. Vor allem soll ihnen das Gewicht der Verantwortung füreinander und für ihre Kinder bewußt gemacht werden, statt daß dem Gedanken an eine Trennung Raum gegeben wird. Denn Gott will in seiner Gnade, daß eine Ehe nicht zerrißt, sondern geheilt werde. Jede Trennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung.

2. Ist eine Ehe dennoch zerbrochen und geschieden worden, so ist es nicht Sache der anderen Gemeindeglieder, über die Beteiligten zu richten. Wo Gemeindeglieder von solchem Schaden in ihrer Mitte erfahren, sollen sie sich vor Gott darunter beugen und sich selber prüfen, was hier versäumt wurde.

Auch dann muß aber die Unauflöslichkeit der Ehe bezeugt werden. Deswegen kann der Versuch, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe zu helfen, geboten sein. Auch da, wo sich eine solche Wiederherstellung der Ehe als unmöglich erweist, muß sich ein Geschiedener der ernsten Frage stellen, ob er in Verantwortung vor Gott die Freiheit hat, eine neue Ehe einzugehen.

3. Der Wille Gottes, daß Eheleute einander die Treue halten, muß in jedem Falle deutlich bleiben. Darum ist die Trauung von Gemeindegliedern, von denen ein Teil oder beide geschieden sind, keineswegs selbstverständlich. Eine neue Trauung wird nur dann zu verantworten sein, wenn in eingehendem seelsorgerlichem Gespräch mit dem Pfarrer erkennbar wird, daß der Geschiedene seine Mitschuld am Zerbrechen der früheren Ehe erkennt und in ernster Besinnung und Umkehr einen neuen Anfang sucht. Dazu gehört auch, daß ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der früheren und einer neuen Ehe gewahrt bleibt.

Die Verantwortung für die Zusage einer Trauung Geschiedener liegt bei dem zuständigen Gemeindepfarrer. Er soll sich, bevor er seine Entscheidung trifft, im Blick auf die gesamtkirchliche Verantwortung mit seinem Dekan beraten. Auf keinen Fall darf er sich zur raschen Vornahme einer Trauung Geschiedener drängen lassen, selbst wenn dadurch standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung zeitlich auseinanderrücken sollten.

Im übrigen gilt für die Trauung Geschiedener die Ordnung der Trauung (Abschnitt II).

VII. Von der Versagung der kirchlichen Trauung

1. Da in dem Traugottesdienst die Brautleute als Gemeindeglieder unter Christi Verheißung und Gebot gerufen werden und sie einander ihr Ja-wort vor Gottes Angesicht geben, kann eine kirchliche Trauung nicht stattfinden, wenn keines der beiden evangelisch ist oder wenn ein Partner keiner christlichen Kirche angehört und sich nicht zum vorherigen Eintritt in die Kirche entschließt. Dasselbe gilt, wenn ein Partner einer Sekte angehört.
2. Die kirchliche Trauung muß auch dann versagt werden, wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, daß einer der Eheschließenden den Willen Gottes und das Treugelöbnis in seiner Ehe nicht ernstnehmen will oder wenn er durch öffentliche Mißachtung des Wortes Gottes oder durch beharrlich lasterhaften Lebenswandel der Gemeinde ernsten Anstoß gibt.
3. Haben Brautleute, von denen ein Teil oder beide geschieden sind, die kirchliche Trauung begehr und ist der Pfarrer zu dem Ergebnis gekommen, daß die Trauung unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, so muß er die Trauung versagen.
4. Die Versagung der kirchlichen Trauung soll in jedem Falle den Brautleuten in persönlichem Gespräch eröffnet werden.
5. Eine versagte Trauung kann nachträglich vollzogen werden, wenn die Hindernisse, die zur Versagung Anlaß gaben, beseitigt sind.

Zur Begründung:

Zur Einleitung des Entwurfs:

Der vorgelegte Entwurf ist für die Hand der Gemeindeglieder bestimmt. Er enthält deshalb nicht nur Richtlinien über die Amtsführung der Pfarrer hinsichtlich der Trauung. Es wurde vielmehr versucht, Grundlinien evangelischen Eheverständnisses darzustellen und von daher die praktischen Folgerungen für Ehe und Trauung abzuleiten. Die in unserer Landeskirche herkömmliche Traupraxis wurde hierbei, soweit möglich, berücksichtigt. Manche Formulierungen wurden aus entsprechenden Ordnungen anderer Landeskirchen übernommen.

In der Einleitung wird die biblische Begründung und Weisung für die Ehe gegeben.

Zu Abschnitt I:

Es besteht Übereinstimmung, daß den heutigen Ehenöten und -problemen nicht durch eine lediglich gesetzliche Regelung gesteuert werden kann. Kurse für Verlobte, Ehe- und Erziehungsseminare, wie sie heute vielerorts gehalten werden, zeigen das Bedürfnis nach kirchlicher Hilfe und Wegweisung vor und während der Ehe. Viele bereiten sich heute auf die Ehe nicht ernsthaft vor, ja es gilt fast schon als selbstverständlich, daß man keine Vorbildung braucht. Darum ist in der Lebensordnung ein Wort von der Vorbereitung zur Ehe notwendig. Christliche Eltern müssen wissen, daß und in welcher Richtung sie ihre heranwachsenden Kinder zur Ehe hin erziehen sollen. Der junge Christ muß wissen, daß und in welcher Weise er sich auf seine Ehe vorbereiten kann und soll.

Dies gilt besonders auch im Hinblick auf die „besorgnisrege Zunahme der konfessionell gemischten Ehen“ (Bescheid auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1960, VBl. 1962, S. 55).

Zu Abschnitt II:

„Heiraten heißt: zwei Menschen übernehmen die volle Verantwortung füreinander, einer ver-

traut dem anderen im eigentlichen Sinn des Wortes sein Leben an. Heiraten heißt: zwei Menschen lassen sich ordinieren für das Amt der Nächstenliebe gegenüber diesem ganz bestimmten Nächsten — darin wird man nämlich den eigentlichen Sinn der kirchlichen Trauung sehen dürfen: sie ist Ordination zur Diakonie am Partner.“

(Ernst Lange, Ehe, in: ABC protestantischen Denkens, Sendereihe des Süddeutschen Rundfunks, Manuskript 1963, S. 10)

Aus dieser Sicht ergibt sich die Berechtigung der Trauung als kirchlicher Handlung mit und an den Eheleuten, einschließlich Verpflichtung derselben und Segenszuspruch, wobei die Trauung nicht als Sakrament mißverstanden werden darf.

Ziffer 1 ff.:

Die Regeln für den Vollzug der kirchlichen Trauung entsprechen im wesentlichen den schon bestehenden Vorschriften. Sie werden in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt (von der Anmeldung beim zuständigen Pfarrer bis zur Beurkundung im Trauregister).

Ziffer 2:

Das Traugespräch ist ebenso wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Trauung wie der Traugottesdienst. Es darf nicht auf formale Dinge beschränkt bleiben. Der vorliegende Entwurf einer Trauordnung ist so gefaßt, daß er auch als Grundlage und Hilfe für Traugespräche dienen kann.

Ziffer 3:

Wie die christliche Gemeinde stets das Leben ihrer einzelnen Glieder fürbittend begleiten soll, vor allem bei besonderen Anlässen, so ist sie auch zur Fürbitte für ihre angehenden Eheleute aufgerufen. Die kirchliche Trauung könnte der Sache nach auch in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst vollzogen werden. Dann würde die Fürbitte im Zusammenhang mit der Handlung selbst geschehen. Da dies aber nach herkömmlicher Übung nicht (oder nur ausnahmsweise) geschieht, wurde auf die Erwähnung dieser Möglichkeit ver-

zichtet. Die namentliche Fürbitte hat deshalb ihren Platz in dem der Trauung vorhergehenden sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

Ziffer 4:

Die staatliche Regelung, wonach eine kirchliche Trauung nicht ohne vorhergegangene bürgerliche Eheschließung vollzogen werden darf, ist von der evangelischen Kirche bejaht und deshalb hier zu berücksichtigen.

Ziffer 5:

Nach evangelischem Verständnis findet die Trauung in dem Raum statt, in dem sich die Gemeinde zum Gottesdienst versammelt. Die Bestimmung „...grundsätzlich...“ gestattet Ausnahmen in ganz besonderen Fällen — z. B. bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Ehepartners — nach dem Ermessen des zuständigen Pfarrers.

Die musikalische Begleitung der Einsegnung muß, wie schon bisher, untersagt bleiben, da sie sich nicht mit dem Charakter des Segens als Fürbitte und Zuspruch verträgt.

In Absatz 3 sind Richtlinien für die Ausgestaltung des Traugottesdienstes gegeben. Der Pfarrer erhält hierdurch die Möglichkeit, Auswüchse von vornherein zu verhindern.

Zu Abschnitt III:

Nach der Grundordnung (§ 15 Ziffer 3 c) sind Gemeindeglieder, die die kirchliche Trauung unterlassen, vom kirchlichen Wahlrecht ausgeschlossen.

Zu Abschnitt IV:

Ziffer 1:

Die Zunahme der konfessionell gemischten Ehen in unserer Zeit und die hieraus entstehenden vielfältigen Nöte erfordern in der Lebensordnung ein deutliches Wort der Warnung, ohne dabei Andersgläubige zu verletzen.

Ziffer 2:

In der Erkenntnis, daß gemeinsamer Glaube und gemeinsames Bekenntnis für die christliche Eheführung entscheidend sein können, werden konfessionell gemischte Paare aufgerufen, vor der Hochzeit für sich einen gemeinsamen Weg zu suchen.

Der Hinweis auf die wesentliche Bestimmung des römisch-katholischen Eherechts erscheint um der Klarheit willen notwendig.

Ziffer 4:

Evangelisches Verständnis der kirchlichen Trauung schließt die Möglichkeit einer Doppeltrauung in jedem Falle aus. Der Pfarrer hat die Pflicht, im Falle konfessionell gemischter Ehen sich über diesen Punkt zu vergewissern.

Zu Abschnitt V:

Wenn die kirchliche Lebensordnung mehr und anderes sein soll als eine gesetzliche Regelung,

kann sie nicht darauf verzichten, Wegweisung für die christliche Eheführung zu geben. Darum wird hier vorgeschlagen, in einer Art Haustafel die wichtig erscheinenden Punkte zu nennen.

Ziffer 1:

Die Ehe als Hausgemeinde.

Ziffer 2:

Die Stellung christlicher Eheleute in ihrer Gemeinde und in der Kirche sowie die Verantwortung der Gemeinde für ihre verheirateten Mitglieder.

Ziffern 3 und 4:

Die christliche Eheführung im Blick auf die Kinder und ihre Erziehung.

„Zur Ganzheit der Ehe gehört schließlich, daß sie — auch im Blick auf die geschlechtliche Vereinigung — keiner Zwecksetzung bedarf, die außerhalb ihrer selbst läge. Hier trennt sich wieder die evangelische von der katholischen Lehre, jedenfalls in ihrer klassischen Gestalt bei Thomas von Aquin, die Geschlechtlichkeit und Fortpflanzung und also Ehe und Familie sehr eng zusammenzieht. Das Kind ist nach evangelischer Auffassung nicht Sinn und Zweck der Ehe, sondern ein Geschenk an die Ehe. Gewiß schließt das volle Ja der Partner zueinander notwendig auch das Ja zum Kind als der möglichen Frucht ihrer Gemeinschaft ein. Aber eine kinderlose Ehe ist keine unvollständige, keine — wie man das schrecklicherweise nennt — unfruchtbare Ehe. Und der Wille zum Kind ist nicht dasselbe wie wahlloses Kinderkriegen. Im Sinne der ‚verantwortlichen Elternschaft‘ — nicht also der Bequemlichkeit — schließt evangelisches Eheverständnis den Gebrauch von Verhütungsmitteln darum nicht aus.“ (Ernst Lange, a. a. O., S. 9)

Über dies hinaus darf die Kirche sich nicht scheuen, in ihrer Lebensordnung weit verbreitete Sünden der heutigen Zeit (Abtreibung) beim Namen zu nennen. Den Eheleuten soll damit gezeigt werden, daß die Kirche sie in diesen Fragen wie auch bei der Erziehung der Kinder nicht allein läßt.

Zu Abschnitt VI:

Es wurde versucht, der Forderung gerecht zu werden, die die Bezirkssynode Baden-Baden 1960 ausgesprochen hat: „Die kommende Lebensordnung sollte verbindlich sprechen, ohne katholisch zu werden“ (zitiert im Bescheid des Evang. Oberkirchenrats; Gesetzes- und Verordnungsblatt 1962, S. 55).

Ohne Vorentscheidung hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen biblischen Stellen ist eine theologische Begründung zu den Fragen der Ehescheidung und der Trauung Geschiedener nicht möglich (Mt. 5, 27—32; 19, 3—12 u. Par.; Rö. 7, 1—6; 1. Kor. 7, 10—16).

a) Jesu Wort wendet sich gegen die Rechtspraxis, die zu seiner Zeit in seinem Volke üblich war. Damit stellt er aber nicht einen neuen Rechtsatz auf, der nun an die Stelle des bisherigen

Rechtes (Gesetz des Mose) treten sollte. Er will — entsprechend den übrigen radikalen Forderungen der Bergpredigt — die in Gesetzmäßigkeit verkehrte Frömmigkeit ad absurdum führen und den Menschen auf seine innerste Verantwortung verweisen (besonders Mt. 5, 28). Darum ist der biblische Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe als Rechtssatz nicht durchzuhalten.

- b) Die Praxis der Apostel und der Urgemeinde zeigt, daß Jesu Weisung schon in der ersten christlichen Generation als Rechtssatz mißverstanden wurde. Der Zusatz in Mt. 5, 32 und 19, 9 (vgl. auch 19, 10) beweist das und zeigt zugleich, daß man einen solchen Rechtssatz nicht ohne Einschränkung ertragen konnte. Andererseits hat die Urgemeinde sich damit gegenüber der Weisung Jesu die Freiheit genommen, in bestimmten Fällen anders zu entscheiden (Freigabe der Scheidung bei Ehebruch, Mt. 5, 32 und 19, 9; Freigabe der Scheidung bei ungläubigem Partner, 1. Kor. 7, 15). Dabei hat die Urgemeinde eine zweite Heirat von Geschiedenen nicht zugelassen (Mt. 5, 32; Rö. 7, 2—3; 1. Kor. 7, 11). Mt. 19, 9 und 1. Kor. 7, 15 lassen es aber schon fraglich erscheinen, ob das Verbot einer zweiten Heirat in absoluter Geltung stand.
- c) Bei der Berufung auf die biblischen Stellen ist zu bedenken, daß die Zeitumstände, die Sitten und die rechtlichen Vorschriften der neutestamentlichen Zeit anders waren, als wir sie heute haben (Stellung der Frau).
- d) Die Urgemeinde hat trotz der Worte Jesu in gewissen Fällen Recht und Möglichkeit der Ehescheidung eingeräumt. Heute wird man der Kirche in der Frage der Wiederverheiratung und Trauung Geschiedener dieselbe Freiheit gegenüber der Praxis der Urgemeinde zubilligen müssen. Über diese Fälle, die Ausnahme vom Grundsatz sind, muß seelsorgerlich von Fall zu Fall entschieden werden. Eine bibliistische Kasuistik über Ehescheidungsgründe ist von diesem Verständnis aus zu verwerfen.

Ziffer 3:

Die Zusage einer neuen Trauung setzt bei dem Geschiedenen voraus, daß er seine Mitschuld am Zerbrechen der früheren Ehe erkennt und be-

kennt. „Schuld“ darf hier nicht juristisch im Sinne des Verschuldensprinzips bei Scheidungsprozessen verstanden werden. Deshalb wurde auch darauf verzichtet, grundsätzlich die Vorlage des Scheidungsurteils zu verlangen. Schuld ist im theologischen Sinne als Schuld gegenüber Gott und dem Nächsten zu verstehen. Sie braucht nicht in äußeren Tatbeständen faßbar zu sein. Es geht „um das, was lange vor der vollzogenen Scheidung liegt, das innere Preisgeben, die Anfänge des Im-Stichlassens. Denn da schon beginnt der Zerbruch der Ehe“ (E. Lange a. a. O., S. 11). Wo bei einem Geschiedenen diese Erkenntnis deutlich wird, darf der Pfarrer die Vergebung verkündigen und eine neue Trauung verantworten. Ist das nicht der Fall, dann muß er eine neue Trauung versagen (siehe VII, 3).

Die Entscheidung hierüber kann dem zuständigen Gemeindepfarrer nicht abgenommen werden. Es geht nicht an, eine im Rahmen kirchlicher Ordnung mögliche Handlung von der Zustimmung des Dekans oder der Kirchenleitung abhängig zu machen. Auf Grund seines Ordinationsgelübdes muß der Pfarrer den Mut aufbringen, im Rahmen der Ordnung selbstständig zu handeln. Er kann dabei unter Wahrung des Beichtgeheimnisses bei Amtsbrüdern Rat suchen. Eine Beratung mit dem Dekan soll auf jeden Fall stattfinden.

Zu Abschnitt VII:

Ziffer 2:

Manche späteren Nöte und manche Ehescheidung könnten vermieden werden, wenn die hier genannten Versagungsgründe streng beachtet würden. Deshalb ist eine Muß-Bestimmung vorgesehen.

Ziffer 3:

In Abschnitt VI ist nur die Zusage einer Trauung Geschiedener behandelt; dementsprechend war hier die Versagung aufzuführen.

Ziffer 5:

Wie die Versagung anderer kirchlicher Handlungen ist auch die Versagung einer Trauung nicht endgültig, auch nicht im Falle geschiedener Eheleute. Wird die Trauung erneut begehr, nachdem die Versagungsgründe beseitigt sind, sollte der Pfarrer dem Begehr stattgeben.